Heinrich Wiggenhorn

Der Reichskammergerichtsprozeß am Ende des alten Reiches

1965

1966

Der Reichskammergerichtsprozeß

am Ende des alten Reiches

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

des akademischen Grades eines Doktors der Rechte

durch die

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

der

Westfälischen Wilhelms-Universität

Münster

vorgelegt von

Heinrich Wiggenhorn

aus Metelen/Westfalen.

1966

1. Berichterstatter:	Prof.Dr. Gmür
2. Berichterstatter:	Prof.Dr. Kiefner
Dekan:	Prof.Dr. Timm
Tag der mündlichen Prüfung:	30. Juni 1965

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungen	VI
Quellen und Hilfsmittel	VII
Literatur	X
Einleitung	1
Einführung in das Quellenmaterial	3
Erster Teil: AUFGABEN UND STELLUNG DER KAMERALPERSONEN	11
Kapitel 1: Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren	11
Kapitel 2: Die Senate	29
Kapitel 3: Advokaten und Prokuratoren	36
Kapitel 4: Kanzleipersonen	45
Kapitel 5: Sonstige Kameralpersonen	50
Kapitel 6: Rechtliche Stellung der Kameralpersonen	55
Zweiter Teil: DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES REICHS-KAMMERGERICHTS	57
Erster Abschnitt: Das Reichskammergericht als Gericht der streitigen Gerichtsbarkeit	57
Kapitel 7: Überblick über konkrete Streitgegenstände aus westfälischen Gebieten	57
Kapitel 8: Die Zuständigkeit des Reichskammergerichts in erster Instanz	62
Kapitel 9: Die Zuständigkeit des Reichskammergerichts als Rechtsmittelinstanz	67
Kapitel 10: Die sonstige Zuständigkeit des Reichskammergerichts	69
Kapitel 11: Das Verhältnis des Reichskammergerichts zum Reichshofrat	71
Kapitel 12: Erörterung verschiedener Fragen zur Zuständigkeit des Reichskammergerichts	73

Seite

Zweiter Abschnitt: Das Reichskammergericht in anderer Funktion 76

Kapitel 13: Die Zuständigkeit des Reichskammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 76
Kapitel 14: Die Zuständigkeit des Reichskammergerichts zur Gesetzgebung 78
Kapitel 15: Die sonstige Zuständigkeit des Reichskammergerichts 79

Dritter Teil: DAS VERFAHREN DES REICHSKAMMERGERICHTS 82

Erster Abschnitt: Allgemeines 82

Kapitel 16: Die verschiedenen Prozeßgattungen 82
Kapitel 17: Die Zweiteilung des Kameralprozesses 98
Kapitel 18: Die Schriftsätze 1o7
Kapitel 19: Die Rezesse 116
Kapitel 20: Die Verteilung der Prozeßakten 121
Kapitel 21: Die Relationen und die Senatsberatung 128
Kapitel 22: Die Termine und Fristen 151
Kapitel 23: Die Gerichtskosten und das Armenrecht 159
Kapitel 24: Die Ordnungsstrafen 17o

Zweiter Abschnitt: Der Verfahrensgang im einzelnen 174

Kapitel 25: Die Entscheidung über die außergerichtlich eingeführte Klage 174
Kapitel 26: Die Ausfertigung und die Insinuation der Zulassungsentscheidung 19o
Kapitel 27: Die Reproduktion 199
Kapitel 28: Die Stellungnahme der Parteien 2o3
Kapitel 29: Das Beweisverfahren 21o
Kapitel 30: Die Judizialentscheidungen, insbesondere die Endurteile 218

	Seite
Kapitel 31: Das Kontumazialverfahren	228
Kapitel 32: Die Rechtsmittel gegen Reichskammergerichtsurteile	233
Kapitel 33: Das Vollstreckungsverfahren	245
Dritter Abschnitt und Kapitel 34: Die Prozeßdauer	251
Vierter Teil und Kapitel 35: DAS ANGEWANDTE RECHT	26o
Anhang	265

Abkürzungen

COC	=	Concepta Ordinatio Cameralis, Konzept der Reichskammergerichts-Ordnung 1613
Dep.A.	=	Deputationsabschied
GB	=	Gemeiner Bescheid
IPO	=	Instrumentum Pacis Osnabrugis 1648
JRA	=	Jüngster Reichsabschied (1654)
JVA	=	Jüngster Visitationsabschied (1713)
Mandatum c.c.	=	Mandatum cum clausula
Mandatum s.c.	=	Mandatum sine clausula
RA	=	Reichsabschied
RKG	=	Reichskammergericht
RKGO	=	Reichskammergerichts-Ordnung
RSch	=	Reichsschluß
VA	=	Visitationsabschied
Vis. Mem.	=	Visitationsmemorial
VSch	=	Visitationsschluß
WN	=	Wetzlarische Nebenstunden (hrsg. von v.Cramer)

Das COC ist nach Teil (röm.Ziffer), Titel(arab. Ziffer) und Paragraphen zitiert. Das gilt auch für die RKG's-Ordnungen.

Prozeßakten des Staatsarchivs Münster sind mit großen Buchstaben und mit ihrer Nummer angegeben; Archivalien des Bundesarchivs - Außenstelle Frankfurt (Main) - sind gewöhnlich entweder mit römischen Ziffern, arabischen Bandzahlen und fol. oder mit römischen Ziffern, großen Buchstaben, arabischen Bandzahlen, Jahreszahlen und fol. angegeben: z.B. II 376 fol.192; V A 9, 1799 fol.8.

Wenn vom Reichskammergericht oder Gericht (ohne Zusatz) die Rede ist, sind die Senate des Reichskammergerichts gemeint, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.--

Die Entscheidungssammlungen sind entweder nach Jahrgängen und Seitenzahlen oder nach Jahrgängen, Seitenzahlen und Nummern zitiert: z.B. (18)00,316; (18)03,75 Nr.25.

Quellen und Hilfsmittel

I. Quellen

1. Ungedruckte Quellen

a. Bundesarchiv-Archivalien in Frankfurt a.M.:
Bescheidtischprotokolle (V),
Extrajudizialsenatsprotokolle (II),
Judizialsenatsprotokolle (I),
Koser-Akten, enthalten in Koser, 1.Bd.,
Miscellanea-Akten (Miscell.),
Plenarprotokolle (IV),
Tutelarprotokolle (VI),
Urteilsbücher (III).

b. Staatsarchiv-Archivalien in Münster:
Prozeßakten des Reichskammergerichts.

2. Gedruckte Quellen

Concept Der Auf Kayserl. Majestät und der Sämbtlichen Des Heiligen Reichs Ständen Verordnung/Durch Cammer-Richter/Präsidenten und Beysitzere des Kayserl. Cammer=Gerichts Anno 1613 erneuert= und verbesserten Cammer=Gerichts=Ordnung, in: Corpus Juris Cameralis, Wetzlar 1717.

Gemeine Bescheide des Reichskammergerichts, für die Zeit bis 1711, in: Corpus Juris Cameralis (s.o.), für die Zeit von 1702-1778, in: Balemann (s.Literaturverzeichnis), für die spätere Zeit, in: Vahlkampf (s.Literaturverzeichnis) und Entscheidungssammlungen (s.Hilfsmittel).

Kanzleiordnungen 1656, 1662 und 1673, in: Corpus Juris Cameralis (s.o.).

Reichs- und Deputations-Abschiede, in: Corpus Juris Cameralis (s.o.).

Reichskammergerichtsordnungen 1495, 1500 und 1555, in: Neue und vollständige Sammlung der Reichs=Abschiede, II. und III.Teil, Frankfurt a.M. 1747.

Reichsschlüsse 1720, 1775 und 1788,in: Johann Jakob Schmaußens... Corpus iuris publici... Herausgegeben von Gottlieb Schumann und Heinrich Gottlieb Franken, Leipzig 1794.

Visitationsabschiede, -memorialien und -schlüsse,in: Corpus Juris Cameralis, Wetzlar 1717.

Wahlkapitulation Franz' II (1792),in: Johann Jakob Schmaußens... Corpus iuris publici... Herausgegeben von Gottlieb Schumann und Heinrich Gottlieb Franken, Leipzig 1794.

II. Hilfsmittel

Entscheidungssammlungen:

Vollständige Sammlung aller im Jahre 1800 bey dem Höchstpreißlichen Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte ergangenen Urtheile und Decrete, auch Gemeinen Bescheide und entweder in den Proceß einschlagende oder sonst zur Bekanntmachung geeigenschafteten Conclusorum Consilii pleni, nebst fordersamster Bemerkung des Kammergerichtl. Personale und der sich dabey von Zeit zu Zeit ergebenden Veränderungen, hrsg. von der Kaiserlichen und Reichs=Kammergerichtlichen Kanzley, Wetzlar 1800.

Vollständige Sammlung aller im Jahre 1801 ..... Wetzlar 1801.

Sammlung aller im Jahre 1802 bei dem Höchstpreislichen Kaiserlichen und Reichskammergerichte ergangenen Haupt- oder sonst eine praktische Ansicht gewährenden Urteile und Dekrete, auch Gemeinen Bescheide und ..... Wetzlar 1802.

Sammlung aller im Jahre 1803 ..... Wetzlar 1803.

Sammlung aller im Jahre 1804 ..... Wetzlar 1804.

Reichskammergerichts-Kalender, genannt Kameralkalender, von 1738 bis 1805 erschienen.

L i t e r a t u r

Balemann, Georg Gottlob: Visitations-Schlüsse, die Verbesserung des Kaiserlichen Reichs=Kammergerichtlichen Justizwesens betreffend, Lemgo 1779.

v. Bayer, Hieronymus: Vorträge über den deutschen gemeinen ordentlichen Civilprozeß, 10.Auflage, München 1869.

Brinkmann, Rudolf: Aus dem Deutschen Rechtsleben, Kiel 1862.

Bröhmer, Heinrich: Die Einwirkungen der Reformation auf die Organisation und Besetzung des Reichskammergerichts, Dissertation, Speyer 1931/32.

v. Cramer, Johann Ulrich: Wetzlarische Beyträge, T. 1 - 3, Wetzlar 1763. - zit.: Wetzlarische Beyträge -

- Wetzlarische Nebenstunden, worinnen auserlesene beym Höchstpreißlichen Cammergericht entschiedene Rechts-Händel zur Erweiter= und Erläuterung der teutschen in Gerichten üblichen Rechts=Gelehrsamkeit angewendet werden, T. 1 - 128, Ulm 1755 - 1773.
- zit.: WN -

Danz, D.: Grundsätze des Reichsgerichts=Processes, Stuttgart 1795.

Döhring, Erich: Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953.

Häberlin: Handbuch des Teutschen Staatsrechts nach dem System des Herrn Geheimen Justizrath Pütter, Bd.2, Berlin 1794.

Hoogeweg: Die Entstehung des Königl. Staatsarchivs in Wetzlar,in: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, 65. Jahrgang (1917), Spalte 121 - 147.

Hoscher, J.M.: Jahrbücher des Kaiserlichen und Reichskammergerichts, Bd.1 und 2, Lemgo 1789/90; 1791.

Koser, Otto: Repertorium der Akten des Reichskammergerichts, Untrennbarer Bestand, Bd.1 und 2, Neppenheim 1933; 1936.

Malblank, Julius Friedrich: Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs= und Provinzial=Gerichts= und Kanzleiverfassung und Praxis, Teil 1 - 3, Nürnberg und Altdorf 1791 - 1792.

Mohl, Benjamin Ferdinand: Versuch eines Systems der Gerichtsbarkeit des kayserlichen Reichs=Cammergerichtes, T. 1 und 2, Tübingen 1791.

Moser, Johann Jacob: Von der Teutschen Justiz=Verfassung, T. 1, Frankfurt und Leipzig 1774; T. 2 (o.O.) 1774. - zit.: Teil -

- Einleitung zu denen Cantzley-Geschäfften, Hanau 1750. - zit.: Cantzley-Geschäffte -

Poetsch, J.: Die Reichsjustizreform von 1495, insbesondere ihre Bedeutung für die Rechtsentwicklung, Münster 1912.

Pütter, Johann Stephan: Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, T.1, 2.Auflage, Göttingen 1788; T. 2 und 3, Göttingen 1786; 1787. - zit.: Teil -

- Neuester Reichsschluß, über einige Verbesserungen des kaiserlichen und Reichs=Cammergerichts, Göttingen 1776. - zit.: Neuester Reichsschluß -

- Etwas über Teutsches Fürstenrecht und den Reichsproceß, Göttingen 1801. - zit.: Fürstenrecht -

Reuß, Johann August: Beiträge zur neuesten Geschichte der Reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis, mit litterarischen Nachrichten, Bd. 1 - 3, Ulm 1785; 1786; 1790. - zit.: Beiträge -

- Teutsche Staatskanzley, T. 1 - 25, Ulm 1783 - 1791. - zit.: Staatskanzley -

Schmidt-Scharff, Werner: Die Matrikel der Praktikanten am Reichskammergericht in Wetzlar 1693 bis 1806, in: Archiv für Sippenforschung, 11.Jahrgang (1934), S. 297-317.

Schröder-v.Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7.Auflage, Berlin und Leipzig 1932.

Smend, Rudolf: Das Reichskammergericht. Erster Teil: Geschichte und Verfassung, Weimar 1911.

Thudichum, Friedrich: Das vormalige Reichskammergericht und seine Schicksale, in: Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, 2o.Bd. (1861), S. 148 - 222.

Vahlkampf, Joseph Anton: Reichskammergerichtliche Miscellen, Bd.1, Wetzlar 18o5; Bd.2, Gießen und Wetzlar 18o6.

Wetzell, Georg Wilhelm: System des ordentlichen Civilprocesses, 3. Auflage, Leipzig 1878.

Wigand, Paul: Wetzlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer, Bd.1, Wetzlar 184o; Bd.2, Halle 1845; Bd. 3, Wetzlar 1847.
- zit.: Wetzlar'sche Beiträge -

- Denkwürdigkeiten für deutsche Staats- und Rechtswissenschaft, für Rechtsalterthümer, Sitten und Gewohnheiten des Mittelalters; gesammelt aus dem Archiv des Reichskammergerichts zu Wetzlar; nebst einer Denkschrift über Geschichte, Schicksale, Inhalt und Bedeutung jenes Archives, Leipzig 1854.
- zit.: Denkwürdigkeiten -

Zeumer, Karl:Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung, 2. Auflage. Tübingen 1913.

E i n l e i t u n g

Die vorliegende Abhandlung versucht, die Kenntnisse über das Reichskammergericht zu erweitern und seine Tätigkeit und Bedeutung klarer, als es bisher geschehen ist, herauszustellen. Das Hauptgewicht der Forschungen lag auf einer gründlichen Durcharbeitung des archivalischen Quellenmaterials über Reichskammergerichtsprozesse, das sich im Bundesarchiv - Außenstelle Frankfurt (Main) - und im Staatsarchiv Münster befindet.

Das Thema der Abhandlung wurde inhaltlich auf Zuständigkeit und Verfahren und zeitlich etwa auf die letzten drei Jahrzehnte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation begrenzt. Der prozeßrechtliche Gang, nicht das Ergebnis der Streitigkeiten, stand im Vordergrund. Geschichtliche Entwicklungen wurden nur soweit berührt, als es zum Verständnis der Abhandlung notwendig erschien.

Die Literatur bot für die Erarbeitung des Stoffes eine wertvolle Ergänzung zum Quellenmaterial. Am bedeutendsten erwies sich die zeitgenössische Kameralliteratur. Auch die 1911 erschienene Abhandlung von Rudolf Smend über Geschichte und Verfassung des Reichskammergerichts ist sehr wertvoll. Leider ist ihr angekündigter zweiter Teil, in dem u.a. Zuständigkeit und Verfahren des Reichskammergerichts dargestellt werden sollten, nie erschienen. Im ganzen ergab die Lektüre des Schrifttums über das Reichskammergericht, daß in der heutigen Rechtsgeschichte eine genaue und umfassende Kenntnis des Kameralprozesses fehlt. Die vorliegende Abhandlung möchte einen Teil dieser Lücke schließen.

Der Aufbau der Abhandlung ergab sich ohne weiteres aus dem Stoff. Nach einer kurzen Einführung in das Quellenmaterial folgt zum besseren Verständnis der nachfolgenden Teile ein kurzer Überblick über die personelle Struktur des Reichskammergerichts. Der Schwerpunkt der Abhandlung liegt in der Darstellung der Zuständigkeit und des streitigen Verfahrens. Der erste Abschnitt der Verfahrensdarstellung umfaßt Ausführungen allgemeiner Art; der zweite Abschnitt untersucht den Verfahrensgang im einzelnen. Erörterungen zur Prozeß-

dauer und über das Recht, das das Reichskammergericht angewandt hat, schließen die Abhandlung, abgesehen vom Anhang, der statistische Angaben enthält.

Von vielen Problemen, die am Rande oder außerhalb des gestellten Themenkreises liegen, wird nur andeutungsweise die Rede sein; diese Hinweise mögen den interessierten Leser zur selbständigen Weiterarbeit anregen. Nicht näher dargestellt wurden insbesondere der innere Geschäftsablauf am Reichskammergericht, der Aufgabenbereich und das Verfahren außerhalb der streitigen Gerichtsbarkeit sowie das Verhältnis des Reichskammergerichts zum Reichshofrat und zu Territorialgerichten. Außerhalb des Themenkreises lag wegen Verschiedenheit der Vergleichsgrundlagen ein Vergleich des Reichskammergerichts mit anderen Gerichten, z.B. mit dem Reichshofrat, dem Reichsgericht oder dem Bundesgerichtshof. Auch Verbindungslinien zu älterem, zeitgenössischem und späterem Prozeßrecht sind bewußt nicht gezogen worden. Einer eingehenden Untersuchung wird auch noch die Frage nach Wirkung und Einfluß des Reichskammergerichts auf das alte Reich, die Territorialgerichte, die Rechtslehre sowie die Rechtsfortbildung und -entwicklung bedürfen.

Einführung in das Quellenmaterial

Zu den unmittelbaren gedruckten Quellen gehört in erster Linie das "Concept Der neuen Kayserlichen und Reichs=Cammer= Gerichts=Ordnung" [1], COC genannt. Es wurde 16o3 fertiggestellt, gedruckt jedoch erst 1613. Dieses Konzept wurde vom Reichsgesetzgeber weder beraten noch verabschiedet [2]. Dennoch wurde es bis zum Jahre 18o6, d.h. bis zum Ende des alten Reiches und der Auflösung des RKG's [3], allgemein angewandt, sofern eine prozeßrechtliche Frage nach 16o3 nicht neu oder abweichend geregelt worden war [4]. Für das COC galt der Satz: "Materialiter habet vim legis, etsi non formaliter". [5] Es handelt im ersten und größten Teil in 98 Titeln von den am RKG beschäftigten Personen, Kameralpersonen, im zweiten und kürzesten Teil in 38 Titeln von der Zuständigkeit des RKG's und im dritten und letzten Teil in 64 Titeln vom Kameralprozeß.

Im wesentlichen gleicht das COC der im Jahre 1555 vom Reichsgesetzgeber erlassenen RKG's-Ordnung und enthält alle von 1555 - 16o3 ergangenen prozeßrechtlichen Änderungen und Ergänzungen. Gelegentlich weist es auch materiellrechtliche Bestimmungen auf. Die RKG's-Ordnung des Jahres 1555 galt zwar auch noch nach 16o3 bzw. 1613, wurde aber nur selten angewandt, weil sie unvollständig war und ihre Vorschriften im COC enthalten waren.

Eine neue RKG's-Ordnung ist bis zum Ende des alten Reiches nicht mehr verabschiedet worden. Ein 1769 fertiggestelltes Konzept einer RKG's-Ordnung ist niemals in Gebrauch gekommen.

---

1 1.Titelblatt des Corpus Juris Cameralis.
2 H ä b e r l i n , 313; P ü t t e r , 2.Teil, 28 f.
3 Dazu: Erklärung des Kaisers Franz II. über die Niederlegung der deutschen Kaiserkrone vom 6.8.18o6, enthalten in: Z e u m e r , Quellensammlung, 538, Nr.217.
4 VSch 27.11.1713.
5 Aus der Vorrede zum COC im Corpus Juris Cameralis; vgl. H ä b e r l i n , 315.

Die seit 1603 ergangenen Änderungen und Ergänzungen zum Prozeßrecht sind u.a. enthalten im Westfälischen Friedensvertrag, im Instrumentum Pacis Osnabrugis, Art.V §§ 53 - 58, im Jüngsten Reichsabschied, §§ 7 - 170, in den Reichsschlüssen der Jahre 1720, 1775 [1] und 1788, ferner im Visitationsabschied des Jahres 1713 und in den Schlüssen der letzten RKG's-Visitationsdeputation aus den Jahren 1767 - 1776.

Die Beschlüsse der von Kaiser und Reichstag mit der Visitation des RKG's beauftragten Deputation [2] waren verbindlich [3]. Sie heißen Visitationsabschiede, sofern sie das RKG im ganzen betreffen und besonders veröffentlicht worden sind, dagegen Visitationsmemorialien, wenn sie sich an einzelne Kameralpersonen wenden, Visitationsschlüsse oder manchmal auch -dekrete, wenn ihre besondere Veröffentlichung unterblieb [4].

Zu den unmittelbaren gedruckten Quellen gehören weiterhin die Gemeinen Bescheide. Darunter sind öffentlich bekanntgemachte [5] Beschlüsse des RKG's-Plenums zu verstehen, die sich auf die Prozeß- und sonstige Ordnung am RKG bezogen und mit vorläufiger allgemeiner Verbindlichkeit vor allem solche Fragen entschieden, die vom Reichsgesetzgeber nicht geregelt worden waren.

Zu den verbindlichen Beschlüssen gehören auch die Memorialien, die das RKG für einzelne Kameralpersonen erließ,und die gleichfalls vom RKG erlassenen Conclusa Pleni, bei denen es sich um "mit Approbation des gantzen Raths angenommen(e)" Beschlüsse über streitige prozeß- und materiellrechtliche Fragen handelt und die dem Reichstag zur Erörterung zuzuschicken waren [6].

Auskunft über das Prozeßgeschehen geben ferner die Kanzleiordnungen, die der Reichserzkanzler 1656, 1662 und zuletzt 1673 für die RKG's-Kanzlei erließ. Sie erläutern die in den

---

1 Zum Vollzug dieses Reichsschlusses s. R e u ß , Beiträge, 2.Bd., 1-182.
2 Ihre Aufgaben bestanden darin, Personal- und Rechtsmängel zu untersuchen, gesetzliche Vorschriften zu erlassen, Verbesserungen anzuordnen und Revisionssachen zu entscheiden; vgl. P ü t t e r , 3. Teil, 124 f.
3 COC I 64 § 21; II 38 pr.; JRA § 94; JVA §§ 2,14; dazu s. P ü t t e r , 3.Teil, 137.
4 Dazu vgl. v. C r a m e r , WN, 76. Teil, 1of.
5 S. T h u d i c h u m , 173.
6 COC I 16 § 5; s. JRA § 135.

Kameralgesetzen festgelegten Aufgaben der Kanzleipersonen und treffen ergänzende Bestimmungen für den Geschäftsgang der Kanzlei. Außerdem sollten durch sie "die bey der Kayserlichen Cantzley und Leserey eingeschlichene Fehler und Mängel ... abgeschaffet und eingestellet werden" [1].

Auch die Kaiserlichen Wahlkapitulationen enthalten einige für die Kameraljustiz wesentliche Vorschriften, z.B. die Wahlkapitulation des Jahres 1792 in den Artikeln XVI und XVII.

Die Kameralkalender - von 1738 bis 1805 jährlich erschienen - enthalten ein Verzeichnis der Kameralpersonen [2] und geben einzelne Entscheidungen des RKG's wieder.

Bedeutungsvoll als Nachschlagewerk sind die für die Jahre 1800 bis 1804 erschienenen Sammlungen der Kanzlei mit Entscheidungen des RKG's (genannt Entscheidungssammlungen), weil sie ebenfalls ein Verzeichnis der Kameralpersonen und sehr viele Entscheidungen des RKG's mit gelegentlichen Anmerkungen enthalten.

Zu den mittelbaren gedruckten Quellen gehört die Kameralliteratur [3], die auf dem Gebiet des Prozeßrechts in den letzten zwanzig bis dreißig Jahren des alten Reiches ihre Hauptvertreter in Moser, Pütter, v.Cramer, Häberlin, Danz, Malblank, Reuß, Mohl und Vahlkampf fand.

Den umfassendsten Einblick in die Prozeßwirklichkeit gewährt das ungedruckte Quellenmaterial. Es besteht im wesentlichen aus den Prozeßakten des RKG's und seinen Senatsprotokollen.

Leider liegen diese Archivalien in vielen Archiven Deutschlands zerstreut [4]. Das RKG's-Archiv [5] wurde nämlich in

---

1 Aus: Einleitung zur Kanzleiordnung aus dem Jahre 1673.
2 Eine Liste mit Namen, die nicht im Kameralkalender stehen, enthält Miscell.Nr. 611 Stück 22; Vornamen der Kameralpersonen und Datum der Liste fehlen.
3 Dazu s. W e t z e l l , 24 ff.; übersichtliche Darstellung in F a h n e n b e r g, E.J.K. v.: Litteratur des Kaiserlichen Reichskammergerichts, Wetzlar 1792; s. auch v. C r a m e r , WN, 76.Teil, 30 ff.
4 Diese Tatsache erschwert das Durcharbeiten der Archivalien sehr.
5 Zum ehemaligen Kameral-Archiv s.: L a t z k e , Walther: Das Archiv des Reichskammergerichts, in: Zeitschrift der

den Jahren um 1850 [1] auf Betreiben bundesstaatlicher Regierungen gemäß dem Beschluß der Bundesversammlung vom 25.1.1821 [2] aufgelöst. Sämtliche Prozeßakten [3], etwa 80 000 Stück [4], wurden nach dem Wohnsitz des Beklagten aufgeteilt und den jeweiligen Bundesregierungen überantwortet [5]. Zuvor war ein etwa vierzigbändiges Generalrepertorium angelegt worden. Es enthält u.a. in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Kläger und stichwortartig den Streitgegenstand aller Prozesse. Die Preussen zugefallenen Prozeßakten blieben bis 1925 in Wetzlar [6]. Heute befinden sich die Prozeßakten größtenteils in den Staatsarchiven der Bundesländer, z.B. im Staatsarchiv in Münster [7].

Forts.v.S.5

Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abt., 78.Bd. (1961), 321 ff.; D e m e t e r , Karl: Das Bundesarchiv, Abt. Frankfurt a.M. - Entstehung, Aufgabe, Tätigkeit, in: Archivalische Zeitschrift, Band 49 (1954),111 ff.; M e d e m , Friedr.Karl v.: Das Archiv des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar, in: Zeitschrift für die Archivare Deutschlands, 1.Bd. (1842),55 ff.

1 Ein Verzeichnis derjenigen Prozesse, die am RKG unerledigt geblieben und bereits in den Jahren 1818/21 an das OLG Hamm gelangt sind, enthält die Akte Oberlandesgericht Hamm II Nr. 1o4, im Staatsarchiv Münster.

2 D i e t z ,in: Wetzlar'sche Beiträge, hrsg. von Wigand, 1.Bd., 122; W i g a n d , Denkwürdigkeiten, XV.

3 Sie sind bisher kaum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung gewesen. Auf ihre Wichtigkeit und ihren wertvollen Inhalt wies bereits W i g a n d 1854 in Denkwürdigkeiten, IX ff., besonders XV ff., hin; desgleichen B r i n k m a n n , 1 ff. - Zum Schicksal der Prozeßakten nach 18o6 s. W i g a n d , a.a.O., und M ü l l e r , Ernst: Die Auflösung des Preußischen Staatsarchivs zu Wetzlar, in:Archivalische Zeitschrift, Bd.37, (1928),132 ff. - Das Schicksal der RKG's-Bücherei und der Verbleib ihrer Bücher sind noch nicht aufgeklärt.- Eine Vereinigung zumindest der in der Bundesrepublik Deutschland liegenden RKG's-Archivalien wäre aus sachlichen Gründen dringend zu wünschen.

4 M ü l l e r , a.a.O.; E n d e m a n n , W.: Vom alten Reichskammergericht, in: Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß, Bd.18(1893),165 ff., hier 223.

5 D i e t z und W i g a n d , a.a.O.

6 Dazu: M ü l l e r , a.a.O.

7 Vor ihrer Verteilung sind sämtliche Prozeßakten mit einem Buchstaben - entsprechend dem Namen des Klägers - und einer fortlaufenden Zahl beschriftet worden.

Nicht verteilt wurde wegen praktischer Undurchführbarkeit der "Untrennbare Bestand", der z.Zt. im Bundesarchiv, Außenstelle Frankfurt a.M., lagert. Seinen größten Teil machen die RKG's-Protokolle aus und unter ihnen die Senatsprotokolle. Sie enthalten sorgfältige handschriftliche Aufzeichnungen der Protokollführer über Senatsbesetzung, Beginn, Beratungsgegenstand, Verlauf, Stimmabgabe und Ergebnis der Sitzungen der einzelnen Senate. Bei diesen Senatsprotokollen befinden sich auch die Relationen der Assessoren, so daß deren Stellungnahmen zu den Streitigkeiten nur im Bundesarchiv in Frankfurt festzustellen sind.

Die Kameralprozeßakten, acta cameralia, bestehen in den meisten Fällen aus einem Prozeßprotokoll und mehreren oder vielen Parteischriften. Die im Staatsarchiv Münster als Anhangakten ausgewiesenen RKG's-Prozeßakten enthalten Extrajudizialsachen, die nicht in das Judizialstadium gelangt sind [1].

Die Prozeßprotokolle geben in zeitlicher Reihenfolge mit wenigen Worten alle Vorträge der RKG's-Prokuratoren und entgegen Looz=Corswarem-Scheidt [2] auch jedes Urteil des RKG's, allerdings nur den Tenor wieder.

Die durchweg nach zeitlichem Prinzip geordneten Schriftsätze der Parteien stellen den größten Teil der Prozeßakten dar. In diesen liegen in den meisten Fällen auch die Vollmachtsurkunden für die Prokuratoren, die von der RKG's-Kanzlei ausgestellten Ladungen der Beklagten, z.T. in Urschrift, z.T. in Abschrift, mit den Insinuations-(Zustellungs-)protokollen und die Botenlohnscheine.

In Appellationsprozeßakten befinden sich gewöhnlich auch die häufig recht umfangreichen vorinstanzlichen Akten, acta priora, in Abschrift.

Die Schriftstücke in den acta cameralia sind meistens nach Quadrangeln mit einer fortlaufenden Zahl geordnet. Die-

---

1 Zum Judizialstadium s.u.Kap. 16.
2 Repertorium der Akten des ehemaligen Reichskammergerichts im Staatsarchiv Koblenz, Koblenz 1957, Einleitung, IX; richtig K o s e r , Bd.1, VIII.

sen rechteckigen Zeichen entsprechen ebensolche im Prozeß-Protokoll. Bei einem Vergleich dieser numerierten Quadrangeln kann man jederzeit die Vollständigkeit der Akten, die selbst nicht numeriert sind [1], überprüfen.

Am Schluß einiger Prozeßakten liegen außerdem ungeordnet mehrere Schriftstücke, die teilweise zu der streitigen Sache gehören und teilweise zu irgendeiner anderen.

Im Staatsarchiv Münster lagern seit 1925 ca. 6100 - repertorisierte - reichskammergerichtliche Prozeßakten, die Beklagte nennen, deren Wohnsitz in westfälischen Territorien lag [2]. Von diesen Streitsachen entfallen auf die letzten acht Jahre des alten Reiches etwa 140-160 anhängige Prozesse[3]. Von diesen wiederum sind im selben Zeitraum ungefähr 120 Prozesse außergerichtlich eingeführt [4] worden; etwa 20 wurden als unzulässig abgeschlagen. Von den restlichen 100 Klagen wurden 14 durch ein Endurteil entschieden; 7 endeten mit einem Vergleich; allen anderen Streitsachen fehlt ein ordnungsgemäßer Abschluß; etwa 22 Prozeßakten enthalten auch die acta priora. - Für die vorliegende Abhandlung wurden in erster Linie Prozeßakten aus dem Staatsarchiv Münster verwertet und unter ihnen besonders diejenigen, die in der letzten Zeit des alten Reiches beim RKG eingeführt und entschieden worden sind.

Die Schriftstücke in den Prozeßakten und Senatsprotokoll-Bänden sind gewöhnlich in deutscher Sprache abgefaßt. Der Umfang der Prozeßakten und der jahrgangsweise gebundenen Protokollbände ist naturgemäß sehr verschieden. Er reicht bei den Prozeßakten von einigen Millimetern bis zu 15 Zentimetern [5]. Die Bände der Senatsprotokolle sind durchschnittlich 60 - 80 mm dick. Ihre gewöhnlich etwa 32 - 34 cm langen, ca. 18 cm

---

1 Unrichtig T h u d i c h u m , 164.
2 M ü l l e r , a.a.O.
3 Aus: Repertorium des Staatsarchivs Münster über die RKG's-Prozeßakten, angefertigt von Dr. Aders.
4 Dazu: s.u. Kap. 16 und 25.
5 "Bei manchen Prozessen konnte kaum ein Pferd die Prozeßakten wegziehen, so umfangreich sind sie geworden." So - übertreibend - M o s e r : Historiech- und Rechtliche Betrachtung des Recurses von denen höchsten Reichsgerichten an den Reichs=Convent, 2. Aufl. 1738 (ohne Ort), 155 f.

breiten und dunkelweißen bis grauen tintenfesten Blätter [1] sind teils engzeilig, teils großräumig, fast immer zu zwei Dritteln, selten halbseitig und gewöhnlich doppelseitig beschrieben.

Die einzelnen Senatsprotokolle sind nach Blättern, soweit sie jedoch die Relationen betreffen, stückweise foliiert und enthalten durchweg ein nach der Auflösung des RKG's hinzugefügtes hand- oder maschinenschriftliches Verzeichnis der Streitsachen mit den Namen der Kläger in alphabetischer Reihenfolge. Ein allgemeines Verzeichnis über den Inhalt sämtlicher Senatsprotokoll-Bände besteht noch nicht; die Anlage eines solchen wäre aber sehr zu wünschen, da es die Protokollbände leichter als bisher zugänglich machen würde.

Fast alle Senatsprotokolle aus der letzten Zeit des alten Reiches sind erhalten und verwertbar. Unvollständig sind dagegen mehrere Prozeßakten im Staatsarchiv Münster; denn ihnen fehlen vereinzelt Schriftstücke.

Im Gegensatz zu den Senatsprotokoll-Bänden sind die Prozeßakten selten geheftet und gebunden. Sie bestehen überwiegend aus lose zusammengelegten Schriftstücken, die durch einen Schutzumschlag mit einer Schnur zusammengehalten werden.

Für das streitige Verfahren sind über die Prozeßakten und die Senatsprotokoll-Bände hinaus die ebenfalls im Bundesarchiv vorhandenen Bescheidtischprotokolle wichtig. Ihre Aufzeichnungen sind wesentlich kürzer und gedrängter als jene in den Senatsprotokollen. Die Bescheidtischprotokolle vermerken nach der Angabe des Datums und der Streitsachen die Namen derjenigen RKG's-Assessoren, die in der Streitsache entschieden haben. Die formellen Feststellungen über den Gang der Beratung sind oft in einem oder zwei Sätzen enthalten. Ebenso kurz und ohne jegliche Begründung werden die Entscheidungen wiedergegeben.

Die Judizialentscheidungen des RKG's, d.h. seine nach Klagzulassung gefällten Entscheidungen [2], sind in den

---

1 Ihr unbeschriebener Rand ist meistens so groß bemessen, daß Verfallserscheinungen den Text nicht beeinträchtigen.
2 Dazu s.u. Kap. 16.

- handschriftlichen - Urteilssammlungen oder -büchern enthalten, die ebenfalls im Bundesarchiv - Außenstelle Frankfurt (Main) - lagern. - Handakten der Assessoren sind nicht festzustellen.

Ein anschauliches Bild von der Vielfalt der Beratungsgegenstände des RKG's gewähren außer den bisher genannten Archivalien auch die umfangreichen, gleichfalls im genannten Bundesarchiv aufbewahrten Plenarprotokoll-Bände. Sie enthalten z.B. die Niederschriften des RKG's-Plenums über die Beratungen zum Präsentations- und Visitationswesen [1].

Die ebenfalls im Bundesarchiv vorhandenen Tutelar-Protokolle behandeln Vormundschafts-, Nachlaß- und Testamentssachen der Kameralpersonen [2].

---

1 S.z.B.: IV B 1 und B 2; ferner IV A. Näheres s.u. Kap. 1,26 f.
2 S. VI.

Erster Teil: AUFGABEN UND STELLUNG DER KAMERALPERSONEN

Kapitel 1: Kammerrichter, Präsidenten, Assessoren

An der Spitze des Reichskammergerichts, das bei seiner Auflösung, 1806, ungefähr 110 Jahre in Wetzlar residiert hatte [1], stand der Kammerrichter. Ihm unterstanden Präsidenten und Assessoren, Advokaten und Prokuratoren, sämtliche Kanzlei- und die sonstigen am Reichskammergericht beschäftigten Personen (Kameralpersonen) [2].

Der Kammerrichter [3] mußte Fürst, Graf oder Freiherr sein [4]. Er wurde vom Kaiser ohne Mitwirkung der Reichsstände und des RKG's ernannt [5]. Obwohl seit dem Westfälischen Frieden [6] die Protestanten zu jedem Amt am RKG Zugang haben sollten, hat es immer nur katholische Kammerrichter gegeben. Alle Bemühungen der evangelischen Reichsstände um eine alternierende Besetzung des Kammerrichteramtes blieben erfolglos, weil die - katholischen - Habsburger, unterstützt von den katholischen Reichsständen, stets nur einen Katholiken zum Kammerrichter ernannten [7].

In den letzten Jahrzehnten des alten Reiches gab es drei Kammerrichter:

---

1 Zum Sitz des RKG's seit 1495, s. B r ö h m e r ,1; S m e n d , 216; D i e t z in Wigand: Wetzlar'sche Beiträge, 1.Bd., 21.

2 Zur Geschichte und Verfassung des RKG's, s.: das von S m e n d verfaßte Buch über das RKG; B o s t e l l , Friderich Jac. Dieterich v.: Kurzer Abriß der neuesten Cammergerichtlichen Verfassung, Lemgo 1787; B r a n d i s , Joh.Fr.: Geschichte der inneren Verfassung des kaiserlichen Reichskammergerichts, hauptsächlich in Anordnung der Senate, Wetzlar 1785.

3 Er wurde um 1768 "gnädigster Herr" genannt, v. C r a m e r , WN,76.Teil, 21 f.

4 COC I 1 pr.; s. V a h l k a m p f , 2.Bd., 486.

5 Z.B.: 03,305 f.; s. COC I 1 § 2; I 5 pr.; zum Verfahren der Ernennung: M a l b l a n k , 1. Teil, 45 f.; ferner W e t z e l l , 372; zum Verfahren bei seiner Einführung, s. 03,309 f.

6 IPO Art. V §§ 53, 55; s. JVA § 7.

7 Dazu s. B r ö h m e r , 63 f.

1763 - 1797: Franz Joseph Graf Spaur von Pflaum und Valeur, geb. 1725 in Innsbruck, gest. 1797 in Wetzlar, kath., studierte Philosophie und Rechte, war u.a. Richter am Mainzer Hofgericht, bevor er 1763 Kammerrichter wurde [1].

1797 - 1801: Philipp Carl Graf zu Oettingen-Wallerstein, Baldern und Soetern, geb. 1759, kath., studierte Rechtswissenschaft in Wien und Göttingen, war von 1784 bis 1791 beim Reichshofrat in Wisn, wurde mit 32 Jahren 1791 Präsident am RKG. Im Jahre 1801 resignierte er, um die Stelle als Reichshofratspräsident in Wien anzutreten [2].

1803 - 1806: Freiherr (später Graf) Heinrich Aloys von Reigersberg, geb. 1770 in Würzburg, kath., gest. 1865, studierte Rechtswissenschaft in Salzburg; vor seiner Tätigkeit am RKG war er Regierungsrat in Salzburg. Im Jahre 1797 wurde er RKG's-Präsident (und nicht Assessor, wie es in der Allgemeinen Deutschen Biographie, 27.Band (1888), 697 heißt), 1801 Kammerrichteramtsverweser und schließlich 1803 der letzte Kammerrichter [3].

---

1 Aus: Allgemeine Deutsche Bibliographie, 35.Bd., 71 f.; IV B 2 Bd. 12; D ö h r i n g , 445.
2 Aus: IV B 2 Bd. 24
3 Aus: Allgemeine Deutsche Bibliographie, 27.Bd., 696 f.; IV B 2 Bd.28. -

Zu Fußn.1-3: s. Kameralkalender.

Der Kaiser war Inhaber der höchsten richterlichen Gewalt und der Kammerrichter sein Vertreter. Daher adressierten die Parteien ihre prozessualen Schriftsätze an den Kammerrichter [1] und sprechen die gerichtlichen Ausfertigungen der Kanzlei stets von einem K a i s e r l i c h e n Reichskammergericht; denn mit der damaligen Auffassung, dem Kaiser stehe in Rechtssachen die Obergewalt zu, erschien es unvereinbar, schlechthin von einem Reichskammergericht zu sprechen [2].

Der Kammerrichter brauchte nicht juristisch vorgebildet zu sein [3]. Doch mußte er "redlich, geschickt, erfahren und imstande" sein, "... die Rechtliche Process zu dirigiren/und die Partheyen zu Außtrag und Erörterung treulich zu fördern" [4]; denn er mußte für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung sorgen [5]. So wirkte er u.a. bei der Besetzung der einzelnen RKG's-Senate entscheidend mit, ebenso bei der Verteilung der Prozeßsachen an diese Senate [6]. Außerdem führte er in einem Judizialsenat [7] den Vorsitz. An der Rechtsfindung war er aber weder beratend noch mitentscheidend beteiligt [8], da sie nur den Assessoren - auch Beisitzer genannt - oblag. Die Rechtsfindung zu beeinflussen, war ihm ausdrücklich unter-

---

1 S. W e t z e l l , 371; M o s e r , 2.Teil, 363, 626; B r i n k m a n n, 9; vgl. v. C r a m e r , WN, 76.Teil, 22. S. Prozeßakten: z.B.: A 294; S 1478; G 127; s. auch Kap. 18,1o9.

2 Vgl. M o s e r , 1.Teil, 3o3. Der Kaiser selbst spricht gewöhnlich vom kaiserlichen RKG, nur vereinzelt vom Kammergericht und,soweit ersichtlich, nie vom RKG schlechthin; s. Schreiben des Kaisers aus dem Jahre 1770 in M a l b l a n k , 1.Teil, 455. Auch die Parteien sprechen häufig vom kaiserlichen RKG. Zum Namen des Gerichts s. im übrigen S m e n d , 48 ff., und B r i n k m a n n , 9

3 M a l b l a n k: 1.Teil, 48 f. und 68 f.; Näheres S m e n d, 251; vgl. auch T h u d i c h u m , 149 f.

4 COC I 3 pr.

5 COC I 10 pr.; I 11.

6 RSch 1775 §§ 16 ff.; COC I 14; vgl. H ä b e r l i n , 336; M o s e r , 2.Teil, 364 f. Näheres s.u. Kap.2 und 20.

7 S.u. Kap. 2.

8 Näheres s.u. Kap.21; vgl. S m e n d , 52.

sagt [1]. Doch übte er die Aufsicht über Präsidenten und Assessoren aus und war daher berechtigt und verpflichtet, jeden von ihnen "so in einem oder mehr Puncten sich widerwärtig erzeigen/ und in der Güthe nicht wollen weisen lassen/ unnachläßig zu straffen" [2]. Geldstrafen hatte er "ernstlich (jedoch mit gebührender Bescheidenheit...)" festzusetzen und einziehen zu lassen [3]. Im übrigen war er in der Wahl der anzuwendenden Strafmittel frei, sofern nicht das Plenum des RKG's über eine angebliche oder tatsäche Amtspflichtverletzung entschied.

Vereinzelt erstattete der Kammerrichter Berichte an den Kaiser, so am 31.7.1782 über die Vollziehung des 1775 ergangenen Reichsschlusses [4].

Die Aufgaben des Kammerrichters lagen also im wesentlichen auf dem Gebiet der Gerichtsverwaltung, wo er in begrenztem Maße freies Ermessen anwenden konnte [5]. Die Bedeutung seines Amtes ergab sich aus der Aufgabe, eine geregelte Gerichtstätigkeit und die Ordnung am RKG aufrechtzuerhalten. Dazu war eine juristische Vorbildung des Kammerrichters nach damaliger Auffassung nicht erforderlich.

Wenn das Amt des Kammerrichters nicht besetzt oder dieser abwesend war, oblag die Geschäftsleitung dem "Senior in Praesidio" [6]. Falls er den Titel "Amtsverweser" führte - das war bei kurzer Abwesenheit des Kammerrichters jedoch nicht üblich [7] - , hatte er grundsätzlich dieselben Befugnisse wie dieser. 1801 bestellte das Plenum des RKG's den dienstältesten Präsidenten, Freiherrn von Reigersberg, zum Kammerrichteramtsverweser.

Zwei Präsidenten, die der Kaiser ebenfalls allein nach seinem Ermessen aus dem Reichsadel [8] ernannte [9], unter-

---

1 COC I 11 § 12.
2 COC I 10 pr.
3 COC I 10 pr.
4 Vgl. D ö h r i n g , 265.
5 R e u ß , Staatskanzley, 2.Teil, 144 - 175; vgl. M a l b l a n k , 1.Teil,126 f.
6 JVA § 5; s. VSch 22.9.1774.
7 M o s e r , 2.Teil, 374; B a l e m a n n , 330.
8 B r i n k m a n n , 9.
9 IV B 2 Nr.29 fol.2; s. RKGO 1555 I 4 § 1; W e t z e l l , 372; zum Verfahren bei der Einführung eines Präsidenten

stützten den Kammerrichter bei der Geschäftsführung [1]. Einer von ihnen war katholisch, der andere evangelisch, was dem Westfälischen Friedensvertrag entsprach. Ihr Rang bestimmte sich nach ihrem Dienstalter; der Ältere ging dem Jüngeren vor. Der Kandidat für dieses Amt mußte ein "allgemeines Examen" [2] ablegen, sofern er nicht bereits Assessor war [3]. Dagegen war ein "examen speciale" [4] nicht notwendig. Erforderlich, aber auch ausreichend war vielmehr eine allgemeine Befähigung wie für das Kammerrichteramt [5]. Der Kammerrichter mußte sich in allen wichtigen Angelegenheiten mit den Präsidenten beraten und um ein gutes Verhältnis zu allen Kameralpersonen bemühen. Ob aber eine Angelegenheit wichtig war oder nicht, konnte er selbst entscheiden [6].

Die Präsidenten führten jährlich abwechselnd [7] den Vorsitz in denjenigen Judizialsenaten, in denen der Kammerrichter nicht präsidierte [8]. In diesen hatten sie ebenfalls kein Stimmrecht, wohl hingegen im Plenum [9]. Ob der Kaiser allein, ohne Zuziehung der Reichsstände, einen Präsidenten vom Amt suspendieren oder gar absetzen konnte, war in den Reichsgesetzen nicht geregelt.Das war aber vermutlich zulässig, weil den Reichsständen nur bei der Einstellung der Assessoren ein Mitwirkungsrecht zustand. In den letzten Jahrzehnten des alten Reiches wurde diese Frage nicht akut.

Forts.v.S.14
S. M a l b l a n k , 1.Teil, 66 f; IV B 2 Nr.29 fol.2 und 14.

1 S. RSch 1720; vgl. M o s e r , 2.Teil, 375.
2 Das "allgemeine Examen" bezog sich vornehmlich auf den Lebenslauf wie Herkunft, allgemeine Vorbildung und Familienstand. Im "examen speciale" sollten die juristischen Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten geprüft und unter Beweis gestellt werden. Dazu s.u. S. 19 ff.
3 IV B 2 Nr.29 fol.16; ebenso M o s e r , 2.Teil, 376.
4 S.Fußnote 2.
5 S m e n d , 261.
6 Vgl. COC I 10 § 1; JVA § 4; M a l b l a n k , 1.Teil, 59.
7 RSch 1788; s.u. Kap.17.
8 Sie sind aber nicht als "Senatspräsidenten" (so D ö h r i n g , 445) zu bezeichnen; denn nicht jedem Senat stand ein Präsident vor.
9 S.Plenarprotokolle: IV; s. M o s e r , 2.Teil,377; M a l b l a n k , 1.Teil, 294.

Die Stellung der Präsidenten verdeutlicht im übrigen folgende Quelle: "Und dieweil die Praesidenten neben dem Herrn Cammer-Richter die Kayserl. Majestät im Gericht und Räthen praesidendo repraesentiren/wird jedem Beisitzer und Gerichtsverwandten hiemit aufferlegt/denselbigen in Verrichtung ihrer Aempter vermög der Ordnung [1] und Abschieden [2] mehr Folg und Gehorsam zu leisten/oder aber es soll der Herr Cammer-Richter dargegen aus tragendem Ampt gebührlich Einsehens tun." [3]

Den Assessoren "als Sacerdotibus und getreuen Vorstehern der heilsamen Justiz" [4] oblag es, das bestrittene und gefährdete Recht in einem formellen Verfahren verbindlich festzustellen, indem sie die ihnen zugeteilten Rechtsstreitigkeiten entschieden. Deshalb verlangte man von ihnen eine juristische Ausbildung mit einem fünfjährigen Jurastudium [5]. Sie sollten redliche, geschickte, tüchtige, gelehrte und verständige Personen und außerdem erfahren genug sein, "die gerichtliche Sachen zu referiren und zu decidiren" [6]. Ein bestimmtes Alter war für das Amt des Assessors nicht vorgeschrieben [7].

Die Assessoren [8] wurden nicht vom Kaiser oder von den Reichsständen ernannt. Vielmehr präsentierten [9] der Kaiser und die Reichsstände (Kurfürsten und die reichsständischen Mitglieder derjenigen Kreise, in die das Reich eingeteilt war[10])

---

1 Gemeint ist die RKGO.
2 Gemeint sind die Reichs- und Visitationsabschiede.
3 Vis.Mem. 1571 § 5; vgl. JVA § 6.
4 JRA § 157.
5 COC I 5 § 11; JRA § 28 a.E.; JRA § 1o8.
6 COC I 3 § 1; vgl. ebenda §§ 2 und 6.
7 M a l b l a n k , 1.Teil, 166; V a h l k a m p f , 2.Bd., 491 ff. mit einer Übersicht über das Alter der Assessoren.
8 Sie wurden um 1768 "gnädige Herren" genannt, v.Cramer, WN, 76.Teil,21.
9 S. die "Darstellung des Präsentationsrechts zu den Assessoraten am Kaiserlichen und Reichskammergericht" von Carl Albert Christoph Heinrich von K a m p t z , Göttingen 18o2; vgl. dazu auch M a l b l a n k, 1.Teil, 1o2 ff.
1o Vgl. Personalregister des RKG's in den Kameralkalendern und Entscheidungssammlungen.

dem RKG die Kandidaten zum Assessorat nach einem bestimmten Schema [1], über das sich die Reichsstände im Jahre 1781 verglichen hatten. Unter den Präsentationsberechtigten galt folgende Rangfolge: Auf die Kurfürsten folgte der Kaiser, der als solcher sowie als König für das Königreich und Kurfürstentum Böhmen und schließlich als Erzherzog zu Österreich für den Österreichischen Kreis je einen Assessorkandidaten, also insgesamt drei, präsentieren durfte. Dann folgten u.a. der Fränkische Kreis, der Schwäbische Kreis, der Niederrheinisch-Westfälische Kreis und der Obersächsische Kreis [2].

Einige Präsentationsberechtigte konnten zwei Assessorstellen besetzen, z.B. der Fränkische Kreis, der Bayrische Kreis, der Niedersächsische Kreis und der Niederrheinisch-Westfälische Kreis [3].

Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis [4] verfügte über eine katholische und eine evangelische Präsentationsstelle. Die katholische Präsentation geschah seit einem Vertrag von 1783 abwechselnd durch Jülich-Berg und sämtliche katholischen Stände des Kreises. Die evangelische Präsentation vollzog sich nach einem Vergleich von 1779 in folgender Reihenfolge: 1.Cleve, 2. Osnabrück; wenn dieses Stift aber einen evangelischen Bischof hat, "alternative" mit Verden, sonst dieses allein, 3. Minden, Ostfriesland, Moers und die nassauischen Häuser "alternative", 4. die gesamten evangelischen Grafen nebst der Stadt Dortmund "coniunctim" nach der Mehrheit der Stimmen [5].

In den letzten Jahren vor der Auflösung des RKG's bekleideten Johann Friedrich Albert Constantin von Neurath und Franz Arnold von der Becke die Assessorstellen, zu denen der

---

1 Enthalten in H ä b e r l i n , 324. Das nach dem Reichsdeputationshauptschluß aufgestellte Präsentationsschema wurde nicht mehr praktisch; S m e n d , 274 f.
2 Dazu s. Personalregister in den Kameralkalendern und Entscheidungssammlungen; ferner P ü t t e r , Neuester Reichsschluß, 4o; M a l b l a n k , 1.Teil, 199.
3 Vgl. Entscheidungssammlungen; ferner P ü t t e r , 2.Teil, 417 f.
4 S. IV B 1 Nr.24.
5 Dazu: Malblank, 1.Teil, 125 f. und 104 f.; IV B 1 Nr.24; IV B 2 Nr.29.

Niederrheinisch-Westfälische Kreis präsentationsberechtigt war. Assessor von Neurath, dessen Heimatort Alsfeld [1]/Hessen war, gehörte der Augsburgischen Konfession an, hatte in Gießen und Göttingen studiert und war vor seiner Berufung als Assessor - wahrscheinlich als Rat - beim Obergericht in Darmstadt beschäftigt. Er war ca. 40 Jahre alt, als er 1782 seine Tätigkeit beim RKG aufnahm [1]. Freundschaftliche Beziehungen verbanden ihn mit der Familie Savigny; Friedrich Carl von Savigny erhielt von ihm den ersten Privatunterricht in der Jurisprudenz [2]. Assessor von der Becke stammte aus Münster/W., war katholisch und hatte in Münster und Göttingen studiert. Bevor er mit ungefähr 43 Jahren 1798 Assessor wurde, war er Hofrat und Kammerdirektor des Fürstbischofs von Speyer in Bruchsal gewesen [3]. Er war Nachfolger des Assessors Andreas von Steigentesch, der 1783 seinen Assessor-Eid ablegte.

Jeder Präsentationsberechtigte schlug für eine Amtsstelle einen Bewerber vor [4]. Der Präsentierte sollte dem Adel oder der Ritterschaft entstammen oder aber graduiert sein [5,6]. Die Vorschrift der RKG's-Ordnung von 1495, nach der die eine Hälfte der Assessoren bei der Ernennung Adlige und die andere Hälfte Doktoren sein mußten, galt am Ende des alten Reiches nicht mehr, wie Smend ausführlich nachweist [7]. Aus den Protokollen und Entscheidungssammlungen ergibt sich, daß sämtliche Assessoren bis auf wenige Ausnahmen den Adelstitel führten. Wer von ihnen außerdem den Doktortitel führte, ließ sich nicht klären.

Der Bruder eines Prokurators sollte nicht als Assessor angenommen werden [8]. Dadurch wollte man "allerley Unrichtig-

1 Aus: IV B 2 Bd. 20.
2 Rud. Gmür: Savigny und die Entwicklung der Rechtswissenschaft, Münster 1962, 7.
3 Aus: IV B 2 Bd.28.
4 Das dauerte oft viele Monate; s. z.B.: IV B 1 Nr.24 und B 2 Nr.30.
5 Aus dem im Bundesarchiv vorhandenen Verzeichnis der dem RKG notifizierten oder insinuierten Standeserhöhungen, Prädikats- und Titelverleihungen ergibt sich, daß es üblich war, nichtadeligen Assessoren den Adelstitel zu verleihen.
6 JRA § 29; VSch 30.5.1770; M a l b l a n k ,1.Teil,158 ff.
7 S. 296 ff. 8 COC I 5 § 18.

keit und Verdacht ... verhüten" [1]. Dagegen konnten Vater und Sohn gleichzeitig Assessoren sein. So wurde 1804 der Sohn des zu dieser Zeit noch am RKG beschäftigten Assessors von Neurath ebenfalls Beisitzer [2]. Der JVA [3] ersuchte die Präsentanten, möglichst nicht einen RKG's-Prokurator oder -Advokaten zu präsentieren [4]. Dadurch wollte er ausschließen, daß Assessoren bei den Deliberationen derjenigen Streitsachen, in denen sie als Anwalt tätig gewesen waren, ausscheiden mußten; denn dieses Ausscheiden würde die Tätigkeit des Gerichts gehemmt haben. Der Assessor mußte stets außer dem gemeinen Recht auch die "Gebräuche und guten Gewohnheiten" des Landes kennen, das ihn präsentierte [5].

Durch die Gewährung und die Ausübung des Präsentationsrechtes erreichte man eine Beteiligung der staatstragenden Kräfte (Kaiser, Kurfürsten und der anderen Präsentationsberechtigten) an der obersten Rechtsprechung. Darin lag auch der Sinn der Präsentation [6].

Durch die Präsentation selbst wurde der Präsentierte jedoch noch nicht Assessor [7], weil sie lediglich die Empfehlung bedeutete, den vorgeschlagenen Kandidaten als Assessor anzunehmen [8]. Erst wenn der Präsentierte eine Prüfung bestanden hatte, nahm ihn das Plenum des RKG's als Assessor auf. Die Befähigung des Bewerbers wurde durch ein "examen generale" [9], eine Proberelation [10] und ein "examen speciale"

---

1 COC I 5 § 18.
2 V a h l k a m p f , 2.Bd.,463. Gleichzeitig war er der letzte Assessor, der vom RKG aufgenommen wurde. - Zu: Verwandtschaft der Kameralpersonen, s. M a l b l a n k, 1.Teil,174 ff.; P ü t t e r : Über das Präsentationswesen am Kammergericht, Göttingen 1781.
3 § 23.
4 Inwieweit diesen Vorschriften genügt wurde, kann nur im Rahmen einer Spezialforschung festgestellt werden.
5 JVA § 15.
6 Unklar S m e n d , 284.
7 Unrichtig B r i n k m a n n , 9, der sagt, daß die Reichsstände die Assessoren ernannten.
8 COC I 5; JRA §§ 22 ff., 169; JVA §§ 22 ff.; vgl. M o s e r, 2.Teil, 404; P ü t t e r , Staatsverfassung, 2.Teil, 11, und 3.Teil, 5-44. Beispiel einer Aufnahme in H o s c h e r, 1.Bd., 59 ff.
9 S. S.15. Einzelheiten müssen einer Spezialuntersuchung vorbehalten bleiben; s. aber IV B 2 Nr.32; RA 1570 § 43; COC I 5; JVA §§19,22; VSch 27./30.9. und 5.11.1768,

festgestellt. Die Kandidaten sollten nach der Reihenfolge ihrer Präsentation geprüft und gegebenenfalls angenommen werden [1]. Für das Bestehen der Prüfung sollten Tauglichkeit und Geschicklichkeit der Prüflinge ausschlaggebend sein, nicht aber Gunst oder Ungunst [2]. Allerdings konnte nur derjenige Assessor werden, der einer christlichen Konfession angehörte [3] und sich außerdem auch "der alten Religion oder der Augsburgischen Confession... im Leben gemäß" verhielt [4]. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift lag 1760 einem Streit zwischen den katholischen und protestantischen Assessoren zugrunde: Die katholischen Assessoren beschwerten sich darüber, daß der katholische Assessorkandidat v. Albini, der in einer Mischehe lebte und bereits mit Erfolg geprüft worden war, drei Töchter im reformierten Bekenntnis und lediglich seinen Sohn katholisch unterrichten ließ. Der Streit endete damit, daß v. Albini vor seiner Vereidigung als Assessor die weitere Erziehung seiner Töchter durch einen reformierten Hauslehrer unterließ [5].

Ob es auch Assessoren reformierten Bekenntnisses gab, ließ sich nicht feststellen, weil die Personalangaben der nichtkatholischen Assessoren nur den Vermerk "A.C." enthalten. Gemäß Art. VII 1 IPO war die verfassungsrechtliche Bezeichnung für alle evangelischen Christen "Augustanae Confessionis", so daß Lutheraner und Reformierte gleichgestellt waren.

Bei der Beurteilung der Kandidaten wurde ein strenger Maßstab angelegt [6]. Wer die Prüfung nicht bestand, wurde ohne

---

Forts.v.S.19
5.9.1770, 4. und 15.11.1771 und 22.1.1776; H ä b e r l i n, 328 ff.; S m e n d , 3o4 ff.; M o s e r , 2.Teil, 416, 422 ff.; P ü t t e r , Neuester Reichsschluß, 25; B r i n k m a n n , 11.
1o Z.B.: VIII 97 und 98.

1 Vgl. JVA § 22; P ü t t e r , a.a.O., 38 f.
2 COC I 5 § 7.
3 JVA § 7; vgl. RA 1555 § 1o6; IPO Art. VII § 1 und RKGO 1555 I 3 § 3.
4 COC I 5 § 16.
5 Dazu s. B r ö h m e r , 53 f.
6 Beispiel in: IV B 2 Nr. 29, fol. 16. Ebenso D ö h r i n g , 58.

nähere Begründung abgewiesen [1]. Eine Wiederholungsprüfung war nicht üblich; so lehnte es das RKG im Jahre 1779 ab, den durchgefallenen Präsentierten des Kurfürsten von Sachsen erneut zu prüfen, obwohl der Kurfürst - allerdings ohne Erfolg - die Sperrung seiner Beiträge für den Unterhalt des RKG's angedroht hatte [2].

Bei einem erfolgreichen Ausgang der Prüfung erklärte das Plenum den Assessorkandidaten "pro receptibili", berief ihn ein und nahm ihn dann als Assessor auf.

Zwischen der Receptibilis-Erklärung und der Einberufung, auf die die Vereidigung im Plenum folgte, lag häufig eine Wartefrist von mehreren Monaten [3]. Ein Präsentierter brauchte der Einberufung nicht Folge zu leisten [4]. Die Amtszeit eines Assessors dauerte nach dem Gesetz grundsätzlich 6 Jahre [5]. Ein Assessor konnte aber, wenn er wollte, nach Ablauf dieser Zeit Assessor bleiben [6]. In der Praxis behielten die Assessoren ihr Amt meistens länger als 6 Jahre: So waren 1802 17 Assessoren mehr als 6 Jahre beim RKG beschäftigt, von ihnen 14 länger als 12 Jahre [7]. Die Aufstellung bei Pütter [8] - für das Jahr 1776 - zeigt, daß von insgesamt 17 Assessoren 8 mehr als 15 Jahre und von denselben 3 mehr als 30 Jahre am RKG tätig gewesen sind.

Resignationen kamen wiederholt vor [9]. Von 1784 bis 1802 resignierten insgesamt 9 Assessoren wegen zu niedriger Besoldung oder aus anderen Gründen [10]. Bei Resignationen mußten die Assessoren grundsätzlich noch 6 Monate im Amt bleiben, damit sie die bereits vorbereiteten Relationen noch erstatten konnten [11]. Ausnahmen bewilligte der Kaiser; so dispensierte er

---

1 Häberlin, 332.
2 Thudichum, 193; Reuß, Beiträge, 1.Bd., 8.
3 Vgl. Smend, 305; Moser, 2.Teil, 390, 426; s. Vahlkampf, 1.Bd., 1-24; ferner 02,70.
4 Beispiel für eine Nichtbefolgung bei Pütter, a.a.O., 26.
5 COC I 4.
6 Vgl. JRA § 140.
7 S. Personalangaben in Entscheidungssammlung 02,V ff.
8 Neuester Reichsschluß, 41.
9 S. dazu: Balemann, 350 ff.; VSch 18.3. und 20.9. 1771; Beispiel bei Reuß, Beiträge, 1.Bd., 241 f.; Vahlkampf, 2.Bd., 500 ff.

z.B. Assessor v. Vulpius von dieser Pflicht, weil er sein Amt als Reichshofratsmitglied sofort antreten sollte [1].

Mit der feierlichen Vereidigung durch den Kammerrichter hörten die Präsentierten auf, Vertreter bestimmter Präsentationsberechtigter zu sein: Sie verpflichteten sich zu Treue und Gehorsam gegen Kaiser und Reich; ferner versprachen sie, die Reichsinteressen wahrzunehmen [2].

Obwohl die Assessoren bei der Rechtsprechung nicht die Interessen der Präsentanten wahrzunehmen hatten, bestimmte sich im Plenum und in den Senaten des RKG's ihre Sitz- und Referierordnung "vermöge alten Herkommens" [3] nach der Rangstellung ihrer Präsentanten [4]. Mitunter geschah es auch, daß ein Assessor von einem ranghöheren Präsentanten eine Präsentation annahm, um dadurch selbst einen höheren Rang zu bekommen. So legte der vom Fränkischen Kreis präsentierte Assessor v. Cramer 1765 seine fränkische Präsentation nieder und nahm statt dessen am gleichen Tage die Präsentation vom preußischen König als Kurfürsten zu Brandenburg an [5], ohne sich einer erneuten Prüfung unterziehen zu müssen. - Unter mehreren Assessoren eines Präsentationsberechtigten hatte der an Lebensjahren älteste den Vorrang; die Dienstzeit war also nicht entscheidend. Die Tatsache, daß der Rang des Präsentanten die Stellung der Assessoren beeinflußte, hatte aber lediglich formelle Bedeutung, bedeutete also keineswegs, daß die Assessoren bei der Rechtsprechung nicht völlig weisungsfrei waren [6]. Bei der Rechtsfindung waren sie ausschließlich dem Gesetz und dem Recht verpflichtet [7].

Forts.v.S.21

1o Aus: 02,7o und 195 ff.; H o s c h e r , 2 Bd., 42 f. Zur Resignation s. auch Miscell. Nr.573 III 92 II Punkt 38.

11 RKGO 1555 I 4 § 2; VA 1559 § 26.

1 IV B 2 Nr.29 fol.2.

2 RKGO 1555 I 57; vgl. COC I 71.

3 M o s e r , 2.Teil, 432; S m e n d , 274 f.

4 S.o.S.17.

5 v. C r a m e r , WN, 54.Teil, 6 ff.; 95.Teil, 1 ff. mit weiteren Beispielen; auch P ü t t e r , a.a.O., 35, bringt Beispiele.

6 B r i n k m a n n , 12.

7 RKGO 1555 I 57; I 13 § 1.

Verfehlungen der Assessoren kamen mitunter vor. So verurteilte der Reichsschluß des Jahres 1775 [1] bei einigen nicht namentlich genannten Assessoren scharf ihren "Repräsentationsgeist". Außerdem entließ die letzte Visitationsdeputation 1775 drei Assessoren wegen passiver Bestechung [2].

Untaugliche Assessoren sollten entlassen werden [3]. Das gleiche Recht zur Entlassung wie die RKG's-Visitationsdeputation [4] hatte auch das Plenum des RKG's [3].

Wenn ein Assessorkandidat sein Amt übernahm, mußte er alle bisherigen entgeltlichen Dienstverpflichtungen aufgeben [5], weil er als Assessor nicht mit entgeltlichen Geschäften belastet sein sollte. Damit die Assessoren sich ganz ihrer richterlichen Tätigkeit widmeten, untersagte ihnen der Reichsschluß des Jahres 1775 [6] "die Verfassung und Verlegung einiger Bücher, besonders aber solcher, die ein= oder andere bey dem Kammergericht anhängig gewesene oder noch unerörtert= oder unausgemacht liegende Rechtssachen betreffen"; Ausnahmen konnte der Kammerrichter gestatten.

Die Zahl der Assessoren setzte der gleiche Reichsschluß [7] auf 25 fest [8]. Im Jahre 1800 arbeiteten am RKG 24 Assessoren, 1801 25, 1802 23 und in den beiden folgenden Jahren je 24; dagegen gab es 1805 nur 23 und 1806 bei der Auflösung des RKG's

---

1 § 26.
2 H ä b e r l i n , 371 ff.; D ö h r i n g , 102 f.
3 COC I 6; vgl. D ö h r i n g , 67 f.
4 Dazu vgl. RKGO 1555 I 50 § 2; RA 1576 § 61; JVA § 2.
5 VSch 2.1.1775; durch diesen VSch wurde ein entgegenstehender Beschluß des RKG's-Plenums vom 6.10.1763 aufgehoben. Beispiel einer Bescheinigung über Dienstentlassung in IV B 2 Nr.32 fol.15.
6 § 27.
7 § 30.
8 Ebenso schon der RSch des Jahres 1720. Der Westfälische Friedensvertrag hatte die Zahl der Assessoren sogar auf 50 (26 katholische und 24 protestantische) festgesetzt, s. IPO Art.V § 53. Erst 1782 traten zu den bisherigen 17 Assessoren 7 neue Assessoren ihr Amt an; ein Kandidat war kurze Zeit vor seiner Vereidigung gestorben. Aus: R e u ß , Beiträge, 1.Bd., 225 ff. Erst am 3.12.1783 wurde der 25. Assessor verpflichtet. Dazu s. M a l b l a n k , 1.Teil, 83; P ü t t e r , 3.Teil, 155; ders., Neuester Reichsschluß, 21 f., 32 ff.; R e u ß , Beiträge, 1.Bd., 3 ff., 55-214; H ä b e r l i n , 322; T h u d i c h u m , 206; S m e n d , 226, 239; s. ferner GB 6.3.1782.

nur 20 Assessoren [1]. Von den 25 Assessoren sollten 13 katholisch und 12 evangelisch sein [2]. Dieses konfessionelle Verhältnis wurde wiederholt - zugunsten der Katholiken - nicht gewahrt; z.B. gab es 1804 13 katholische und 11 evangelische Assessoren, 1802 10 evangelische und 13 katholische [1].

Die Aufgaben der Assessoren bestanden - wie schon kurz erwähnt [3] - vor allem darin, in den anhängigen Rechtsstreitigkeiten zu referieren und zu votieren. Nach dem Jüngsten Visitationsabschied mußten die Assessoren so Recht sprechen, daß sie "mit unverletztem Gewissen jederzeit Gott, dem höchsten Richter, davon Rechenschaft geben" konnten [4]. Sie sollten "in keiner Sach, sie sey so gering als sie immer wolle, allein auf ihr Gutbedüncken/ oder eines jeden erwogene Billigkeit, oder eigen fürgenommen und nicht den Rechten gemäß, informirten Gewissen" urteilen [5], sondern "dem Hohen und Niedern, nach seiner besten Verständnuß, gleich ... richten, und kein Sach sich dagegen bewegen lassen" [6].

Gemäß ihrem Amtseid waren sie verpflichtet, "auch keine sondere Parthey im Gericht, oder Anhang und Zufall in Urteil zu suchen, oder zu machen, und keiner Partheyen (zu) rathen oder (zu) warnen, und was in Rathschlägen und Sachen gehandelt wird, den Partheyen oder niemals zu eröffnen, vor oder nach der Urtheil, die Sachen auch aus böser Meynung nicht auff-(zu)-halten oder (zu) verziehen" [7].

Ferner waren sie verpflichtet, insbesondere in Religionsangelegenheiten unparteiisch zu urteilen und nicht "den streitenden Partheyen zu Lieb oder Leid" zu richten [7].

---

1 Entnommen den Kameralkalendern und Entscheidungssammlungen. Nicht eindeutig S m e n d , 239, 274. S. V a h l k a m p f , 2.Bd., 491 ff., mit Lebensläufen einiger Assessoren; E n d e m a n n , W.: Vom alten Reichskammergericht, in: Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß, Bd.18, 220.

2 S. kaiserliches Reskript vom 30.11.1775, in R e u ß, Beiträge, 1.Bd., 2 f.

3 S.o.S. 16.

4 So D ö h r i n g , 90, ohne den Paragraphen des JVA anzugeben.

5 RKGO 1555 I 13 § 1; vgl. COC I 19 pr.

6 RKGO 1555 I 57; vgl. COC I 71.

7 JRA § 157.

Vor allem sollten die Assessoren "durch Vermeidung allen bösen Scheins und Verdachts ein vollkommenes Vertrauen zu diesem höchsten Reichs-Gericht ... zu erwecken und zu erhalten sich befleissigen" [1]. So untersagte die letzte Visitationsdeputation allen Assessoren den familiären Umgang mit den Prokuratoren und Advokaten des RKG's, um jeglicher Verletzung des Dienstgeheimnisses vorzubeugen [2]. Das Verbot galt auch für ihren Umgang mit den Parteien und deren Sollizitanten [3].

Die Assessoren waren in der Gestaltung ihres Dienstes nicht frei, weil die täglichen Dienstzeiten genau festgelegt waren [4,5]. Wenn sie verreisen wollten, bedurften sie dazu der Erlaubnis des Plenums [6].

Die Assessoren erhielten um 1780 als Besoldung jährlich etwa 2660 Reichstaler [7]. Dieses Geld wurde aus den "Kammerzielern" gezahlt. Darunter sind solche Beiträge zu verstehen, die die Reichsstände nach einer festgelegten Reichsmatrikel [8] an das RKG für seinen Unterhalt innerhalb einer bestimmten Frist zu zahlen hatten. Viele Reichsstände entrichteten ihre festgelegten Kammerzieler nicht oder nur verspätet oder zumindest nicht in der vorgeschriebenen Höhe [9]. Dadurch geriet das RKG häufig in große Geldnot [10]. Wegen mangelnder Besoldungsmittel

---

1 JVA § 46.
2 VSch 11.7.1770; B a l e m a n n , 429 f.
3 JVA § 44.
4 COC I 21; s. Conclusum Pleni 4.3.1765; VSch 27.10.1767.
5 Beratungspunkt im RKG's-Plenum, s. IV A Nr. 2 fol.423.
6 F 165: I 380 fol. 31; I 372 fol. 111 b.
7 Der Kammerrichter erhielt etwa 11730 Reichstaler, während die Präsidenten mit ungefähr 3650 Reichstalern besoldet wurden. Zu den finanziellen Aufwendungen für das Gericht: T h u d i c h u m , 188 II.; M a l b l a n k , 2.Teil,486 ff.; P ü t t e r , 2.Teil, 413; H ä b e r l i n , 320-337; S m e n d , 400 f.; R e u ß , Beiträge, 1.Bd., 242 II.; B a l e m a n n , 421 ff. - Das Gehalt der Assessoren wurde seit 1780 nicht mehr erhöht. Zur Besoldung der Reichskammergerichtspersonen s. S m e n d , 398 ff (Übersicht).
8 Das Hochstift Münster beschwerte sich um 1770 beim RKG "über allzu ungleiche Anschläge" zur Matrikel; P ü t t e r , Neuester Reichsschluß, 46.
9 Übersicht über die vor 1775 und die von 1775-1801 rückständigen Kammerzieler in 02,187 ff. Verzeichnis über den Rückstand bis 1783 auch in: R e u ß, Beiträge, 1.Bd.,297-326. Verzeichnis der seit 1762-1788 eingegangenen Kammerzieler

beschloß das Plenum 1802, den geprüften Assessorkandidat v. Neurath (jun.) vorerst noch nicht einzuberufen [1] und vier der seit 1783 bestehenden 25 Assessorstellen in paritate religionis offen zu lassen [2]. Seit 1805 blieben denn auch aus diesem Grunde zwei Assessorstellen unbesetzt.

Das bereits mehrfach erwähnte RKG's-Plenum [3] setzte sich zusammen aus dem Kammerrichter, den Präsidenten und den Assessoren [4]. Der Kammerrichter berief es ein [5] und führte den Vorsitz. Er hatte darauf zu achten, daß alles, was vor das Plenum gehörte, auch im Plenum beraten und entschieden wurde. Wenn er Zweifel an dessen Zuständigkeit hatte, war er verpflichtet, "solches mit .... (den) Praesidenten und vier ältisten und erfahrensten Assessoren zu überlegen und zu ermäßigen" [6].

Das Plenum war u.a. zuständig für das Präsentationswesen [7] und diejenigen Gegenstände, die die innere Verfassung des RKG's [8], sein Verhältnis zum Kaiser [9], zum Reich [10], zur Visitationsdeputation [11] und zur Stadt Wetzlar [12], seine provisorische Gesetzgebung [13] und seine äußere Sicherheit [14] betrafen. Der Aufgabenkreis war also sehr umfassend. Einige Beispiele mögen das beleuchten: So beriet das Plenum über die Annahme von Prokuratoren und Advokaten [15] und Urlaubsanträge [16]

Forts.v.S.25

in Miscell. Nr.234 Stück 65. Zur geschichtlichen Darstellung der Kammerzieler s. v.Cramer, WN, 37. Teil, 119 ff.

1o GB 3.6.1785; s.RSch 1775 Nr.32; M a l b l a n k , 2.Teil, 505-513; vgl. Miscell.Nr. 245 Stück 72.

1 o2, 504 f. und 508.
2 S m e n d , 239.
3 Es wurde vereinzelt auch als "Gesammtraht" bezeichnet; s. Schlußwort des Plenar-Protonotars V a h l k a m p f in der Entscheidungssammlung des Jahres 1803, 403.
4 Zum Plenum: s. M a l b l a n k , 1. Teil,294 ff.
5 COC I 15.
6 JVA § 21; s. Miscell. Nr. 791.
7 S. z.B.: IV B 2 Nr. 29, 32 f.; 02, 483 f.
8 Z.B.: Senatseinteilung: s. IV A 10.
9 S. 02,179 betr. Matrikelerträge; 02, 253 ff. betr. Herausgabe von Originalakten.
1o S. 02, 253 ff. und 373.
11 S. IV A Nr. 2 und 10.

aller Kameralpersonen. Dem Plenum oblag auch die Sorge für die Unterbringung einer wahnsinnig gewordenen Kameralperson [1]. Oft beschäftigte sich das Plenum mit der finanziellen Notlage des RKG's [2]. Auf Anforderung der letzten Visitationsdeputation erstattete es über verschiedene Fragen, z.B. über Fragen des Prozesses mehrfach Berichte mit Stellungnahmen. Oft verfaßte es auch von sich aus Berichte, die es dem Kaiser, dem Reichstag, der Visitationsdeputation oder der Stadt Wetzlar zur Kenntnisnahme übersandte. Diese Berichte betrafen u.a. Abstellung von Prozeß- und Gerichtsmängeln, Eingriffe in die Vorrechte der Kameralpersonen und Fragen des Matrikelwesens und der Besoldung sämtlicher Kameralpersonen.

Außerdem war die eidliche Verpflichtung aller Kameralpersonen eine Angelegenheit des Plenums [3], z.B. die Verpflichtung des Kanzleiverwalters im Jahre 1801 [4]. Vereinzelt wurde die Verpflichtung der Kameralpersonen allerdings einer kleinen Kommission übertragen: z.B. die Verpflichtung eines Kameralboten durch einen Präsidenten in Gegenwart der als Botendeputierten benannten Assessoren [5].

Nach Möglichkeit sollte das Plenum selten zusammentreten, weil die Assessoren durch die Plenarsitzungen in ihrer eigentlichen Arbeit behindert wurden und weil man meinte, die große Zahl der Teilnehmer sei einer sachdienlichen, schnellen

---

Forts.v.S. 26
12 S. 00,293 Nr.920 mit vielseitigen Anmerkungen.
13 S. JVA §§ 17 ff.
14 S. IV D und IV E; Polizeigegenstände: 03, 20; 03, 53; 03, 323 ff.
15 Z.B.: 02, 26 und 227.
16 Z.B.: IV 144; VSch 2.9. und 19.12.1768; 10. und 29.5. 1769.

1 S. 01, 738 ff. und 02, 45.
2 Z.B.: IV D; 02, 179 ff. und 492.
3 S. 03, 254.
4 S. 01, 757.
5 S. IV 144 fol. 1.

Beratung hinderlich. [1]

Wie stark sich das Plenum aber fühlte, zeigte sich darin, daß es von ihm selbst beanstandeten Anordnungen der Visitationsdeputation nicht eher entsprach, als bis die Deputation über die Beanstandung entschieden hatte [2].

Für bestimmte Angelegenheiten bestanden RKG's-Deputationen [3], die der Kammerrichter oder das Plenum zur Erleichterung der Plenargeschäfte einsetzte [4]. Zwei Assessoren von verschiedenem religiösen Bekenntnis bildeten jeweils eine Deputation. So gab es eine Botendeputation [5], die zusammen mit dem Kanzleiverwalter die Kameralboten beaufsichtigte. Die Fiskaldeputation mußte dem Plenum über die fiskalischen Angelegenheiten berichten [6]. Die Kassendeputation überwachte das Kassenwesen des RKG's. Ferner gab es eine Polizeideputation und eine Deputation, die zur Matrikel der RKG's-Praktikanten verordnet war [7]. Außerdem gab es 1798 eine Deputation ad punctum securitatis publicae et inquisitionis [8] Außer diesen ordentlichen Deputationen setzte das Plenum nach seinem Gutdünken gelegentlich außerordentliche Deputationen ein, so zur Abnahme des "examen generale" bei präsentierten Assessorkandidaten [9].

---

1 JVA § 17; VSch 27.10.1767; 15.11.1776; Vis.Mem.1577 § 2; vgl. M o s e r , 2.Teil, 650, und H ä b e r l i n , 361 f. Zum Verfahren im Plenum s. M a l b l a n k , 1.Teil, 299 ff.
2 Einzelheiten gehören nicht hierher; M a l b l a n k , 1.Teil, 303 ff.
3 JVA § 32; IV B 2 Nr. 32.
4 JVA §§ 111 ff.
5 JVA § 107; Vis.Mem. für den Pfennigmeister 1713.
6 GB 18.3.1748.
7 S.Miscell. Nr. 422 Stück 30; ferner Nr. 123 Stück 40.
8 S. IV B 2 Nr.32.
9 B a l e m a n n , 347. Vgl. VSch 4.7., 6.10. und 19.9.1768; 12.2.1770; 27.9.1773; B a l e m a n n , 245 ff.

Kapitel 2: Die Senate

Zu Beginn seiner Tätigkeit (1495) verhandelte das RKG unter dem Vorsitz des Kammerrichters sämtliche Klagen in Anwesenheit aller Assessoren, also im Plenum [1], und zwar in einem größtenteils mündlichen Verfahren. Seit 1500 [2] bestanden mehrere Senate. In der letzten Zeit des alten Reiches gelangten nur noch vereinzelt Streitigkeiten in das Plenum; denn im wesentlichen oblag nun die Rechtsprechung den ordentlichen und außerordentlichen Senaten. Die einzelnen Senate waren nicht berechtigt, eine ihnen zugeteilte Streitsache ohne Einverständnis des Kammerrichters ad plenum zu verweisen [3]; denn der Kammerrichter allein bestimmte grundsätzlich die Angelegenheiten, die das Plenum zu beraten hatte. [4]

Außerordentliche Senate waren der mit vier Assessoren besetzte fiskalische Senat [5] und der mit sechs Assessoren besetzte Tutelarsenat [6]. Jener war für fiskalische Streitsachen zuständig [7] und befaßte sich u.a. auch mit der Revision des Matrikelertrags und den diesbezüglichen Monitorien [8]. Dieser beschäftigte sich mit Vormundschaftssachen der Kameralpersonen [9].

Wichtiger als die außerordentlichen Senate war die Tätigkeit der ordentlichen Senate [10], d.h. der Extrajudizial- und Judizialsenate [11]. Der Reichsschluß des Jahres 1775 ordnete

---

1 RKGO 1495 §§ 1 ff.; s. M o s e r , 2.Teil, 663; P ü t t e r , Neuester Reichsschluß, 156 f. und D a n z , 220 f.
2 RKGO 1500, 4; vgl. COC I 14 pr.
3 S. Miscell. 572 Stück 92.
4 S. o.Kap. 1,26.f.
5 S. VSch 11.7.1767; 27.1. u. 3.4.1775; M a l b l a n k , 1.Teil, 308 f.
6 S. COC I 16 § 10; JVA § 96; VSch 19.1.1768; 25.1.1775; s. auch GB 7.4.1775.
7 COC I 14 § 11; JRA § 93; JVA § 91.
8 Dazu V a h l k a m p f in O2, 552 ff.
9 S. Fußn. 6.
10 Zu ihrer geschichtlichen Entwicklung: M a l b l a n k , 1.Teil, 311 ff.
11 Zum Extrajudizial- und Judizialstadium s. u.Kap.17.

zwar an [1], den Unterschied zwischen den Extrajudizial- und Judizialsenaten aufzuheben und jede Streitsache bis zum Endurteil an einen bestimmten Senat zu verweisen. Aber dennoch folgte die Praxis weiterhin der bisherigen Aufteilung, bei der es dann der Reichsschluß des Jahres 1788 widerspruchslos beließ.

Die Judizialsachen gelangten an drei Judizialsenate, die mit je acht bzw. neun Assessoren besetzt waren [2]. Bei Anwesenheit von weniger als sechs Assessoren war ein Judizialsenat beratungsunfähig [3].

Bei den Extrajudizialsenaten sind Extrajudizialsenate für reichsmittelbare Personen und solche für reichsunmittelbare Personen zu unterscheiden. Über die Extrajudizialsachen Reichsmittelbarer entschieden nach einem Plenarbeschluß vom 14.2.1785, den der Reichsgesetzgeber genehmigte [4], sechs Senate, von denen fünf mit vier und ein Senat mit fünf Assessoren besetzt waren. Diese Extrajudizialsenate entstanden, indem die drei Judizialsenate je zwei Unterabteilungen bildeten [5]. Waren aber weniger als vier Assessoren anwesend, so durften keine Extrajudizialsachen verhandelt werden.
In diesem Fall hatten sich die Assessoren mit Bescheidtischsachen [6] zu befassen [7] oder einem anderen, vielleicht ebenfalls unvollständigen Senat anzuschließen, um sich "mit dringenden Extrajudicialibus immediatorum vel mediatorum zu beschäftigen" [8]. - Für die Extrajudizialsachen reichsunmittelbarer Personen bestanden nach Anordnung des Reichsschlusses aus dem Jahre 1788 [9] vier Senate mit je sechs bzw. sieben Assessoren, von denen bei einer Sitzung mindestens fünf anwesend sein

---

1 § 20.
2 RSch 1775 § 16; B a l e m a n n , 361 ff.
3 S. RSch 1788 Nr. I.
4 RSch 1788 Nr. III.
5 S. II,3o9.
6 Dazu s. u.Kap. 17,1o4 f.
7 Vgl. z.B. II 4o8 fol.33; V B 6,18o1 fol. 17 und 86.
8 RSch 1788 Nr. III.
9 Nr.II; s. N 243: II 4oo fol. 252; II 4o7 fol.1 und 11.

mußten. Wenn aber nur vier Assessoren erschienen waren, sollten sie sich mit Extrajudizialsachen reichsmittelbarer Personen beschäftigen. Im Jahre 18o4 beschloß das RKG die Aufhebung des vierten Extrajudizialsenats für Streitsachen Reichsunmittelbarer [1], weil diese Streitsachen in den letzten Jahren zurückgegangen waren. 18o5 und 18o6 bestand ein vierter Extrajudizialsenat für Reichsunmittelbare nicht mehr [2].

Es kam vereinzelt vor, daß ein Assessor "als überschießend" aus einem Senat abtrat, falls die Mindestzahl der Senatsmitglieder erreicht war [3].

Die Extrajudizialsachen blieben oft längere Zeit unerledigt liegen, obgleich sie jeden Montag und Dienstag verhandelt werden sollten [4]. An den anderen Tagen, außer samstags, sollten Judizialia verhandelt werden. Für samstags waren fiskalische Sachen vorgesehen. Alle Nachmittage waren sitzungsfrei; denn die Assessoren, die nicht an den Audienzen [5] teilnahmen, sollten Gelegenheit haben, zu Hause oder im Gerichtsgebäude ihre Relationen [6] anfertigen zu können [7]. Trotz dieser Regelung fanden an Extrajudizialtagen genauso Judizialberatungen statt [8], wie Extrajudizialsachen an Judizialtagen beraten wurden, sofern keine zum Referat geeignete Judizialsache vorlag [9]. Alle Senate tagten gewöhnlich von 9 - 12 Uhr [10,11].

---

1 V a h l k a m p f , 1.Bd., 431.
2 S. Extrajudizialsenats-Protokollbände der Jahre 18o5 und 18o6; ferner Anhang Tabelle VII.
3 Z.B.: II 4o7 fol. 128; S 159: II 421 fol.112 und 39.
4 RSch 1788 Nr.III E; VSch 4.2.1768; 24.1.1776; P ü t t e r , 3.Teil, 161.
5 Zu den Audienzen, s. u.Kap.7,99 ff.
6 Dazu s.u. Kap.21.
7 S. JVA § 65; auch die Plenarsitzungen fanden vormittags statt, wie sich aus ihren Protokollen ergibt.
8 Z.B.:I 372 fol.11 b zu S 1547; s. II 392 fol.91; VI 9, 1799 fol. 27.
9 Z.B.:I 399 fol. 63; S 1547:I 372 fol. 144.
10 VSch 27.1o.1767; Conclusum Pleni 1782 zu § 6 des RSch 1775; s. B a l e m a n n , 355; R e u ß , Staatskanzley, 2.Teil, 54, Nr.3.
11 Zu den Streitigkeiten - wegen der Einführung des Gregorianischen Kalenders - unter den Assessoren s. B r ö h m e r , 72; JVA § 38; VSch 9.12.1768; 9.3.1770; Conclusum Pleni 8.2.1744; geschichtliche Darstellung in:v. C r a m e r , WN, 86.Teil, 22 ff.

Seit den Reichsschlüssen 1775 und 1778 konnte der Kammerrichter bei der Senatseinteilung und -besetzung nicht mehr wie vorher ausschließlich nach eigenem Ermessen entscheiden. Er war vielmehr verpflichtet, die Senate "mit Rath und Zuziehung der Präsidenten und acht in der Religionsgleichheit vom Pleno zu erwählenden Assessoren ... einzurichten" [1].

Jeder Senat wurde von einem Vorsitzenden geleitet [2]; den Vorsitz führten der Kammerrichter, die Präsidenten und die ranghöchsten, nichtreferierenden Assessoren derjenigen Senate, in denen der Kammerrichter und die Präsidenten nicht präsidierten. Der Kammerrichter war berechtigt, diejenigen Senate, in denen er nicht präsidierte, zu besuchen - ohne allerdings den Vorsitz übernehmen zu dürfen - , um "nur auf das allerseitige Betragen in den Senaten seine Aufmerksamkeit zu wenden" [3]. An der Urteilsfindung war der Senatsvorsitzende nur dann beratend und stimmberechtigt beteiligt, wenn er Assessor war.

Bei der Zusammensetzung der einzelnen Senate [4] galt, wie bei der Stellenbesetzung der Assessoren, der Grundsatz der konfessionellen Parität [5]. Was zusätzlich zu beachten war, zeigt folgende Stelle aus dem COC [6]: "In solcher Außtheilung der Räth/soll der Cammer=Richter Fleiß vorwenden/daß die Referenten und Correferenten, so viel müglich/zusammen in einen Rath geordnet und sonsten der Personen halb Gleichheit gehalten/sonderlich daß die alte erfahrene und geübte Beysitzer/und die/so vor andern fleissig/ ... deßgleichen die jenigen/ so einander mit naher Sipp= oder Schwägerschaft zugethan und verwandt seyn/ nicht zu-

---

1 RSch 1788 Nr.II.
2 Dazu s. RSch 1775 § 16.
3 RSch 1775 § 16.
4 Genaue Einteilung bei R e u ß , Beiträge, 1.Bd., 23o; s. H o s c h e r , 1.Bd., 84 ff. und 1oo ff.
5 IPO Art. V § 53; JVA § 34; RSch 1788 a.E. hinter Nr. VI B; VSch 3o.6.1775; 22.1o.1770; 22.1.1776. - Über religiöse Streitigkeiten am RKG s. B r ö h m e r , 53 ff.
6 I 14 § 2 = RKGO 1555 I 1o § 1o.

sammen in einen Rath/ sondern in die Räth gleich eingetheilt; Daß auch ein jeder Rath mit alten und neu ankommenden Beysitzern/damit der neuen nicht zu viel in einen Rath kommen/nach Gelegenheit besetzt werden." Zwar drang die letzte Visitationsdeputation auf Beachtung dieser Vorschrift [1], aber es war unklar, wann von "naher Sipp= oder Schwägerschaft" zu sprechen war. Es fehlte bis zum Ende des alten Reiches die gesetzliche Bestimmung desjenigen verwandtschaftlichen Grades, der untereinander verwandte oder verschwägerte Assessoren von der Mitwirkung im selben Senat ausschloß. Nach Vahlkampf [2] bestand seit 1782 die Observanz, daß zwei im dritten Grade nach dem kanonischen Recht verwandte oder verschwägerte Assessoren nicht im selben Senat sitzen durften. Erst 1805 faßte das Plenum des RKG's einen entsprechenden Beschluß. In der Praxis wurde bei der Besetzung der Senate gewöhnlich gemäß dieser Observanz bzw. diesem Beschluß verfahren. [3] Doch ist festzustellen, daß 1806 Assessor v. Neurath sen. und sein Sohn in demselben Extrajudizialsenat Sitz und Stimme hatten [4].

Assessoren und Präsidenten konnten aus bestimmten Gründen, z.B. wegen Verwandtschaft mit einer Partei, abgelehnt werden [5]. Sie waren verpflichtet, diese Gründe von sich aus dem Kammerrichter anzuzeigen [6]. In der Streitsache A 140 b nahmen die mit den Parteien verwandten Assessoren gem. ihrer Pflicht [7] von sich aus nicht an der Senatssitzung teil [8].

---

1 VSch 27.9.1768; s. Conclusum Pleni 17.2.1783; VSch 5.11.1788.
2 2.Bd., 423.
3 I 372 fol. 144; fol. 111 b zu S 1547; s. I 394 fol.24
4 R 668: II 439 Pars I fol. 54; s. V a h l k a m p f , 1.Bd., 416 ff., der auf Seite 429 u.a. sagte, daß es beim Reichshofrat nichts Seltenes sei, daß Vater und Sohn zur gleichen Zeit als Räte angestellt seien und votierten.
5 JVA § 67; COC I 12 § 15; I 19 § 7; RSch 1775 §§ 8 f.; GB 24.4.1782 Nr.12. - Auf das Verfahren bei Rekusationen kann hier nicht eingegangen werden; dazu s. M a l b l a n k , 1.Teil, 419 ff.
6 RSch 1775 Nr.9 b.
7 RKGO 1555 I 13 § 13; COC I 19 § 5; VA 1577 § 19; Conclusum Pleni 1782 zu Art. 6 des RSch 1775 Nr. 16.
8 I 388 fol. 6.

Die Assessoren gehörten jeweils mehreren Senaten an [1]. Die einmal bestehenden Senate sollten vor einem halben, dreiviertel oder ganzen Jahr "ohne erhebliche Ursach und Rath der Beysitzer nicht geändert = oder die Personen abgewechselt werden" [2]. Solche "sehr wichtigen Ursachen" [3] konnten Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren vorbringen, ohne aber dazu verpflichtet zu sein.

Der Kammerrichter hatte über die Abänderung der Senate "mit Rath und Zuziehung der Präsidenten, und 8 mit Beobachtung der Religions-Gleichheit von dem Pleno jedesmal nach Gutdünken zu erwählender und zu deputierender Beysitzer" [4] zu befinden. Entscheidend war der Wille der Mehrheit.

Assessoren willkürlich von einem Senat in einen anderen zu versetzen, war unzulässig [5]. Wie sich aus den Senatsprotokollen ergibt, wurde die Zuteilung der Assessoren zu den einzelnen Senaten in den letzten Jahren des alten Reiches nicht wesentlich geändert [6]. Aber die Senatszusammensetzung variierte gleichwohl innerhalb eines Jahres nicht selten [7], so bei Beurlaubungen und Erkrankungen von Assessoren, die dem Kammerrichter schriftliche Entschuldigungen [8] - manchmal mit ärztlichem Zeugnis [9] - übermittelten.

Der Kammerrichter war verpflichtet, "keine Entschuldigung von den Beysitzern/ihres Außbleibens anzunehmen/so nicht ehehafftig und beweißlich dargethan würde". Wenn ein Assessor ohne ausreichende Entschuldigung sich "vom Rath den gantzen Morgen absentirt hätte/soll ihm dessen Tags gebührende Besoldung zum halben Teil" und für jede Stunde Verspätung ein Ortsgulden abgezogen werden [10]. Der Visitationsschluß vom 3o.9.1773 sah für

---

1 S. Vermerk in I 388 fol.6.
2 JVA § 35; s. auch VSch 1775 § 16.
3 RSch 1775 § 19. 4 Ebenda.
5 S. JVA § 36; ähnlich M o s e r , 1.Teil, 53o.
6 Z.B.: II 41o - II 418 - II 426; II 412 - II 42o - II 427; II 413 - II 421 - II 428; II 416 - II 424 - II 431; I 378 - I 384 - I 390; I 38o - I 386 - I 392; I 383 - I 388 - I 394.
7 Z.B.: I 388 fol.146; I 389 fol.225 a; II 4o7 fol.1, 11,14, 22,35,50,64,75; I 373 fol.1o1 f., 115,129.
8 Dazu s. COC I 21 § 1; II 396 fol. 238; II 414 fol.3; II 388 fol.79,81.
9 Z.B.: I 386 fol.45; I 372 fol. 1o6 und ad 1o6.
1o Vis.Mem. für Kammerrichter und Beisitzer, 8.12.1570 § 3.

Verspätungen eine Geldstrafe von 1 Batzen vor.

Außer den genannten außerordentlichen und ordentlichen Senaten gab es für besondere Angelegenheiten einen Prädeliberationssenat, dem der Kammerrichter, die Präsidenten und einige wenige ältere Assessoren angehörten. Dieser Senat beriet vornehmlich über diejenigen Sachen, die vor der Beratung im Plenum geprüft werden sollten, z.B. über die Verletzung des Referentengeheimnisses und den Mißbrauch der Sollizitatur [1].

---

1 Miscell. Nr.791 Stück 4.

Kapitel 3: Advokaten und Prokuratoren

Die am RKG immatrikulierten Advokaten und Prokuratoren - vereinzelt auch Anwälte genannt [1] - nahmen die Interessen der vor dem RKG streitenden Parteien wahr, indem sie dem RKG deren Auffassungen schriftlich und mündlich unterbreiteten [2]. Bei dieser Tätigkeit waren sie im Rahmen der Gesetze unabhängig und selbständig.

Die Advokaten und Prokuratoren mußten entweder graduiert oder Lizentiaten, d.h. geprüfte Rechtskandidaten sein [3]. Etwa die Hälfte von ihnen war promoviert [4].

Als Advokat sollte nur derjenige zugelassen werden, der ein mehrjähriges Studium ordnungsgemäß abgeschlossen hatte und überdies zwei Jahre als Praktikant am RKG beschäftigt gewesen war [5] und eine Prüfung durch das RKG bestanden hatte. Es wurden vor allem Kenntnisse über den Kameralprozeß verlangt [6].

Mit ihrer Vereidigung [7] übernahmen die Kandidaten das Advokatenamt [8]. Ihre Aufgaben bestanden darin, Parteien zu beraten und für sie Prozeßschriften anzufertigen. Für sich selbst hatten sie Manualakten anzulegen [9].

In allen Kameralprozessen stand es den Parteien frei, einen Advokaten zu Rate zu ziehen [10]. Zogen sie aber einen Advokaten bei, so konnten sie auch andere Advokaten als RKG's-Advokaten beauftragen, was häufig geschah [11].

Den Advokaten war es - sofern sie nicht gleichzeitig Prokuratoren waren - verboten, in Rechtsstreitigkeiten vor dem RKG aufzutreten; denn das persönliche Auftreten vor Gericht war ausschließlich den Prokuratoren vorbehalten.

---

1 Z.B.: Urteil vom 23.3.1804 zu E 226.
2 Näheres COC I 30-37; s. H ä b e r l i n , 344 ff., und M a l b l a n k , 1.Teil, 204-230.
3 Vgl. M o s e r , 2.Teil, 465,und COC I 30 § 1.
4 S. Personalregister in den Entscheidungssammlungen der Jahre 1800-1804.
5 S. GB 30.9.1672; VSch 13. und 15.9.1768.
6 VSch 31.3.1773; vgl. Miscell. 573 III b 92 II.
7 RA 1570 § 62; JVA § 99. Zu Formalien der Aufnahme s. M a l b l a n k , 1.Teil, 207.
8 V a h l k a m p f , 1.Bd., 264.
9 JRA § 65; ein Exemplar befindet sich in Miscell. IX Nr. 1o2 Stück 3o.
10 S. COC I 31 § 5.
11 Z.B.: in N 243,S 1548 und G 127; ebenso S m e n d , 345; W e t z e l l, 63, Fußnote 34a; desgl. T h u d i c h u m,163.

Prokurator konnte nur derjenige werden, der RKG's-Advokat war; denn die Prokuratoren wurden aus den Reihen der Advokaten gewählt [1] und hatten dann nach ihrer Wahl gleichzeitig die Advokaten- und Prokuratorenstelle inne. [2] Wenn eine Prokuratorenstelle durch Tod, Resignation [3] oder aus einem anderen Grunde frei wurde, sollte der geschickteste unter den Advokaten dem weniger geschickten vorgezogen werden und die wegen des Honorars begehrte Prokuratur übertragen erhalten [4]. Eine Prüfung der Advokaten, die sich für eine Prokuratorenstelle bewarben, war nicht erforderlich. Wenn das Plenum zwei Bewerber für gleich befähigt hielt, sollte der ältere Bewerber dem jüngeren vorgehen [5]. Zugelassen war der Advokat zur Prokuratur, wenn er in einer öffentlichen Gerichtssitzung den Prokuratoren-Eid [6] abgelegt hatte [7].

Bei der Besetzung der Prokuratoren- und der Advokatenstellen wurden vielfach Bewerber begünstigt, die in verwandtschaftlicher oder verschwägerter Beziehung zu Kameralpersonen standen; die Bildung großer Advokaten- und Prokuratorenfamilien war zugleich Ursache und Folge dieser Verhältnisse [8].

Gebührliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Gerichts gegenüber allen Kameralpersonen gehörte zu den am stärksten betonten Pflichten der Prokuratoren [9]. Sie hielten vor Ge-

---

1 Ebenso T h u d i c h u m , 163, und D ö h r i n g , 131.
2 Das ergibt sich aus den Personalregistern des RKG's in den Kameralkalendern und den Entscheidungssammlungen.
3 Am 19.1.18o5 resignierte der Prokurator Frohn; so V a h l k a m p f , 1.Bd., 262.
4 Vgl. Miscell. Nr.573 III d 92 II Punkt 38.
5 VSch 15.9.1768; s. JVA § 98.
6 COC I 67.
7 Z.B.: oo,486 und in V a h l k a m p f , 1.Bd., 263.
8 S e i p , Engelbrecht A.v.: Goethes Verwandtschaft am Reichskammergericht in Wetzlar, in: Genealogie und Heraldik, Zeitschrift für Familiengeschichtsforschung und Waffenwesen, Schellenberg bei Berchtesgaden, Jahrgang 1948/49, Heft 11, 159. Das ergibt sich auch aus der Feststellung des Kammerrichters aus dem Jahre 18oo in Miscell. 573 III d 92 II Punkt 38.
9 Vis.Mem. für Advokaten und Prokuratoren 1557.

richt mündliche Vorträge und übergaben Schriftsätze und sonstige Prozeßschriften der Parteien; denn sie besorgten den Schriftverkehr zwischen den Parteien bzw. deren Advokaten und dem RKG.

Ein Prokurator durfte in den Sachen, in denen er nicht als solcher tätig war, nicht Advokat sein [1], weil verhütet werden sollte, daß die Prokuratoren alle Streitsachen an sich zogen und dadurch den Advokaten die Verdienstmöglichkeiten entzogen.

Bei der Prozeßführung berieten häufig auswärtige Advokaten, advocati causae, die Prokuratoren, weil sie wegen ihrer engen Beziehungen zu den Parteien den Sachverhalt gewöhnlich genauer kannten als die Prokuratoren. Das galt vor allem in Appellationssachen. Vereinzelt verfaßten die Prokuratoren die Schriftsätze selbst, z.B. wenn die von den Advokaten angefertigten ihren eigenen Vorstellungen und den Erwartungen des RKG's in keiner Weise entsprachen. Denn verantwortlich für Inhalt und Form aller Parteischriften waren neben den Verfassern, den advocati causae, die Prokuratoren [2].

Nach Smend [3] diente der RKG's-Prokurator seinem Mandanten regelmäßig auch als Advokat. Das traf wahrscheinlich aber nur für solche Fälle zu, in denen die Mandanten überhaupt einen RKG's-Advokaten beauftragten. Es scheint nicht unüblich gewesen zu sein, daß ein Prokurator Arbeiten eines Advokaten erledigte, sie aber dennoch von einem anderen Advokaten unterschreiben ließ; so erklärte der Kläger in der Streitsache S 1478, ein RKG's-Advokat und -Prokurator, er habe von 1790 bis 1800 in einer bestimmten Streitsache alle Arbeiten als Advokat selbst besorgt und lediglich der damaligen Sitte der Advokaten entsprechend durch einen anderen Advokaten unterzeichnen lassen [4].

Auf Verlangen eines Rechtssuchenden war grundsätzlich jeder RKG's-Anwalt zur Übernahme des Mandats verpflichtet. [5] Er war aber gehalten, in einer Sache, die er für ungerecht hielt,

---

1 COC I 31 § 4.
2 S. N 243; I 378 fol. 10; vgl. COC III 49 § 8.
3 S. 342.
4 Vgl. F 165:I 380 fol. 31 und 34.
5 Dep. A. 1557 § 48.

das Mandat abzulehnen [1].

Vor dem RKG bestand Prokuratorenzwang [2]. Er bedeutete, daß alle Schriftstücke von Prokuratoren unterzeichnet und übergeben werden mußten und daß der Prozeßstoff nur von Prokuratoren vor Gericht vorgetragen werden durfte. Deswegen mußte sich jede Partei durch einen Prokurator vertreten lassen. Lediglich Fürsten, Prälaten, Grafen, Freiherren, Ritter und Städte konnten sich durch ihre eigenen Anwälte vertreten lassen [3]. Von dieser Möglichkeit scheinen sie aber, soweit feststellbar, keinen Gebrauch gemacht zu haben. Vielmehr hatten unter ihnen besonders die großen Reichsstände stets einen bestimmten Prokurator mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beim RKG beauftragt. Nach Smend [4] erstatteten diese Prokuratoren regelmäßig über wichtige Vorkommnisse am RKG Bericht und wurden so zu politischen Agenten [5].

Die Prokuratoren konnten im Gegensatz zu den Advokaten ihre eigenen Sachen vor Gericht wahrnehmen [6]. Sie durften grundsätzlich nicht vor einem anderen Gericht als dem RKG auftreten [7].

Ihre schriftlichen Generalvollmachten hatten sie erst im Laufe des Prozesses zu übergeben. Die Advokaten brauchten keine Vollmachten zu übergeben, da sie nicht vor Gericht auftraten. Die - häufig gedruckten - Generalvollmachten [8] beschränkten sich nicht auf einen einzelnen Prozeß, sondern bezogen sich vielmehr auf alle zukünftigen Streitigkeiten des Vollmachtgebers [9]. Aus den Vollmachtsurkunden ergibt sich, daß die Mandanten zur Sicherheit der Prokuratoren für entstehende Forderungen ihre Habe und Güter verpfändeten. Gewöhnlich wurden die Unterschriften der Vollmachtgeber nicht von einem Notar beglaubigt [10]. Wer nicht

---

1 Vgl. die Eidesformeln für Advokaten und Prokuratoren in COC I 76 f.
2 S. 00,63 Nr. 215 und 01, 569 f. Nr. 1860.
3 COC I 38.
4 S. 355.
5 Dazu vgl. K 155, Schriftstück mit dem Quadrangel 45,und N 243,Schriftstück mit der Quadrangel 63. Die Bezeichnung "Agent" war indessen für Prokuratoren und Advokaten unzulässig; GB 2.6.1790.- Auch wurde ihnen die Führung des Titels "Excellenz" untersagt; GB 27.10.1713.
6 S. F 165; S 1478 und G 930.
7 COC I 31 § 1.
8 Zu ihnen: COC I 33.
9 S. JRA § 101; COC III 38; der Text der Vollmachtsurkunden entspricht häufig dem Vorbild in COC III 14.
10 Z.B.: S 2822; S 1547; S 156; F 165; B 628; B 232; Ausnahme: E 226; G 127.

schreiben konnte, unterzeichnete unter Beglaubigung eines Notars mit drei Kreuzen (+++) [1]. - Damit beim Todesfall des Vollmachtgebers die Erben nicht gerichtlich zur Prozeßfortführung geladen zu werden brauchten, ordnete der Jüngste Reichsabschied[2] an, jede Vollmacht ausdrücklich auf die Erben des Vollmachtgebers auszustellen, was in den letzten Jahrzehnten des alten Reiches auch allgemein üblich war [3]. Starb der Vollmachtgeber, dann erlosch das Mandat also nicht; aber der Bevollmächtigte mußte eine Vollmacht der Erben beibringen, falls er den Prozeß für sie weiterführen wollte [4].

Für den Todesfall oder für den Fall sonstiger dauernder Verhinderung des Bevollmächtigten mußte ein anderer Prokurator zum Substituten bestellt werden [5]. Der Substitut unterzeichnete die Vollmachtsurkunden,nicht jedoch die Schriftsätze der Parteien [6]. Im Substitutionsfall mußte er die Prozesse vorläufig weiterführen [7], aber innerhalb einer gerichtlich festgesetzten Zeitspanne eine neue Vollmacht beibringen [8].

Generalvollmachten waren in jedem Prozeß notwendig, Spezialvollmachten nur aus besonderem Anlaß, z.B. zur Ablegung des Appellationseides [9]. Alle Vollmachten waren jederzeit frei widerruflich.

Bei einem Prokuratorenwechsel bat der neue Prokurator "wie vom vorigen Anwalt gebeten" [10]. Dadurch genehmigte er ausdrücklich alles, was der vorige Anwalt vorgebracht hatte.

Die Deserviten oder das Honorar [11] für die Prokuratoren waren in der Gebührenordnung festgelegt, die die vorletzte Visitationsdeputation im Jahre 1713 § 17 ihres Memorials für

---

1 W 346.
2 § 99.
3 S. z.B. die Vollmachtsurkunden in den Prozessen: A 294; B 232; G 127; N 243.
4 S. A 294: I 384 fol. 2o4; s. K 458 Schriftstück mit Quadrangel 39.
5 JRA § 1oo.
6 Z.B.: A 294; B 232; H 333; N 322; K 611; B 628.
7 JRA §§ 1oo f.
8 S. A 14O b: III 113 fol. 33.
9 Z.B.: B 232; G 127; S 1548; s. JRA § 1o1; COC III 38; GB 7.7.1671. Zum Appellationseid s. u.Kap. 25,177.
10 B 232; vgl. S 1547; B 628; B 1114; E 226.
11 Dazu s. COC I 60; D ö h r i n g , 149 ff.; Einzelheiten s.u. Kap. 23.

Advokaten und Prokuratoren beigefügt hatte. Für die Deserviten der Advokaten gab es in den Kameralvorschriften keine festen Sätze [1]. Inwieweit die Advokaten von den Prokuratoren finanziell abhängig und nach Meinung Smends vielleicht sogar als ihre "privaten Hilfsarbeiter" tätig waren [2], bedürfte noch einer genauen Untersuchung.

In Armensachen mußten die Prokuratoren und Advokaten auf Aufforderung des Kammerrichters unentgeltlich tätig werden [3]. Den vereinzelten Anträgen der Kläger auf Zuweisung eines Advokaten und Prokurators von Amts wegen wurde, soweit ersichtlich, immer entsprochen; in diesen Anträgen ist das Armenrecht nicht erwähnt. Zugewiesen wurde in diesen Fällen derjenige, "an den die Ordnung war" [4].

Jeder RKG's-Anwalt, der sich für längere Zeit von Wetzlar entfernte, hatte vorher die Zustimmung des Kammerrichters einzuholen [5].

Den Advokaten und Prokuratoren war es "bey Straff der Entsetzung vom Ambt verbotten" [6], Relationen für die Assessoren anzufertigen. Schädigten sie durch Verletzung der für sie geltenden Schweigepflicht [7] eine Partei, konnten sie vom RKG bestraft und von der Partei auf Schadloshaltung verklagt werden [8].

Um 1800 waren am RKG 30 Prokuratoren und 12 in Wetzlar anwesende Advokaten zugelassen [9]. Außerdem gab es noch einige wenige Advokaten, die sich mit Erlaubnis des Plenums außerhalb von Wetzlar aufhielten, aber weiterhin den Titel RKG's-Advokat führten [10]. Mit Ausnahme der Anwartschaft auf die Prokuratur hatten sie die gleiche Stellung wie die in Wetzlar anwesenden Advokaten [11].

Um 1800 war die Mehrzahl der Prokuratoren evangelisch; die meisten Advokaten waren dagegen katholisch [12]. Daraus folgt, daß

---

1 S m e n d , 347 f.; vgl. COC I 60.
2 S.391 ff.
3 COC I 31 § 10.
4 01,472 Nr.1587; s. 01,699 Nr.2263.
5 V a h l k a m p f , 1.Bd., 262.
6 Vis.Mem. für Advokaten und Prokuratoren 1713 § 13.
7 S.o. Fußn.1 auf S.39. 8 COC I 66 pr.
9 RKGO 1555 I 18 § 1; COC I 30 pr.; RA 1570 § 62; JVA § 99; VSch 15.9.1768; 27.9.1773; 2.5.1774; B a l e m a n n,501 f.
10 V a h l k a m p f , 1.Bd., 262.

das RKG seine Anwälte ohne Rücksicht auf Konfessionszugehörigkeit aufnahm.

Die Zahl der Prozesse, die ein Prokurator gleichzeitig führte oder jährlich erledigte, läßt sich heute mangels Unterlagen nicht genau feststellen. Die etwa um 1775 von den Prokuratoren angefertigten Verzeichnisse über ihre Streitsachen sind wegen Unvollständigkeit und Doppelzählung nicht zuverlässig [1]. Gleichwohl soll hier das zufällig gefundene Verzeichnis des RKG's-Advokaten und Prokurators Helffrich vom 3o.4.1776 nicht übergangen werden [2]; er hat in den Jahren 1768-1776 aus dem Hochstift Paderborn 24 Streitsachen betreut; von ihnen lagen 11 still oder waren verglichen worden.

Im Rahmen seiner allgemeinen Aufsichtspflicht, die sich auch auf alle Prokuratoren und Advokaten erstreckte, erließ das Plenum mehrfach Gemeine Bescheide für alle RKG's-Anwälte. Außerdem konnte es gegen sie auch Strafen und sonstige Maßnahmen [3] festsetzen [4]. Bei gesetzwidrigem Verhalten verhängte es zwar nicht Arreststrafen, wohl aber häufig Geldstrafen [5]. Im Jahre 1784 wurde vorübergehend der Advokat und Prokurator Haas suspendiert, weil er Schmähschriften gegen das RKG geschrieben hatte und sie sogar hatte drucken lassen [6].

Vereinzelt wandten sich die Prokuratoren und Advokaten in einem gemeinsamen Bericht an das Plenum, um in bestimmten Angelegenheiten ihre Auffassungen vorzubringen [7]. Außer dem RKG forderten auch die letzte Visitationsdeputation von Prokuratoren

---

11 Forts.v.S.41
S. Miscell. 573 III d 9? II Punkt 38.

12 Das ergibt sich aus den Personalregistern in den Kameralkalendern und der Entscheidungssammlungen.

1 B a l e m a n n , 342; s. VSch 1.9.1767.

2 Aus: Fürstentum Paderborn, Geheime Kanzlei XIII, 5 im Staatsarchiv Münster.

3 S. Urteile vom 23.11. und 23.12.18o3 zu A 294; vgl. N. 243; Entscheidung vom 6.7.18o1.

4 RKGO 1555 I 17 § 6; I 35 §§ 6 und 16; I 66 pr.

5 S. 1547 I 372 fol.144, 145 c, 148 und 151; unklar und zu allgemein D ö h r i n g , 168 ff. Näheres s. u.Kap. 24.

6 GB 13.2.1784 und Plenarbeschluß vom 22. und 24.3.1784; dazu s. R e u ß , Staatskanzley, 7.Teil, 1-18o; 8. Teil, 1-81 9.Teil, 1o ff.; ferner V a h l k a m p f , 2.Bd., 539; T h u d i c h u m , 149.

7 Z.B.: Berichte vom 21.1o.18o5 betr. Verringerung der Audienzen oder vom 19.5.1785 betr. Anfertigung von Abschriften für Parteischriftsätze.

und Advokaten Berichte über verschiedene Prozeßangelegenheiten [1].

Als in den letzten Jahren des 18.Jahrhunderts etliche auswärtige Advokaten, z.B. Advokat Wetzel aus Frankfurt, in Wetzlar "das Prokuratorengeschäft" für eigene Rechnung betrieben hatte, verurteilte das RKG diesen Mißstand als Winkelprokuratur und drohte allen Prokuratoren, die sich in dieser Weise mißbrauchen ließen, Suspension und Remotion an [2]. Ferner gab es der Kanzlei auf, den nicht am RKG vereidigten Advokaten und Prokuratoren keine Akten oder sonstigen Schriften zu zeigen oder auszuhändigen.

Die Unterscheidung zwischen Advokaten und Prokuratoren ist bei Errichtung des Reichskammergerichts dem kanonischen Recht entnommen worden [3].

Die Advokaten und Prokuratoren waren rangmäßig einander gleichgestellt, wenngleich ihre Aufgabenbereiche scharf gegeneinander abgegrenzt waren. Ein Advokat verbesserte nämlich durch die Zulassung zur Prokuratur nicht seinen Rang [4]; denn die Rangfolge unter den Kameralanwälten bestimmte sich nach dem Tag ihrer Verpflichtung als Advokat, weil die Dauer der Zugehörigkeit zum RKG, die mit der Vereidigung als Advokat begann, für die Rangordnung entscheidend war [5]. Aber dennoch hoben sich die Prokuratoren durch ihr Recht zum persönlichen Auftreten vor dem RKG hervor [6]. Deshalb wurden auch mehrfach Prokuratoren nobilitiert [7]. Die Advokaten und Prokuratoren bekleideten indessen beide eine öffentliche Stellung [8], die die gleiche fachliche, d.h. juristische Ausbildung verlangte [9]. Zwar fertigten die Pro-

---

1 S. VSch 2o. und 22.1o.1769.
2 S. GB vom 13.11.1799; s. dazu GB v. 28.1.1657.
3 S m e n d , 341 f.; M i t t e i s , 189.
4 Vis.Kem., a.a.O., § 2o; vgl. M a l b l a n k , 1.Teil, 212; s. Personalverzeichnisse in den Entscheidungssammlungen und den Kameralkalendern.
5 GB 17.7.1650.
6 Ähnlich D ö h r i n g , 119 ff., 129.
7 So in der 2. Hälfte des 18.Jahrh., die Prokuratoren Zwierlein, Brandt, Bostel, Hofmann, Sachs; aus: D ö h r i n g , 13o.
8 v. B a y e r , 318.
9 Dazu D ö h r i n g , 121.

kuratoren gewöhnlich nicht die Schriftsätze an, aber sie konnten mit ihren selbstverfaßten Begleitschreiben für diese Schriftsätze, vor allem mit der genauen Antragsformulierung das Verfahren stark beeinflussen. Sie konnten rechtlich schwierige Prozesse, besonders wenn sie in erster Instanz vor dem RKG stattfanden, auch ohne den Rat eines advocatus causae sachgemäß führen.

Kapitel 4: Kanzleipersonen

Zu den Kanzleipersonen [1] gehörten um 1800 ein Kanzleiverwalter, vier Protonotare, vier oder fünf Notare, vier Leser, ein Reichspfennigmeister, ein Taxeinnehmer, ein Kompletor, fünf oder sechs Kopisten, zwei Pedelle und ein Kanzleidiener. Sie alle hatten nichtrichterliche Tätigkeiten zu erledigen.

Der Reichserzkanzler ernannte den Kanzleiverwalter ohne reichskammergerichtliche, kaiserliche und reichsständische Mitwirkung [2], weil die ihm zustehende Reichskanzleihoheit sich auch auf die RKG's-Kanzlei [3] erstreckte. Deshalb unterstand der Kanzleiverwalter seiner Aufsicht und war in erster Linie ihm verantwortlich. Er konnte alle Kanzleipersonen mit Wissen und Willen des Reichserzkanzlers anstellen und entlassen [4]. Daher verhinderte es der Erzkanzler, daß jemals ein Nichtkatholik in der Kanzlei eingestellt wurde [5], obwohl dies den Bestimmungen des Westfälischen Friedensvertrages [6] widersprach. Der Kurfürst von Mainz setzte sich über dieses Reichsgesetz immer wieder hinweg; er berief sich auf sein althergebrachtes Recht, diese Stellen zu vergeben, ohne daß man ihm darin Schranken setzen dürfe [7]. Diese Tatsache war Gegenstand vieler reichsständischer Streitigkeiten [8].

Der Kanzleiverwalter führte über alle Kanzleipersonen die Aufsicht, während die Oberaufsicht beim Reichserzkanzler lag [9]. Wegen seiner Aufsichtsbefugnis war dieser berechtigt und verpflichtet, gegen alle nachlässigen Kanzleipersonen mit Straf-

---

1 RKGO 1555 I 26 §§ 1 f.; RA 1570 §§ 63 f.; COC I 39 §§ 1,3 f.; M a l b l a n k , 1.Teil,23o ff.
2 Zur Ernennung und Einführung eines Kanzleiverwalters s. O1,757 ff.
3 Nach S m e n d , 341, ist die Kanzlei lediglich eine Abzweigung der Reichskanzlei.
4 S. o.Fußn.1.
5 S. Personalregister der Kanzleipersonen in den Entscheidungssammlungen; ebenso H o o g e w e g , Spalte 122; s. M a l b l a n k , 1.Teil, 23o-267.
6 S. o.Kap. 1,11.
7 Vgl. P ü t t e r , Staatsverfassung, 2.Teil, 94 f.; s. auch B r ö h m e r , 61 ff.
8 Vgl. H ä b e r l i n , 342.
9 Zur Ausübung der Aufsicht über die Kanzlei s. die Abhandlung von D.Joseph S e i z über die Visitation der RKG's-Kanzlei,

maßnahmen vorzugehen [1]. Nur in ganz bestimmten Fällen besaßen auch das RKG und die Visitationsdeputation die gleichen Befugnisse [2].

Daher übte das RKG grundsätzlich keinen unmittelbaren Einfluß auf die Tätigkeit der Kanzlei aus, wohl dagegen einen mittelbaren, indem es sich an den Reichserzkanzler wandte [3]. Vereinzelt erließ ein Senat aber auch unmittelbar Weisungen an den Kanzleiverwalter; ein Beispiel dafür enthält die Streitsache S 1547 [4], in der das Gericht den Kanzleiverwalter durch ein "Loquatur" anweist, für ordnungsgemäße Protokollführung zu sorgen.

Trotz der engen Beziehung zwischen der RKG's-Kanzlei und der Reichserzkanzlei schworen die Kanzleipersonen aber nicht dem Reichserzkanzler, sondern nach ihrer Wahl entweder dem Kaiser oder dem RKG [5]. Daraus folgt, daß sie in erster Linie dem Reich und nicht dem Kurfürsten von Mainz als Reichserzkanzler verpflichtet waren.

Der Kanzleiverwalter leitete die Kanzlei [6], deren selbständige Abteilung die "Leserei" - das Archiv - bildete. Er war gleichfalls berechtigt, Mängel in der Kanzlei von sich aus abzustellen. Stellte er sie nicht ab, so hatte er sie dem Reichserzkanzler anzuzeigen [7]. Er wies den Kanzleipersonen gemäß seinen in Reichsgesetzen und Kanzleiordnungen festgelegten Befugnissen die Arbeit zu [8]. So mußte er für den ordnungsgemäßen Ablauf der Kanzleigeschäfte sorgen, z.B. alle von den Kopisten angefertigten Abschriften, für die er allein verantwortlich war [9], revidieren, unterschreiben und siegeln [10].

Forts.v.S.45

Mainz 1791. Zum Verhältnis des RKG's zu den Kanzleipersonen bei der Anstellung s. M o h l , 1.Teil, 276 ff.

1 Dep.A. 1557 § 37; JRA § 104.
2 S. COC I 39 §§ 11 ff.; I 68; Vis.Mem. für die Kanzleipersonen 1713 § 3; VSch 4.7.1768 und 1.2.1775.
3 S m e n d , 321.
4 I 339 fol.69.
5 COC I 39 .
6 D ö h r i n g , 224/225, veröffentlicht ein Bild der RKG's-Kanzlei etwa aus dem Jahre 1790.
7 COC I 40 § 19; vgl. Kanzleiordnung 1662 § 1.
8 Einzelheiten in COC I 40; s. S m e n d , 321.
9 Kanzleiordnung 1662 § 3. 10 COC I 40 §§ 7 ff.

Neben seinem Amt als Leiter der Kanzlei bekleidete der Kanzleiverwalter auch das vom Plenum übertragene Amt des Botendeputierten [1], das ihn verpflichtete, auch die Kameraloten zu beaufsichtigen.

Der Kanzleiverwalter nahm an den Plenarsitzungen des RKG's teil, um die Interessen der Kanzlei und des Reichserzkanzlers wahrzunehmen. Ihm fehlte jedoch das Stimmrecht, das der Erzkanzler beim RKG wiederholt ohne Erfolg beansprucht hatte [2].

Dieses umfassende Amt des Kanzleiverwalters setzte eine juristische Ausbildung seines Trägers voraus, ohne die seine Aufgaben nicht zu erfüllen waren [3].

Aufgrund seiner Stellung folgte der Kanzleiverwalter im Rang unmittelbar den Assessoren [4].

Nach dem Kanzleiverwalter waren die Protonotare die höchsten Personen der Kanzlei. Sie führten in den Senats- und Plenarsitzungen Protokoll [5] und sollten vor Beendigung einer Senatssitzung die Urteile konzipieren und von den Referenten unterschreiben lassen [6]. Dennoch fehlen in den Senatsprotokollen und Urteilssammlungen die Unterschriften. Ferner hatten die Protonotare die Urteilsausfertigungen gegenzuzeichnen, wodurch sie die Mitverantwortung für die richtige Ausfertigung übernahmen. Sie teilten nach dem Datum ihrer eidlichen Verpflichtung den Rang mit den Advokaten und Prokuratoren [7].

Nicht den gleichen Rang hatten dagegen die Notare des RKG's, obwohl deren Funktionen im wesentlichen denen der Protonotare glichen [8]. Die Stellung des Notars war lediglich eine

---

1 S. Personalregister der Entscheidungssammlungen und VSch 13.9.1768; vgl. M o s e r , 2.Teil, 438; H ä b e r l i n , 34o.
2 Diesbezügliche Streitigkeiten zwischen RKG und Erzkanzler bei M o s e r , 2.Teil, 438 f.
3 Der von 1781 - 18o1 tätige Kanzleiverwalter war Lizentiat; aus: Entscheidungssammlungen der Jahre 18o1/o2. Vgl. I 339 fol. 65, 67 ff. zu S 1547.
4 S. obengenannte Personalregister.
5 Z.B.: S 159; II 421 fol. 39; B 232; II 383 fol. 189; G 127; II 399 fol. 54; s. VSch 1.2.1775.
6 COC I 41 § 2; s. JVA § 27.
7 GB 17.7.1650; s. Personalregister in den Entscheidungssammlungen; ebenso H o s c h e r , 1.Bd., 26.
8 Das folgt aus COC I 42; s.Vis.Mem. für Kanzleipersonen 1713 §§ 6 f.

Vorstufe zu dem Amt des Protonotars, in das sie bei Vakanz nach ihrem Lebensalter einrückten. Einer von ihnen beschäftigte sich ausschließlich mit fiskalischen Angelegenheiten, während ein anderer die Parteischriften entgegennahm und mit einem Präsentatum versah.

Die Notare und Protonotare brauchten nicht akademisch gebildet zu sein, sollten aber doch möglichst "etwas in Jure studirt" sein [1].

Die Leser der Kanzlei waren die Archivare des Gerichts. Sie verwalteten die Leserei, indem sie einen Teil der laufenden Prozeßakten und erledigte Prozeßakten ordneten und aufbewahrten [2]. Der Kanzleiverwalter überwachte sie, da er auch für die Instandhaltung des Archivs, insbesondere für eine übersichtliche Lagerung der Akten, zu sorgen hatte, soweit es die beengten Unterbringungsverhältnisse überhaupt zuließen [3]. In den öffentlichen Gerichtssitzungen nahm ein Leser die von den Prokuratoren übergebenen Schriften entgegen. Ein anderer Leser half dem Kammerrichter bei der Verteilung der zum Referat auszuteilenden Prozeßakten.

Im übrigen hatten die finanziell "besonders gut" gestellten [4] Leser zusammen mit den Notaren und mit dem Kompletor für die Vollständigkeit der Prozeßakten, insbesondere der Protokolle zu sorgen.

Der Reichspfennigmeister [5] nahm die Kammerzieler [6] entgegen. Aus der von ihm verwalteten Sustentationskasse erhielten Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren ihre Besoldung [7].

---

1 S m e n d , 322.
2 Einzelheiten in COC I 43; vgl. H ä b e r l i n , 341.
3 Dazu: W i g a n d , Denkwürdigkeiten, XIV.
4 So D ö h r i n g , 183. Ähnlich H o s c h e r , 1.Bd., 34 ff.
5 S. COC I 54; Einzelheiten: VJch 9.5., 25.6. und 29.8.1770; 5.11.1773; W a l e m a n n , 553-592.
6 Dazu s. o.Kap.1,25.
7 S. z.B.: IV B 2 Nr.33. Geschichte der Besoldung in 02,195 ff.

Nach der Taxordnung [1], die die vorletzte Visitationsdeputation 1713 erlassen hatte, setzte der das Taxamt versehende Taxeinnehmer [2] für alle Kanzleiarbeiten bestimmte Gebühren fest [3]. Wenn sie zur Besoldung der Kanzleipersonen nicht ausreichten, wurden die erforderlichen Mittel der Sustentationskasse entnommen [4].

Die Tätigkeit der Kopisten bestand vornehmlich im Abschreiben von Schriftstücken und Herstellen von Entscheidungsausfertigungen [5]. Nach Döhring soll ihre finanzielle Lage "besonders schlecht" gewesen sein [6].

Den RKG's-Pedellen [7] oblag - zusammen mit dem Kanzleidiener [8] - die Wartung der Gerichtsräume. Außerdem wirkten sie bei den öffentlichen Gerichtssitzungen mit [9].

---

1 Vis.Mem. für Kanzleipersonen 1713 § 26.
2 Ebenda, § 27.
3 Ebenda, § 29; s. u.Kap.23.
4 M o s e r , 2.Teil, 452; S m e n d , 398 ff.
5 Einzelheiten in COC I 44 und u.Kap.26,190 f. und Kap.3o, 219 ff.
6 S.19o.
7 S. COC I 47.
8 S. COC I 45.
9 S. u.Kap. 16 und 19.

Kapitel 5: Sonstige Kameralpersonen

Zu den Kameralpersonen zählten auch die Boten des RKG's [1]. Sie sollten einigermaßen schreiben und lesen können, damit sie ein Protokoll über die Insinuation, d.h. die Zustellung von Schriftstücken, verfassen konnten, eine Aufgabe, die ihnen oblag. Zwei deputierte Assessoren und der Kanzleiverwalter mußten die Lese- und Schreibkenntnisse der Boten prüfen und ihre Tätigkeit überwachen, um "eine legale Insinuation" zu sichern [2].

Zwar hatte die letzte Visitationsdeputation - vermutlich aus finanziellen Gründen - erwogen, alle Kameralboten zu entlassen, weil die Insinuation auch durch Parteien und Anwälte geschehen könne. Doch sprach sich das RKG's-Plenum - mit Erfolg - für die Beibehaltung der Kammerboten aus, weil es ihrer z.B. auch zum Aktentragen und zur Hilfe bei Feuersgefahren bedürfe [3].

Durch den Gemeinen Bescheid vom 16.3.1803 setzte das RKG die Zahl der Boten von 24 auf 16 herab, weil sich die Botengeschäfte verringert hätten. Die Entscheidungssammlung des Jahres 1804 weist aber noch 12 reitende und 12 Fußboten aus. Außerdem gab es noch 12 Supernumerarii, überzählige Boten [4], die bei Bedarf eingesetzt werden konnten und in freie ordentliche Botenstellen nachrückten.

Von den subalternen Kameralpersonen gehörten lediglich die Boten etwa je zur Hälfte beiden christlichen Konfessionen an [5]. Sie unterstanden einem Botenmeister, den das Plenum aus den Reihen der Kanzleipersonen ernannte und der dem Kanzleiverwalter verantwortlich war [6]. Der Botenmeister legte die Reisen der Boten fest und erteilte Weisungen.

Unmittelbar und ausschließlich dem Kaiser unterstellt waren diejenigen Kameralpersonen, die die Interessen des Rei-

---

1 Einzelheiten: COC I 48-51; JVA § 111; S m e n d , 363 ff.; Botenordnung 1539 § 5.
2 VSch 13.9.1768.
3 B a l e m a n n , 598 f.
4 S. Personalregister der Entscheidungssammlungen 1800-1804.
5 Ebenda.
6 COC I 48 §§ 4,7; M a l b l a n k , 1.Teil, 256.

ches und besonders des Kaisers in fiskalischen Angelegenheiten wahrnahmen: der Generalreichsfiskal oder -prokurator [1], der Fiskaladvokat [2] und der Fiskalnotar [3]. Der Kaiser bestellte sie allein nach seinem Ermessen.

Zu den Kameralpersonen gehörten schließlich außer zwei Kameralärzten, die für das gesundheitliche Wohl der Kameralpersonen und ihrer Angehörigen zu sorgen hatten [4], auch noch die Praktikanten und die Sollizitanten des RKG's.

Praktikanten hielten sich nach abgeschlossenem Rechtsstudium in Wetzlar auf, um das RKG's-Verfahren aus unmittelbarer Nähe kennenzulernen. Der Protonotar Vahlkampf [5] bemängelte ihre Kameralkenntnisse, wenn er feststellte, daß manche Praktikanten "ohne irgend eine Kenntniß von dem K.G.Prozesse" nach Wetzlar kämen; die meisten Juristen hätten den Kameralprozeß nur im letzten Halbjahr ihres Studiums "so nebenher" studiert.

Unter anderem hielten sich am RKG 1772 Johann Wolfgang Goethe [6], 1777 Freiherr vom Stein und Karl August von Hardenberg auf. Aus Münster waren 1798 Benedikt von Linde, 18oo B.Sprikmann und 18o2 Kaspar zur Mühlen beim RKG als Praktikanten eingeschrieben. Für das Jahr 1799 weist die Praktikantenmatrikel insgesamt nur sechs Praktikanten aus, dagegen für 18o1 dreizehn und für 18o3 acht [7].

Wer beim RKG als Praktikant zugelassen werden wollte, hatte sich gleich nach seiner Ankunft in Wetzlar beim Kammer-

---

1 Dazu M a l b l a n k , 1.Teil, 223 ff.; Klagen des Reichsfiskals enthalten in: W i g a n d , Denkwürdigkeiten, und in:04,290 ff.
2 Dazu M a l b l a n k , 1.Teil, 229 f.
3 S. dazu COC I 27 ff. und I 59.
4 COC I 53.
5 1.Bd., XII f.; auch XVI.
6 Goethe ließ sich am 25.5.1772 - mit 23 Jahren - immatrikulieren (G l o ë l, Goethe und Lotte, Berlin 1922,47) und verließ Wetzlar bereits wieder am 11.9.1772 (ders., 123 f.). Während seines etwa viermonatigen Aufenthaltes hat er sich nicht mit Angelegenheiten der Kameraljustiz beschäftigt. Wie D e m e t e r : Das Reichskammergericht in Wetzlar zu Goethes Zeit, Sonderdruck aus Goethekalender, 41 ff. überzeugend nachweist, macht Goethe im 12.Buch von "Dichtung und Wahrheit" unwahre Angaben, wenn er schreibt: 2o ooo Prozesse hatten sich angehäuft; jährlich konnten 6o abgetan werden und das Doppelte kam hinzu.
7 Aus: S c h m i d t - S c h a r f f . Unrichtig G l o ë l ,

richter zu melden [1], der "auff vorgangene fleißige Befragung" ihre Zulassung verfügen oder abschlagen konnte. Ihre Einschreibung selbst geschah durch einen Pedell gegen eine einmalige Gebühr von einem halben Gulden [2].

Die Praktikanten sollten in Wetzlar nicht einen eigenen Haushalt begründen, um den anderen Kameralpersonen nicht die Wohnungen wegzunehmen [3]. In Wetzlar, einer "sehr mittelmäßigen Reichsstadt" [4], zählte man 1772 etwa 9oo Kameralpersonen einschließlich ihrer Familienangehörigen [5]; 18o5 hatte Wetzlar 5.o68 Einwohner, von denen 894 Personen zum RKG gehörten [6].

Durch ihre Immatrikulation traten die Praktikanten nicht in ein dienstliches Verhältnis zum RKG [7]. Sie besuchten nach Belieben Vorlesungen und Übungen [8], die einige Assessoren und Anwälte veranstalteten, z.B. Assessor v.Happrecht, die Prokuratoren bzw. Advokaten Ludolff, Joh.Werner, Haas, Noel, Hofmann, von Bostell und Loskant [9]. Vereinzelt pflegten die Praktikanten auch im Schreibbüro eines Prokurators, Advokaten oder Assessors zu arbeiten [10] und, sofern sie bei einem Assessor tätig waren, an den Sitzungen des Gerichts teilzunehmen [11]. Die Advokaten und Prokuratoren sollten nur immatrikulierte Praktikanten annehmen bzw. "ihre Collegia besuchen lassen" [12].

Forts.v.S.51

4, der sagt, jährlich kämen etwa 20 junge Juristen als Praktikanten nach Wetzlar.

1 S. GB 9.6.1747.
2 COC I 61 §§ 1,6; s. RA 1566 § 1o6; GB 22.4.1659.
3 GB 18.6.1563; COC I 63 § 8.
4 P ü t t e r , 3.Teil, 232.
5 G l o ë l , 3.
6 Deutsches Städtebuch, Handbuch Deutscher Geschichte, herausgegeben von Keyser, Bd. IV 1: Hessisches Städtebuch, Stuttgart 1957, 443 Ziff. 6 e.
7 G l o ë l , 51 f.
8 S. B e r g s t r ä s s e r , Heinrich Wilhelm: Briefe über das Studium eines Practicanten beim RKG, Frankfurt 1788.
9 v. S e i p (s.o.S.37 Fußn. 8),159.
10 V a h l k a m p f , 1.Bd., XIII und XVIIf.
11 Ebenda.
12 GB 18.3.1748.

Dadurch wollte das RKG erreichen, daß sich die Praktikanten nach ihrer Ankunft in Wetzlar sofort anmeldeten, weil es selbst und die Stadt Wetzlar diejenigen Personen kennen bzw. erfassen wollten, die zu den Kameralpersonen gehörten.

Da es keine Vorschriften für die Ausbildung der Praktikanten gab, bestimmten sie Dauer und Gang der Ausbildung selbst. Wer jedoch die Absicht hatte, als RKG's-Advokat zugelassen zu werden, der mußte mindestens zwei Jahre lang am RKG als Praktikant immatrikuliert gewesen sein [1].

Sollizitanten [2] wurden diejenigen Personen genannt, die sich besonders bei den Assessoren und dem Kammerrichter schriftlich oder mündlich um beschleunigte Entscheidung bestimmter Rechtsstreitigkeiten bemühten [3]. Zu diesem Zweck kamen oftmals auswärtige Parteien oder sonstige ortsfremde Personen nach Wetzlar. Wer nicht in eigener Sache sollizitierte, mußte vor jeder Sollizitatur innerhalb von drei Tagen nach seiner Ankunft in Wetzlar dem Kammerrichter seine Vollmacht vorzeigen und sich danach auf der Kanzlei durch einen Notar aufzeichnen lassen [4]. Als Sollizitanten durften sich grundsätzlich nur Advokaten, Prokuratoren, Parteien und fremde Bevollmächtigte betätigen. Allen Assessoren und Kanzleipersonen war das Sollizitieren in fremden Sachen verboten [5].

Der Protonotar Vahlkampf äußerte, man dürfe sicher annehmen, daß allein von den Prokuratoren im Laufe des Jahres 18o2 etwa 35o zum Endurteil reife Streitsachen sollizitiert würden [6].

---

1 S. o.Kap.3,36.
2 Dazu s. W i g a n d , Denkwürdigkeiten, 29o f ; B a l e m a n n , 419 ff.; VSch 11.7.177o und 16.1.1775.
3 Es gab sogar gedruckte Sollizitaturzettel; s. Miscell. Nr.383.
4 GB 23.1.1741; GB 22.4.1659.
5 VSch 12.7.1768.
6 In: 02,553.

Die Kanzleipersonen, besonders die Leser, waren gehalten, Akten oder einzelne Schriftstücke an Sollizitanten, die nicht in eigener Sache kamen, nur mit Zustimmung des bestellten Prokurators oder der Parteien auszuhändigen. Dadurch wollte man Mißbrauch und gewerbliche Sollizitatur unterbinden [1]. Das galt auch für Advokaten und Prokuratoren, die in der Sache nicht als Anwalt bestellt waren [2].

Nicht zu den Kameralpersonen zählten diejenigen Notare, die im Auftrage der Parteien prozessuale Handlungen vornahmen [3]. Sie dürfen mit den auf der Kanzlei beschäftigten Notaren nicht verwechselt werden. Ihre Aufgaben bestanden z.B. darin, Schriftstücke zu beglaubigen [4], bei einem gerichtlichen Zeugenverhör das Protokoll anzufertigen [5], bei Appellations- und Revisionseinlegungen mitzuwirken [6] oder RKG's-Entscheidungen zuzustellen [7].

---

1 S. JVA § 97; Miscell.Nr.791 Stück 4.
2 GB 21.3.1713.
3 S. dazu 00,417 ff.
4 S. S 1548.
5 JRA § 52.
6 COC II 32 § 5; Reichsnotarordnung 1512 Titel III § 1.
7 COC I 52 § 4; Reichsnotarordnung Titel II.
Näheres s. u.Kap. 26,197.

Kapitel 6: Rechtliche Stellung der Kameralpersonen

Alle Kameralpersonen [1] unterstanden dem besonderen Schutz des Kaisers und Reiches [2] und waren in allen Rechtsstreitigkeiten jeder landesherrlichen Gerichtsbarkeit entzogen. Das RKG besaß über sie die ausschließliche Gerichtsbarkeit.

Für alle Kameralpersonen außer den Sollizitanten und Praktikanten bestanden besondere persönliche Vergünstigungen[3]: Sie waren überall im Reich von allen persönlichen Steuern, Zöllen, Brückengeld und sonstigen Abgaben [4] befreit. Wegen der Schatzungspflichtigkeit [5] ihrer in Wetzlar liegenden Güter kam es zwischen dem RKG und der Stadt Wetzlar mehrfach zu Streitigkeiten [6]. Alle Kameralpersonen wurden 1778 durch einen Gemeinen Bescheid auf ihre Pflicht hingewiesen [7], die vom Magistrat in Wetzlar festgesetzten Schatzungsgelder ordnungsgemäß zu entrichten. Zu den Vergünstigungen der Kameralpersonen gehörte auch die Briefpostfreiheit [8].

Sämtliche Privilegien galten auch für die in Wetzlar wohnenden Ehefrauen der Kanzleipersonen, ihre unverheirateten Kinder und ihr Dienstpersonal [9]. Voraussetzung war aber, daß die Kameralpersonen "in den Schrancken ihrer Cameral-Function" [10] verblieben. Diese Schranken waren überschritten, wenn eine Kameralperson kaufmännischer Beschäftigung nachging [11].

---

1 Miscell. Nr.611 Stück 22 enthält ein Verzeichnis der Kameralpersonen, die nicht im Kameralkalender angegeben sind; Vornamen dieser Personen und Datum dieses Verzeichnisses fehlen jedoch.
2 S. COC I 63 §§ 5 f.; 11 ff.
3 COC I 63; 64 § 23 und JRA § 141; s. M a l b l a n k , 1.Teil, 267 ff. und 29o ff.
4 S. Miscell. Nr.573.
5 S. COC I 63.
6 R e u ß , Beiträge, 2.Bd., 392 ff.; M a l b l a n k , 2.Teil, 447 ff.; OO,557-564.
7 GB vom 2.1o.; vgl. Conclusum Pleni 6.1o.1779; VSch 8.1o.1773.
8 S. O3,148 ff. mit Bericht des RKG's an den Kaiser vom 12.5.18o3; vgl. RKGO 1555 I 49 § 1 und JRA § 141.
9 COC I 63 pr.,§ 1.
1o A.a.O.,§ 1.
11 COC I 63 pr.

Allgemein werden die Mitglieder des RKG's aufgrund ihrer Stellung für reichsunmittelbar gehalten [1]. Reichsunmittelbar war aber nur, wer Kaiser und Reich unmittelbar unterworfen war [2]. Die Mitglieder des RKG's waren - außer einigen wenigen, z.B. Kammerrichter und Präsidenten - vom Kaiser unabhängig. Sie unterstanden nicht, wie es für die staatsrechtliche Reichsunmittelbarkeit kennzeichnend war, der Jurisdiktionsgewalt des RKG's und des Reichshofrates, sondern - mit Einschränkungen [3] - nur der des RKG's. Die Zugehörigkeit zum RKG, einer Institution des Reiches, verschaffte den Kameralpersonen daher eine Sonderstellung, die sich einer Einordnung in Reichsunmittelbarkeit und Reichsmittelbarkeit entzieht.

---

1 H. P l a n i t z - K.A. E c k h a r d t , Deutsche Rechtsgeschichte, Graz und Köln 1961, 27o (ohne Begründung); ebenso Ed. H e i l f r o n , Deutsche Rechtsgeschichte (Staatsrecht.Kirchenrecht), 6.Aufl., Berlin 19o5, 1o4; S c h r ö d e r - K ü n ß b e r g , Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin u. Leipzig 1922, 915; ferner Heinrich Z o e p f l , Deutsche Rechtsgeschichte, Stuttgart, 3.Aufl. 1858, 528; Gebr. G r i m m , Deutsches Wörterbuch, 8.Bd., Leipzig 1893, unter "Reichsgericht", Spalte 6oo f.

2 Gebr. G r i m m , a.a.O., Spalte 612 zu "reichsunmittelbar"; vgl. Spalte 599 zu "reichsfrei".

3 S. u.Kap.8.

Zweiter Teil: DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES REICHS-KAMMERGERICHTS

Erster Abschnitt: Das Reichskammergericht als Gericht der streitigen Gerichtsbarkeit

Kapitel 7: Überblick über konkrete Streitgegenstände aus westfälischen Gebieten

Der abstrakten Darstellung des reichskammergerichtlichen Zuständigkeitsbereiches soll ein Überblick über Streitgegenstände mehrerer Prozesse aus westfälischen Gebieten voraufgehen.

Das RKG entschied u.a. über die vom Magistrat zu Dortmund abgelehnte Manutenenz (Bestätigung des Besitzes) erworbener Güter und die Arrestierung der Pachtbeträge einer zu diesen Gütern gehörenden Mühle [1], über die Abtretung von 3 1/2 Morgen Ackerland [2], über die Klagen einiger Prokuratoren auf Zahlung ihres Honorars [3], ferner über die Rechtmäßigkeit des Untersuchungsverfahrens, das die kurkölnische Landesregierung im Vest Recklinghausen gegen mehrere verhaftete Personen durchführte [4]. In einem Prozeß, der 1799 vor dem geistlichen Hofgericht Münster begonnen hatte, verneinte das RKG als Appellationsinstanz nach vierjähriger Prozeßdauer 18o4 die Frage, ob nach der fürstlich Münsterschen Eigentumsordnung von 1770 großjährige Kinder bei der Zulassung zum Erbe eines von einem Gutsherrn abhängigen Hofes minderjährigen Kindern vorzuziehen sind [5].

Im Jahre 1798 führte die Gemeinde Eiserfeld einen Appellationsprozeß gegen die Wollentuchmacherzunft Siegen, um die Erlaubnis zur Mitbenutzung der Gewässer bei der Walkmühle der Beklagten zwecks Bewässerung ihrer Wiesen zu erreichen [6].

---

1 S 1547; sachlicher Zusammenhang mit S 1548.
2 B 1114; dieser Rechtsstreit begann 1756 und dauerte bis 18o1.
3 Z.B.: F 165; G 93o; S 1478; vgl. auch G 931.
4 N 243. 5 G 127. 6 E 226.

Ludwig zu Bentheim-Steinfurt klagte erstinstanzlich vor dem RKG gegen den Magistrat zu Burgsteinfurt als Verwalter der dortigen Armengüter mit dem Antrag, angeblich zu Unrecht verwandte Armengelder zurückzuerstatten. Diese Klage beschäftigte das RKG von 1798 an drei Jahre lang, bis sie durch Vergleich gegenstandslos wurde [1]. Klagen auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gab es häufig [2]. Auch Erbschaftsstreitigkeiten fanden oft statt [3]. So wurde 18o2 ein etwa vier Jahre dauernder Rechtsstreit über Geldzahlung aus einer Erbauseinandersetzung vom RKG als Appellationsinstanz entschieden [4]. Häufig waren ebenfalls dienstrechtliche [5], kaufrechtliche [6] und darlehensrechtliche [7] Streitigkeiten. Es gab ferner u.a. Streitigkeiten um Eigentum an unbeweglichen Sachen [8], Wegestreitigkeiten [9], einen Streit um Weidegerechtigkeiten [1o] und familienrechtliche Streitigkeiten [11].

Adelige Landsassen des Amtes Ahaus und die Städte Vreden und Borken klagten 18o5 erstinstanzlich vor dem RKG gegen die fürstlich Salm-Kyrburgische Regierung in Bocholt mit dem Antrag, die von dieser Regierung ohne Zuziehung der Kläger im Februar 18o4 erlassene Stempelverordnung für ungültig zu erklären und über die bezogenen ordentlichen und außerordentlichen Steuern Rechnung zu legen [12]. 18o2 gelangte durch Appellation gegen ein Urteil der Lehnkammer Münster eine Lehnsstreitigkeit an das RKG [13]. Die Gräflich Bentheimische

---

1 B 628.
2 Z.B.: A 294: s.o. S. 57 Fußn.3.
3 Z.B.: B 182o; B 2o46; S 2334; Anhang K 2; s. L 8o3.
4 B 232.
5 Z.B.: B 2422; E 418; F 556.
6 Z.B.: Anhang B 19; Anhang H 2; J 44o; s. Anhang M 5 und S 2675.
7 Z.B.: J 441; K 611; O 16o.
8 Z.B.: C 4o; B 352.
9 Z.B.: M 556.
1o Z.B.: P 516; Anhang R 9.
11 Z.B.: M 1395; S 159.
12 A 2o8; in dieser Akte befinden sich u.a. fürstbischöfliche Steuerausschreibungen aus den Jahren 1567, 1569, 1764 und 1796.
13 B 251.

Domänenkammer Burgsteinfurt stritt mit Joh.Gerd Schulte Billich, Wettringen, über eine angebliche Verpflichtung zur Jagdhaltung und Hundefütterung; gegen das Urteil des weltlichen Hofgerichts Münster appellierte die beklagte Domänenkammer 18o4 an das RKG [1]. Im gleichen Jahr beanspruchte die gräflich Bentheimische Regierungskanzlei Burgsteinfurt in einem Mandatsprozeß vor dem RKG unter Widerspruch der Rheingräflichen Regierungskanzlei Coesfeld das Recht der Ein- und Absetzung von Beamten im Amt Rüschau-Borghorst [2].

Die Bauerschaft Bokel, Kirchspiel Wiedenbrück, klagte 18o3 vor dem RKG gegen die fürstlich Kaunitzsche Regierung in Rietberg, um die Frage entscheiden zu lassen, ob für die Klägerin eine Beitragspflicht zum Bau und zur Reparatur einer bestimmten Kirche bestehe [3]. Durch Appellation gelangte 18o1 der Streit zwischen dem Freiherrn von der Borch zu Holzhausen, Hochstift Paderborn, und der Hofkammer Paderborn über die Frage, wem die Gerichtsbarkeit in Holzhausen zustehe, an das RKG; in der ersten Instanz hatte die Regierung Paderborn zugunsten der Hofkammer entschieden [4]. Das Damenstift Borghorst bat 18o5 das RKG um Schutz gegen die Rheingräfliche Regierung der verwitweten Rheingräfin Friederike, Coesfeld, weil ihre Regierung die Beschlagnahme aller Einkünfte und Güter des Stiftes angedroht hatte [5]. 1798 gelangte ein Einspruch gegen die Zulässigkeit eines besonderen Kriminalverfahrens wegen gotteslästerlicher Äußerungen an das RKG [6].

Eine Klage [7] auf Aufhebung einer Dortmunder Magistratsverordnung über das Wiegegeld beschäftigte das RKG ebenso wie ein Streit zwischen den Einwohnern der Gemeinde Elsoff und Friedrich Carl Graf von Sayn-Wittgenstein über die Rückgabe eines Gemeindeplatzes, auf dem die Zehntscheuer zu Elsoff

---

1 B 629.
2 B 63o; mit Übersicht über die Beamten im Amt Horstmar im Jahre 18o2.
3 B 14o9.
4 B 17o5.
5 B 1714; s. L 127 für die Damenstifte Asbeck, Langenhorst und Metelen.
6 Anhang B 5.
7 D 623.

erbaut worden war [1].

Im Jahre 1800 gelangte eine Klage auf Erstattung der zur Zeit des Siebenjährigen Krieges entstandenen Verpflegungs- und Beherbergungskosten für die Unterbringung des verstorbenen Ehemannes der Appellantin-Sophia Luise von Merfeldt, Wwe. des Clemens August von Galen, wohnhaft in Dinklage- durch Appellation an das RKG; zuvor hatte das Offizialat Münster zugunsten der Appellaten Hermann Otto von Bentinck und seiner Ehefrau, Münster, entschieden [2].

Zur streitigen Gerichtsbarkeit gehörte auch der Prozeß über den Antrag eines preußischen Obersten, Bürgermeister und Rat der Stadt Dortmund zu verpflichten, die Vormundschaft über das Kind seiner Frau aus erster Ehe zu übernehmen [3]. Im Jahre 1805 klagten 26 Gutsbesitzer im Kirchspiel Heiden, vertreten durch August Graf Merfeldt, gegen die Salm-Kyrburgische Regierung zu Bocholt um das Recht zur Besetzung einer Rezeptorstelle in ihrem Kirchspiel [4].

Durch Appellation vom erstinstanzlichen Urteil der Regierung Münster kam 1799 ein Streit an das RKG, den der Gerichtsherr zu Harkotten mit dem Ober- und Landfiskus Münster führte, weil der Gograf zu Harkotten in der Ausübung der Kriminaljurisdiktion - bei einem Kirchendiebstahl zu Füchtorf - durch Beamte aus Sassenberg gestört worden war [5]. Ausübung und Umfang der Patrimonialgerichtsbarkeit zu Harkotten war zwischen denselben Parteien ebenfalls streitig [6]. Die 1805 beim RKG eingeführte Klage [7] mehrerer Gutsbesitzer gegen die Rheingräfliche Regierung Coesfeld wegen angeblich unberechtigt verlangter Fuhr- und Spanndienste blieb wie viele andere Streitsachen unentschieden. Zu den Streitgegenständen gehörten auch hergebrachte Privilegien und Polizeiverordnungen in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein [8].

---

1 E 301.
2 G 46.
3 Anhang G 7.
4 H 781; mit Verordnungen über Kirchspielsrechnungen von 1765.
5 K 458.
6 Anhang K 3.
7 K 818; mit gedruckter Rheingräflicher Stempelverordnung für das Bistum Münster 1764, Münsterscher Ordnung von

Zwischen dem Dompropst Freiherrn von Wrede, Münster, und dem Pfarrer Bernard Meyer, Altenberge, einerseits, und Joseph Arnold Herzog von Looz-Corswarem als Fürst von Rheine-Wolbeck und dem Cooperator der Pfarrei Altenberge, Ferdinand Barbar, andererseits, entstand 1805 ein Streit um das Recht zur Besetzung der Pfarrstelle in Altenberge [1]. Auch dieser Prozeß blieb wegen der Auflösung des RKG's unentschieden. Zu den öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zählte die Klage der Ritterschaft und Städte Westfalens gegen den regierenden Landgrafen von Hessen-Darmstadt wegen der Einführung eines neuen Besteuerungsfußes [2].

Schließlich kam auch folgende Streitsache vor das RKG: Der kaiserliche Reichsfiskal in Wetzlar beantragte 1805, die rheingräflichen Beamten von Riese und Bene, Coesfeld, zu bestrafen, weil sie angeblich einen kaiserlichen Notar durch ihre Soldaten hatten mißhandeln und festnehmen lassen, als dieser in Ausübung seines Amtes eine reichskammergerichtliche Entscheidung insinuieren wollte [3].

Dieser Überblick, dem Beispiele aus der Fülle der Prozeßakten im Staatsarchiv Münster zugrundeliegen, läßt die Vielfalt der Streitgegenstände und den umfassenden Zuständigkeitsbereich des RKG's erkennen. Das RKG war für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten erstinstanzlich und als Rechtsmittelinstanz zuständig.

Forts.v.S.60

1681 und preußischen Stempelverordnungen von 1803/04/05.
8 L 166; mit gedruckten Privilegien der Stadt Laasphe von 1597 u. 1613, 1677, 1679, 1698 und mit Privilegien der Sattler, Rotgerber und Metzger 1762.

1 W 1005; s. V a h l k a m p f , 1.Bd., 445 ff.: Der Reichshofrat hat einen ähnlichen Rechtsstreit um die Besetzung der Pfarrstelle in Bocholt 1805 entschieden.
2 Anhang W 6.
3 F 704.

Kapitel 8: Die Zuständigkeit des Reichskammergerichts in erster Instanz

Allgemein war für die Frage, vor welchem Gericht jemand zu klagen hatte, die verfassungsrechtliche Stellung desjenigen entscheidend, der verklagt werden sollte. Es kam darauf an, ob der Beklagte reichsunmittelbar war oder nicht. Wer erstinstanzlich vor dem RKG verklagt werden sollte, mußte gewöhnlich reichsunmittelbar sein. Rechtsstreitigkeiten gegen Reichsmittelbare gehörten dagegen nicht in erster Instanz zur Kameraljurisdiktion, weil sie reichsständischer Territorialgerichtsbarkeit unterlagen [1].

Aber auch für Rechtsstreitigkeiten der Kurfürsten, Fürsten und anderen Fürstenmäßigen untereinander war das RKG meist nicht zuständig [2]; denn gewöhnlich mußte zunächst im Austrägalverfahren [3] Recht gesucht werden.

Austrägalrichter sind Personen, die in bestimmten Fällen den ihnen vorgelegten Rechtsstreit durch Schiedsspruch "austragen", d.h. untersuchen und entscheiden. Das Verfahren vor den Austrägen war für beklagte Reichsunmittelbare schon in der ersten RKG's-Ordnung (1495) zwingend vorgeschrieben. Z.B. hatten Prälaten, Grafen und Herren das Recht der Austräge, wenn sie von Personen höheren oder gleichen Standes belangt wurden [4]. Dagegen konnten sie unmittelbar vor dem RKG verklagt werden, sofern Reichsmittelbare gegen sie vorgehen wollten [5]. Das gleiche galt für diejenigen Reichsunmittelbaren, die das Recht der Austräge nicht besaßen [6].

---

1 COC II 1 pr. und § 1.
2 COC II 2.
3 Von ihnen ist in COC II 2-6 die Rede; s. auch H ä b e r l i n , 415 ff.; M o s e r , 1.Teil, 45 ff., und T h u d i c h u m , 211 ff.
4 RKGO 1495 §§ 28,3o; COC II 4; II 3 und 5; s. M o h l, 1.Teil, 2o6 f.,und V a h l k a m p f , 1.Bd., 163, 2o3 ff. und 2o7 ff.
5 COC II 4; II 3 und 5; s. M o s e r , 1.Teil, 317.
6 COC II 3o; s. M o h l , 1.Teil, 191 ff.; ebenso H ä b e r l i n , 422.

Wer als Reichsunmittelbarer nicht das gesetzliche Recht der Austräge hatte, konnte sich dennoch auf dieses Recht berufen, wenn er und sein Gegner vertraglich Austräge als erste Instanz vereinbart hatten. Falls aber von zwei oder mehreren reichsunmittelbaren Beklagten "jeder seine sonderbare Außträge hätte", sollte die Gerichtsbarkeit des RKG's bestehen, sofern "sich die Partheyen eines endlichen und gewissen Richters nicht vergleichen könnten" [1].

Kläger und Beklagte konnten wirksam auf die Austräge verzichten [2]; denn "es hat Niemand sonst ein Interesse dabey, als sie selbst" [3]. Wenn auch die Austräge eine Entlastung des RKG's bezweckten, so dürfte dieser Zweck doch jenem Interesse nachgestanden haben; denn niemand anderes als die Parteien wurden durch den Verzicht auf die Austräge in ihren Rechten berührt. In den eingesehenen Prozeßakten befand sich ein derartiger Fall nicht.

Weil die Austräge die erstinstanzliche Kameralgerichtsbarkeit ausschlossen, verpflichtete der Jüngste Reichsabschied [4] das RKG "bey Erkennung der Processen", d.h. bei ihrer Zulassung, die Austräge genau zu beachten.

Unabhängig vom Recht auf Austräge war das RKG für Besitz-, Pfändungs- und Arreststreitigkeiten zwischen Reichsunmittelbaren zuständig, weil man bei diesen Streitsachen von Reichs wegen hoffte, mit Hilfe des RKG's am wirksamsten "alle thätliche Handlungen/Empörungen und Auffruhren im Reich" bekämpfen zu können [5].

In Arrestsachen [6] war das RKG jedoch nur dann zuständig, wenn ein Reichsunmittelbarer Untertanen oder Güter

---

1 COC II 9 pr.; dazu v. C r a m e r , Wetzlarische Beyträge, 1.Teil,95 ff.
2 S. S 159:II 421 fol.39,38; fol.112,111; Relation aus dem Jahre 1793 in V a h l k a m p f , 2.Bd., 259; ebenfalls H ä b e r l i n , a.a.O.
3 M o s e r , 1.Teil,1o1 f.
4 § 1o5; s. Wahlkapitulation 1792 Art.XVIII § 4.
5 COC II 23 pr.; s.II 24 pr. und 22 pr.; JRA §§ 138 f. und M o h l , 1.Teil, 166 ff.
6 S. M o h l , a.a.O., 186 ff.

eines anderen Reichsunmittelbaren entweder selbst oder durch andere mit Arrest belegt und diesen trotz angebotener Kaution nicht aufgehoben hatte [1]. "Arresta, so von einem Richter/Magistrat, oder Obrigkeit/welche von einer dritten Person/ als der Parthey pro Interesse suo Ambts = und Obrigkeit halben angeruffen werden/erlangt/ und beschehen", begründeten nicht die Zuständigkeit des RKG's [2]. Das galt auch "in den Fällen/da die Obrigkeit in ihrem Gebieth ihre Land und Leuth bey friedlichem Wesen zu erhalten/Unruhe und Land= Friedbrüchige Handlung wehret/die Übelthäter Ambswegen angreiffet/mit Recht beklagen/und ihnen gebührlich Recht/ wie es im Heiligen Reich herkommen/widerfahren lässet" und mit Arrest belegte [3]. Gemeint sind hier vielmehr nur Arreste, die ohne richterliche Untersuchungen angeordnet worden sind[4].

Für Streitigkeiten "umb Inhaben oder Possession eines Guths oder Gerechtigkeit" [5] war das RKG z.B. dann zuständig, wenn Tätlichkeiten zu besorgen waren. Bei Besitzstreitigkeiten zwischen Reichsmittelbaren war es in erster Instanz ausnahmsweise dann zur Entscheidung befugt, wenn sich die streitige Sache angeblich oder tatsächlich unter mehreren landesherrlichen Gerichtsbarkeiten befand [6].

War lediglich der Beklagte reichsunmittelbar und besaß er nicht das Recht der Austräge oder hatte er darauf verzichtet, so war das RKG zuständig. Ferner gehörten streitige Sachen vor das RKG, wenn sie sich zu einem Mandatum cum vel sine clausula eigneten [7].

Bei Diffamationsklagen genügte es zur Begründung der reichskammergerichtlichen Zuständigkeit, daß der Kläger

---

1 COC II 24 pr.
2 A.a.O., § 3.
3 Ebenda, § 4.
4 S. z.B.: N 243.
5 COC II 22 pr.
6 COC II 22 § 1; s. M o h l , a.a.O., 146 f.
7 COC II 25 pr.,§ 4; M o s e r , 1.Teil, 318; Dep.A. 1600 § 29; M o h l , a.a.O., 215 ff. Zum Mandatsprozeß s. u.Kap. 16,82 ff.

reichsunmittelbar war [1].

Die besondere Stellung der Kameralpersonen bewirkte, daß ihre Rechtsstreitigkeiten ohne weiteres und ausschließlich vor das RKG gehörten, gleichgültig ob es sich um bürgerliche oder um Strafsachen handelte [2]. In allen Straffällen, in denen nicht Kameralpersonen belangt wurden, übten der Kaiser und der Reichshofrat, aber nicht das RKG die peinliche Gerichtsbarkeit aus [3].

In den bisher genannten Fällen bestimmte sich der Gerichtsstand danach, ob der Beklagte, der Kläger oder beide Parteien reichsunmittelbar waren. Es gab jedoch auch Streitigkeiten, die ohne Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Stellung der Parteien, d.h. die "ihrer Arth und Eigenschafft wegen" [4] in erster Instanz vor das RKG gelangten. Hier handelte es sich um Fälle, in denen ein Rechtssuchender, wenn überhaupt, so nur vom RKG schnelle und vor allem wirksame Rechtshilfe erhoffen konnte. Deswegen mußte es für die Zuständigkeit gleichgültig sein, ob die streitenden Parteien "mit oder ohne Mittel dem Reich unterworffen" [5] waren. Zu diesen Fällen gehörten alle Land- und Religionsfriedensbruchsachen [6] sowie die fiskalischen Sachen des Reiches [7]. Zu der letzten Gruppe zählten die nicht seltenen Klagen des Reichsfiskals bei Ungehorsam gegenüber

---

1 COC II 27; s. JRA §§ 83; 93; M o h l , 1.Teil,256 ff.
2 S. o.Kap.6, 55; RKGO 1555 I 49 § 1; COC I 63 pr.; JRA § 141; JVA § 22; s. auch COC I 64 §§ 23 ff.; M o h l , a.a.O., 268 ff.; z.B.: F 165; G 930; S 1478.
3 M o s e r , 1.Teil,635, 677; W e t z e l l , 373, Fußn. 209 mit weiteren Angaben; unklar M i t t e i s , 187; 201; s. N 243: II 407 fol. 22.
4 S. Überschrift in COC II für Titel 10 bis 30; s. auch M o h l , 1.Teil, 33 ff.
5 Ebenda.
6 COC II 10 ff.
7 COC II 21.

Verboten des RKG's [1] oder wegen rückständiger Entrichtung der Kammerzieler [2].

Vereinzelt fanden auch Prozesse gegen Reichsstädte statt, z.B. wurden in der Streitsache S 1547 [3] Bürgermeister und Rat der Stadt Dortmund von dem Bauern Johann Theodor Schilling aus Huckarde erstinstanzlich vor dem RKG verklagt. Ob auch Appellationsprozesse gegen Reichsstädte vorkamen, ließ sich an Hand der benutzten Archivalien nicht feststellen.

Zusammenfassend ergibt sich, daß grundsätzlich weder die Rechtsangelegenheiten der Reichsunmittelbaren noch die ihrer Untertanen in erster Instanz vor das RKG gehörten, weil jene vor den Austrägen, diese vor den Landesherren, Obrigkeiten oder deren Gerichten - zumindest in erster Instanz - entschieden werden mußten.

---

1 S. a.a.O., § 1.
2 S. ebenda, § 2.
3 Zum Streitgegenstand s.o.Kap.7,57.

Kapitel 9: Die Zuständigkeit des Reichskammergerichts als Rechtsmittelinstanz

Wer durch die Entscheidung eines Austrägalgerichts oder eines höchsten reichsständischen Gerichts beschwert war, konnte grundsätzlich an das RKG als das nächste übergeordnete Gericht appellieren, um die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüfen zu lassen [1]. Kriminalsachen konnten jedoch nicht durch Appellation, wohl aber wie andere Streitsachen durch Nichtigkeitsklage [2] dem RKG unterbreitet werden, damit es nachprüfte, ob tatsächlich "nichtiglich/oder sonst wider natürliche Vernunfft und Billigkeit ... procedirt, gehandelt und geurtheilt" worden war [3].

Das RKG war Rechtsmittelinstanz nicht nur für Entscheidungen untergeordneter Gerichte, sondern auch für seine eigenen Entscheidungen. Von den Urteilen des RKG's war zwar eine Appellation unzulässig [4]; wer sich aber beschwert fühlte, konnte diese Urteile anfechten [5]. Wenn jemand gegen ein reichskammergerichtliches Urteil das Rechtsmittel der Restitutio in integrum eingelegt hatte, konnte das RKG über den Erfolg dieses Rechtsmittels selbst entscheiden [6]. Es entschied auch über das Gesuch einer Partei um Erläuterung eines Urteils [6]. Hatte dagegen jemand das Rechtsmittel der Revision oder das der Syndikatsklage ergriffen, so be-

---

1 COC II 6 pr. und 31 pr.; s. M o h l , 2.Teil,15 ff.
2 Dazu s. u.Kap.25,18o.
3 RKGO 1555 II 28 § 5; s. COC II 31 §§ 5 - 14; W e t z e l l, 373, Fußn. 2o9; Revisionsordnung für das Oberappellations- und Revisionsgericht Köln, 1786, Titel 2 § 13; s. ebenfalls Urteil des RKG's aus dem Jahre 1783 gegen den Mißbrauch der peinlichen Gerichtsbarkeit in: R e u ß , Staatskanzley, 5. Teil, 21o ff.
4 COC III 61.
5 S. RKGO 1555 III 52; COC III 62.
6 Einzelheiten s. u.Kap.32.

fand das RKG allenfalls über die Zulässigkeit dieser Rechtsmittel; über ihre Begründetheit hatte die RKG's-Visitationsdeputation zu entscheiden [1]. Das galt auch für die von den Kameralpersonen eingelegten Revisionen [2].

---

1 S. D a n z , 636 ff.; H ä b e r l i n , 511 f.; Wahlkapitulation 1792 Art. XVII § 2. Näheres s. u. Kap.32.
2 S. VSch 9.9.1774; B a l e m a n n , 348 f.

Kapitel 10: Die sonstige Zuständigkeit des Reichskammergerichts

Auf dem Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit war das RKG auch in denjenigen Fällen entscheidungsbefugt, in denen jemand Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung oder mißbräuchliche Rechtspflege der Territorial- oder Austrägalgerichte geltend machte [1]. Der Beklagte mußte aber auch hier unmittelbar dem RKG unterstehen [2]; andernfalls hatte sich der beschwerte Teil zunächst an das höchste Territorialgericht zu wenden. Widerfuhr ihm aber dort das gleiche wie in den Vorinstanzen, so konnte er beim RKG mit Erfolg klagen. Das traf auch zu, wenn der Landesherr ein Privilegium de non appellando hatte [3]; denn in diesen Fällen war eine Entscheidung, von der u.U. appelliert werden konnte, gar nicht vorhanden. Das RKG hatte in begründeten Fällen den Unterrichter durch ein Mandat aufzufordern, dem Kläger Recht widerfahren zu lassen [4]. Half das nicht, dann konnte es selbst die Streitsache entscheiden [5].

Schließlich war das RKG auch für Prorogations- und "Compromiss"-sachen zuständig. Jede Prorogation verpflichtete das RKG, den unterbreiteten Rechtsstreit zu entscheiden [6]. Das galt jedoch nicht für Reichsmittelbare, da sie ihren Landesherren keine Prozesse entziehen durften. In einer Prorogation konnte der Verzicht auf bestehende Austräge liegen [7].

Von "Compromiss"-sachen [8] sprach man, wenn sich Reichsunmittelbare auf Schiedsrichter einigten, die nicht

---

1 COC II 28; s. COC II 1 pr.; 2 § 4 und 4 § 1; JRA § 163; M o s e r , 1.Teil,235 f.; P o e t s c h,86; z.B. H 1891; O 122; s. N 322.
2 RKGO 1555 II 1 § 2; s. D a n z ,599.
3 Das ist mit M o s e r , 1.Teil,235, aus der Goldenen Bulle Kap.XI §§ 3 f. zu folgern.
4 S. RA 1566 § 1o8.
5 COC II 28 § 2; M o h l , 2.Teil, 134.
6 M o s e r , 1.Teil,32o; M o h l , 2.Teil, 276; s.Relation des RKG's aus dem Jahre 1793 in: V a h l k a m p f , 2.Bd., 23o ff.
7 S. v. C r a m e r , WN, 76.Teil, 63 f.
8 COC II 39.

judices competentes waren, und ihnen entscheidungsreife Streitigkeiten zum Urteil vorlegten [1]. Voraussetzung war aber, daß der oder die Schiedsrichter sich bereit erklärten, den Streitfall zu entscheiden. Wollte aber ein Assessor das Amt eines Schiedsrichters übernehmen, dann mußte er im Plenum um Erlaubnis bitten; denn es war streitig, ob die Ausübung des Schiedsrichteramtes eine gestattete Nebentätigkeit darstellte [2]. Nur in wenigen Fällen kam das RKG - offensichtlich das Plenum - als Schiedsgericht in Frage. Während also die Compromisse durch einen Vertrag mit dem RKG zustande kamen, setzten die Prorogationen nur einen Vertrag zwischen den Parteien voraus. Compromisse gelangten also nur mit Einwilligung des RKG's und Zustimmung beider Parteien vor das RKG. Prorogationsfälle gelangten dagegen ohne weiteres an das RKG, falls beide Parteien einverstanden waren. Für diese Fälle befanden sich in den eingesehenen Prozeßakten keine Beispiele.

---

1 RA 1594 §§ 65 f.; M o s e r , 1.Teil,284;
unklar M o h l , 2.Teil, 275 ff.; besondere Fragen s.
v. C r a m e r , WN, 34.Teil, 138 ff.
2 Beispiel in:IV 144 fol. 39 und 50; s. RA 1530 § 80.

Kapitel 11: Das Verhältnis des Reichskammergerichts zum Reichshofrat

Neben dem Reichshofrat war das RKG das höchste Gericht im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation [1]. Träger des RKG's war das Reich, das durch Kaiser und Reichsstände repräsentiert wurde [2]. Beim Reichshofrat repräsentierte der Kaiser allein das Reich [3]; denn die Reichsstände hatten auf Verfassung und Zusammensetzung des Reichshofrates keinen Einfluß. Beim RKG wirkten sie hingegen maßgeblich bei der Besetzung der Assessorstellen mit und finanzierten das Gericht allein.

Beide Gerichte waren in Rechtsprechungsangelegenheiten grundsätzlich konkurrierend zuständig [4], weil sie als höchste Reichsgerichte gleichrangig nebeneinander standen. In Reichslehnsachen war das RKG wegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Reichshofrates [5] jedoch nicht zuständig.

Aus diesem Grunde war es jedem, der vor den höchsten Reichsgerichten zu klagen beabsichtigte, freigestellt, an welches Gericht er sich wenden wollte. Von beiden Reichsgerichten war das Gericht, dessen Ladung dem Beklagten zuerst zuging, berechtigt, die Streitsache ohne Beeinflussung durch das andere Reichsgericht zu entscheiden [6]. Die Zustellung

---

1 S. IPO Art.V § 55.
2 S. JRA § 165; ebenso M o s e r , 2.Teil,43o ff.; P ü t t e r , Neuester Reichsschluß, 56.
3 v. C r a m e r , WN, 76. Teil, 3 f. Zum Vergleich zwischen RKG und Reichshofrat s. Karl Siegfried B a d e r : Die Rechtsprechung des Reichshofrates und die Anfänge des territorialen Beamtenrechts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Bd. 65 (1947), 363 ff.
4 Einzelheiten gehören nicht hierher; s. aber M o s e r , 1.Teil, 372 ff.; P ü t t e r , Fürstenrecht, 11; D ö h r i n g, 1 f.; v. C r a m e r , Wetzlarische Beyträge, 2.Teil, 82 ff.; B.Fd. M o h l : Historische politische Vergleichung der beyden Reichsgerichte in ihren wichtigsten Verhältnissen, Ulm 1789. S. ferner M a l b l a n k , 3.Teil,317 ff.; D a n z , 59 f.
5 Reichshofratsordnung 1654 Titel 2 § 1; s. COC II § 7.
6 P ü t t e r , 3.Teil, 166.

der gerichtlichen Ladung bewirkte also wie im kanonischen Recht [1] die Prävention. Daher durften in den am RKG anhängigen Streitsachen Entscheidungen des Reichshofrates weder begehrt noch erlassen werden; umgekehrt galt das gleiche [2]. Aus demselben Grunde durfte gegen Urteile des einen Gerichts ein Rechtsmittel an das andere Gericht nicht eingelegt werden [3].

---

1 X II 2 c. 19; dazu s. M o h l , 2.Teil,477 ff, 482 ff.
2 S. JRA § 166; M o s e r , 1.Teil, 418 ff , 5o5 ff.; W e t z e l l , 731; Ed. H e i l f r o n , Deutsche Rechtsgeschichte (Staatsrecht. Kirchenrecht), Berlin 19o5,1o6.
3 Zu Kollisionen zwischen beiden Reichsgerichten s. P ü t t e r , a.a.O.,166 ff.

Kapitel 12: Erörterung verschiedener Fragen zur Zuständigkeit des Reichskammergerichts

Die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges wurde am Ende des alten Reiches noch nicht gestellt. Sie ist für die damalige Zeit noch identisch mit der Frage nach der Zuständigkeit. Das RKG war schlechthin in allen deutschen Gebieten des 1806 aufgelösten Reiches örtlich zuständig [1]. Der Frieden von Lunèville 1801 brachte den Verlust der letzten linksrheinischen Gebiete, wodurch sich der Zuständigkeitsbereich verkleinerte.

Die sachliche Zuständigkeit berechtigte und verpflichtete das RKG, die anfallenden Streitsachen in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu untersuchen und zu entscheiden sowie gegebenenfalls Urteilsvollstreckungen anzuordnen und zu überwachen. In Revisions- und Syndikatssachen beschränkte sich seine Zuständigkeit aber lediglich auf die Frage nach der Zulässigkeit dieser Rechtsmittel. Für die Vollstreckung rechtskräftiger Austrägalentscheidungen hatte ebenfalls das RKG zu sorgen [2].

Gewöhnlich verhandelten und entschieden die RKG's-Senate die Rechtsstreitigkeiten. Wenn aber in bestimmten Fragen eine einheitliche Auffassung des RKG's erzielt werden sollte, z.B. bei der Auslegung des Reichsdeputationshauptschlusses, beriet und entschied das Plenum des RKG's [3]. Das kam indessen nur selten vor.

Es war nicht gestattet, vor das RKG gehörige und dort anhängige Streitsachen gegen den Willen einer Partei an ein anderes Gericht zu verweisen oder zu ziehen; denn der Rechtsstreit mußte dort, wo er gesetzmäßig zu entscheiden war, be-

---

1 M o s e r , 1.Teil,397 und 306 ff.; D a n z , 78 und 703.
2 S. RKGO 1555 II 4; COC II 8 und § 8; Einzelheiten s. M o h l , 2.Teil, 270.
3 S. V a h l k a m p f , 2.Bd., 69 ff und 127 ff.

endet werden [1]. Dennoch zog der König von Preußen 18o5 eine zur Endentscheidung reife Streitsache, in der der Dechant von St.Mauritz, Münster, appelliert hatte, vom RKG weg vor ein anderes Justizkollegium, dessen Name aus der Prozeßakte nicht hervorgeht [2].

Es war ferner unstatthaft, eine nicht vor das RKG gehörige Streitsache durch Verschleierung ihres wahren Sachverhaltes vor das RKG zu ziehen [3].

Weder eine Erweiterung noch eine Einschränkung der Kameraljurisdiktion ist in der letzten Zeit des alten Reiches festzustellen. Eine Zuständigkeitsveränderung außer durch Gesetz war unzulässig, weil sie gegen die Reichsgesetze und die in der Wahlkapitulation bestätigten reichsständischen Rechte verstoßen hätte [4]. Die eingesehenen Prozeßakten ergeben keinen Anhaltspunkt dafür, daß das RKG versuchte, die Grenzen seiner Zuständigkeit zu überschreiten [5]. Dagegen war es darauf bedacht, Eingriffe in seine Zuständigkeit abzuwehren. So rügte es mit scharfen Worten den Rekurs, der in einer am RKG entschiedenen Sache an eine unzuständige Stelle gelangt war, und ordnete an, den Rekurrenten "deswegen mit einem 24-stündigen Civilarreste zu belegen" [6].

Damit die in dem RKG verkörperte Reichsinstitution nicht geschwächt würde, verpflichtete sich der Kaiser, neue Privilegien, welche die RKG's-Zuständigkeit beschränken würden, grundsätzlich nicht zu erteilen [7].

Bei eigener Unzuständigkeit verwies das RKG, sofern ein Verweisungsantrag gestellt wurde, den Kläger an die zu-

---

1 Plenarentscheidung 11.7.18o4.
2 B 1821; s. Prozeßprotokoll 13.5.18o5.
3 S. v. C r a m e r , WN, 114. Teil, 239 ff.
4 S. Wahlkapitulation 1792 Art. XVIII §§ 1-7; Art.I §§ 2 und 8.
5 S. N 243 : II 407 fol.22.
6 Dekret vom 11.3.18o5 in: V a h l k a m p f , 2.Bd., 33 f.; s. 03,352 Nr.276 mit Anmerkungen.
7 Wahlkapitulation 1792 Art. XVII §§ 1 und 7; s. JRA § 116: Der Kaiser versprach "mit Concession der Privilegien erster Instantz/oder sonderbaren Austrägen auf diejenige/welche dieselbe bißhero nicht gehabt oder hergebracht/förters an Uns (zu) halten".

ständige Instanz: Wenn der Beklagte das Recht der Austräge hatte, an die Austräge [1]; wenn die Streitsache vor ein reichsständisches Gericht gehörte, an dieses Untergericht [2]. Auch eine Verweisung an den Reichshofrat kam vor [3].

---

1 Z.B.: S 159: I 395 fol. 191 b und a; ebenso ein Urteil aus dem Jahre 1793 in: V a h l k a m p f , 2.Bd., 266 f.
2 Z.B.: N 243: I 395 fol.1o; s. Wahlkapitulation 1792 Art. XVIII §§ 2 f.
3 Z.B.: o1,496 f Nr.1648.

Zweiter Abschnitt: Das Reichskammergericht in anderer Funktion

Kapitel 13: Die Zuständigkeit des Reichskammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zwar lag die Tätigkeit des RKG's zum weitaus größten Teil auf dem Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit; aber auch auf anderen Gebieten war das RKG viel beschäftigt, was seine Rechtsprechungstätigkeit nicht unwesentlich beeinträchtigte.

Das RKG war mit Angelegenheiten des Vormundschaftswesens befaßt [1]. So bestellte es minderjährigen oder unzurechnungsfähigen reichsunmittelbaren Personen - auf Antrag oder von Amts wegen - einen Vormund [2]. Mehrfach bestätigte es auch lediglich eine testamentarisch angeordnete Vormundschaft [3]. In manchen Fällen übernahm es die Obervormundschaft [4], kraft deren es die Vormundschaftsführung überwachte und berechtigt war, vormundschaftliche Streitigkeiten zu entscheiden [5]. Auch die Bestellung eines Mitvormundes war möglich [6].

Eine reichsmittelbare Person sollte ausnahmsweise und provisorisch dann vom RKG einen Vormund erhalten, wenn die Jurisdiktion über sie unter unmittelbaren Reichsherrschaften streitig war und jeder von ihnen sich für berechtigt erachtete, dem minderjährigen Reichsmittelbaren einen Vormund zu geben.

---

1 S. dazu M o s e r , Cantzley-Geschäffte, 494; K o s e r , 1.Bd.,mit Beispielen.
2 S. S 156; S 157; S 158; S 156: II 39o fol. 49.
3 Z.B.: S 158.
4 Das folgt z.B. aus W 13o8 a, besonders Schriftstück mit Quadrangel 20.
5 II 4oo fol.73; R 668 II 439 Pars II fol. 10 und 11.
6 Beispiel in: R e u ß , Staatskanzley, 14.Teil, 2oo ff.

Die Vormundschaftssachen der minderjährigen Kinder verstorbener Kameralpersonen beschäftigten das Reichskammergericht, vornehmlich seinen Tutelarsenat, ebenfalls. Außerdem beriet es über die Verwaltung ihres Nachlaßvermögens [1]. Auf Antrag des Erziehungsberechtigten erteilte es minderjährigen Kindern der Kameralpersonen auch die "venia aetatis", das Recht der Volljährigkeit [2].

Vereinzelt erlaubte das Plenum einem Assessor, die Ehrenvormundschaft über unmündige Kinder einer anderen Kameralperson zu übernehmen [3].

Um zukünftige Streitigkeiten zu vermeiden, ließen viele Reichsunmittelbare ihre Ehe-, Familien- und anderen Verträge, die sie untereinander, mit ihren Landständen oder anderen Reichsmittelbaren abgeschlossen hatten, "salvo jure tertii" bestätigen [4]. So bestätigte das Plenum Schenkungsverträge zu Lasten minderjähriger Reichsunmittelbarer [5], Darlehensverträge [6], Schuldverschreibungen [7] und Kaufverträge [8].

Reichsunmittelbare und Kameralpersonen konnten beim RKG gegen eine Urkunde Testamente hinterlegen [9]. Häufig bat der Testator gleichzeitig um "Confirmation" des überreichten Testaments; sie konnte mit oder ohne Vorladung der interessierten Personen geschehen, weil auch hier die Bestätigung "salvo jure tertii" geschah [10]. Nach dem Todesfall des Testators pflegte das RKG das hinterlegte Testament zu eröffnen.

---

1 S. VI § und 12.
2 M o s e r , a.a.O., 114o; Beispiel auch in 00,222 - 227; s. 01,146 Nr.451.
3 Z.B.: 02,70.
4 JVA § 26; vgl. M o s e r , a.a.O., 1138; v. C r a m e r , WN, 77.Teil, 77; Beispiel in: Koser-Akten Nr. 512.
5 Z.B.: R 668: II 439 Pars I fol.59 und 66.
6 Z.B.: B 7o4; s. II 428 fol. 18o; vgl. 04,392 Nr.838.
7 S. Koser-Akten Nr. 699; vgl. ebenda, Nr.637.
8 S. ebenda, Nr.557.
9 Beispiele bei: v. C r a m e r , WN, 58.Teil, 147 ff.; s. Koser-Akten Nr.659, 1o9; s. zum Verfahren: Koser-Akten Nr.317.
1o R 668: II 439 Pars I fol.59 und 66; v. C r a m e r , WN, 119.Teil, 449 ff.

Kapitel 14: Die Zuständigkeit des Reichskammergerichts zur Gesetzgebung

Von großer Bedeutung für die Verhältnisse am RKG, insbesondere für das streitige Verfahren, war die Befugnis des RKG's-Plenums [1], durch Gemeine Bescheide [2] Angelegenheiten vornehmlich des allgemeinen Kameralwesens und des Kameralprozesses mit vorläufig verbindlicher Wirkung zu regeln. Diese Gemeinen Bescheide galten solange, bis sie von Reichs wegen, z.B. durch Visitationsdeputationen abgeändert oder verworfen wurden. Sie waren unwirksam, wenn sie gegen bestehende Gesetze verstießen. Die vorletzte Visitation (17o7-13) fand die seit dem Jahr 16oo erlassenen Gemeinen Bescheide in der Mehrzahl für reichssatzungsgemäß. Gemeine Bescheide, die sie als bedenklich erachtete, versah sie mit bestimmten Auslegungshinweisen [3]. Die letzte Visitation (1767-76) hob u.a. den Gemeinen Bescheid vom 16.7.176o auf [4].

Beim Erlaß von Gemeinen Bescheiden besaß das RKG demnach provisorische Gesetzgebungsgewalt. Von ihr machte es regen Gebrauch, weil der Reichsgesetzgeber bei weitem nicht alle Fragen entschied, die Aufbau und Geschäftsverteilung des RKG's und seinen Prozeß betrafen; z.B. verbesserte das RKG durch den Gemeinen Bescheid vom 18.3.1785 das Extrajudizialverfahren [5] und durch die Gemeinen Bescheide vom 13.5.1785 und 1o.3.1786 das Judizialverfahren [5]. Der Gemeine Bescheid vom 16.3.18o3 berührte das Botenwesen. Nicht selten wiederholte ein Gemeiner Bescheid Anordnungen eines früher ergangenen Gemeinen Bescheides oder der Reichskammergerichtsordnung[6].

---

1 RKGO 1555 II 36; vgl. COC II 38; s. JRA §§ 34,94; JVA § 14; VSch 27.11.1713; Dep.A.1557 § 5; v. C r a m e r , WN, 76. Teil, 16 ff. Beispiele: GB 27.8.1764; 17.1o.1768; 6.7.177o; 17.1.1776.
2 S. o.S.4.
3 Visitationsdekret 1713.
4 VSch 6.5.1768.
5 Dazu s. u.Kap.17.
6 Z.B.: GB 12.1.1769.

Kapitel 15: Die sonstige Zuständigkeit des Reichskammergerichts

Sehr oft mußte sich das RKG mit gerichtsinternen Angelegenheiten befassen, um zu einem geregelten Geschäfts- und Prozeßgang beizutragen [1]. So fielen - wie erwähnt - [2] Prüfung und Annahme der präsentierten Assessorkandidaten in die Zuständigkeit des RKG's-Plenums. Das gleiche galt auch für die Annahme der Advokaten und Prokuratoren.

Ferner mußte das RKG für die Sicherheit seiner Mitglieder [3] und des Gerichtsgebäudes [4] samt Inventar sorgen [5]. Aus diesem Grunde setzte das Plenum 1792 beim Einmarsch der Franzosen in das Reich eine Deputation ein, die u.a. über die Sicherheit des RKG's-Archivs beratschlagte [6].

Dem Plenum oblag darüber hinaus auch die Festsetzung des Urlaubs für die Kameralpersonen [7]. Das Plenum ordnete auch die Anfertigung der Kameralpässe an, die - von der Kanzlei ausgestellt - im ganzen Reich mit dem Anspruch auf Bewegungs- und Abgabenfreiheit galten. Gegebenenfalls wurde von ihm auch "salvus conductus" (freies Geleit) [8] gewährt.

Die Geschäftsverteilung oblag grundsätzlich dem Kammerrichter und nicht dem Plenum [9].

---

1 S. o.Kap.1,36 f.; ferner P ü t t e r , 3.Teil, 232 f.
2 Kap. 1,26f.
3 Miscell.Nr.422 Stück 3o: Untersuchung eines an einem Kameralsollizitanten unmittelbar vor der Stadt Wetzlar begangenen Straßenraubes; Miscell. Nr.124: Polizeisache betreffend Überhandnehmen des Gesindels.
4 Der GB vom 17.5.1782 berührte den geplanten Kameralhausbau.
5 S. IV D.
6 V a h l k a m p f , 1.Bd., V.
7 S. o.Kap.1,26.
8 v. C r a m e r , WN, 1o1.Teil,1o5 ff. Beispiel: oo,729 Nr.22o5.
9 S. o.Kap. 1,13 f.

Wenn das Plenum in Rechtsfragen keine Mehrheitsentscheidung zu fällen vermochte oder die Assessoren nach ihrem religiösen Bekenntnis abstimmten [1], dann hatte das RKG die betreffende Angelegenheit als dubium camerale [2] mit den dazugehörigen Deliberationen an Kaiser und Reichstag zur Entscheidung einzuschicken [3].

Mehrfach beriet das Plenum des RKG's auch darüber, ob die Insinuationen rechtlicher Vorschriften anzunehmen oder zu verweigern seien [4]. Es nahm z.B. am 1o.12.18o3 eine vom kurfürstlich Salzburgischen Anwalt etwa 10 Tage vorher überreichte neue Gerichtsordnung für die kurfürstlich Salzburgische oberste Justizstelle als insinuiert an [5]. Die Insinuation bedeutete hier die Mitteilung rechtlicher Vorschriften mit der Bitte, die Vorschriften zukünftig zu beachten. Falls Privilegien der Reichsstände [6] und territoriale Rechtsvorschriften [7] erfolgreich insinuiert worden waren, mußten sie beachtet werden [8]. Solange dagegen z.B. ein Privilegium de non appellando nicht insinuiert worden war, beachtete das RKG es nicht [9]. Das gleiche galt grundsätzlich für Territorialgesetze [1o]. Wenn aber eine Rechtsnorm,

---

1 IPO Art.V § 55; v. C r a m e r , WN, 76.Teil,12.
2 S. M o s e r , 2.Teil,616 f., 621; v. C r a m e r , a.a.O., 16; COC II 38 § 1.
3 JRA § 135; s. Wahlkapitulation 1792 Art.II § 5.
4 S. z.B.: 03,4o1; K o s e r , 1.Bd., VII; s. RKGO 1555 I 13 § 1; JRA § 1o5; JVA § 15.
5 03,4o1.
6 RA 157o § 70; Dep.A. 16oo § 18; GB 27.1o.1713; M o s e r , 2.Teil, 1136; Beispiele: Koser-Akten Nr.3oo und 483; s. III 96 fol.199; IV C 52 fol.160, 171 und 173.
7 Z.B.: 02,215 ff.: Ordnung des Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin wegen der bey Lehnsveräußerungen einreißenden Mißbräuche von 18o2; dazu s. Koser-Akten Nr.1o9. GB 27.8.1764; 13.4.1692.
8 v. C r a m e r , WN, 76.Teil,12; 33.Teil,147; s. COC II 313; s. Anmerkungen der Kanzlei in 00,6o6 ff., besonders 631 ff. zu einem RKG-Urteil.
9 S. S 1547: I 361 fol.57 und 61; vgl. B a l e m a n n , 265 ff. und 278 ff.
1o B a l e m a n n , 288 ff. mit vielen Beispielen.

ausgenommen ein Privilegium, statt durch Insinuation auf irgendeine andere Weise bereits hinlänglich bekannt geworden war, legte das RKG diese Norm seiner Rechtsprechung zugrunde [1].

Es war streitig, ob die Insinuation eines jeden neuen Reichsgesetzes erforderlich war [2]. Gewöhnlich stellte der Reichserzkanzler dem RKG die allgemeinen Reichsgesetze durch ein kaiserliches Reskript zu [3]. Auch kaiserliche Wahlkapitulationen mußten insinuiert werden [4]; streitig war, ob sie gesetzliche Kraft hatten; denn sie waren lediglich von den Kurfürsten und Kaisern aufgestellt worden [5].

Bei Ablehnung einer Insinuation schickte das Plenum die zugesandten Vorschriften zurück, bei Annahme machte es seine Entscheidung in öffentlicher Gerichtssitzung bekannt [6]. Von diesem Augenblick an war die Entscheidung wirksam [7]. Die Assessoren mußten die angenommenen Vorschriften beachten, weil diese zu dem Recht gehörten, das "vor sie bracht" worden war [8].

Nach Anfertigung einer beglaubigten Abschrift wurden die Originale [9] der angenommenen Privilegien den Eigentümern zurückgegeben.

Die vereinzelten Mitteilungen des Kaisers, eine bestimmte Person sei z.B. in den Reichsfürstenstand erhoben worden, nahm das RKG's-Plenum ohne Beratung "für insinuiert" an [10].

---

1 V a h l k a m p f , 2.Bd.,62 f.
2 S. S 159: II 421 fol.39 und 112.
3 M o s e r , 1.Teil,1136; zum Modus insinuandi, s. v. C r a m e r , WN, 76.Teil,14 f.
4 So v. C r a m e r , WN, 76.Teil,13 f.; ebenso M o s e r , 1.Teil,1137 und 1152.
5 v. C r a m e r , WN, 76.Teil,13.
6 Wann das RKG eine Insinuation ablehnen durfte bzw. ablehnte, ließ sich an Hand der eingesehenen Archivalien nicht feststellen.
7 Ebenso v. C r a m e r , WN, 76.Teil,14.
8 COC I 71.
9 S. RA 157o § 7o.
10 V a h l k a m p f , 1.Bd.,263; Beispiel in: IV C 72.

Dritter Teil: DAS VERFAHREN DES REICHSKAMMERGERICHTS

Erster Abschnitt: Allgemeines

Kapitel 16: Die verschiedenen Prozeßgattungen

Beim RKG waren drei verschiedene Prozeßgattungen zulässig [1]: Mandats- [2], Citations- [3] und Appellationsprozesse [4]. Appellationsprozesse beschäftigten das RKG nur als Rechtsmittelinstanz. Citationsklagen entschied es, wenn es als erste Instanz für eine Streitsache zuständig war; das galt grundsätzlich auch für Mandatsklagen, denen vereinzelt auch eine oder mehrere Instanzen voraufgingen.

Wenn gegen ein RKG's-Urteil ein Rechtsmittel eingelegt worden war, änderte sich die Prozeßgattung nicht, weil sie im Kameralverfahren nicht wechselte. Sie wurde festgelegt, wenn das RKG eine Klage zuließ, indem es die Ladung des Beklagten anordnete.

In erstinstanzlichen Prozessen hieß der Kläger vereinzelt auch Implorant oder Impetrant. Der Beklagte wurde gelegentlich Implorat oder Impetrat genannt. In Appellationssachen bezeichnete man den Kläger oft als Appellanten und den Beklagten als Appellaten.

Die M a n d a t s p r o z e s s e betrafen gewöhnlich ein offenkundig rechtswidriges Verhalten des Beklagten, das das RKG vorbehaltlich einer etwa begehrten Nachprüfung in einem späteren Verfahren zunächst durch ein Mandat abzustellen versuchte [5]. Unter einem Mandat verstand man denjenigen richterlichen Befehl, durch den dem Beklagten - in der Regel lediglich auf Vorbringen des Klägers [6] - unter Androhung einer Geldstrafe eine bestimmte

---

1 Zum RKG's-Prozeß allgemein: Friderich Jac.Dieterich von B o s t e l l : Grundsätze der Cammergerichtlichen Praxis, zum Gebrauch seiner theoretisch-practischen Vorlesungen entworfen, Lemgo 1784.
2 Z.B.: S 1547; S 159; N 243.
3 Z.B.: B 628; A 294; F 165.
4 Z.B.: B 1114; S 1548; G 127; E 226; B 232.

Handlung verboten oder befohlen wurde.

Den möglichen Inhalt eines Mandats veranschaulicht folgendes Beispiel aus einem Prozeß, den ein Hessen-Darmstädtischer Regierungsrat gegen den Regierenden Reichsgrafen zu Sayn-Wittgenstein und Hohenstein wegen einer Hypothekenabtretung 1804 angestrengt hat [1]. Der Beklagte wurde wie folgt angeredet [2]: "Was an Unserm kaiserlichen Kammergerichte Anwalt des Impetranten N.N. klagend unterthänigst vor- und angebracht hat, solches ist aus beykommender Supplik nebst Anlagen Ziffer 1 bis 3 einschließlich des mehrern zu ersehen. Wie nun hierauf vermöge Dekrets vom 30ten vorigen Monats dieß Unser kaiserliches Mandatum de dimittendo Hypothecam Specialem, usque dum Imploranti plenarie Satisfactum fuerit, cum refusione Expensarum sine Clausula wider dich erkannt worden ist:

Als gebiethen Wir dir aus Roemisch-Kaiserlicher Macht und bey Poen von zehn Mark löthigen Goldes, halb in Unsre kaiserliche Kammer, und zum andern halben Theile dem Impetranten zu bezahlen, hiermit ernstlich, und wollen, daß du die in der Schuldverschreibung eingesetzte Special-Hypothek an den Impetranten sofort unverzüglich abtreten, und diesen in dem Besitz derselben bis dahin, daß er wegen seines Kapitals und bereits verfallenen, auch noch ferner verfallenden Zinsen vollkommen befriedigt seyn wird, ungestört lassen, und alle verursachte Gerichtskosten ersetzen sollest, dem also gehorsamlich nachkommest, als lieb dir seyn mag vorangedrohete Strafe zu vermeiden." [3]

Gleichzeitig mit dem Mandat erging - ebenfalls in Anredeform - die Citatio, d.h. die Ladung an den Beklagten, durch einen bevollmächtigten Prokurator vor Gericht "zu erscheinen, um glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß diesem Unserm kaiserlichen Gebote alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey [4], oder, wo nicht, alsdann zu sehen

Forts.v.S.82

5 Vgl. K o s e r , 1.Bd.,VII; T h u d i c h u m , 213; JRA §§ 76-80.

6 Z.B.: K 611; G 968.

1 S 267.

2 Zur Ausfertigung einer Zulassungsentscheidung s.u.Kap. 26,190 f.

und zu hören, daß, dich um deines Ungehorsams willen in vorgemeldte Strafe verfallen zu seyn, mit Urtheil und Recht gesprochen, erkannt und erklärt werde, oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden [1], warum solche Erklärung nicht geschehen sollte, in Rechten gebührlich vorzubringen und endliche Entscheidung darüber zu gewärtigen. Wenn du kommst und erscheinst alsdann also, oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf gegentheiliges Anrufen und Erfordern hierinn in Rechten mit gemeldtem Erkenntniß, Erklärung und Anderem gegen dich verhandelt und procedirt werden, wie sich das seiner Ordnung nach gebührt" [2,3].

Ein wesentliches Merkmal des Mandatsprozesses bestand darin, daß gegen den Beklagten in der Sache selbst grundsätzlich ohne seine vorherige Stellungnahme eine Entscheidung erging [4]. In manchen Fällen wurde er allerdings vor Erlaß des Mandats gehört [5].

Das Mandat läßt sich daher mit der heutigen einstweiligen Verfügung [6] vergleichen, da sie ebenfalls die vorläufige Regelung eines streitigen Rechtsverhältnisses bezweckt und nach oder ohne Anhörung des Antragsgegners erlassen werden darf.

Wenn der Beklagte das erlassene Mandat befolgte, kam es nicht zum kontradiktorischen Verfahren. Wenn er das

---

Forts.v.S.83
3 Ein anderes Beispiel enthält W 1oo5.
4 M.a.W. die Parition anzuzeigen.

1 Im Kameralprozeß unterschied man nicht zwischen Einreden und Einwendungen.
2 S 2675; andere Beispiele: N 243; W 1oo5.
3 Unrichtige Erläuterung des Mandatsprozesses in: P.E. S c h e p p l e r : Über den heutigen Rechtsgang bei dem Kaiserlichen und Reichskammergericht, Mainz 1783,43 f.
4 Ebenso v. B a y e r , 33; D a n z : Grundsätze der summarischen Prozesse, 2.Aufl., Stuttgart 1798,3.
5 Dazu s. u.Kap. 25,181.
6 Gemäß §§ 935, 94o Zivilprozeßordnung.

Mandat aber nicht befolgte oder Einreden vorbrachte, stritten die Parteien darüber, ob die materiellen Voraussetzungen des Mandats zu Recht oder Unrecht angenommen worden waren. Der Streit konnte auch die Frage betreffen, ob der Beklagte das Mandat befolgt hatte. In den letzten beiden Fällen ähnelte der Mandatsprozeß dem Verlauf eines Citationsprozesses [1]; denn falls der Beklagte dem Mandat nicht folgen wollte, verpflichtete ihn die mit dem Mandat ergangene Ladung, vor Gericht zu erscheinen und - wie im Citationsprozeß - seine Stellungnahme zur Streitsache vorzubringen [2].

Wenn dem Beklagten aufgegeben wurde, entweder dem Mandat sofort zu gehorchen oder, abgesehen von der forideklinatorischen Einrede, allenfalls die Einrede des erschlichenen Befehls, d.h. die exceptio sub-et obreptionis [3], vorzubringen, sprach man von einem Mandatum sine clausia (sc. justificatoria) oder einem unbedingten Befehl [4]. Die vorgebrachte Einrede des erschlichenen Befehls bezweckte die Führung des Nachweises, daß das Gericht durch Auslassung wahrer und wesentlicher Umstände oder Ausführung falscher und wesentlicher Tatsachen hintergangen worden war und daß es bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes nicht so, wie geschehen, erkannt hätte. - Weitere Einreden waren bei dieser Mandatsart nicht zulässig.

Hingegen verstand man unter einem Mandatum cum clausula (sc. justificatoria) oder bedingten Befehl [5] dasjenige Mandat, gegen das der Beklagte, falls er nicht gehorchen wollte, nicht nur Einreden des erschlichenen Befehls, sondern

---

1 Dazu s. S.87 f.
2 Unrichtig P ü t t e r , 3.Teil,163 f., da er annimmt, der im Mandat enthaltene Befehl verwandle sich in eine Ladung.
3 Vgl. JRA §§ 4o,76; COC III 42 § 1. - In N 243 wird diese Einrede mit Erfolg geltend gemacht.
4 Z.B.: N 243; S 1547; W 1oo5; L 127; B 63o. - Abgekürzt Mandatum s.c.
5 Z.B.: S 159; G 968. Auch das bedingte Mandat enthielt die Androhung einer Geldstrafe. - Abgekürzt Mandatum c.c.

auch alle übrigen, nach der Natur der Sache zulässigen Einreden oder Exceptionen vorbringen durfte [1].

Für beide Arten des Mandats galt: Mit der Parition und deren schriftlichen Anzeige beim RKG erledigte sich der Mandatsprozeß [2]. Wenn der Beklagte Einreden vorbrachte, mußte er die Gründe angeben, deretwegen der Befehl nicht habe erlassen werden dürfen und er also nicht verpflichtet sei, diesen zu befolgen. Bei begründeten Einreden wurde das erlassene Mandat aufgehoben und der Kläger abgewiesen. Bei unbegründeten Einreden wurde das Mandat bestätigt und der Beklagte erneut zur Parition und Anzeige aufgefordert [3].

Da die unbedingten Mandate den Beklagten in seinen Verteidigungsmöglichkeiten einschränkten, waren sie nur bei einigen wenigen, gesetzlich genau festgelegten Tatbeständen zulässig [4], z.B. wenn "die Sach oder Handlung ... von Rechts= oder Gewohnheitswegen verbotten und wo dieselbig begangen/ auch ohn einige weiter Erkänntnuß vor Strafwürdig oder unrechtmäßig zu halten" war [5].

Die Voraussetzungen für ein Mandatum c.c. waren dagegen nicht so eng gefaßt. Während ein bedingtes Mandat ein jus et factum liquidum voraussetzte [6], verlangte der Erlaß eines unbedingten Mandats ein einredefreies Recht des Klägers und eine offensichtlich nicht zu rechtfertigende Rechtsverletzung [7]. Außerdem setzte sein Erlaß die richterliche Überzeugung voraus, dem Beklagten stehe mit größter Wahrscheinlichkeit eine Einrede nicht zu [8]. Wenn das RKG Bedenken hat-

1 Ein Mandatum mixtum umfaßte ein Mandatum s.c. und ein Mandatum c.c. Z.B.: S 1547.
2 Vgl. S. 1547: I 333 fol. 83 ff.
3 Einzelheiten s. u.Kap.30, 222 f.
4 COC II 25; 23; JRA § 79; vgl. M o s e r , 1.Teil, 1179 ff.; D a n z , 489 ff.; COC III 42.
5 COC II 25 pr.
6 So der Referent Assessor von Ditfurth in II 421 fol. 112/111 zu S 159.
7 Vgl. S 1547: II 318 fol. 154 f.; I 333 fol.83 ff.
8 M o h l , 1.Teil,231 und Fußn. b.

te, gegen den Beklagten ein unbedingtes Mandat zu erlassen, erkannte es entgegen dem Antrag des Klägers auf ein bedingtes Mandat, ohne daß der Kläger einen Eventualantrag oder neuen Antrag stellen mußte [1]. Das geschah mehrfach [2].

Entsprechend dem Grundsatz "ne eat iudex ultra petita partium" kam es nicht vor, daß das RKG anstelle des beantragten bedingten Mandats ein unbedingtes Mandat erließ.

In den meisten Fällen erließ das RKG ein Mandatum c.c.; ein Mandatum s.c. sollte nur ausnahmsweise ergehen [3].

Die den Mandatsprozeß einleitenden Befehle wurden gelegentlich mandata simplicia genannt. Sie enthalten gewöhnlich eine Strafandrohung von "10 Mark löthigen Goldes" [4]. Wurde ihnen nicht entsprochen, dann ergingen mandata ulteriora mit einer Strafandrohung von 15 Mark löthigen Goldes. Befolgte ein Beklagter auch diese Mandate noch nicht, so sollte ein mandatum arctius mit einer noch schärferen Strafandrohung ergehen [5].

C i t a t i o n s p r o z e s s e betrafen Streitgegenstände, die sich nicht für ein Mandat eigneten, aber erstinstanzlich vor das RKG gehörten [6]. Eingeleitet wurden sie durch eine Citatio. Man verstand darunter die gerichtliche Ladung an den Beklagten, vor Gericht zu erscheinen, "um zu sehen und zu hören, daß er nach dem Antrage des Klägers werde verurteilt werden, falls er nicht erhebliche Einreden vorbringe" [7].

Die Citationsprozesse betrafen gewöhnlich Streitigkeiten, denen eine besondere Gefährlichkeit oder offensichtliche schwere Ungesetzlichkeit fehlte [8]. Häufig klagten Gläubiger im Citationsprozeß ihre Forderungen gegen säumige Schuldner ein. [9]

---

1 S. S 1547: II 318 fol. 154.
2 Z.B.: S. 159; W 502; 00,505 Nr. 1538; 00,627 Nr. 1931; 01, 103 Nr. 301.
3 S. COC II 25 pr.; s. Anhang Tabelle I.
4 S. S 159; N 243.
5 Vgl. D a n z , 497.
6 Das ergibt sich aus COC III 12; ebenso M o s e r , 2.Teil, 633; D a n z,366; vgl. B 628: II 382 fol.117 und 161 f.

Im Mandatsprozeß wird der Beklagte vor allem geladen, um die Befolgung des Mandats anzuzeigen. Dagegen wird der Beklagte in Citationssachen ohne weiteres zum Erscheinen geladen, gleichgültig, ob er gegen die Klageschrift etwas vorzubringen hat oder nicht.

Wenn das in einer Mandatsklageschrift vorgetragene Faktum die Voraussetzungen des beantragten Mandats nicht erfüllte, konnte das RKG eine Citatio erlassen [1]. Denn es bestand je nach Art des Streitfalles die Möglichkeit, anstelle des beantragten Mandatsprozesses einen Citations- oder Appellationsprozeß zuzulassen [2]. Allerdings mußte der Kläger vorher seinen Klageantrag ändern, sofern er nicht einen Eventualantrag gestellt hatte [3].

In den Appellationsprozessen überprüfte das RKG die angegriffenen Entscheidungen der untergeordneten Gerichte in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung. Die Appellation - in den Akten vereinzelt auch als Berufung bezeichnet [4] - führte also zur unbeschränkten Nachprüfung des Urteils a qua durch eine höhere Instanz. Das Rechtsmittel der Appellation [5] besaß außer dieser Devolutivwirkung grundsätzlich auch den Suspensiveffekt [6], so daß die Vollstreckung der Urteile bis zur Entscheidung über die Appellation ausgeschlossen war.

Eine bereits vor Territorialgerichten verhandelte Streitsache konnte gewöhnlich nur durch Appellation an das RKG gelangen. Wer meinte, durch ein unmittelbar dem RKG

Forts.v.S.87
A 294: II 407 fol.128; nicht ganz klar Mohl, 1.Teil,231.
7 S. F 165; A 294.
8 Vgl. Koser, 1.Bd., VII.
9 Z.B.: A 294; S. 1478; G 930; F 165.

1 Z.B.: B 628; weiteres Beispiel in: Reuß, Staatskanzley, 20.Teil, 3.
2 Z.B.: E 226; II 375 fol. 192 ff.
3 Vgl. S 159: II 421 fol. 112 und 111.
4 Z.B.: W 346: Schriftstück mit Quadrangel 12.
5 Sie ist nicht identisch mit der Extrajudizial-Appellation, die dann gegeben war, wenn von einer außergerichtlich zugefügten Beschwerde appelliert wurde; s. IV B 2 Nr.29 fol. 16.
6 Ausnahmen in JRA § 107; dazu Vahlkampf, 2.Bd., 4 ff.

untergeordnetes Gericht derart in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, daß die Voraussetzungen für den Erlaß eines Mandats vorlagen, konnte versuchen, den Rechtsstreit statt durch Appellation durch eine Mandatsklage an das RKG zu bringen [1].

Unterstand ein Unterrichter dem RKG nur mittelbar, so war von seinem Urteil eine Appellation an das RKG unstatthaft, weil ein oberstes landesherrliches Gericht nicht übergangen werden durfte. Die Appellation war grundsätzlich [2] gegen alle Urteile der kaiserlichen Hof- und Landgerichte [3], der Austrägalgerichte [4] und der höchsten reichsständischen Territorialgerichte [5] zulässig. -
Das RKG entschied, daß eine landesherrliche Behörde ihre Unmittelbarkeit bei Errichtung einer neuen obersten landesherrlichen Behörde verlor [6].

Wenn das geistliche Hofgericht Münster in weltlichen Angelegenheiten entschieden hatte, gab es zwei Wege der Appellation: mittelbar über das Offizialatsgericht Köln an das RKG oder unmittelbar an das RKG [7]. Die gleichen Appellationswege boten sich für Appellationen gegen Urteile des Offizialats zu Werl [8].

In weltlichen Sachen "extra Imperium", ad Curiam Romanum, zu appellieren, war unzulässig [9].

---

1 Vgl. S 1549: II 379 fol.7 und 9; S 1547: II 312 fol. 99 und 102.
2 Zu Appellationsprivilegien s. u.S. 92.
3 Wahlkapitulation 1792 Art. XVIII § 1o; ebenso M o s e r, 2.Teil, 915 ff.; nach M o h l , 2.Teil, 15, wurde selten von diesen Gerichten appelliert.
4 COC II 2 § 2; II 30 und 31 § 1; s. v. C r a m e r , Wetzlarische Beyträge, 1.Teil, 66; ders., WN, 33.Teil, 69 ff.
5 S. o.Kap.9,67 Fußn.1, ferner COC II 32 pr. RKGO 1495,9; M o s e r , 1.Teil, 582 ff.; 232; W e t z e l l , 730; N 243: I 373 fol. 1o2.
6 N 243: I 373 fol. 1o2; I 378 fol.1o.
7 Vgl. GB 16o3 und Vis.Dekret vom 17.11.1713 Lit.A.; s. v. C r a m e r , WN, 49.Teil, Nr.2; 66.Teil, Nr.3; D a n z , 53o.
8 v. C r a m e r , WN, 35.Teil, 115 ff.
9 GB 16o3; s. JRA § 164.

Eine Appellation gegen Zwischenurteile war nur dann gestattet, wenn die geltendgemachte Beschwer nicht durch eine Appellation gegen das Endurteil beseitigt werden konnte [1]. In der Praxis wandten sich die Appellationen, soweit ersichtlich, nur gegen Endurteile. Sie konnten von beiden Parteien eingelegt werden und sich auf bestimmte Teile der sententia a qua beschränken. [2]

Unzulässig war eine Appellation jedoch dann, wenn das Urteil rechtskräftig geworden war, d.h. mit Ablauf von zehn Tagen nach Verkündung der sententia a qua [3].

Jede Appellation setzte eine appellable Streitsache voraus. In allen Streitsachen, jedoch nicht in "Peinlichen Sachen/die Leib=Straff auf ihnen tragen", war die Appellation statthaft [4]. Um aber keine unbedeutende Streitigkeiten an das RKG gelangen zu lassen, schloß der jüngste Reichsabschied die Appellationen grundsätzlich in den Streitsachen aus, "da die Klag unter ... (Vier Hundert Reichsthaler Capital) wäre" [5]. Eine Appellation in Streitfällen, die Zinsen und Nutzungen betrafen, war zulässig, sofern die "Summa appellabilis" 16 Reichstaler erreichte [6].

In allen Fällen mußte der Appellant mindestens um die Appellationssumme beschwert sein. Es genügte nicht, daß der Gegenstand des Prozesses die Appellationssumme erreichte, sondern entscheidend war die Summe, die der Unterrichter dem Appellanten abgesprochen oder auferlegt hatte und die dieser in der Appellationsinstanz zu erlangen oder von der er befreit zu werden suchte. Diese summa gravaminis [7] brauchte

---

1 COC II 31 § 15; s. JRA § 58; M o h l , 2.Teil, 21 f.
2 Z.B.: R 1500 a: I 386 fol.1o5; R 1488: I 386 fol. 113.
3 COC II 32 §§ 1 f.; z.B.: B 232; E 226; G 127; S 1547: I 333 fol. 83 ff.; s. u. Kap. 22,153.
4 COC II 31 § 14; ebenso N 243: I 373 fol. 1o2.
5 § 112 i.V.m. COC II 31 § 4; D a n z , 534: 4oo Reichstaler = 6oo Gulden; ebenso W e t z e l l, 710. - In O1,510 Nr.1699 wurde eine Appellation ob defectum summae appellabilis abgeschlagen. /S. Senatus Consultum de anno 16o3.
6 COC II 31 § 7 i.V.m. JRA § 112.
7 Dekret vom 2.9.18o5 in: V a h l k a m p f , 2.Bd., 269; s. ebenda, 276; W e t z e l l , 711.

nicht mit der Summe identisch zu sein, die überhaupt begehrt wurde (summa petitionis) [1]. Die summa appellabilis war also die summa gravaminis.

Aus dem COC ergibt sich [2], daß der Kläger den Streitwert in seiner Klageschrift selbst zu schätzen hatte. Deshalb lag der Prüfung der Appellationssumme grundsätzlich das Vorbringen des Appellanten zugrunde [3]. Entstanden zwischen den Parteien Zweifel darüber, ob die Appellationssumme erreicht worden war, und konnte der Judex a quo oder das RKG diese Zweifel nicht beheben, dann sollte der Appellant vor dem judex a quo oder RKG schwören, "daß er viel lieber ... (vier Hundert Reichstaler) von dem seinen verliehren/ oder so viel nicht gewinnen/dann er sich der Haupt= und Appellation=Sach begeben wolt" [4]. Erst nach diesem Eid sollte das RKG die Appellation annehmen [5]. Vereinzelt verlangte das RKG vom Vorderrichter einen Bericht über die Höhe der Appellationssumme [6].

Wenn die summa appellabilis nicht erreicht war, mußte der Unterrichter auf Verlangen einer Partei die Prozeßakten ad revidendum verschicken [7], sofern ein Landesherr für diesen Fall nichts anderes bestimmt hatte [8].

In Ausnahmefällen brauchte die Appellationssumme nicht erreicht zu sein. Zu diesen Fällen gehörten "die Sachen Injuriam, in den auf Wider=Ruf geklagt/... auch Obrigkeit/Gerechtigkeit/Persönlich= und Feld=Dienstbarkeit/ auch andere dergleichen/so nicht gewisse Achtung hätten/ob

---

1 S. 04,22 f. Nr.58; 04,90 f. Nr.2o3; s. GB 16o3; M o h l , a.a.O., 56 f.; D a n z, 533,nicht eindeutig.
2 II 31 §§ 4, 6, 8; ähnlich W e t z e l l , 712; s. JRA § 123.
3 Vgl. 02,1o Nr.26.
4 COC II 31 § 8.
5 COC II 31 § 8.
6 Z.B.: 02,284 Nr.680.
7 Zu dieser Revision s. die Abhandlung von Tobias Ulrich J ä g e r : Über das Rechtsmittel der Revision und Actenversendung, Stuttgart 1787.
8 JRA § 113; COC II 31 § 10; vgl. S 1547: I 333 fol. 385; I 339 fol. 65 f.

sie gleich unter der bestimmten Summen der (vier Hundert Reichstaler) waren" [1].

Weiterhin waren Appellationen ausnahmsweise dann zulässig, wenn jemand durch eine sententia a qua um "3oo Gulden" beschwert war und er unter Eid erklärte, daß "sein Vermögen sich nicht über 2ooo Gulden erstrecket" [2].

Ausgeschlossen waren jedoch Appellationen aus denjenigen Gebieten, deren Landesherren ein unbeschränktes Privilegium de non appellando hatten [3,4]. Alle Kurfürsten hatten schon in der Goldenen Bulle ihr Appellationsprivileg erhalten [5], das freilich in der ersten Reichskammergerichtsordnung nicht ausdrücklich enthalten ist. In der Folgezeit ließen sie sich zur Bestätigung [6] mehrfach vom Kaiser [7] neue Privilegien erteilen [8]: Mainz um 1655, Trier 1562 und 1721, Köln 1653 und 1786, Sachsen 1559, Bayern zuletzt 1628, Brandenburg u.a. 1586 und 1746, Pfalz 1652. Nach dem Reichsdeputationshauptschluß kam allen Kurfürsten und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für ihre gesamten Besitzungen ein unbeschränktes Appellationsprivileg "zu statten", das "dem Gesammthause Nassau für seine alten und neuen Besitzungen (werde) verwilliget werden" [9].

Vielen weltlichen und geistlichen Fürsten hatte der Kaiser ein beschränktes oder limitiertes Privilegium de non

---

1 COC II 31 § 6 i.V.m. JRA § 112; dazu s. W e t z e l l , 717 f., und JRA §§ 117 f.
2 JRA § 114.
3 COC II 31 § 1 = RKGO 1555 II 28 § 2; JRA § 111; IPO Art.V § 56; vgl. 02,362 Nr. 854.
4 Die Zahl der Kameralprozesse wäre erheblich gestiegen, wenn keine Appellationsprivilegien bestanden hätten.
5 Kap. XI §§ 1-5; dazu D a n z , 52o ff.
6 Z.B.: N 243: I 373 fol. 1o2 und 113.
7 Dazu: Wahlkapitulation 1792 Art. XVIII § 6 und JRA § 115.
8 Dazu: D a n z, 542 ff.; M o s e r , 1.Teil, 188 ff.; vgl. W i g a n d , Denkwürdigkeiten, 45 f.
9 § 33.

appellando erteilt: u.a. 1747 dem Kurfürst von Braunschweig und Lüneburg [1], 1764 Jülich und Berg, 1742 und 1791 Hessen-Kassel, 1650 Hessen-Darmstadt und 1626 Holstein.

Ein solches Appellationsprivileg erhöhte die Appellationssumme, schrieb für die Appellationen gewisse reichsgesetzlich nicht vorgesehene Förmlichkeiten vor, z.B. Kautionsbestellungen, oder erklärte gewisse Streitsachen für inappellabel [2].

Das Hochstift Münster besaß kein Appellationsprivileg [3]. In der 1724 in Frankfurt a.M. gedruckten Ausgabe des Corpus Juris Cameralis [4] ist im Abschnitt über die Appellationsprivilegien [5] ausdrücklich vermerkt, daß im Hochstift Münster kein Appellationsprivileg bestehe. Die letzte Münstersche Hofgerichtsordnung, die nach Moser [6] vom Kaiser bestätigt worden ist, ging ebenfalls vom Nichtbestehen eines Appellationsprivilegs aus, indem sie die Appellation allgemein zuließ [7] und dem Appellanten lediglich die Pflicht zur Eides- und Kautionsleistung auferlegte [8]; ihr Titel 46 nennt allerdings einige Fälle unzulässiger Appellation. - Die 1776 ergangene Münstersche Revisionsordnung eröffnete jedem, der auf die Appellation an das RKG verzichtete, das zusätzliche Rechtsmittel der Revision. Folglich setzte auch sie das Nichtbestehen eines Appellationsprivilegs voraus. Ein am 3.10.1800 erlassenes Endurteil und die von der Kanzlei verfaßten ausführlichen Anmerkungen zu diesem Urteil erwähnen ebenfalls kein Appellationsprivileg,

---

1 T h u d i c h u m , 2o8.
2 Z.B.: K 458 mit besonderer Vollmachtsurkunde für Kautionsbestellung; s. JRA § 117. Näheres s.u. Kap.25,178 f.
3 S. o. S.89 mit den beiden Appellationswegen. Dazu s. auch v. C r a m e r , WN, 69.Teil,1oo f,und M o s e r , 1.Teil, 210 f.
4 Diese Ausgabe und die des Jahres 1717 (s.o. S.VII) sind nach M o s e r , 2.Teil, 610 "blosse privat=Arbeit(en)". Dazu s. v. C r a m e r , WN, 76,26.
5 S. 147 f. unter Nr.12.
6 A.a.O.
7 Münstersche Hofgerichtsordnung 1617; sie wurde am 27.5. 1693 dem RKG insinuiert.
8 A.a.O., Titel 41 f.

obwohl es sich um einen Appellationsprozeß handelte, der erstinstanzlich und in zweiter Instanz vor dem fürstlichen Hofgericht in Münster entschieden worden war [1]. Auch in der Appellationssache D 127, die erstinstanzlich vor dem geistlichen Hofgericht Münster stattfand, wird ein Appellationsprivileg nicht berührt.

Nach dem Jüngsten Reichsabschied konnte zwar jeder Reichsstand, der ein limitiertes Appellationsprivileg hatte, beim Kaiser um Erhöhung der Appellationssumme bitten [2]. Um aber eine weitere Ausschließung und Beschränkung der Kameraljurisdiktion zu vermeiden, versprach der Kaiser, die Bitten um Erteilung neuer Privilegien grundsätzlich abzulehnen [3]. Der RKG's-Assessor v. Cramer meinte, die Kameralgerichtsbarkeit dürfe deswegen nicht weiter eingeschränkt werden, weil Kur-Mainz (als Reichserzkanzler) andernfalls nicht imstande wäre, die Kanzleibediensteten zu entlohnen [4].

Aus den nach dem Reichsdeputationshauptschluß bestehengebliebenen Reichsstädten Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg war eine Appellation an das RKG zulässig [5].

Niemand durfte gezwungen werden, auf eine nach Reichsgesetz zulässige Appellation zu verzichten oder von ihr abzustehen [6]. Der Unterrichter sollte eine Revision nur dann zulassen, wenn beide Parteien ausdrücklich auf die Appellation verzichtet hatten [7].

---

1 S. 00,606-622. Aus den Anmerkungen ließ sich nicht entnehmen, ob das weltliche oder geistliche Hofgericht entschieden hat.
2 § 115.
3 S. o.Kap.12,74 f.
4 WN, 2.Teil, 88.
5 Reichsdeputationshauptschluß § 27, enthalten in: Zeumer, Quellensammlung, 509,Nr.212.
6 Geschah das dennoch, so war eine etwaige Verpflichtung unwirksam; vgl. COC II 31 § 1; M o s e r , 1.Teil,568 ff.
7 So das RKG im Endurteil vom 14.5.1802 in der Appellationssache E 226 (= II 376 fol. 192 ff).

Bei Appellationen aus westfälischen Territorien war das RKG meistens als zweite Instanz tätig [1], vereinzelt auch als dritte Instanz [2] und gelegentlich auch als vierte [3] oder fünfte [4] oder ganz selten sogar als sechste Instanz [5].

Wenn das RKG eine Appellation als zulässig annahm, ergingen gewöhnlich Citatio, Inhibitio und Compulsoriales [6]. In diesem Falle sprach man von plenarii appellationis processus. Erkannte das RKG keine Inhibition oder keine Compulsoriales oder keines von beiden, so sprach man von appellationis processus minus pleni [7].

---

1 Z.B.: B 251; B 1114; C 40; G 127.
2 Z.B.: B 1821; S 1548.
3 Z.B.: S 2822: Es klagten Friedrich Wilhelm Suren und Hermann Werner Grundhoff als Vormünder der Surenschen Kinder, Salzkotten, Hochstift Paderborn, gegen das Domkapitel Paderborn; die Parteien stritten über den Heimfall des der Familie Suren zu Meierrecht verliehenen Salzwerkes in Salzkotten. Instanzenzug:
1.Instanz: Offizialat Paderborn, 1801,
2.Instanz: Fürstliche Justizkanzlei Paderborn, 1801,
3.Instanz: Fürstliche Justizkanzlei Paderborn, 1802.
4 Z.B.: B 232: Witwe Wilhelmine von Brackel, geb. von Haxthausen zu Welda, klagte gegen die verwitwete Gräfin von Metternich zu Vinsebeck und stritt mit ihr darüber, ob sie der Gräfin 1300 Rthlr. aus einer Erbauseinandersetzung zu zahlen hatte. Instanzenzug:
1.Instanz: Regierung Paderborn, 1790,
2.Instanz: Regierung Paderborn auf Grund eines Gutachtens der Universität Marburg, 1794,
3.Instanz: Regierung Paderborn auf Grund eines Gutachtens der Universität Göttingen, 1796,
4.Instanz: Regierung Paderborn auf Grund eines Gutachtens der Universität Helmstedt, 1797.
5 Z.B.: E 226: (Zu Parteien und Streitgegenstand, s.o.Kap. 6,57 f.). Instanzenzug:
1.Instanz: Fürstliches Amt zu Siegen, 1791,
2.Instanz: Fürstliche Justizkanzlei Dillenburg, 1792,
3.Instanz: Fürstliche Justizkanzlei Dillenburg, 1792,
4.Instanz: Fürstliche Justizkanzlei Dillenburg auf Grund eines Gutachtens der Universität Helmstedt, 1792,
5.Instanz: Fürstliche Justizkanzlei Dillenburg auf Grund eines Gutachtens der Universität Jena, 1797.

Die Citatio bedeutete auch hier eine förmliche Vorladung des Beklagten wie in Citationsprozessen. Mit der Citatio war gleichzeitig die Ladung an den Appellanten und dessen advocatus causae verbunden, innerhalb einer bestimmten Frist zu erscheinen und den Appellationseid abzulegen [1].

Um jegliche Beeinträchtigung der Kameraljustiz zu vermeiden, verbot das RKG - mit der Inhibition - dem Unterrichter, in derselben Streitsache noch irgendetwas anzuordnen oder zu verhandeln.

Die Compulsoriales [2] (sc. litterae) enthielten den Befehl des RKG's an den Unterrichter, sämtliche Gerichtsakten, acta priora [3], in beglaubigter Abschrift innerhalb einer festgesetzten Frist verschlossen herauszugeben.

Aus den im Anhang dieser Abhandlung enthaltenen Angaben ergibt sich, daß die Appellationssachen ungefähr 5o v.H. aller Streitsachen darstellten, während die Citationssachen etwa ein Viertel und die Mandatssachen ca. drei Viertel der restlichen Streitsachen ausmachten.

Den Mandats-, Citations- und Appellationsklagen ist die Zulassung durch eine Citatio gemeinsam. Ihnen allen ist ferner die Citatio insoweit gemeinsam, als sie die Aufforderung enthält, vor Gericht zu erscheinen. Die genannten Prozeßgattungen unterscheiden sich aber wie folgt: Am Anfang des Mandatsprozesses steht grundsätzlich der Befehl des Gerichts, durch den dem Beklagten gewöhnlich ohne seine vorherige Stellungnahme in der Sache selbst etwas Bestimmtes auferlegt

---

Forts.v.S.95

6 Z.B.: B 232; E 226; 01, 693 f. Nr. 2237; vgl. IV B 2 Nr.29 fol. 16.

7 Z.B.: S 1548: II 379 fol.7 und 9; s. D a n z , 548.

1 S. JRA § 118.

2 S. JRA § 6o; in der Streitsache S 1548 wurden die Compulsoriales nicht beantragt und erlassen, da die acta priora bereits vor der Zulassungsentscheidung übergeben worden waren.

3 In der Streitsache S 1333 liegen bei den acta priora die vorinstanzlichen Relationen.

wird. Bei den Citations- und Appellationsprozessen wird dagegen der Beklagte zunächst geladen, damit ihm je nach Lage des Falles etwas auferlegt werden kann; bei diesen Streitsachen hatte er vor Erlaß einer Sachentscheidung die Möglichkeit, zu dem Klagevorbringen Stellung zu nehmen.

Kapitel 17: Die Zweiteilung des Kameralprozesses

Der Kameralprozeß teilte sich in einen außergerichtlichen und einen gerichtlichen Abschnitt. Das außergerichtliche oder Extrajudizialverfahren begann mit der Übergabe der ersten Parteischrift, d.h. gewöhnlich der Klageschrift, und endete mit Beginn der Reproduktion, d.h. der gerichtlichen Einführung der ausgefertigten und insinuierten Zulassungsentscheidung durch den Kläger [1].

In diesem Extrajudizialstadium entschied das RKG über die Frage, ob "der Process zu erkennen" [2] war, m.a.W. ob die angestrengte Klage zuzulassen war oder nicht; denn "Processe" heißen im Sprachgebrauch des RKG's die einen Rechtsstreit einleitenden gerichtlichen Befehle, z.B. Citatio oder Mandatum mit einer Citatio. Bei dieser Entscheidung prüfte das RKG vor allem seine Zuständigkeit, ferner, ob die Klage formgerecht erhoben worden und wie die Streitsache gattungsmäßig einzuordnen war. Außerdem prüfte es, ob die Beschwerdendes Klägers völlig unerheblich waren, ohne allerdings in eine genaue und gründliche Sachuntersuchung einzutreten. Bei Mandatssachen richtete es sein Augenmerk zusätzlich besonders darauf, ob die materiellen Voraussetzungen zum Erlaß des Mandats gegeben waren. In allen Prozeßgattungen wurde der Beklagte im Extrajudizialverfahren grundsätzlich nicht gehört [3]. Dieses Verfahren dauerte na-

---

1 S. Äußerungen des Referenten Assessor v.Linden in II 4o7 fol.75 zu N 243 und die dort angegebene Entscheidung; II 388 fol.6 zu B 628; V A 12, 18o2 fol.29 und 78; COC III 12 §§ 9 ff. Richtig D i e t z in Wigand: Wetzlar'sche Beiträge, 1.Bd., 12o f.; H ä b e r l i n , 347, läßt den Judizialprozeß bereits in dem Augenblick beginnen, in dem das Gericht dem Beklagten auferlegte zu erscheinen. Ebenfalls unrichtig B r i n k m a n n , 17; ungenau M o s e r , 2.Teil,626; ders., Cantzley-Geschäffte, 491 ff.; M a l b l a n k , 1.Teil,342. K o s e r , 2.Bd., VII, erblickt zu Unrecht das Wesen des Extrajudizialverfahrens - ohne Begründung - in der Ratserteilung durch das RKG.

2 Vgl. JRA § 79: "... in Erkennung der Processen"; ebenda, § 1o5: "... bey Erkennung der Processen"; JVA § 1o: "... nicht leichtlich Process erkennen".

3 Ebenso M o s e r , 2.Teil,632.

turgemäß bei weitem nicht so lange wie das Judizialverfahren.

Zum gerichtlichen oder Judizialverfahren gehörte zunächst das, was von der Reproduktion an bis zur Endentscheidung über die Klage geschah [1]. In dieses Stadium fiel der oft sehr umfangreiche Schriftwechsel der Parteien. Sodann entschied das RKG im Judizialstadium - nach dem Erlaß des Endurteils - auch über das, was die Parteien in puncto paritionis oder sonst vorbrachten [2,3].

Die Bezeichnung "Judizial" rührt daher, daß die Vorschriften über den Kameralprozeß unter "Gericht" oder "judicium" lediglich die A u d i e n z verstehen [4]. Die Audienz war diejenige öffentliche Sitzung des RKG's, die unter dem Vorsitz [5] des Kammerrichters, eines Präsidenten oder Assessors und gewöhnlich in Anwesenheit einiger Assessoren stattfand und in der die Parteien durch ihre Prokuratoren Schriftsätze und mündliche Erklärungen abgaben. Der Vorsitzende und gegebenenfalls einige Assessoren repräsentierten das Gericht. Alle Prokuratoren waren zur Teilnahme verpflichtet [6], um zu erfahren, ob Gemeine Bescheide, Visitationsschlüsse [7] oder in ihren Streitsachen Judizialentscheidungen veröffentlicht wurden. Sie konnten sich nicht durch Gehilfen vertreten lassen. Wer von ihnen unentschuldigt oder ohne hinreichende Entschuldigung der Audienz fernblieb, mußte eine bestimmte Geldstrafe zahlen [8].

Vom Kanzleipersonal nahmen ein Protonotar, ein Notar, ein Leser und ein Pedell teil. An der Audienz - sie war immer öffentlich - durften alle Interessierten, besonders die

---

1 S. IV B 2 Nr.29 fol.16.
2 S. Kanzleiordnung 1662 § 13.
3 Unrichtige Erklärung der Ausdrücke "Extrajudizial- und Judizialverfahren" in:P.E. S c h e p p l e r : Über den Rechtsgang bei dem Kaiserlichen und Reichskammergericht, Mainz 1783,13 f.
4 S. COC I 17; III 1; JRA § 88; H ä b e r l i n , 349; D a n z, 22o ff.
5 Dazu s. JVA §§ 55,85; VSch 31.8.1770.
6 COC I 17 § 7; JVA § 56; vgl. JVA § 11o.
7 Dazu: VSch 22.2. und 5.12.1768.
8 JVA § 11o; s. VSch 1.12.1775.

RKG's-Advokaten und -Praktikanten [1] teilnehmen, soweit Platz vorhanden war [2]. Die Parteien waren nicht verpflichtet teilzunehmen.

Den Audienzen war ein feierlicher Charakter eigen. Der Vorsitzende saß mit bedecktem Haupt auf dem Thron unter einem Baldachin und führte zum Zeichen seines Amtes einen Gerichtsstab [3]. Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren trugen in der Audienz als Zeichen ihrer gerichtlichen Würde eine Kopfbedeckung und einen Degen. Die Prokuratoren und Advokaten durften in der Audienz keinen Degen tragen [4]. Assessoren und Prokuratoren wurden nicht selten aufgefordert, ordentliche Kleidung zu tragen [5]. Den Prokuratoren und ihren Schreibern befahl der Gemeine Bescheid vom 13.12.1782 [6], in den Audienzen jede "laute Unterhaltung und jedes andere ungeziemende Verhalten zu unterlassen", da es den ordnungsgemäßen Ablauf störe und dem Ansehen des RKG's abträglich sei.

Die Audienz begann mit der Aufforderung des Pedells an die Prokuratoren und Zuhörer zum Stillschweigen. Nach dem darauf folgenden Eintritt des Gerichts verlas der Protonotar die zu verkündenden Entscheidungen. Wenn danach die Prokuratoren ihre Erklärungen abgaben, führte der Notar mit Unterstützung des Protonotars Protokoll [7]. Der Leser nahm die Parteischriften entgegen und vermerkte darauf das Präsentatum, das Datum ihrer Übergabe. Schriftsätze durften im

---

1 Vgl. VSch ebenda.
2 Dazu T h u d i c h u m , 170.
3 H ä b e r l i n , 349. D a n z, 41 f. Der am Ende des alten Reiches benutzte Gerichtsstab war noch derselbe Stab, den Kaiser Maximilian 1495 bei der Eröffnung des RKG's dem ersten Kammerrichter gegeben hatte.
4 GB 16. und 21.6.1675; 8.7.1691; vgl. COC I 9 § 1; GB 21.6.1625.
5 D ö h r i n g, 221 f.
6 S. V a h l k a m p f , 1.Bd., 361 f.
7 Zum Audienzprotokoll s. VSch 31.8.1770 und B a l e m a n n , 527.

Judizialverfahren dem RKG, den gegnerischen Parteien [1] oder Anwälten nur auf der Audienz übergeben werden. Während der Audienz legten die Kameralpersonen ihre Eide ab [2]. Auch die Parteieneide wurden dort durch die Prokuratoren abgelegt.

Von 166o [3] bis 18o5 wurden die Audienzen montags-, mittwochs- und freitags nachmittags gehalten. Auf Bitten aller Prokuratoren fanden sie seit Oktober 18o5 [4] nur noch zweimal wöchentlich, Mittwoch und Samstag jeweils 12 Uhr, statt, weil die Streitsachen wegen der verlorengegangenen linksrheinischen Gebiete und der Säkularisierung und Mediatisierung vieler geistlicher Fürstentümer, unmittelbarer Stifte und Reichsstädte zurückgegangen waren [5]. Sie dauerten gewöhnlich eine Stunde, höchstens aber zwei Stunden [7]. Die übrige Arbeitszeit war für Plenar- und Senatssitzungen, Bescheidtischsachen und besonders für die Anfertigung von Relationen [7] vorbehalten. Die Tage, an denen Audienzen stattfanden, hießen Gerichtstage oder juridicae. Manche prozessuale Fristen waren nach Gerichtstagen bestimmt, Z.B. mußte der Antrag auf Erlaß einer Citatio ad reassumendum nach sechs Gerichtstagen erneuert werden, damit der Vorsitzende ihn dann bescheiden konnte [8].

Im ganzen Kameralprozeß war die Audienz die einzige Einrichtung, in der die Parteien, vertreten durch ihre Prokuratoren, unmittelbare Berührung mit den Assessoren, d.h. also mit dem Gericht, hatten.

Die Audienzen stellten eine Art unvollkommener mündlicher Verhandlung dar [9]; denn eine sachliche Erörterung der Streitsachen zwischen den Prokuratoren und dem Gericht bzw.

---

1 S. GB 2.6.1790.
2 Vgl. M a l b l a n k , 1.Teil, 499.
3 GB 19.1.1660.
4 GB 25.10.18o5.
5 Aus dem Bericht aller Prokuratoren vom 21.1o.18o5 in: V a h l k a m p f , 1.Bd., 52o.
6 COC III 1 pr.; JRA § 88; JVA §§ 55,85; D a n z , 220 ff.; H ä b e r l i n , 317, 347 ff.; VSch 18.1.1778.
7 Dazu s.o.Kap. 21,128 ff.
8 S. z.B.: B 1114.
9 D ö h r i n g , 211.

zwischen den Prokuratoren eines Prozesses unter gerichtlicher Leitung kannte man nicht. Der Audienzvorsitzende oder die Assessoren äußerten sich grundsätzlich nicht zu den laufenden Streitigkeiten. Sie hörten sich vielmehr lediglich die mehr formell wirkenden als sachlich bedeutsamen Vorträge an. Deren fast formelhafte Festlegung verhinderte eine freie Redeentfaltung. Die Vorträge bestanden gewöhnlich nur aus kurzen Erklärungen zu dem Prozeßstoff, der ausführlich in den übergebenen Schriften dargelegt und erörtert war. Anhand der Audienzprotokolle ergänzten die Kanzleipersonen die zu den Prozeßakten gehörigen Prozeßprotokolle [1]. Über die mündlichen und schriftlichen Erklärungen wurde in den Senatssitzungen beraten und entschieden. Nur vereinzelt entschied der Audienz-Vorsitzende über Anträge der Parteien sofort. Gewöhnlich bestand daher kein Zusammenhang zwischen den auf der Audienz abgegebenen prozessualen Parteierklärungen und den in derselben Audienz veröffentlichten Entscheidungen.

Die Audienz war folglich im wesentlichen nur eine Institution, die es den Prokuratoren ermöglichen sollte, ihre mündlichen und schriftlichen Erklärungen abzugeben und von den Judizialentscheidungen Kenntnis zu erlangen. Sie diente also fast nur dem prozessualen Verkehr zwischen dem RKG und den Parteien. Doch war sie ein wesentlicher Bestandteil des Judizialverfahrens. Der Extrajudizialprozeß fand "extra judizium", außerhalb der Audienz, statt [2].

Die Zweiteilung des Kameralprozesses führte auch zur Unterscheidung zwischen Extrajudizial- und Judizialschriften. Zu den Extrajudizialschriften gehörten alle Schriften, die im Extrajudizialstadium oder während des Judizialstadiums auf der Kanzlei übergeben wurden. Diese Schriftsätze wurden nach jeder Entscheidung auf der Kanzlei demjenigen Prokurator, der sie eingereicht hatte, zur weiteren Veranlassung zurückgegeben. Reproduzierte der Prokurator, d.h.

---

1 Ebenso T h u d i c h u m , 199 f.
2 Unscharf S m e n d , 216.

führte er in der Audienz die Extrajudizialschriften ein, so wurden sie zu Judizialschriften [1]. Sie lagerten in der Leserei, während die Extrajudizialakten bis zu ihrer Rückgabe auf der Kanzlei verwahrt wurden. Die entschiedenen und die seit vielen Jahren ruhenden Streitsachen befanden sich z.T. in besonderen Räumen des Gerichtsgebäudes und z.T. in Aschaffenburg, wohin sie nach der französischen Besetzung Speyers - etwa um 1689 - gelangt waren [2].

Wegen dieser Einteilung in einen Extrajudizial- und Judizialabschnitt ist auch zwischen Extrajudizial- und Judizialsachen zu unterscheiden [3]. Solange eine Streitsache im Extrajudizialverfahren verhandelt wurde, hieß sie Extrajudizialsache; über ihre Zulassung befand ein Extrajudizialsenat. Seine Entscheidungen nannte man Dekrete. Soweit die Extrajudizial-Entscheidungen aber am Bescheidtisch [4] fielen, hießen sie auch Bescheide. Die Judizialentscheidungen hießen gewöhnlich Urteile; sofern sie nicht in den Judizialsenaten gefällt wurden, nannte man sie zuweilen auch Bescheide [5].

Das Extrajudizialverfahren begründete bis zur Zustellung der Klagezulassungsentscheidung an den Beklagten grundsätzlich nur zwischen dem Kläger und dem RKG ein prozeßrechtliches Verhältnis, von dem der Beklagte oft nicht einmal Kenntnis hatte.

---

1 S. I 373 fol. 1o1; ebenso B r i n k m a n n , 372 f. W i g a n d , Denkwürdigkeiten, XIII, legt den Unterschied zwischen Extrajudizial- und Judizialakten nicht genau dar; unrichtig B r i n k m a n n , 24, da er den ersten schriftlichen Antrag einer Partei von den Judizialakten ausnimmt.

2 S. S m e n d , 215 f., Fußn.4.

3 S. Conclusum Pleni, 4.3.1765 in: v. C r a m e r , WN, 72. Teil, 71 ff.; IV B 2 Nr.29 fol.16. Zur Aufhebung des Unterschieds zwischen Judizial- und Extrajudizialsachen P ü t t e r , Neuester Reichsschluß, 16o.

4 Dazu s. u. S.104 f.

5 S. GB 13.5.1785.

Streitigkeiten, an denen Kameralpersonen beteiligt waren, fanden nur extrajudizial statt [1].

Der Audienzvorsitzende pflegte verfahrensrechtlichen Parteianträgen, bei deren Entscheidung eine "Besichtigung der Gerichts=Protocoll nicht begehrt noch vonnöthen" [2] war, durch den Bescheid "Ist erkannt" [3] stattzugeben, so dem Antrag auf Citatio ad reassumendum [4].

Andere verfahrensrechtliche Anträge, z.B. Fristverlängerungsgesuche, wurden im Extrajudizial- und Judizialverfahren am B e s c h e i d t i s c h [5] entschieden [6]. Gewöhnlich erledigten zwei [7] Assessoren [8], die bei den Senatssitzungen "gesetzlicher Ursachen halber nicht mitstimmen" konnten, "oder auch sonst außer Beschäftigung gesetzt" [9] waren, z.B. wegen Verwandtschaft mit den Parteien ausscheiden mußten [10], auf Anordnung des Kammerrichters - ohne genaue vorherige Einteilung [11] - die Bescheidtischsachen. An den Bescheidtisch gehörten Streitsachen, die keine gründliche Einsicht der Prozeßakten erforderten, sondern ohne lange und schwierige Beratung entschieden werden konnten. - Am Extrajudizialbescheidtisch wurden nur Bescheide gefällt, durch die weder Prozesse abgeschlagen oder zugelassen wurden noch sonst etwas Endgültiges und Wichtiges verordnet wurde.- Ob eine Streitsache an den Bescheidtisch gehörte, entschieden zunächst die Leser. Sie legten die nach ihrer Ansicht zu

---

1 B a l e m a n n , 348 f.; M o h l , 2.Teil,19; M o s e r , Cantzley-Geschäffte, 491 ff.
2 RKGO 1555 I 11 § 2.
3 Dep.A.1557 § 57; vgl. COC I 17 pr.
4 Prozeßprotokoll in B 1114 vom 9.11.1796; s.o.S.101.
5 Zur Geschichte des Bescheidtisches: VSch 3.2.1769; 19.6.1771; v. C r a m e r , WN, 117.Teil, 36 ff.
6 S. COC I 12 § 1; GB 13.5.1785 Nr.11; Bescheidtischprotokolle, z.B. V A 9 und 10; V B 5 und 6; D a n z , 332; B a l e m a n n , 431 ff.
7 Die Beschränkung auf zwei entfiel später teilweise, s. RSch 1788 Nr. IV; wenn ein Fürst oder eine Behörde des Fürsten Partei war, wurden die Extrajudizial-Bescheidtischsachen gelegentlich von vier Assessoren erledigt; vgl. V A 9,1797 fol.118 und 139; s. aber fol.84 und 144: zwei Assessoren.
8 VA 1556 § 17.
9 RSch 1788 Nr. IV B.
10 S. o.Kap.2, 33 f.
11 B a l e m a n n , 366.

den Bescheidtischsachen gehörenden Akten "facta completura protocolli" auf den Bescheidtisch [1]. Die endgültige Entscheidung war jedoch den Bescheidtisch-Assessoren vorbehalten [2].

Derjenige Assessor, der als Bescheidtischreferent fungierte, verlas die Anträge oder das Prozeßprotokoll und machte anschließend ohne lange Ausführungen einen Entscheidungsvorschlag. Wenn der beisitzende Assessor zustimmte, was gewöhnlich geschah, war damit die Bescheidtischentscheidung gefallen [3]. Ein Notar führte das Extrajudizial- und Judizial-Bescheidtischprotokoll [4].

Eine Streitsache sollte, wenn sie während eines Prozeßabschnittes mehrmals zur Entscheidung anstand (Rekurrentsache), nicht in verschiedene Senate geraten, weil Verwirrung und abweichende Entscheidungen vermieden werden sollten [5]. Deshalb blieben Rekurrentsachen für die Dauer eines Prozeßabschnittes gewöhnlich in demjenigen Senat, dem sie zugeteilt worden waren [6].

Der Zweiteilung des Kameralprozesses in ein Extrajudizial- und ein Judizialstadium lag wahrscheinlich folgende Ursache zugrunde: Ob das RKG für die Entscheidung einer konkreten Streitsache zuständig war, konnte häufig nur nach eingehender und sorgfältiger Prüfung der in Frage kommenden Gesetze entschieden werden; denn seine Zuständigkeit beruhte, vor allem in der ersten Zeit seines Bestehens, auf die diese Zweiteilung zurückgeht [7], oft auf vielen unvollständigen und unklaren Bestimmungen und war daher nur schwer festzustel-

---

1 Kanzleiordnung 1662 § 15; v. C r a m e r , WN, 117.Teil, 39 f.; Näheres s. u.Kap.19,118.
2 JVA § 79.
3 S. S 1547: V A 4, 1788 fol. 174; V A 4, 1789 fol.18; G 127: V A 12,1801 fol.8, 27 und 53; A 294; V A 13, 1802 fol.29; S 159: V B 6,1801 fol.2 und 8.
4 Zur Form des Bescheidtischprotokolls, s.o.S. 9.
5 Conclusum Pleni 4.3.1765; vgl. JVA § 36.
6 Z.B.: S 1547: I 333; I 339; I 361; I 366; I 372. S 1548: II 379 fol. 7,113 b und 122. S 1478: I 388 fol. 21 und 33. N 243: II 400; II 407 fol. 1, 11, 14, 22, 33, 44, 58 und 64 f.; I 373 fol. 101 f. und 115; S 159: II 421 fol.

len. Hinter der gründlichen Zuständigkeitsprüfung mag auch die Erwägung gestanden haben, der oft weit weg von Wetzlar wohnende Beklagte solle nicht in einen langwierigen Prozeß gezogen werden, zu dessen Führung das RKG nicht zuständig war. Ferner sollte wahrscheinlich der Kläger davor geschützt werden, nach Führung eines langjährigen, kostspieligen Prozesses lediglich wegen mangelnder Zuständigkeit des Gerichts ohne Sachentscheidung kostenpflichtig abgewiesen zu werden.

Aus all diesen Gründen ging dem Judizialprozeß als dem für eine zugelassene Klage entscheidenden Verfahrensabschnitt ein eigenes selbständiges Verfahren zwecks Vorprüfung der Streitsache vorauf. Dieses Extrajudizialstadium läßt sich als ein Zulassungsverfahren bezeichnen. Doch ist hervorzuheben, daß der Judizialsenat nicht an die Entscheidung des Extrajudizialsenates über die Zuständigkeit des Gerichts gebunden war [1]. Denn während des - ganzen - Prozesses mußte beachtet werden, ob das RKG zuständig war.

Der praktische Vorteil der Zweiteilung in einen außergerichtlichen und einen gerichtlichen Abschnitt lag darin, daß extrajudizial ohne nähere Sachprüfung viele Klagen mangels jeglicher Aussicht auf Erfolg abgewiesen werden konnten. Diesem Vorteil stand der Nachteil gegenüber, daß sich zwei verschiedene Senate bis zur Endentscheidung mit ein- und derselben Streitsache befassen mußten.

Forts.v.S.1o5
39 und 112.

7 Beispiel eines Kameralprozesses aus den Jahren 1492-97, s. S t ö l z e l in der Ztschr.f.Rechtsgeschichte, Bd.12, 257 ff.

1 Z.B.: N 243: Endurteil vom 27.1.18o2 = I 378 fol. 1o; B 232: I 379 fol.29. Dazu s. RA 1594 § 94.

Kapitel 18: Die Schriftsätze

"Wir ordnen und setzen, daß zu förderlicher Verfertigung der Sachen, auch Gewißheit der Partheyen Vorbringen, hinfürter durch die Procuratores alle ihre Materien und Handlungen in Schriften vorgewandt ... werden soll" [1]. Der hier festgelegte Grundsatz der Schriftlichkeit des Verfahrens entsprach dem Bedürfnis nach einer zuverlässigen Fixierung des Prozeßstoffes und der Schwierigkeit, längere mündliche Vorträge so schnell zu Papier zu bringen, daß der Verfahrensgang nicht aufgehalten wurde. Er bedeutete, daß der gesamte Prozeßstoff schriftlich vorgetragen werden mußte.

Alles, was nicht schriftlich vorgebracht worden war, blieb bei der Streitentscheidung unbeachtet. Die Parteien bestimmten mit ihren Schriften den Umfang des Prozeßstoffes und damit den des Prozesses selbst.

Eingeleitet wurde der Schriftwechsel mit der Klageschrift und fortgesetzt mit der Klagebeantwortung oder Exceptionsschrift. Dann folgten gewöhnlich Replik- und Duplikschriften.

Die Schriftsätze sind größtenteils in deutscher Sprache und im Namen eines Prokurators abgefaßt. Sie wurden entweder von den Parteien selbst [2] oder ihren Advokaten [3] oder gelegentlich auch von ihren Prokuratoren [4] verfaßt. Durchweg fertigten aber die auswärtigen advocati causae sie an, sofern solche beigezogen worden waren [5]; denn sie kannten die Einzelheiten der Streitsachen wegen der ausführlichen Unterrichtung durch die Parteien gewöhnlich besser als die Prokuratoren [6].

---

1 RKGO 1555 III 4o § 1 = COC III 49 pr.; s. GB 13.5.1785 Nr.1.
2 Z.B.: N 243; S 159.
3 Z.B.: N 243; A 294; G 127; B 232; L 127; S 1547; B 1114; S 1548.
4 Z.B.: die Supplik vom 15.12.18oo in N 243; s.dazu II 4oo fol.252.
5 S. o.Kap.3,36.
6 S. o.Kap.3,38.

In die Hände der Prokuratoren gelangten die Schriftsätze meistens auf dem Postwege [1], und zwar mit der Maßgabe, sie durchzusehen, nach genauer Antragsformulierung zu unterzeichnen und anschließend beim RKG zu übergeben. Durch ihre persönliche Unterschrift [2] übernahmen die Prokuratoren die Verantwortung für Form und Inhalt. Die nicht von ihnen verfaßten Schriften hatten außerdem den Namen des Verfassers anzugeben [3], mit dem die Prokuratoren dann die Verantwortung teilten [4].

Die Angabe des Verfassers erübrigte sich aber bei denjenigen Reichsständen, die ihre Schriftsätze in ihrer eigenen Kanzlei anfertigen ließen [5]. Fehlte in anderen Fällen der Name eines Advokaten, so forderte das RKG den Prokurator auf, den Verfasser namentlich anzugeben [6]. Falls er der Aufforderung nicht nachkam, sah es ihn als Verfasser an [7]. Fehlte die Prokuratorenunterschrift, erhielt der verantwortliche Prokurator einen Verweis [8].

Auf der ersten Seite aller Prozeßschriften [9] stehen bei Extrajudizialschriften zunächst die gewöhnlich lateinisch for-

---

1 S. K 611: Schriftstück mit Quadrangel 11/12. S 1547: Schriftstücke mit Quadrangeln 74 und 45; Anhang B 19: S 5; B 628: Schriftstück vom 9.5.1799; G 127: Schriftstück v. 2o.12.18oo.

2 Der Wetzlarische Practicant oder Anweisung, wie und auf was für Art ein auswärtiger Jurist und Practicus sich den Reichs=Cammergerichtl. Acten hergenommene nöthige Exempla, welche als Beylagen beygefüget worden, erläutert und in einem Sendschreiben entworffen (v. J.Ph.F.v.Fleckenbühl), Frankfurt 1757,4 bemerkt mit Recht: Wenn die Parteien, also auch die Reichsstände, die Schriftsätze selbst unterschreiben müßten, würde es wegen der Titulatur und übrigen Einrichtung "allerhand Anstände geben"; bei einer Unterschrift durch Prokuratoren seien Gerichtsstil und Unterschrift immer einheitlich.

3 GB 27.2.1778; 4.4.1721; s. GB 13.12.1659 § 4; ebenso 00,444 Nr.1348; 1547: II 312 fol. 99 und 1o2.

4 S. o.Kap.3,38.

5 GB 9.1.166o § 3; s. GB 9.2.1773.

6 Z.B.: S 1547: II 312 fol.99.

7 So D a n z, 294 f, Fußn.c.

8 Z.B.: o2,462 Nr.1138.

9 Zur Form der Schriftsätze s.z.B.: A 294; B 628; E 226; N 243; N 322; S 1548; W 5o2; B 346.

mulierten Anträge und bei Judizialschriften die genaue Benennung des Schriftstückes, z.B. Exceptiones oder Replicae. Es folgen in den Rubriken aller Schriftstücke Familien- und Vornamen der Kläger und Beklagten mit ihren jeweiligen Wohnsitzen, ferner die genaue Gattung des beantragten bzw. zugelassenen Prozesses, schließlich das Datum der Übergabe in der Kanzlei oder Audienz und, falls der Prokurator auch Beilagen überreichte, der Vermerk, daß bestimmte buchstabenmäßig fortlaufend bezeichnete Beilagen beigefügt sind. Extrajudizialschriften tragen in der Aufschrift auch den Namen des Prokurators. Das objectum litis ist trotz gesetzlicher Vorschrift [1] - nach der Benennung der Prozeßgattung - nur selten angegeben.

Während des Prozesses in der Aufschrift des Schriftsatzes eine Parteibezeichnung ohne ersichtlichen Grund zu ändern, war verboten; der Kammerrichter konnte bei Zuwiderhandlungen eine Strafe "pro arbitrio" festsetzen [2]. Denn nur die unveränderten Bezeichnungen gaben der Leserei die Gewähr, ohne besondere Mühe alle überreichten Judizialschriften in ein und derselben Streitsache zusammenlegen zu können, da das Ordnen der Streitsachen nach Nummern und Aktenzeichen unbekannt war. Wegen unbefugter Veränderung des Rubrums konnte sowohl der advocatus causae [3] als auch der Prokurator [4] einen Verweis erhalten. Wer aber für eine Partei als Rechtsnachfolger in den Prozeß eintrat, z.B. als Erbe, fügte bei neuen Schriftstücken seinen Namen der unveränderten Parteibezeichnung hinzu [5].

Auf der zweiten oder dritten Seite der Prozeßschriften beginnen gewöhnlich die sachlichen Darlegungen mit der Anrede des Kammerrichters [6] oder des Amtsverwesers [7,8]. Sie sind

---

1 GB 29.2.1768.
2 COC III 49 § 3; vgl. GB 4.4.1721.
3 Z.B.: 00,598 f. Nr.1876.
4 Z.B.: 01,270 f. Nr.172.
5 S. A 294: I 389 fol.2o4; B 1114: I 375 fol.44.
6 Z.B.: N 322: Schriftstück mit Quadrangel 9; W 346: Schriftstücke mit Quadrangeln 28 und 29.
7 Z.B.: D 5o5: Schriftstück mit Quadrangel 54; im übrigen s.o.Kap.1,13.
8 Schreiben von Personen, die nicht zu den Prozeßparteien gehörten, wurden nicht an den Kammerrichter, sondern an

zwar naturgemäß bei jeder Streitsache verschieden aufgebaut, enthalten aber gewöhnlich zunächst die Erzählung des Streitfalles und geben dann mehrfach ausdrücklich einen Rechtsgrund an, der in Verbindung mit dem geschilderten Sachverhalt die Grundlage für den sich anschließenden Klageantrag bildet. Als Rechtsgrund nannten die Parteien neben schuldrechtlichen Verträgen u.a. Reichs- und Territorialgesetze. Gemeines Recht wurde nur vereinzelt angeführt [1]. Auf juristische oder sonstige Literatur und reichskammergerichtliche Präjudizien bezogen sich die Parteien in ihren Schriftsätzen nicht oft [2]. Wenn sie aber Literaturstellen anführten, zitierten sie durchweg Pütter, Moser, Ludolf, v.Cramer und Danz. Daß Präjudizien nicht oft angeführt wurden, ist wahrscheinlich dadurch bedingt, daß die veröffentlichten RKG's-Entscheidungen niemals den Tatbestand und die Entscheidungsgründe mitteilten [3] und deswegen für eine Bezugnahme ungeeignet waren. Die Anspruchsgrundlage brauchte in den Schriftsätzen nicht enthalten zu sein, weil das RKG von Amts wegen alles, was zur rechtlichen Beurteilung gehörte, zu erforschen hatte [4].

Bei der Anfertigung der Schriftsätze sollten sich die Verfasser "durchgehends blößlich in Erzählung des Facti und der Geschicht aufhalten/die Disputationes und allegationes iuris aber/welche mehrenteils die Sachen nur zu verwirren und schwerer zu machen pflegen/also auch in facto selbst dasjenige/was nicht zur Sache dienlich/nicht einmischen/ sondern bey Straff ... übergehen; jedoch ad marginem einen oder mehr Textus Juris oder bewährte Scribenten, welche in terminis terminantibus von den Sachen schreiben/zu allegiren ... erlaubt seyn" [5]. Die Verfasser der Schriftsätze waren

---

Forts.v.S.1o9
den Kaiser gerichtet, obwohl sie für das RKG in Wetzlar bestimmt waren und dorthin geschickt wurden; s.B 1821: Schriftstück mit Quadrangel 3.

1 Z.B.: N 1 im Gravatoriallibell.
2 Z.B.: in A 294; E 226; G 127; S 1548.
3 Zum Inhalt der Urteile s.u.Kap. 30;Kap.21,149.
4 S. JRA §§ 34,37.
5 JRA § 96; s. JRA § 137.

demnach verpflichtet [1], "das Factum kurtz und nervosè, jedoch deutlich/distincte und klar" anzuführen. Sie hatten die Tatsachen "auffs kürtzest ... richtig" [2] darzulegen. Damit das RKG, vor allem in Mandatssachen, "in Erkennung der Prozesse nicht malitiosè hintergangen und vervortheilt werden möchte", sollten die Parteien "ihre Narrata zugleich etlicher massen bescheinen" [3]. Die in den Beilagen enthaltenen Beweisurkunden sind häufig nicht beglaubigt, obwohl das RKG auf Beglaubigungen Wert legte, sofern den Beilagen Beweiskraft zukommen sollte [4]. Eine bestimmte Form war den Parteien indessen für die Bescheinigungen nicht vorgeschrieben.

In den Stellungnahmen zu den einzelnen Schriftsätzen sollten die Parteien nicht alles durcheinander werfen, sondern jeder Teil sollte "auf jeden Punct, wie sich das Factum verhält/seine Anzeig thun" [5].

Bei der Darlegung des Prozeßstoffes galt für das ganze Verfahren die Eventualmaxime [6]. Sie bezweckte eine Beschleunigung und Straffung des Verfahrens und zwang die Parteien, alle Tatsachen auf einmal vorzubringen, also auch diejenigen, die nur eventuell, d.h. bei Erfolglosigkeit des ersten Vorbringens, zum Zuge kommen sollten. Denn dieser Häufungsgrundsatz bewirkte, "daß neben dem puncto exceptiones jedesmahl in der Haupt=Sach eventualiter ebenmäßig verfahren/oder existente irrelevantia Exceptionum, in causa principali nichts destoweniger in Contumaciam non agentis [7], was Recht ist/gesprochen werden" [8] sollte.

Die Parteien hatten jede beleidigende Äußerung zu unter-

---

1 JRA § 34; vgl. § 64; Vis.Mem.für Advokaten und Prokuratoren 1713 § 5; GB 11.1.1769; VSch 5.12.1768.
2 COC III 49 § 3.
3 JRA § 79; s. COC II 25 § 3; JVA § 9.
4 OO,2o1 Nr.646.
5 JVA § 54; VSch 5.12.1768.
6 S. JRA § 37; COC III 38 § 1o; s. auch u.Kap.28,2o4 f.
7 S. u.Kap.31 zum Versäumnisverfahren.
8 GB 13.12.1659 § 4.

lassen [1]. Beleidigungen rügte das Gericht, wenn es selbst oder wenn die Gegenpartei betroffen war [2].

Die sachlichen Ausführungen der Schriftsätze schließen stets mit einem konkret gefaßten Sachantrag [3]. Ob und wann die Abänderung des Klageantrages eine zulässige oder unzulässige Klageänderung darstellte, war nicht festgelegt [4]. - Diese Frage tauchte in den eingesehenen Prozeßakten nicht auf. - Die Sachanträge, die sich im Laufe eines Prozesses in den einzelnen Schriftsätzen wiederholten [5], wurden oft zunächst in deutscher Sprache gestellt und danach meistens kurz und prägnant lateinisch ausgedrückt. Der Klageantrag sollte sich möglichst aus den in der Klageschrift enthaltenen Tatsachen ergeben. Eine falsche Fassung des Antrages schadete nicht, wenn - wie gewöhnlich - die "Clausula Salutaris" [6] beigefügt worden war. Denn nach dieser Klausel mußte das RKG "auf die fürbrachte Narrata erkennen" [7]. - Die RKG's-Prokuratoren und -Advokaten haben bei der Abfassung von Schriftsätzen die Formen des kanonischen Prozesses angewandt [8].

Alle Schriftsätze, ausgenommen ihre Beilagen, waren in doppelter Ausfertigung einzureichen [9]. Fehlte die Abschrift einer Klageschrift, so sollte der Prozeß abgewiesen werden [10]. Wenn der Prokurator die Judizialschriften nur in einer Ausfertigung übergab, erhielt er einen Verweis [11]. - Falls mehr als zwei Parteien vorhanden waren, mußten entsprechend mehr Abschriften übergeben werden.

Von den doppelten Extrajudizialschriften erhielt der

---

1 Vis.Mem.für Advokaten und Prokuratoren 1713 § 5.
2 Beispiele s.u.Kap.24,170 und 173.
3 Zum Inhalt des Klageantrags im einzelnen s.u.Kap.25,175.
4 S. dazu v. B a y e r , 549 ff.
5 Z.B.: A 294; B 232; G 127.
6 COC I 22 § 12.
7 A.a.O.
8 So Helmut C o i n g; Die Frankfurter Reformation von 1578 und das Gemeine Recht ihrer Zeit. Eine Studie zum Privatrecht der Rezeptionszeit, Weimar 1935,171.
9 COC III 49 pr.; s. D a n z , 295; S 1547: II 312 fol.99 und 1o2.
1o S. JRA § 34; ferner oo,836 Nr.257o.
11 Z.B.: o1,181 Nr.579.

Klagegegner durch die Insinuation [1] eine Ausfertigung. Die andere Ausfertigung wurde durch die Reproduktion [2] Bestandteil der Judizialakten. Die doppelten Extrajudizialschriften wurden von den Prokuratoren vor ihrer Reproduktion in der Kanzlei eingereicht, wo die Notare feststellten, ob die Abschriften mit den Originalen übereinstimmten. Die dafür zu entrichtende Gebühr in Höhe von 4 Kreuzer für jeden Bogen war bei der Rückgabe, die meistens schon nach wenigen Tagen erfolgte, zu zahlen [3]. Die doppelten Judizialschriften übergab der Prokurator anschließend in der Audienz dem Pedell, der sie zur Signierung dem Leser übergab [4]. Die eine Ausfertigung kam mit der Beilage zu den Judizialakten, die andere händigte der Pedell "... dem Gegen=Procuratori zu seiner Nachricht/und sich darin nach Nothdurfft zu ersehen/in seiner/oder seines Substituten Gegenwart" [5] aus.

Der Prozeßgegner konnte die Beilagen auf der Kanzlei gegen eine Gebühr für sich abschreiben lassen [6]. Die Beilagen der Klageschrift und der Supplik pro processibus wurden "umb die gewöhnliche Tax" [7] auf Kosten des Klägers abgeschrieben und dem Beklagten insinuiert [8]. Die Anfertigung und Insinuation von Abschriften der Beilagen durch eigene Schreiber bzw. Boten war den Prokuratoren verboten [9].

Entgegen gesetzlicher Vorschrift wurden die Beilagen wiederholt später als die dazugehörigen Schriftsätze überreicht [10]. Vereinzelt übergaben die Prokuratoren auch Nachträge zu den Judizialschriften [11].

---

1 Dazu s. u.Kap.26.
2 Dazu s.u.Kap.27.
3 GB 17.1.1782; 14.2. und 19.5.1783; VSch 15.9.1768; s.JVA §§ 48,1o2; Vis.Mem. für die Kanzlei 1713 § 12; Vis.Mem. für Advokaten und Prokuratoren 1713 § 14; ferner B a l e m a n n , 5oo ff.; s.z.B.: A 294; G 127; S 159; B 232.
4 S. COC I 43 § 1; Vis.Mem.für Kanzleipersonen 1713 § 18.
5 JRA § 1o2; s. GB 17.1.1783.
6 Vgl. Vis.Mem. für Advokaten und Prokuratoren 1713 § 14.
7 Ebenda
8 S. JVA § 48; Vis.Mem., a.a.O., § 1o.
9 Vis.Mem., a.a.O., § 14.
1o Vgl. GB 13.5.1785 Nr.b; s. COC III 49 § 1o; GB 11.1.1769; Vis.Mem. für Prokuratoren 16oo § 5.
11 Z.B.: in N 243 zur Replik.

Das Schriftbild in den Prozeßakten ist sehr verschieden: die Originalprozeßschriften sind im Gegensatz zu ihren Abschriften oft engzeilig geschrieben. In einzelnen Fällen benutzten die Parteien Stempelpapier [1].

In Citations-, Appellations- und bedingten Mandatssachen war der Schriftwechsel grundsätzlich nur bis zur Duplik zulässig. In unbedingten Mandatssachen sollte der Schriftwechsel mit der Übergabe der Replik enden [2].

Die Einsichtnahme in einige hundert Parteischriften berechtigt zu der Feststellung, daß die Praxis die Vorschriften über Aufbau, Inhalt und Anzahl der Schriftsätze nur selten genau befolgte. Ohne Übertreibung ist festzustellen, daß umfangreiche, weitschweifige Schriftsätze entgegen der gesetzlichen Vorschrift die allgemeine Regel bildeten [3]. Sie trugen allerdings zum Unterhalt der Anwälte und Kanzleipersonen bei, da ihre Anfertigung den Parteien hohe Kosten verursachte [4].

Viele Schriften hätten den Sachverhalt kürzer, beschränkter, übersichtlicher und genauer als geschehen wiedergeben können. Zum Teil dürfte ihr starker Umfang durch die geltende Eventualmaxime verursacht worden sein, zum Teil auch durch die auf Gewinnstreben oder Ungeschicklichkeit beruhende Schreibfreudigkeit ihrer Verfasser.

Durch Kürze und Klarheit zeichnen sich die Schriften in der Streitsache S 1478 und die erste Supplik [5] in der Streitsache N 243 aus.

Häufig vermischten die Schriftsätze die tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen [6] und enthielten vielfach in ermüdender Weitschweifigkeit, wortreicher Gründlichkeit und Um-

---

1 Z.B.: O 122: Schriftstücke mit Quadrangeln 9 ff.
2 GB 13.5.1785 Nr.1. Näheres zur Anzahl der Schriftsätze s. u.Kap.28,206 f.
3 Z.B.: S 1547; G 127; S 159; B 630; s. S 1547: I 339 fol. 65 f.; ähnlich D ö h r i n g , 2oo f.
4 So auch T h u d i c h u m , 219; zu den Kosten des Verfahrens s.u. Kap.23.
5 S. II 4oo fol.252.
6 S. Replik und Duplik in G 127; in N 243: Replik, Duplik, "Triplik" und "Quadruplik".

ständlichkeit allgemeine und Billigkeits-Überlegungen. Auch kamen oftmals überflüssige Wiederholungen vor [1].

Obwohl das RKG mit der Verwerfung aller unzulässigen und nicht gesetzmäßig verfaßten Schriften unter Bestrafung ihrer Verfasser drohte [2], machte es diese Drohung, soweit ersichtlich, trotz vieler Möglichkeiten nur selten wahr. So erteilte es 1803 den Anwälten in einer bestimmten Sache einen Verweis "wegen ungebührlicher Weitläufigkeit" [3].

Die Gründe dieses nachsichtigen Verhaltens lassen sich quellenmäßig nicht genau feststellen, weil die Relationen nichts darüber aussagen. Allgemeine Verbreitung solcher Schriftsätze und mangelnde Bereitschaft zu exemplarischen Strafen sind vermutlich die Hauptgründe gewesen.

Durchweg haben die Parteien bzw. ihre Anwälte die Schriftsätze entsprechend reichskammergerichtlicher Aufforderung [4] geheftet, wie sich aus den eingesehenen Prozeßakten ergibt.

---

1 S. z.B.: S 1947; B 1114: I 375 fol.44; fol.46; N 243.
2 GB 18.3.1785 Nr.1; ebenso GB 11.1.1769 Nr.3; s.JVA § 57 und CCC III 49 § 3.
3 III 112 fol. 193; s. ebenso C0,831 Nr.2545; 01,335 Nr. 1144.
4 GB 29.2.1768.

Kapitel 19: Die Rezesse

Bei der Übergabe der Judizialschriften - die Extrajudizialschriften wurden formlos überreicht - sollte der Prokurator "nichts anders/als die blosse Titulatur derselben/und bitte Inhalts derselben/im Recessiren vermelden, alles andere aber in schriftlichen Recessen ... communiciren" [1]. Die von den Prokuratoren in der Audienz abgegebenen Erklärungen hießen entweder schriftliche Rezesse [2] oder Oralrezesse [3]. Ein Rezeß war also der schriftliche oder mündliche Vortrag vor Gericht [4].

Von einem schriftlichen Rezeß sprach man dann, wenn der Prokurator z.B. erklärte, er übergebe in Sachen NN. contra NN. ein Schriftstück und beziehe sich auf seinen Inhalt [5], und wenn er anschließend dieses Schriftstück überreichte. Die bei einem schriftlichen Rezeß genannten Schriftstücke enthielten sachliche Darlegungen zum Rechtsstreit. Sie wurden nicht verlesen, sondern "dem Gegen=Procuratori zu seiner Nachricht/und sich darin nach Nothdurfft zu ersehen" [6] übergeben.

Die Oralrezesse oder mündlichen Rezesse betrafen gewöhnlich nur formelle Prozeßangelegenheiten. So meldete der Beklagte sein Erscheinen in einem Oralrezeß, der auch Erscheinungsrezeß genannt wurde [7]. Oralrezesse sollten im Gegensatz zu schriftlichen Rezessen keine "merita causae" [8] wiedergeben. Rechtliche Ausführungen enthielten sie gewöhnlich nicht; denn die Audienz war keine Verhandlung, in der die Prokuratoren die

---

1 JRA § 1o2.
2 S. N 243: I 385 fol.65 und 67; s. Rezeß vom 22.3.18o2.
3 S. S 159: Schriftstücke mit Quadrangeln 17 und 20; B 628: Schriftstück mit Quadrangel 77; E 226; Rezeß vom 9.7.18o2; S 1547: Rezesse vom 12. und 19.4.1799.
4 S. dazu Kap.17, bes.1o1 f.
5 S. z.B.: A 294: Prozeßprotokoll 17.1o.1798; B 232: Prozeßprotokoll 2o.12.1799; E 226: Prozeßprotokoll 22.5.1799; G 127: Prozeßprotokoll 25.4.18o2; S 1548: Prozeßprotokoll 25.5.18o3.
6 JRA § 1o2.
7 Z.B.: S 1333: Prozeßprotokoll 14.1o.1799.
8 GB 13.5.1785 Nr.E und Nr.6; s. COC III 49 und GB 13.12.1659 §§ 5 f.

Streitsache diskutieren konnten [1]. Wie sich aus den Prozeßakten ergibt [2], enthalten die Oralrezesse Anzeigen über Vergleichsverhandlungen und -Abschlüsse, über das Ableben einer Partei und über gegenseitige Anerkennung oder Verwerfung von Vollmachtsurkunden, ferner generelle Widersprüche zum gegnerischen Vorbringen, besonders zu Fristverlängerungsanträgen. Außerdem enthalten sie Submissionserklärungen [3] und Bitten um Beschleunigung des Verfahrens.

Alle mündlichen Vorträge sollten kurz und nicht "über drey Linien ... lang seyn" [4], "widrigenfalls solche von den gegenwärtigen Proto- und Notarien zur künftigen Ahndung auf der Stelle zu notiren sind" [5]. Das RKG wollte dadurch erreichen, daß möglichst viele Prokuratoren in ein- und derselben Audienz rezessierten.

Aber dennoch sind - nach einem Bericht des RKG's an den Kaiser aus dem Jahre 1785 - oft viele Seiten lange Rezesse gehalten worden [6]. Diesem Bericht zufolge rezessierten die Prokuratoren, ohne von den Parteien "in langen Jahren" jemals beauftragt worden zu sein.

Die Prokuratoren sollten ihre Vorträge, "wie es ohnehin der Anstand erfordert, stets laut und verständlich" halten und "durchaus keine unnütze oder anzügliche Recesse abhalten" [7]. Obwohl der Gemeinde Bescheid vom 13.5.1785 u.a. auch die ungesetzlichen Rezesse unterbinden wollte, stellt man nach seinem Erlaß noch viele unnötige [8], überflüssige [9], unbedeutende [10] und lange [11] Rezesse fest. In der Streitsache

---

1 S. o.Kap.17,1o1 f.
2 Z.B.: A 294; B 232; B 628; N 243; S 159; G 93o; F 165.
3 Näheres s.u. Kap.2o,121 f.
4 GB 13.12.1659 § 6.
5 GB 13.5.1785 Nr.6 f.
6 Abgedruckt bei T h u d i c h u m , 2oo, und bei R e u ß , Beiträge, 2.Bd., 371.
7 GB 13.5.1785 Nr.6 f.
8 Z.B.: B 226: 27.3.18o1; A 294: 21.1.18o3; 28.5.18o4; B 628: 2o.5.18o1; N 243: 3o.1o. und 19.7.18o1; G 127: 5. und 1o.1o.18o3; S 1478: 3.9.18o2.
9 Z.B.: S 1478: 13. und 17.6.18o3; B 232: 23.6.18oo; 6.und 13.9.18o2.
1o Z.B.: S 1478: 18.und 28.2.18o3; 2.,18.und 21.3.18o3; 11.,13.und 23.5.18o3; N 243: 6.und 9.11.18o1.
11 Z.B.: N 243: 6.1o. und 9.11.18o1.

G 127 fanden z.B. während des fast zweijährigen Judizialstadiums 56 Rezesse statt.

Die Notare der Kanzlei hatten sofort nach der Audienz anhand ihres Rezeßprotokolls den wesentlichen Inhalt aller mündlichen Vorträge mit wenigen Worten in die jeweiligen Prozeßprotokolle einzutragen [1]. Bei schriftlichen Rezessen quadrangulierten sie die übergebenen Schriftstücke, d.h. versahen sie mit einer fortlaufenden Nummer in einem Quadrangel, vermerkten die numerierten Quadrangeln im Prozeßprotokoll und legten die Schriftstücke zu den Judizialakten bzw. legten diese an, sofern noch keine vorhanden waren. Erst durch diese "Completur der Protokollen und Akten" [2] wurden die Rezesse Bestandteil der Akten.

Die Eintragung der Rezesse geschah, vorbehaltlich der mit dem Endurteil ergehenden Kostenentscheidung, zu Lasten des Gegners, weil die Eintragung der Rezesse dem Prozeßfortgang diente und dem Gegner jeweils genaue Kenntnisnahme ermöglichte[3].

Nach dem zitierten Bericht des RKG's von 1785 [4] verweigerte die Kanzlei die Kompletur in den Fällen, in denen die Prokuratoren die anfallenden Gebühren nicht zahlten; die Prokuratoren dagegen wollten nur dann zahlen, wenn sie um die Kompletur gebeten hatten. Weil das jedoch selten geschah und die Prozesse nicht verschleppt werden sollten, verwies das RKG in einem Gemeinen Bescheid [5] mit Erfolg [6] auf die in den Reichsgesetzen verordnete Pflicht [7] zur ordnungsgemäßen Kompletur und Zahlung der Gebühren.

Für die chronologische Reihenfolge im mündlichen Vortrag galt eine zweifache Ordnung [8]: die Ordnung nach Rezeßan-

---

1 GB 13.5.1785 Nr.11; s. JVA § 51; COC I 41,II 15 ff. und Kanzleiordnung 1656 § 19.
2 GB 13.5.1785 Nr.11; Näheres s.u.Kap. 2o,121.
3 S. z.B.: S 1478: Schriftstück mit Quadrangel 2o; B 232 im Verzeichnis der Prokuratorengebühren.
4 S. o.S. 117.
5 13.5.1785 Nr.11.
6 S. GB 23.12.1785.
7 RKGO 1555 I 27 § 2; JVA § 51.

chen und die Ordnung unter den Prokuratoren.

Die Ordnung nach Rezeßsachen bestimmte die Reihenfolge der fünf verschiedenen Rezeßgruppen: Ordo sententiarum [1] erfaßte diejenigen Rezesse, die die in den Urteilen enthaltenen Auflagen betrafen [2]. Zur ordo reproductionis [3] zählten die Rezesse, die sich auf die Reproduktion bezogen [4]. Die Gruppe ordo novarum [5] umfaßte solche Rezesse, die sich nicht in die anderen Gruppen einordnen ließen [6]. Zur ordo terminarum [7] gehörten die fristgebundenen Rezesse [8].

Diesen genannten vier Rezessen gingen alle Rezesse in fiskalischen Angelegenheiten vor [9,1o].

Innerhalb der einzelnen Rezeßgruppen richtete sich die Ordnung unter den Prokuratoren nach der Anciennität als Advokaten: Der dienstälteste Advokat, der gleichzeitig Prokurator war, rezessierte zuerst. Dann folgten die anderen Prokuratoren entsprechend der Dauer ihrer Advokatur [11]. Nur der kaiserliche Fiskalprokurator rezessierte vor allen anderen Prokuratoren.

Der Pedell nannte jeweils die Rezeßgruppe und fragte die anwesenden Prokuratoren, ob sie rezessieren wollten. Derjenige Prokurator, der sich meldete, redete zunächst den Audienzvorsitzenden an, nannte dann die Gruppe der Rezeßsachen und seine Streitsache. Danach gab er seine Erklärungen ab und händigte dem Pedell diejenigen Schriftstücke aus, die er übergeben wollte. Reichte die Audienzdauer [12] nicht für alle Prokuratoren zum Rezessieren aus, so wurde dieses in der nächsten Audienz an der unterbrochenen Stelle fortgesetzt [13].

Forts.v.S.118

8 S. COC III 5 ff.; Vis.Mem. für die Kanzlei 1713 § 3; D a n z , 323 f.; M a l b l a n k , 1.Teil, 497 ff.

1 In den Prozeßakten O.S. abgekürzt.
2 COC III 5 pr. und III 6.
3 In den Prozeßakten O.R. abgekürzt.
4 JRA § 35; Dep.A. 1600 §§ 97 f.
5 In den Prozeßakten O.N. abgekürzt.
6 COC III 5 pr. und III 7.
7 In den Prozeßakten O.T. abgekürzt.
8 COC III 5 pr. und III 8.
9 In den Prozeßakten O.F. abgekürzt.
1o COC I 17 pr.; COC III 1 §§ 3-5; GB 13.12.1659 § 7.
11 COC III 5 § 2; s. III 8.

Nach Thudichum [1] ging die Rezeßordnung wegen der großen Zahl anhängiger Judizialsachen zeitweise so langsam reihum, daß ein Prokurator "in einer Sache einmal im Jahr" rezessieren konnte. Seine nicht auf eine Quellenangabe gestützte und zeitlich nicht datierte Feststellung trifft für die letzten Jahrzehnte des alten Reiches nicht zu. Denn in vielen Streitsachen fanden in dieser Zeit innerhalb von einigen Monaten, manchmal sogar innerhalb von mehreren Wochen, mehrere Rezesse statt [2].

Auf die Reihenfolge und den Inhalt der Rezesse hatten der Audienzvorsitzende und die in der Audienz anwesenden Assessoren keinen Einfluß. Ein Fragerecht stand ihnen nicht zu. Das Gegenteil wäre nicht sinnvoll gewesen, weil ihnen die Streitsachen, in denen die Prokuratoren rezessierten, gewöhnlich gar nicht oder nur flüchtig bekannt waren. Außerdem hätten die Fragen den schnellen Fortgang der Audienz aufgehalten.

Die Anzahl der Rezesse in den einzelnen Streitsachen konnte das RKG in der Audienz ebenfalls nicht beeinflussen; denn die Prokuratoren konnten ohne Erlaubnis rezessieren, sofern sie ihre Rezesse für wichtig hielten [3]. Wenn sie gesetzwidrig rezessierten, sollten sie "vorkommenden Umbständen nach/mit schwehrer Geld=Buß/Suspension oder gäntzlicher Abschaffung" [4], d.h. mit Entfernung von ihrer Prokuratorenstelle bestraft werden. Außerdem sollte die Kanzlei die gesetzwidrigen Rezesse aus dem Protokoll streichen. In den eingesehenen Prozeßakten befinden sich zwar viele gesetzwidrige Rezesse, aber nicht ein einziges Beispiel, in dem das RKG seine Drohungen wahrmachte.

Forts.v.S.119
12 S. o.Kap.16,1o1.
13 COC III 5 § 3.

1 S. 171.
2 S. z.B.: die Rezesse in:A 294; B 628; G 127; E 226; N 243; G 93o; S 1547; s. o.S.117.
3 Unklar B r i n k m a n n , 377.
4 JVA § 53; vgl. JRA § 98; VSch 18.1.1769; s.GB 11.1.1769; GB 13.5.1785 Nr.7.

Kapitel 20: Die Verteilung der Prozeßakten

Soweit die Extrajudizial- und Judizialsachen nicht am Bescheidtisch entschieden wurden [1], übergaben die Kanzleipersonen sie dem Kammerrichter, der sie, mit Hilfe eines Lesers, zur Anfertigung der Relationen an die Assessoren verteilte.

Die Verteilung der Judizialsenatssachen setzte zunächst ihre "Kompletur" voraus [2]. Die Prozeßakten waren immer dann " kompliert ", wenn alle Rezesse in das Prozeßprotokoll eingetragen waren und der zuletzt eingetragene Rezeß den datierten Vermerk "Completum" trug. Dieser Vermerk besagte, daß sämtliche zum jeweiligen Prozeß gehörigen Akten an die Leserei zurückgegeben und alle Rezesse eingetragen worden waren [3].

Ein Entgelt außer den Kompleturgebühren sollte für die Kompletur weder gefordert noch angenommen werden. Jedes Vorziehen oder Verzögern einer Kompletur war unzulässig, um keine Partei zu bevorzugen oder zu benachteiligen [4].

Darüber hinaus forderte die Verteilung der Judizialakten grundsätzlich die Submission der Prokuratoren beider Parteien. Submittiert hatten die Prokuratoren, wenn sie eine Entscheidung beantragt hatten. Eine solche sollte grundsätzlich nur ergehen, wenn beide Prokuratoren darum gebeten hatten [5]. Die Submission zum Endurteil drückte gleichzeitig den Verzicht auf weiteren Schriftwechsel aus.

Akten, die nicht kompliert waren oder in denen noch nicht submittiert worden war, sollten nicht ad referendum verteilt werden [6]. Submittierte aber eine Partei aus irgendwelchen Gründen trotz gegnerischer und gerichtlicher Aufforderung nicht, so nahm das RKG die Streitsache für be-

---

1 S. o.Kap.17,1o4 f.
2 S. o.Kap.19,118.
3 Ähnlich K o s e r , 1.Bd., VII.
4 Kanzleiordnungen 1662 § 16; 1673 § 2.
5 S. u.Kap.22,155 und Kap.28,208 f.; JVA § 6o.
6 JRA § 153.

beschlossen an und erließ eine Entscheidung.[1] Gewöhnlich submittierten jedoch beide Parteien nach Abschluß des Schriftwechsels ohne besondere Aufforderung.

Nach der Submission zum Endurteil, aber vor der Aktenverteilung hatte die Kanzlei die Prozeßakten zu foliieren und zu heften[2]. In der Praxis geschah das freilich, wie sich aus den eingesehenen Prozeßakten ergibt, bei weitem nicht immer. Die Heftungs- und Foliierungskosten betrugen für jeden Bogen einen Kreuzer, den jede Partei ohne Rücksicht auf das spätere Kostenurteil vor dem Endurteil zahlen mußte[3].

Zwar forderte der Reichsschluß des Jahres 1775 die Anwesenheit aller Assessoren bei der Verteilung der Prozeßakten. Aber dennoch setzte sich das Plenum des RKG's 1782 darüber hinweg und ordnete zur Aktenverteilung lediglich zwei Assessoren ab, die "nach dem ordine Pleni in ihrer Reihe bey jeder Distribution abzuwechseln hätten"[4].

Die Extrajudizialsachen sollten jeden Samstagvormittag, die Judizialsachen dagegen alle sechs Wochen verteilt werden[5].

Bei der Aktenverteilung[6] ist zwischen der Verteilung der Akten an die drei Judizialsenate und der Verteilung der Senatsakten an die einzelnen Assessoren zu unterscheiden.

Für die Verteilung der Akten an die Judizialsenate hatte der Leser sämtliche Prozeßakten in drei Pakete aufgeteilt. So weit es möglich war, mußte er darauf achten, "daß in einen Theil so viel wichtige, schwere und weitläuftige Sachen kommen, als in den andern"[7]. Danach zog er auf Anordnung des Kammerrichters das Los, das diejenigen Akten be-

---

1 S. o.S.121 Fußn.5.
2 VSch 22.2.1768; Vis.Mem. für Kanzleipersonen 1713 § 22.
3 VSch 22.3.1768; s. GB 13.5.1785 Nr.11 m.w.A.
4 Conclusum Pleni in R e u ß , Staatskanzley, 2.Teil, 53 ff., hier S. 64 Nr.21 f.
5 RSch 1775 Nr.6; vgl. RKGO 1555 I 1o § 2; M a l - b l a n k , 1.Teil, 4o5.
6 Bitten der Parteien um ihre Beschleunigung z.B.: Miscell.Nr.383 Stück 24.
7 RSch 1775 Nr.6.

stimmte, die den drei Judizialsenaten zufielen.

Es schloß sich unmittelbar die Verteilung der Senatsakten an die einzelnen Assessoren an. Sie war mit der Benennung des Referenten für die Senatsberatung verbunden [1] und geschah ebenfalls nach Anweisung des Kammerrichters durch den Leser. Der Kammerrichter vermerkte in den Verzeichnissen [2], die der Leser über die jedem Senat zugefallenen Akten angefertigt hatte, die Namen der Referenten und, falls gleichzeitig Korreferenten ernannt wurden, auch deren Namen.

Bei der Benennung des Judizialsenatsreferenten beachtete [3] der Kammerrichter fast immer die Vorschrift [4], daß derjenige Assessor, der bei dem Dekret auf Klagzulassung referiert hatte, in derselben Sache nicht Judizialsenatsreferent sein sollte. Diese Vorschrift wollte eine unvoreingenommene Prüfung der Streitsache im Judizialstadium sicherstellen. Wenn aber in der Streitsache S 1548 [5] derselbe Assessor, nämlich v. Neurath sen., in allen Extrajudizial- und Judizialsenatssitzungen referierte, war diese Ausnahme damit begründet, daß diese Streitsache mit der Streitsache S 1547, in der er als Judizialsenatsreferent bestellt worden war, eng zusammenhing und zusammenhängende Streitsachen an denselben Senat und Referenten gelangen sollten, wodurch Zeit und Mühe gespart wurden [6]. Es widersprach nicht dem Gesetz, daß der Extrajudizialsenatsreferent, der zu einer Senatsentscheidung referiert hatte, die nicht die Zulassung der Klage enthielt, Judizialsenatsreferent war [7].

Eine Rekurrentsache [8] blieb innerhalb desselben Prozeß-

---

1 RSch 1775 Nr.6.
2 COC I 12 § 16; s. P ü t t e r , Neuester Reichsschluß, 161.- Sie sind nicht auffindbar.
3 Z.B.: A 294: II 4o7 fol.128; I 388 fol.146; G 127: II 414 fol.1; I 395 fol.217; S 159: II 421 fol.39; I 395 fol. 191 b; S 1478: II 4o8 fol.29; I 388 fol.21; F 165: II 38o fol.43; I 38o fol.31.
4 JRA § 139 a.E.
5 S. II 379 fol.7; fol.113 b; fol.122; I 372 fol.148.
6 S. COC I 12 § 13; vgl. JRA § 139.
7 Z.B.: B 232:II 383 fol.189; I 379 fol.29.
8 S. o.Kap.17,1o5; ferner RSch 1775 Nr.VI.

stadiums gewöhnlich nicht nur im selben Senat, sondern behielt auch denselben Referenten [1], so z.B. wenn Schreiben um Bericht und Gegenbericht ergehen und danach über die Klagzulassung entschieden werden sollte.

In der Deservitensache F 165 ist anscheinend nach dem Endurteil [2] über die Höhe der Verfahrenskosten nicht im Judizialsenat [3], sondern in einem Extrajudizialsenat entschieden worden [4], jedoch nicht in demjenigen Extrajudizialsenat, der die Streitsache zugelassen hatte [5]. Da der zweite Judizialsenat, der 1802 das Endurteil gefällt hatte, mit denselben Assessoren besetzt war wie derjenige Senat, der im Jahre 1803 diese Kostenentscheidung getroffen hat, und in beiden Fällen derselbe Assessor Referent war, scheint es sich hier um ein Versehen des Protokollführers zu handeln: Wahrscheinlich hat er die Sitzung des Senats, in der über die Höhe der Verfahrenskosten entschieden wurde, statt in das Judizialsenatsprotokoll in das Extrajudizialsenatsprotokoll eingetragen. Dafür spricht auch, daß bei einer anderen Deservitenklage [6] ebenfalls durch einen Judizialsenat über die Höhe der Verfahrenskosten entschieden worden ist.

Es läßt sich nicht feststellen, daß immer dann, wenn Bescheidtisch-Entscheidungen Extrajudizialsenats- bzw. Judizialsenats-Entscheidungen voraufgegangen waren, der Bescheidtisch-Referent zum Extrajudizial- bzw. Judizialsenats-Referenten ernannt worden ist [7,8]. Vielmehr wurde in diesen Fällen irgendeiner der Assessoren zum Senatsreferenten ernannt.

---

1 Z.B.: B 628: II 382 fol.117 und 161; II 388 fol.6; G 127: II 399 fol.54; II 414 fol.1; S 1547: II 312 fol.99; II 318 fol.154; A 294: I 388 fol.164; I 389 fol.204 und 225 a; N 243: I 378 fol.10; I 385 fol.65; - Ausnahmen B 232: II 384 fol.7; II 383 fol.189.
2 I 380 fol.31 und 37 (2.Judizialsenat).
3 S.o.Kap.16,99 : zum Judizialstadium.
4 II 421 fol.32 (2.Extrajudizialsenat).
5 II 380 fol.43 (3.Extrajudizialsenat).
6 S 1478: I 394 fol.24.
7 Das ergibt sich aus: B 232: V A 9,1797 fol.161 und 180; II 384 fol.7; G 127: V A 11,1800 fol.105; II 399 fol.54; S 1548: V A 9,1796 fol.36,52 und 67; II 379 fol.7.
8 Das ergibt sich aus: G 930: V B 5,1798 fol.4 und 9;

Neue Streitsachen durften nicht einem kranken oder ortsabwesenden Assessor zum Referat gegeben werden [1]. Ein Assessor sollte "auf einmahl" nicht mehr als zwei bis vier Akten zum Endurteil und nicht mehr als drei bis fünf zum Zwischenurteil erhalten [2].

Die Prozeßakten sollten nur "nach Gelegenheit der Sache, und Geschicklichkeit der Beysitzer" verteilt werden [3], unabhängig von Vor- und Nachteilen für Parteien und Anwälte [4].

Bei der Benennung der Referenten achtete man nicht auf Herkunft und Präsentation der Assessoren. Referenten und Korreferenten sollten lediglich verschiedenen Landschaften entstammen [5].

Vermieden werden sollte, daß denjenigen Assessoren, "so einige Affection zu einer Sachen ihrer Freund/Landsleut/ oder anderer Verwandnuß halben/haben möchten/dieselbe Acta zu expediren ... zugestellt werden" [6]. Daher gab es für die Parteien auch das Recht, Assessoren abzulehnen [7].

Der Plenarbeschluß des Jahres 1782, wonach "die rechtlichen Angelegenheiten" des Kammerrichters, der Präsidenten und der Assessoren nicht in solche Senate gelangen sollten, in denen sie präsidierten bzw. saßen, ist beachtet worden [8].

In einem umfangreichen und schwierigen Prozeß hatte der Kammerrichter bei wichtigen Entscheidungen entweder von Amts wegen oder auf Antrag [9] außer einem Referenten auch einen Korreferenten [10] zu ernennen [11]. Stets mußte der Korreferent

---

Forts.v.S.124
I 363 fol.16; F 165: V B 5,1798 fol.7; 1799 fol.2; I 38c fol.31; S 159: V B 6,18o4 fol.2 und 8; I 395 fol.191 b; N 243: V B 6,18o1 fol.1o; I 373 fol.1o1.

1 COC I 12 § 14.
2 COC I 12 § 1o.
3 RSch 1775 Nr.6; vgl. COC I 12 § 3.
4 JRA § 153; JVA § 6o.
5 Ausnahmen in COC I 12 § 17; dazu s.Conclusum Pleni 1782 zum RSch 1775 Nr.9 b.
6 COC I 12 § 15.
7 S. o.Kap.2,33.
8 So R e u ß , Staatskanzley, 2.Teil,58 f.
9 VSch 21.1.1771; D a n z , 2o6; z.B.: S 1547.
1o Dazu s. v. C r a m e r , WN, 112.Teil, 5o6.
11 JVA § 67 mit Einzelheiten; s. COC I 12 §§ 16 f.

so zeitig ernannt werden, daß er seine Korrelation noch fertigstellen konnte, bevor die Senatsberatungen begannen [1]. Die Tätigkeit eines Korreferenten sollte sicherstellen, daß alles bedeutsame Parteivorbringen beachtet wurde. Korreferenten wurden in der Praxis selten benannt [2]. Wenn aber einmal ein Judizialsenats-Korreferent ernannt war, behielt er sein Amt, bis die Judizialsache abgeschlossen war.

Wenn eine Partei "aus trifftig= und erweißlichen Gründen ... umb eine Veränderung des Re- oder Correferenten bitten würde/so soll der Herr Cammer-Richter/oder dessen Ambts-Verweser solchem Verlangen nach Gestalt und Wichtigkeit der Ursachen/entweder mit Rath der Praesidenten und einiger alt= erfahrener Beysitzern/oder wohl gar des Pleni stattgeben/damit die vormals hieraus entstandene Unordnungen/Mißtrauen und Verbitterungen ins künfftige vermieden bleiben mögen" [3].

Verließ ein Assessor das RKG oder starb er, dann waren die ihm zugeteilten Streitsachen bis zur Neubesetzung seiner Stelle nicht unerledigt in der Leserei aufzubewahren. Vielmehr sollten sie "alsobald unter den andern/sonderlich aber denjenigen Assessoren, die zuvor dabey und in dem Senatu des abgetretenen oder verstorbenen Beysitzers begriffen gewesen/außgetheilt werden" [4]. In diesen Fällen sollte gegebenenfalls der Korreferent Referent werden [5].

Die Aktenverteilung geschah also niemals nach der alphabetischen Reihenfolge der Kläger, Beklagten oder Assessoren oder nach den Gebieten ihres Wohnsitzes.

"... die Referenten (sollen) ihre Correferenten zu wissen nicht begehren/auch dann vor der Zeit nicht ansuchen" [6]. Diese Vorschrift entsprang der Befürchtung, Referenten und

---

1 VSch 21.1.1771; eine Ernennung des Korreferenten nach der Aktenverteilung war nur in Ausnahmefällen möglich; s. COC I 12 § 19 und JVA § 36.
2 Z.B.: N 243: I 373 fol.1o1 und 129; I 378 fol.1o; I 385 fol.65; S 1547: I 372 fol.1o1; I 366 fol.78.
3 JVA § 67.
4 JRA § 155.
5 A.a.O., § 166.
6 COC I 23 § 14.

Korreferenten könnten sich vor der Beratung im Senat beeinflussen. Sie weist auf das Referentengeheimnis hin.

Der Kammerrichter sollte den Parteien, ihren Prokuratoren oder anderen Personen, die "ungestüm umb Urtheil anhalten" [1], d.h. sollizitieren [2], nicht zu erkennen geben, ob und welchem Assessor eine Streitsache ad referendum übergeben worden war. Denn der Name des Referenten war geheimzuhalten [3], damit die Assessoren vor Belästigungen geschützt wären. Den Sollizitanten und Anwälten sollte der Kammerrichter "kein sondere Vertröstung thun/die Sachen anderer Gestalt/ dann daß die in ihrer Ordnung referirt werden sollen/ zu fördern/sondern sich gegen denselben jederzeit mit Antwort/und sonst also halten und erzeigen/daß sie daraus nicht mercken/oder argwohnen können/wer die Referenten seyen/ oder zu welcher Zeit/und in welchem Rath ihre Sachen fürgenommen und referirt werden sollen" [4].

Daß das Referentengeheimnis tatsächlich gewahrt wurde, erscheint zweifelhaft, weil jeder Aktenverteilung zwei Assessoren beiwohnten und sie über die Benennung der Referenten genaue Kenntnis erhielten. Der Kammerrichter-Amtsverweser erklärte 1801 bei einer Beratung über die Verletzung des Referentengeheimnisses u.a.: "Notorisch sind diese heilsamen Vorschriften der Gesetze, ich möchte sagen, außer Übung." Bei einer Verletzung konnte dem Referenten das Referat entzogen werden [5].

Schwierigkeiten bei der Verteilung der Prozeßakten ergaben sich besonders aus den Rekurrentsachen; denn sie sollten im jeweiligen Prozeßstadium im selben Senat und in Händen derselben Referenten verbleiben. Das erschwerte die Verteilung der übrigen Akten, zumal der Kammerrichter jedem Assessor gleich viele und gleich schwierige Streitsachen zum Referat geben sollte.

---

1 COC I 12 § 23.
2 Zur Form der Sollizitatur; s. GB 13.12.1659 § 8; ferner o.Kap.5,53.
3 COC I 19 § 12; JVA § 88; VSch 15.9.1774.
4 COC I 12 § 23; vgl. JVA §§ 88 ff.
5 Miscell.Nr.791 Stück 4.

Kapitel 21: Die Relationen und die Senatsberatung

Im Mittelpunkt der Extrajudizial- und Judizialsenatssitzungen standen die von den Assessoren angefertigten Relationen; denn sie bildeten die Grundlage für die Beratung und Abstimmung. Die vorgetragenen Relationen ermöglichten es den nichtreferierenden Assessoren, die zu Beginn der Sitzungen die jeweils anstehenden Streitsachen noch nicht kannten, ihr Votum sachgemäß abzugeben. Das RKG holte im Gegensatz zu den Untergerichten [1] keine Gutachten oder Urteilsvorschläge von juristischen Fakultäten ein.

Unter einer Relation ist der aus den Prozeßakten in deutscher Sprache erstattete Vortrag des Referenten über eine Streitsache zu verstehen.

Die Relationen wurden gewöhnlich schriftlich abgefaßt [2]. In einfachen Fällen, besonders in Extrajudizialsachen [3], erstatteten die Referenten entgegen gesetzlicher Vorschrift [4] vereinzelt auch Relationen, ohne sie vorher schriftlich niedergelegt zu haben [5].

Die Relationen enthalten eine species facti, einen extractus actorum und ein votum referentis [6].

Der erste Teil der Relationen, die species facti, begann mit der Parteienbezeichnung und nannte dann gewöhnlich die Prozeßgattung und den Streitgegenstand. Danach führte der Referent häufig sogleich die wichtigsten, zur Entscheidung

---

1 S. K 155: Schriftstück mit Quadrangel 2o: Verordnung wegen Verschickung der Akten von 1767 für Braunschweig und Lüneburg; s. ferner o.Kap.16,94.

2 Z.B.: E 226: II 376 fol.192 und 194; B 1114: I 375 fol.44; S 1547: II 312 fol.99; I 372 fol.144; S 1548: II 379 fol. 4o; N 243: II 4oo fol.252; I 373 fol.115 f.; I 378 fol.10; - s.JRA § 143.

3 S. Tabellarische Übersichten am Schluß der Entscheidungssammlungen der Jahre 18o2-18o4.

4 VSch 4.12.1767.

5 Z.B.: A 294: I 389 fol.225a; E 226: II 376 fol.66 f.; F 165: II 38o fol.43; S 1548: II 4o8 fol.29.

6 Beispiele in Fußn.2; dazu s. D a n z , 2o6 ff.; H ä b e r l i n , 351 ff.; M a l b l a n k ,1.Teil, 433 ff. Gedruckte Relation in V a h l k a m p f ,2.Bd., 23o-267.

stehenden Punkte an. In chronologischer Erzählung folgten aufeinander Prozeßgeschichte und Sachverhalt. Besonders die wichtigsten Parteibehauptungen und -anträge des Sachverhalts - ohne die einzelnen Umstände und speziellen Gründe, die in den Aktenextrakt gehörten - versetzten die nichtreferierenden Votanten in die Lage, sich möglichst schnell einen vorläufigen Überblick über den Sach- und Streitstand zu verschaffen. So konnten diese Votanten erfahren, was für die bevorstehende Entscheidung wichtig und worauf beim Aktenauszug und Votum besonders zu achten war.

Vereinzelt nannten die Relationen die species facti auch "Tat- und Prozeßgeschichte" [1] oder "verkürzte Darstellung des Rechtsstreits NN. contra NN." [2].

Den Referenten war für die Anfertigung der species facti vorgeschrieben, mit wenigen Worten "was zu der Sachen dienlich" zu protokollieren [3], nur die merita causae darzulegen und alle überflüssigen Erzählungen in den Parteischriften beiseitezulassen [4].

Der extractus actorum sollte den Votanten den wichtigsten Inhalt der Prozeßschriften in zeitlicher Folge vermitteln und die verschiedenen Parteiauffassungen mit ihren Begründungen in gedrängter Form wiedergeben. Die non necessaria et repetita sollten stets fortfallen [5].

Die Hauptschriftsätze der acta cameralia und der acta priora, z.B. Klage-, Exceptions- und Replikschriften, waren immer, die anderen Schriften hingegen nur dann zu extrahieren, wenn sie substantialia causarum enthielten [6].

Den unstreitigen Teil des Parteivorbringens stellten die Referenten meistens wesentlich kürzer dar als den streitigen Teil.

Nach Häberlin [7] ist der Aktenextrakt "gleichsam eine

---

1 Z.B.: G 127: I 395 fol.217; N 243: II 4o7 fol.14.
2 Z.B.: S 1547: I 361 fol.57; fol.61.
3 JKA § 143.
4 S. COC I 23 § 16.
5 S. JVA § 71.
6 B 232: I 379 fol.29.
7 S. 352.

öffentliche Urkunde darüber, daß der Inhalt der Akten den Votanten mit Treue und Genauigkeit vorgetragen worden sey, damit solchergestalt die Partheyen nicht blos von dem Willen und den Einsichten des Referenten abhängen".

Die letzte Visitationsdeputation erwog, den Aktenextrakt abzuschaffen; doch kam es - wahrscheinlich wegen des plötzlichen Abbruchs der Visitation im Jahre 1776 - nicht dazu [1].

Infolge des gewöhnlich sehr umfangreichen Aktenextrakts konnten die Parteien die Gewißheit haben, daß ihre Behauptungen mit den Begründungen und angetretenen Beweisen zur Kenntnis aller Senatsmitglieder gelangten. Es stand ihnen frei, sobald eine Streitsache entscheidungsreif war, "eine Facti Speciem oder Extractum Actorum ohne unnöthige Ausführung der Rechten" auf der Leserei verschlossen in soviel Ausfertigungen zu übergeben [2], wie Assessoren im Senat saßen [3,4]. Diese "quasi-Relation" wurde zwar in einem Rezeß übergeben [5], gelangte aber nicht zur Kenntnis des Gegners; denn sie war nur für die Senatsberatung bestimmt, ohne daß sie von den Assessoren beachtet werden mußte. Der Referent hatte nämlich, unabhängig davon, ob eine Relation übergeben worden war, seine eigene Relation anzufertigen.

Das Votum referentis bildete den Schluß jeder Relation und endete mit dem Entscheidungsvorschlag des Referenten. Es wiederholte kurz den Sachverhalt, berührte dann die Formalien der Streitsache [6] und behandelte anschließend im Gutachtenstil sehr weitläufig die streitigen Punkte.

Im Votum warfen die Referenten gewöhnlich im Gutachtenteil zuerst die Streitfrage auf, erwähnten dann die gegensätzlichen Parteiansichten und erläuterten schließlich ihre eigenen Auffassungen [7]. In Appellationssachen hatte der Referent

---

1 Dazu B a l e m a n n , 400 f.
2 JVA § 71; vgl. JRA §§ 96 und 137.
3 GB 21.3.1713; unrichtig M a l b l a n k , 1.Teil, 445, der Referenten und Korreferenten ausschließen will.
4 Z.B.: S 1547.
5 Ebenda, Rezeß vom 5.2.1800.
6 S. G 127: I 395 fol.217; N 243: I 378 fol.10.
7 Z.B.: S 1547: I 361 fol.57 und 61.

auch die bei den Judizialsachen befindlichen rationes decidendi des Vorderrichters [1] einzusehen.

Bei der Anfertigung des Votums war den Referenten "das lange Außführen ihres Voti, sive de facto sive de jure ... nicht ... verstattet" [2].

Durchweg wurden im Votum folgende Fragen behandelt [3]: Erstens, ob die Zuständigkeit des RKG's begründet war; zweitens, um welche Klageart es sich handelte; drittens, ob die Förmlichkeiten des Prozesses befolgt waren, und schließlich, ob die Tatsachen, auf die der Kläger seine Klage stützte, bewiesen und ob die geltendgemachten Rechte durch Einreden entkräftet worden waren. Die rechtlichen Ausführungen standen also im Vordergrund.

Der Formalienpunkt wurde gewöhnlich zwar streng, aber nicht weitläufig beurteilt. War puncto jurisdictionis cameralis vom Beklagten nichts eingewendet worden und hielt der Referent das RKG ohne weiteres für zuständig, dann berührte das Votum diesen Punkt gar nicht oder nur ganz kurz und beiläufig [4]. Zu der letzten Frage äußerten sich die Relationen für ein Endurteil naturgemäß ausführlicher als diejenigen, die für eine Zwischenentscheidung angefertigt wurden. Wichtig war das Votum vor allem deshalb, weil es konkret vorschlug, was in der Sache selbst zu veranlassen und wie die Entscheidung abzufassen sei. Manchmal unterbreitete der Referent auch einen Eventualvorschlag [5].

Zwar hatte die letzte Visitationsdeputation die Assessoren nachdrücklich zur Kürze bei der Anfertigung der Relationen aufgefordert und gemahnt, nicht "nach dem Schein Historisch-Juristischer Gelehrsamkeit (zu) trachten" [6]. Aber dennoch erreichten die Relationen, von einigen Ausnahmen bei unbedeutenden Streitigkeiten abgesehen [7], oftmals einen Umfang von

1 S. u.Kap.27,200.
2 JRA § 147.
3 Beispiel für eine Appellation: VIII Bd. 97.
4 Z.B.: G 127 und F 1o5.
5 Z.B.: N 243: I 373 fol.1o1 f.; I 378 fol. 1o; S 1547: II 318 fol.154 f.
6 VOch 5.12.1768.
7 Z.B.: A 294: II 4o7 fol.128: 3 Seiten; I 388 fol.146:

6o-8o handschriftlich eng beschriebenen Seiten [1]. Das galt besonders für die Relationen zu Endurteilen. Den breitesten Raum in den Relationen nahm jeweils der Aktenextrakt ein, weil er auch unwesentliche Ausführungen aus den Parteischriften wiedergab. Das Votum ist gewöhnlich etwas kürzer gehalten als die species facti, die im Umfang wesentlich kleiner ist als der Aktenauszug. Sachliche Wiederholungen lassen sich auch in den Relationen häufig feststellen.

Die langen Relationen waren eine Folge der umfangreichen Schriftsätze. Oftmals fehlte ihnen jene Kürze, die aus den Akten das Unwesentliche unbeachtet läßt und das Wesentliche klar, übersichtlich und knapp darstellt.

Bei den Extrajudizial- und Judizialsenats-Relationen gab es im Aufbau keine Unterschiede.

Die Korrelationen, die ebenfalls schriftlich abzufassen waren [2], waren kürzer als die Relationen [3]; denn ihnen fehlte gewöhnlich der Aktenextrakt [4], weil es als hinreichend galt, daß der Korreferent lediglich ein verkürztes Faktum und ein Votum anfertigte.

Zur Anfertigung der Relationen und Korrelationen konnten die Assessoren die Prozeßakten in ihre Wohnungen mitnehmen oder sich bringen lassen [5]. Doch durften sie Akten und Relationen nirgends offen liegen lassen und keine Einsichtnahme durch eine andere Person ermöglichen oder dulden [6]. Über den Inhalt der Akten und Relationen hatten sie Stillschweigen zu bewahren.

Forts.v.S.131
6 Seiten; B 628: II 382 fol. 161 f.: 8 Seiten.

1 Z.B.: B 232: II 382 fol.117 und 161 f.; I 379 fol.29; II 421 fol.38; S 1547: I 361 fol.57 und 61; G 127: II 399 fol.54; I 395 fol.27o; N 243: I 373 fol.129 und 134; I 373 fol.1o2; I 378 fol.10.
2 VSch 21.1.1771; s. VSch 19.11.1770; mündliche Korrelationen in N 243: I 373 fol.129; I 385 fol.65.
3 Z.B.: N 243: I 373 fol.1o1 f.; die Relation umfaßte 7o-8o Seiten, die Korrelation nur 25 Seiten.
4 Z.B.: S 1547: I 372 fol.144,145 c, 148 und 146; N 243: I 373 fol.11o; dazu s. M o s e r , 2.Teil, 665 Nr.4; B a l e m a n n , 396; Ausnahmen: N 243: I 373 fol.1o1 f.
5 VSch 22.2.1768; s. JRA § 144. 6 Ebenda.

Die Reihenfolge, in der die Assessoren die einzelnen Teile der Relationen anfertigten, war ihnen überlassen. Die Reihenfolge aber, in der sie bei mehreren zugeteilten Streitsachen die Relationen anzufertigen hatten, war durch die s a c h l i c h e Referierordnung festgelegt. Denn über die Streitsachen sollte nicht nach der Reihenfolge ihrer Verteilung referiert werden, weil wegen der großen Zahl rechtshängiger Streitigkeiten unmöglich alle Streitsachen nach dem Prinzip der zeitlichen Reihenfolge ihrer Verteilung erledigt werden konnten.

Nach der sachlichen Referierordnung sollten "die ältesten oder sonst gefreyten Sachen" [1] bei der Senatsberatung "den neuen und nicht privilegierten" [2] vorgehen und vom Kammerrichter "vor andern zu referiren befohlen werden" [3].

Privilegierte Streitsachen waren u.a. causae alimentorum, pupillorum, fractae pacis publicae, captivorum, executionum und "andere da periculum in mora, oder mercklich und viel daran gelegen/als auch beschwerter und betrübter Leut" [4]. Dazu gehörten auch die Armensachen [5] und die Rechtsstreitigkeiten, an denen Kameralpersonen beteiligt waren [6]. Ferner zählten zu den privilegierten Streitigkeiten die fiskalischen Sachen [7], die Streitigkeiten über Formalitäten einer Appellation, causae spolii und "alle Sachen Mandatorum poenalium" [8].

Sämtliche privilegierten Streitsachen legte das Plenum 1782 in einem Beschluß [9] fest und bestimmte damit gleichzeitig die Reihenfolge unter den vielen privilegierten Streitsachen. Für die Einordnung in diese Gruppierung gab es keine bestimmten Gesichtspunkte. Entscheidende Bedeutung kam wahrscheinlich der Streitsache selbst und ihrer Prozeßgattung zu.

---

1 RSch 1775 Nr.6; vgl. COC I 12 § 3.
2 JVA § 60.
3 RSch 1575 Nr.6.
4 CCC I 12 § 3; s. RA 1566 § 118.
5 JVA § 60.
6 S 1478: s. Rezß 31.3.1802.
7 S. COC I 12 § 5; vgl. COC I 29.
8 COC III 3; CCC III 2 bezeichnet die in III 3 aufgezählten Streitsachen als "gefreyet".
9 Enthalten in: R e u ß , Staatskanzley,123 ff. (2.Teil).

Alte Streitsachen gehörten nur dann nicht zu den privilegierten Streitigkeiten, wenn "lange Jahr oder Zeit umb Urteil nicht sollicitirt/und zu erachten/die Partheyen vertragen/oder die Sachen sonst gefallen seyn möchten" [1]. Sollizitierte alte Streitsachen gehörten also zu den privilegierten Streitigkeiten. Der Jüngste Reichsabschied dehnte diese Bestimmung auf alle Streitsachen aus und ordnete ausdrücklich den Vorzug aller sollizitierten Sachen vor den nichtsollizitierten an [2].

Die Bedeutung der Sollizitatur beleuchtet folgendes Beispiel: Referent Assessor v. Neurath erklärte bei einer Beratung, die Ehefrau des Klägers sei in Wetzlar angekommen und bedränge täglich den Kammerrichter, den Korreferenten und ihn; deswegen sehe er sich veranlaßt, beschleunigt zu referieren [3].

Die sachliche Referierordnung bedeutete also, daß gegen Ende des alten Reiches die Relationen zunächst in den ältesten, am meisten sollizitierten und privilegierten Streitsachen anzufertigen waren.

Lediglich die Religionssachen sollten wegen ihrer Bedeutung allen anderen Sachen vorgehen [4]. Außerdem mußten die Rekurrentsachen, bei denen es sich aber meistens um wichtige sollizitierte privilegierte Streitsachen handelte, gleichfalls vorgezogen werden.

Die Einstufung neuer Prozesse in diese sachliche Referierordnung hat vermutlich viele klagewillige Personen davon abgehalten, sich an das RKG zu wenden, weil ihre Streitsachen voraussichtlich erst dann entschieden worden wären, wenn keine alte sollizitierte und privilegierte Streitsache mehr vorhanden war, die ihren Sachen vorgezogen werden mußte[5].

---

1 COC I 12 § 4.
2 JRA § 152; vgl. COC I 11 § 6; I 23 § 5; ferner M o s e r, 2.Teil, 641 Nr.7.
3 S 1547: I 366 fol.78,77.
4 GB 6.7.1770.
5 So auch R e u ß , Beiträge, 2.Bd., 17.

Jeder Assessor mußte jährlich "zum wenigsten 4.5. oder 6. Definitiv" -sachen vortragen [1]. Wieviel Streitsachen er jährlich tatsächlich zur Anfertigung eines Referats erhielt und über wieviel er tatsächlich referierte, könnte nur durch eine besondere Untersuchung geklärt werden. Es scheint, daß jeder Assessor in den letzten Jahren des alten Reiches jährlich in den ordentlichen Senaten durchschnittlich 30 Relationen erstattete [2].

Die p e r s ö n l i c h e Referierordnung unter den Assessoren bestimmte sich, wie bereits erwähnt [3], nach ihrer Rangordnung im Senat. Wenn jedoch ein Assessor außerhalb dieser Reihenfolge referieren wollte - das kam gelegentlich vor -, entschieden über dieses Begehren der Vorsitzende und die Assessoren des jeweiligen Senats nach ihrem "Ermessen" mit einfacher Mehrheit [4]. Die Entscheidung fiel gewöhnlich positiv aus.

Der Kammerrichter und die übrigen Senatsvorsitzenden hatten stets darauf zu achten und durch Ermahnungen dahin zu wirken, daß die Assessoren ihre Relationen gesetzmäßig erstatteten [5].

Manche Relationen enthalten das Datum ihrer Anfertigung und den Namen ihrer Verfasser [6]. Daher läßt sich der Zeitraum feststellen, der zwischen ihrer Anfertigung und Erstattung im Senat lag. Er beträgt durchschnittlich etwa 3 - 4 Monate [7]. Die Zeitspanne zwischen der Aktenverteilung und der Anferti-

---

1 COC I 23 § 4.
2 Das ergibt sich aus den tabellarischen Übersichten am Schluß der Entscheidungssammlungen der Jahre 1802 - 04, s. Anhang Tabelle VII.
3 S. Kap. 1,22.
4 S. RSch 1775 § 2; COC I 11 § 9; R e u ß , Staatskanzley, 2.Teil,240 ff.
5 S. COC I 11 §§ 2,6; dazu D ö h r i n g , 265 f.
6 Mehrfach fehlt das Datum: z.B.: S 1548: II 379 fol.7 und 9; I 372 fol. 57 und 61; A 294: I 389 fol. 204; N 243: II 407 fol.44 und 58. - Vereinzelt fehlen auch - entgegen JRA § 150 - die Unterschriften der Referenten: N 243: I 378 fol. 13; G 930: I 363 fol.10 und 18.
7 Z.B.: B 232: II 384 fol. 10; B 1114: I 375 fol.44,38;

gung der Relationen läßt sich aus den Prozeß- und Protokollakten nicht feststellen. Vorgeschrieben war den Assessoren, bei wichtigen Zwischenentscheidungen die Relationen möglichst innerhalb eines Monats vom Empfang der Akten an im Senat vorzulegen [1]. Diese Frist betrug für Relationen zu Endurteilen allgemein sechs Monate [2].

Der manchen Relationsunterschriften beigefügte Vermerk S.M. gleich Salvo Meliori bedeutete, daß der Referent sich im Laufe der Senatssitzung eine erneute Stellungnahme vorbehielt.

Sobald die Referenten ihre Relationen verfaßt hatten, sollten sie es unter Angabe der Sache, in der sie zu referieren wünschten, dem Kammerrichter anzeigen [3]. Vorher durfte der Senatsvorsitzende sie nicht referieren lassen [4].

Wenn ein Korreferent bestellt worden war, erhielt er auf Anordnung des Kammerrichters durch den Leser [5] die Prozeßakten zur Anfertigung seiner Korrelation. Die Relation des Referenten wurde ihm nicht ausgehändigt, weil er die Streitsache, insbesondere das Faktum, unabhängig prüfen sollte [6].

Nach der angezeigten Fertigstellung sollte der Kammerrichter gemeinsam mit den Präsidenten unter den einem Assessor zum Referat zugeteilten Streitsachen nach der sachlichen Referierordnung diejenige Sache feststellen, die der Referent zuerst vorzutragen hatte [7]. Zu diesem Zweck standen die Register zur Verfügung, die er zusammen mit dem Leser bei

---

Forts.v.S. 135
N 243: I 385 fol. 65 und 67; I 373 fol. 102; I 378 fol.10; S 1547: II 312 fol.99 und 102.

1 COC I 23 § 1.
2 Ebenda, § 3.
3 VSch 22.1.1767; vgl. COC I 11 § 18; JVA § 77; M a l b l a n k , 1.Teil,423 ff.
4 RSch 1775 § 11 i.V.m. Vis.Mem. 1581 § 3; s. Vis.Mem.1595 § 3 und 1600 § 3.
5 COC I 12 § 16.
6 S. JRA § 145; B a l e m a n n , 395.
7 JVA § 64; s. COC I 23 § 15; RSch 1775 Nr.6; VSch 15. und 22.1.1776.

der Verteilung der Prozeßakten angelegt hatte [1]. Gleichzeitig sollte er zusammen mit den Präsidenten auch auf die Einhaltung der persönlichen Referierordnung achten.

Zu Beginn jeder Senatssitzung vermerkte der Protokollführer, ein Notar oder Protonotar [2], neben dem Datum des Sitzungstages die Namen aller Senatsmitglieder, den Namen des Referenten, die Gattung der Streitsache und seinen eigenen Namen.

Wenn ein zweiter Senat auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen zu den Beratungen hinzugezogen war [3], z.B. falls über ein gegen ein RKG's-Urteil eingelegtes Rechtsmittel zu entscheiden war [4], dann wurden auch die Namen der Assessoren des zugezogenen Senats im Protokoll angegeben.

Die Senatsberatungen begannen stets damit, daß der Referent seine Relation verlas. Er durfte grundsätzlich nicht ex actis, sondern nur aus seinen eigenen Aufzeichnungen vorlesen [5]; denn das zeitraubende Verlesen der oft unklaren und weitläufigen Parteischriften sollte möglichst unterbleiben.

Während der Referent den Aktenextrakt verlas, überprüfte der erste nichtreferierende Votant den Extrakt an Hand des vor ihm liegenden Aktenstückes. Gleichzeitig sah der zweite nichtreferierende Votant das Prozeßprotokoll ein. Beide hatten festzustellen, ob der Referent alles Erhebliche wahrheitsgemäß exzerpiert und nichts hinzugefügt hatte [6]. Diese kritische Prüfung sollte verhindern, daß ein falscher Aktenextrakt die Grundlage für die Abstimmung bildete.

---

1 S. o.Kap.20,123.
2 S. o.Kap.4,46 f.
3 Dazu s. V a h l k a m p f in 03,4o4; ferner u.S.148.
4 Z.B.: S 1547: I 372 fol.1o1, 144, 145cund 148.
5 JRA § 144; COC I 23 § 16.
6 H ä b e r l i n , 353 f.; s. B a l e m a n n , 374.

Bei allen Senatsberatungen in Rekurrentsachen sollten die bereits vorhandenen Protokolle mit den entsprechenden Relationen beigezogen werden [1], damit keine Gesichtspunkte übersehen würden. Deswegen verlasen die Referenten zu Beginn oder während der Beratungen häufig frühere Relationen auszugsweise oder sogar ganz [2]. Das gleiche galt vereinzelt auch für einzelne wichtige Parteischriftstücke, vor allem, wenn sie nach der Ansicht des Referenten den Sachverhalt kurz und treffend darstellten [3]. Auch voraufgehende Urteile wurden vereinzelt verlesen [4].

Das Verlesen früherer Relationen, Protokolle und prozessualer Schriftstücke geschah in einzelnen Fällen auch deswegen, um die Assessoren eines zur Beratung hinzugezogenen Senats genau zu unterrichten [5].

Die Relationen sollten langsam verlesen werden [6], damit sich die übrigen Votanten Aufzeichnungen machen konnten.

Es war unzulässig, Senatssitzungen zu unterbrechen, um eine andere Streitsache zu beraten. Die Sitzungen mußten jedoch dann unterbrochen werden, wenn eine Plenarsitzung, die gewöhnlich um 11 Uhr begann, stattfand [7].

Wenn die Dauer einer Senatssitzung für die Beratung einer Streitsache nicht ausreichte, wurde die Beratung in der nächsten Sitzung fortgesetzt, bis sie mit der Abstimmung und Niederlegung des Urteils endete.

Häufig beanspruchte das Verlesen der Relationen mehrere

---

1 JVA § 80.
2 Z.B.: S 159: II 421 fol.112; I 395 fol.191b und 191a; G 127: II 414 fol.1; I 395 fol.217; N 243; II 4o7 fol.14 und 58; I 378 fol.10; S 1547: II 318 fol. 154; II 319 fol. 155; S 1548: II 379 fol.7 und 9.
3 Z.B.: N 243: II 4oo fol.252; II 4o7 fol.14,22, 33, 58 und 75; F 165; II 38o fol.43; II 421 fol.32; A 294: I 388 fol. 147; S 1547: I 361 fol.57 und 61; S 1548: II 379 fol. 113b.
4 A 294: I 389 fol.2o4; S 1478: I 394 fol.24.
5 Z.B.: S 1547: I 372; fol.144, 145c und 151.
6 JRA § 143.
7 S. S 1547: I 339 fol.65; I 361 fol.57 und 61.

zwei- bis dreistündige Senatssitzungen [1]. In der Streitsache N 243 [2] füllte allein das teilweise Verlesen der voraufgegangenen Protokolle und Relationen zwei Sitzungen.

Wenn der Referent seine Relation verlesen hatte, begann die Abstimmung, sofern nicht ein Korreferent seine Relation vortrug [3]. Falls sein Votum mit der Ansicht des Referenten auch in den Gründen übereinstimmte, hatte er seine Korrelation lediglich zum Protokoll zu übergeben, um Zeit zu sparen. In diesem Fall mußte er sein Votum "per verbum: Placet" abgeben [4].

Den Aufbau der Relationen und besonders die angegebene Referierweise bezeichnete schon Moser 1774 als "erstaunlich weitläufftig" [5]. Nach seiner Ansicht war das Verlesen des Aktenauszuges "nicht vil besser", als wenn man die Akten selbst gelesen hätte.

Assessor v. C r a m e r klagte bereits 1769 über die Weitläufigkeit beim Referieren. Er führte u.a. aus [6]: "Haben nicht ... die Acta de folio ad folium, Quadrangulo ad Quadrangulum, Recessu ad Recessum extrahirt werden, und dadurch viel überflüssiges, so blos von der Schreib= und Gewinnsucht derer Advocaten herrührt [7], einfließen müssen? Ist nicht offt dadurch geschehen, daß ohnnöthige Disputationes Partium mit eingetragen worden? Ist nicht mancher so weitläufftig im extrahiren gewesen, daß er fast die gantze Acta oder den mehrern Theil abgeschrieben? Ja wenn man sich kurtz fassen, und nichts relevirendes enthaltende Folia, auch wohl gar Quadrangulos überspringen wollen, ist nicht manchmal gedrohet

---

1 Z.B.: N 243: I 373 fol.1o2; S 1547: I 361 fol.57 und 61; II 372 fol.144, 145c, 148, 149a,b und 151; B 232: I 379 fol.29; II 384 fol.7.
2 I 378 fol.10.
3 Z.B.: N 243: I 373 fol.1o1 f. und 129.
4 JRA § 148; s. VSch 21.1.1771; s. z.B.: S 1547: I 366 fol. 78.
5 2.Teil, 656.
6 WN, 86.Teil,5 f.
7 S. dazu Bericht des Plenar-Protonotars V a h l k a m p f in 03,4o3 ff.

worden, daß man den Referenten nicht anhören wolle? Man müsse wissen, ob irrelevant seye, was dafür ausgegeben werde, gleich als wenn der Referens gewissenlos handle, der doch seine Pflichten und alle Praesumtion vor sich hat [1]. Gewiß, was der Haupt=Sache nothwendig anhängt, erstreckt sich nicht de folio Actorum ad folium, sondern Substantia rei läßt sich viel kürtzer begreiffen: und öffters auf wenige Bogen bringen, da öffters ein Extract aus einem starcken Folianten bestanden. Sodann, wenn es auf die Adjuncta als die einbrachte Documenta, Privilegia, und andere Instrumenta, oder schrifftlichen Urkunden ankäme, mußte man nicht gemeiniglich dieselbe der Länge nach ablesen, da man sich mit einem summarischen Auszug oder dem Passu concernente hätte begnügen können? Endlich wie offt sind nicht die Puncta, so allbereits durch ordentliche Bescheid oder Vergleich erörtert, oder Res inter alios actae in die Relation contra tertium dergestalt wieder gezogen worden, als wenn sie von neuem erst entschieden werden sollten? Ob diese Ordnungsmäßig oder Ordnungswidrig zu nennen, überläßt man eines jeden ohnpartheyischen Prüfung."

Nach v. Cramer [2] ist der modus referendi der Praxis mit den Reichsgesetzen unvereinbar und gesetzwidrig. Das dürfte auch schon die letzte Visitationsdeputation (1767-1776) erkannt haben; denn sie wies durch ein Dekret vom 4.12.1767 das RKG an, den modus referendi und votandi genau zu beachten, und forderte die Referenten nachdrücklich zu "Ordnungsmäßiger Kürtze" auf [3].

Auch der Kammerrichter Spaur sprach sich in einem amtlichen Gutachten zur Reform des Kameralprozesses dafür aus, daß die Relationen künftig kürzer abgefaßt würden [4].

---

1 Wenn diese Auffassung am RKG vorherrschte, dann scheint es nicht angängig, den Referenten "Scheu vor der Verantwortung" vorzuwerfen, wie es D ö h r i n g , 92, tut. S.u.Kap.34,256.
2 WN, 86.Teil,2.
3 Ähnlich VSch 5.12.1768: s.o.S.132.
4 Aus: D ö h r i n g , 445.

Bis zum Ende des alten Reiches finden sich immer wieder viele weitschweifige Relationen. Auch der Plenar-Protonotar Vahlkampf bedauert 1803 mit Recht die umständliche Referierweise [1]. Er verwies in seiner Kritik auf "die Größe so mancher Acten" und fügte hinzu, daß bei einer Senatssitzung "sehr oft der Inhalt von 2, 3 bis 5 andern Actenstöcken mit vorgetragen werden" mußte, weil entweder die Parteien sich darauf bezogen oder sonst bekannt war, daß der Streitgegenstand jener Aktenstücke oder die von den Parteien geführten Beweise mit der vorzutragenden Sache in enger Verbindung standen.

Der Aufbau der Relationen bedingte gewöhnlich eine zweifache Wiederholung der wichtigsten Tatsachen; denn diese sind außer in der species facti auch im Aktenextrakt und schließlich noch einmal im Votum enthalten. Mehrfach enthalten die Relationen ohne Angabe einer Gesetzesvorschrift nur allgemeine Rechts- und Billigkeitsüberlegungen [2].

Das Verlesen der langen Relationen beanspruchte sehr viel Zeit und verzögerte die Entscheidung in manchen anderen Streitsachen.

Manche Relationen lassen dagegen auch viel Sorgfalt und Fleiß, gründliche Bildung und Tüchtigkeit ihrer Verfasser erkennen [3], so die kurze, prägnant formulierte Relation in der zwei dicke Bände umfassenden Streitsache N 243 [4], die in den Schriftsätzen so weitschweifig und unübersichtlich dargestellt ist, daß die unstreitigen und streitigen Tatsachen nur schwer festzustellen sind. Die meisten Relationen sind - das kann uneingeschränkt festgestellt werden - durch Gründlichkeit und großes Bemühen gekennzeichnet, wie die abgewogenen

---

1 Schlußwort zur Entscheidungssammlung des Jahres 1803,403 f.
2 Z.B.: S 159: II 421 fol.112 und 111; B 1114: I 375 fol.44; S 1547: I 372 fol.144, 145c, 148 und 151; F 165: I 380 fol.31 und 37; N 243: II 407 fol.58; G 127: I 395 fol.217 und 221.
3 Ebenso v. M e d e m : Das Archiv des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar, in: Zeitschr.f.d.Archive Deutschlands, 1.Bd., 1847,59.
4 I,378 fol.10.

Begründungen zeigen, die die Referenten oft mit viel Mühe klar und übersichtlich angefertigt haben.

Wenn die Relationen und gegebenenfalls auch die Korrelationen erstattet worden waren, votierten die nichtreferierenden Assessoren in der Ordnung, die sie jeweils im Senat hatten [1]. Das galt auch für die Assessoren eines zugezogenen Senats [2].

Das Votum konnte grundsätzlich nur in der Senatssitzung abgegeben werden. Denn "Vota ... von den Beysitzern/so nicht im Rath noch der andern Motiven anhören/sondern zu Hauß bleiben/zu colligiren/ist ein unerhört Suchen/darumb es auch hirdurch in allen Sachen stracks verbotten wird" [3]. Doch schränkte der Visitationsschluß vom 22.3.1768 dieses Verbot dahin ein, daß er gestattete, eine dringende Sache in Notfällen ad circulandum zum Votieren zu schicken.

Damit die nichtreferierenden Votanten sich vor Abgabe ihres Votums unmittelbar aus den Prozeßakten informieren konnten, war es ihnen gestattet, "die Acta mit sich nach Hause zu nehmen/und sich zur Nothdurfft darin zu ersehen" [4,5]. Die verlesenen Relationen mitzunehmen, war ihnen allerdings untersagt, weil eine Einsichtnahme durch andere Personen als die Senatsmitglieder von vornherein ausgeschlossen werden sollte. Der Referent und der Korreferent mußten aber in der Senatssitzung auf Wunsch jedem Votanten vor der Abstimmung Einsicht in die Relation gewähren [6]. Doch sollte die Senatsentscheidung "dadurch nicht lang auffgehalten werden" [7]. Ob

---

1 S. o.Kap.1,[22] ; ferner JRA § 146; JVA § 172.
2 Z.B.: S 1547: I 372 fol.144, 145c, 148 und 151.
3 Vis.Mem. 1572 § 6.
4 JRA § 144.
5 Die Assessoren durften nur solche Akten mit nach Hause nehmen, die ihnen zum Referat ausgehändigt worden waren oder die sie nach abgelegter Relation zur Anfertigung ihres Votums durchsehen wollten. Für den Aktentransport durch ihre eigenen Diener waren die Assessoren selbst verantwortlich. Dazu VSch 22.2.1768.
6 JRA § 144.
7 JVA § 74.

die Votanten die Prozeßakten tatsächlich mit nach Hause nahmen oder die Relationen einsahen, geht aus den eingesehenen Senatsprotokollen nicht hervor; wahrscheinlich hielten sie sich durch das Verlesen der meist recht langen Relationen gewöhnlich für ausreichend unterrichtet.

Ein Assessor, der während einer Senatssitzung "aus erheblichen und gehörig angezeigten auch bescheinigten Ursachen" [1] vorübergehend abwesend gewesen war, konnte sein Votum dennoch abgeben, falls er wieder im Senat erschien, "ehe die Ordnung zum Votiren bey ihm vorbeygegangen, oder zur Ziehung des Conclusi geschritten worden" [2] war, und falls er sich dazu imstande sah [3]. Er konnte aber auch die Stimmabgabe vorläufig verweigern, um "sich ohne Aufenthalt der Sache in einigen Tagen aus ... der Relation, auch allenfalls den Akten selbst und den etwa bereits abgelegten Stimmen hinlänglich (zu) unterrichten" [4].

Mehrfach erklärten sich die wegen Krankheit abwesenden Assessoren in ihren Entschuldigungsschreiben[8] bereit, die in ihrer Abwesenheit erstatteten Relationen nachzulesen. [5] So wurden "post horam senatus ... die Acta jenen (drei) Herrn Assessoren, welche sich zum Nachlesen erboten, ad aedes gebracht" [6].

Die abstimmenden Assessoren brauchten also während der ganzen Senatssitzung nicht ununterbrochen anwesend zu sein. Wenn die erforderliche Mindestzahl der Assessoren erreicht war, konnte der Senat beraten und abstimmen [7].

---

1 RSch 1788 Nr.I B; s. RSch 1775 § 24.
2 RSch 1788 Nr.I B.
3 Z.B.: in N 243: I 373 fol.129.
4 S. Fußn.2 u.3.
5 Z.B.: S 1547: I 372 fol.144, 145c, 148 und 151; I 361 fol.57 und 61.
6 I 388 fol.6 zu A 14o b.
7 S. o.Kap.2,30.
8 S. o.Kap.2,34.

Die Senatsmitglieder hatten jedes die Sitzung störende Verhalten zu unterlassen. So durften sie nicht "von einander ... auffstehen/umbgehen/oder von anderen Sachen reden/die Relationen durch Neben=Einführung anderer Privat=Sachen/als dem Lesen und Schreiben/auch dem unzeitigen Auß= und Eingehen nicht auffhalten/noch verhindern" [1].

Nach dem Jüngsten Visitationsabschied sollten die Assessoren ihr "Votum pure und ohnbedingt/nach bestem Wissen und Gewissen abstatten" [2]. Gleichzeitig sprach dieser Visitationsabschied die Erwartung aus: "Es werde ein jeglicher Beysitzer aller geflissentlichen und gefährlichen Singularität im Votiren sich enthalten/und einen Anhang im Gericht/ oder Zufall im Urtheilen nicht suchen/sondern seinen abgeschwohrenen Eyd treulich nachleben" [3].

Wenn ein Votant dem Referenten, dem Korreferenten oder einem Votanten zustimmen wollte, sollte er ohne überflüssige Wiederholung bereits angeführter Gründe nur mit dem Wort "Placet" votieren [4]. Doch war es ihm gestattet, "zu mehrer Verstärckung des Referenten oder Correferenten Meynung ichtwas vorzubringen" [5]. Bei einer abweichenden Ansicht sollten die Votanten "die Beweg=Ursachen klar und deutlich/... auch in möglicher Kürtze" [6] darlegen.

Die Assessoren konnten wegen mehrfacher gesetzwidriger Votumsabgabe ihres Amtes enthoben werden [7], was in den letzten Jahrzehnten des alten Reiches nicht vorkam.

Die Senatsvorsitzenden sollten "keinem/den die Ordnung betrifft/sein Stimm oder Votum ... verweigern/oder in ein oder mehr Monath auffzuziehen gestatten oder zugeben/ sondern den/so sich solches unterstünde/mit Ernst davon abweisen

---

1 COC I 23 § 19; s. VSch 11.1.1771.
2 § 72; ähnlich VSch 28.5.1770.
3 Ebenda.
4 VSch 5.12.1768; s. JVA § 72; JRA § 148; vgl. COC I 24 § 8.
5 JRA § 138; s. COC I 24 § 9.
6 JVA § 72; s. COC I 24 § 1o.
7 COC I 24 § 12; vgl. COC I 11 § 15.

und zu votiren anhalten" [1]. Sie, unter ihnen besonders der Kammerrichter, hatten zu "verhüten/daß die Beysitzer im Rath sich mit Schmähen/oder andern hitzigen Worten und Reden/fürnehmlich in hitzige Disputationen der Religion wegen in Räthen/und sonst gegen einander ... einlassen" [2].

Der Kammerrichter hatte für eine freie und ordnungsgemäße Stimmabgabe zu sorgen, indem er darauf achtete, "daß denen Beysitzern ein freyes Votum ohne die geringste Einrede verstattet = noch unter einigem Vorwand solches gehindert = oder Ziel und Maaß vorgeschrieben= und diejenige/ welche mit Bescheidenheit einem oder dem andern zuwider votiren/ von keinem/ Er seye/wer er wolle/ übel angesehen oder abgeschreckt werden möge" [3].

Die nichtreferierenden Assessoren votierten meistens mündlich. Das Diktieren ihrer Voten verbot der Jüngste Reichsabschied [4]. Zulässig war das Verlesen eines schriftlichen Votums, wenn es vom Vorschlag des Referenten oder Korreferenten abwich [5]. Bei einem schriftlichen Votum brauchte der Protokollführer den wesentlichen Inhalt ausnahmsweise nicht mitzuschreiben. In diesem Fall vermerkte er nämlich hinter dem Namen des Votanten lediglich dessen Entscheidungsvorschlag und verwies im übrigen auf das schriftliche Votum, das er nach der Beratung zum Protokoll legte.

Die Votanten äußerten sich - gewöhnlich ohne Begründung [6] - u.a. mit den Worten: cum referente [7], similiter [8], quoque [9], etiam [10], non minus [11], pariter [12]. Schriftliche

---

1 COC I 24 § 11.
2 COC I 11 § 15.
3 JVA § 2o.
4 § 143.
5 JVA § 72; z.B.: N 243: I 373 fol.1o2 und 112 f.; B 1114: I 375 fol.44 und 48.
6 Z.B.: A 294: I 388 fol.146; I 389 fol.2o4 und 225; N 243: II 4o7 fol.33,44 und 129; B 628: II 388 fol.6.
7 Z.B.: S 159: I 395 fol.191b; S 156: II 39o fol.49; F 165: II 38o fol.43.
8 Z.B.: E 226: II 376 fol.66 f.; S 1478: II 4o8 fol.29; I 388 fol.33 und 37; S 1547: I 339 fol.65 und 67 ff.; I 361 fol.57 und 64.
9 Z.B.: S 1547: I 361 fol.57 und 64b.
1o Ebenda.

Voten kamen in erster Linie in den umfangreichen Streitsachen bei den Beratungen über das Endurteil vor [1]. Darunter befinden sich entgegen der obengenannten Vorschrift auch schriftliche Voten, die dem Referenten oder Korreferenten zustimmen [2]. Zustimmende Voten wurden gelegentlich mit längeren mündlichen Erklärungen verbunden [3].

Vereinzelt machten die Votanten auch Zusätze zum Entscheidungsvorschlag des Referenten [4]. Wenn der Senatsvorsitzende gleichzeitig Assessor war, votierte er zuletzt [5].

Aus den eingesehenen Archivalien ergibt sich: Gewöhnlich ist beim Votieren ein vorsichtiges, besonnenes Abwägen der Gesichtspunkte zu erkennen.

Das kann auch für diejenigen Votanten gelten, die ohne eigene Begründung dem begründeten Vorschlag eines anderen Assessors zustimmten; denn durchweg billigten sie damit auch seine Begründung.

Ob die Votanten ihre mündlichen Voten diktierten oder der Protokollführer lediglich nach eigenem Gutdünken den wesentlichen Inhalt ihrer Voten aufschrieb, ist den Protokollen nicht zu entnehmen.

Aus den eingesehenen Archivalien ergibt sich auch nicht, daß die Senatsvorsitzenden auf Relationen und Voten sachlich Einfluß genommen hätten.

Wenn alle Assessoren votiert hatten, zog der Senatsvorsitzende "das Conclusum" [6], d.h. er stellte die von der Mehrheit vertretene Ansicht fest. Der Reichsschluß 1775, § 15, hob die Vorschrift [7], "daß 3 gegen 5 Vota paria ausmachen",

---

Forts.v.S.145

11 Z.B.: S 1547: I 361 fol.57 und 64b.
12 Z.B.: S 1547: II 312 fol.9; II 318 fol.154.

1 Z.B.: N 243: I 378 fol.1o und 14; I 373 fol.1o1 und 111; B 232: I 379 fol.29.
2 Z.B.: S 159: II 421 fol.112; G 127: II 391 fol.54; N 243: I 373 fol.1o1; I 378 fol.1o.
3 Z.B.: G 127: I 395 fol.217; S 1547: II 318 fol.154.
4 Z.B.: N 243: II 4o7 fol.44.
5 Z.B.: N 243: I 373 fol.1o2.
6 JRA § 149; dazu s. D a n z , 207; Miscell.Nr.450 Stück 26.
7 RKGO 1555 I 13 § 10; s. dazu COC I 25 II 4 f.; ferner

auf und ließ grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit genügen.

Für den Fall der Stimmengleichheit konnte der Kammerrichter gemäß der ersten RKG's-Ordnung durch seine Stimme den Ausschlag geben [1]. Doch hatte er nach der RKG's-Ordnung des Jahres 1555 und den späteren Kameralgesetzen dieses Recht nicht mehr, weil der - katholische [2] - Kammerrichter nicht das Entscheidungsrecht in Rechtsstreitigkeiten [3] haben sollte [4,5].

Den Präsidenten fehlte bei Stimmengleichheit ebenfalls das votum decisivum, weil die Reichsgesetze sie nur mit Leitungsbefugnissen und nicht mit Entscheidungsgewalt in Rechtsstreitigkeiten versehen hatten [6].

Auch die als Senatsvorsitzende fungierenden Assessoren hatten nicht das Recht, durch ihre Stimme den Ausschlag zu geben.

Vielmehr war bei Stimmengleichheit die Abstimmung gegebenenfalls zweimal zu wiederholen [7], damit alle Votanten Gelegenheit hatten, unter Berücksichtigung aller vorgebrachten Beweggründe und Gesichtspunkte ihre Entscheidungen zu überprüfen.

Forts.v.S.146
v. C r a m e r , WN, 27.Teil, 94 ff. - Auch nach dem RSch 1788 Nr.VI B 2.Abs. sollte grundsätzlich "die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag ... geben".

1 RKGO 1495 § 1.
2 S. o.Kap.1, 11.
3 Bei Entscheidungen über die Aufnahme von Assessoren soll er stimmberechtigt gewesen sein; M a l b l a n k , 1.Teil, 470 ff.
4 Ähnlich H ä b e r l i n , 359 ff.; s. dazu S m e n d , 253; M o s e r , 2.Teil, 365; zweifelnd D ö h r i n g , 35 f. Hans F e h r , Deutsche Rechtsgeschichte, 6.Aufl., Berlin 1962, 198, bejaht - ohne Begründung - die Befugnis des Kammerrichters, im Falle der Stimmengleichheit zu entscheiden. Näheres s. Guil.Aug. R u d l o f f : Über die sogen.entscheidende Stimme des Kammerrichters bei einer Stimmengleichheit der Beisitzer, Hannover 1773.
5 Ob der Kammerrichter bei Stimmengleichheit im Plenum ebenso wie die Präsidenten votieren durfte, war streitig; H ä b e r l i n , 359 ff., verneinte das.
6 M o s e r , 2.Teil,665; H ä b e r l i n , 358; s. o.Kap.1, 15.
7 RSch 1775 § 13; Einzelheiten: COC I 11 §§ 13 f.

Stellte der Senatsvorsitzende auch noch nach der dritten Abstimmung "paria" fest, "... so wäre, um die Vota zu beheben, ein anderer Senat beizuziehen" [1]. Diesen Senat benannte der Kammerrichter [2].

Die gemeinsame Beratung sollte mit den Relationen über die streitigen Punkte beginnen, über die vorher keine Mehrheitsentscheidung gefallen war [3]. Bei allen Adjunktionen, auch bei den zu Beginn einer Senatsberatung angeordneten [4], war für jeden Senat "die mindeste Zahl derer zu Judicial- oder Extrajudicialsachen vorgeschriebenen Urtheiler hinlänglich" [5].

Bei erneuter Stimmengleichheit sollte die Streitsache an das Plenum gelangen [6].

Die Senate sollten in gleichgelagerten Fällen einander widersprechende Entscheidungen vermeiden. Wollte ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senates abweichen, so sollte das Plenum entscheiden [7]. Von Cramer hat aber noch nach dem Jüngsten Reichsabschied einander widersprechende Entscheidungen festgestellt [8].

Die zustandegekommene Senatsentscheidung konnte vom Vorschlag des Referenten abweichen; dieser hatte kein Vetorecht. So votierte der Referent in der Appellationssache B 1114 auf ein konfirmatorisches Urteil, hingegen trat die

---

1 RSch 1775 § 13 vgl. JVA §§ 36 f.
2 RSch 1788 Nr.V vor A i.V.m. RSch 1775 § 14; zu Adjunktionen eines Senats, s. H o s c h e r , 1.Bd., 96 ff.; M a l b l a n k , 1.Teil, 461 ff.
3 Vgl. RSch 1788 Nr.V B; A 140 b: I 388 fol.49 ff.; nicht eindeutig H ä b e r l i n , 358.
4 S. o.S. 137.
5 RSch 1788 Nr.V A; in der Streitsache S 1547: I 372 fol. 144, 145c und 148 waren insgesamt 13 Assessoren und 1 Präsident anwesend.
6 S. I 333 Pars I fol.1.
7 S. JVA § 84. Wenn aber eine Entscheidung einem Präjudiz widersprechen würde, sollten "die Assessores ... förderlichst in pleno sich eines gewissen vereinbahren" (JRA § 136).
8 WN, 76.Teil, 23.

Mehrheit der Assessoren mit kurzer mündlicher Begründung für ein reformatorisches Urteil ein [1]. In der Streitsache G 127 lehnten die meisten Votanten den Vorschlag des Extrajudizialsenatsreferenten auf Abweisung der Appellation ab und ließen sie zu [2]; damit hatte der Appellant die Klage noch nicht gewonnen; denn das Judizialverfahren folgte noch [3].

Alle Senatsmitglieder waren verpflichtet, über Hergang und Verlauf der Beratungen, insbesondere über die Stimmabgabe, Stillschweigen zu wahren [4].

Wenn eine Mehrheitsentscheidung gefallen war, diktierte der Senatsvorsitzende das entsprechende Conclusum. Der Protokollführer trug es sofort in das Senatsprotokoll ein. Darauf sollte er mit Hilfe des Referenten unverzüglich die nur aus dem Tenor bestehende Entscheidung schriftlich formulieren [5]. Sie war in Gegenwart derjenigen Assessoren, die der Relation beigewohnt hatten, zu verlesen und vom Referenten - und gegebenenfalls auch vom Korreferenten - zu unterschreiben [6]. Doch fehlen, wie erwähnt [7], die Unterschriften unter den Entscheidungen, mit deren Wiedergabe das Protokoll einer Senatssitzung jeweils schließt. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind niemals niedergelegt worden.

Wenn die Senatssitzung beendigt war, übergab der Referent entsprechend seiner Verpflichtung seine Relation zur Aufbewahrung zum Protokoll [8]. Auch der Korreferent gab seine Relation ab.

Die Kanzlei übertrug den Wortlaut aller Extrajudizialsenats-Entscheidungen aus den Protokollen auf die erste Seite der Extrajudizialschriften und fügte lediglich den datierten

---

1 I 375 fol.44.
2 II 414 fol.1 und 4; s. B 232: II 383 fol.189.
3 S. o.Kap.17,98 f.
4 JVA § 88; vgl. COC I 24 § 1.
5 S. o.Kap.4,47.
6 JVA § 75; JRA § 149.
7 S. o.Kap.4,47.
8 S. JVA § 87; JRA § 150; VSch 22.12.1767; 4.2. und 9.9.1768; 21.3.1769; 13.7.1770. Beispiele in den Senatsprotokoll-Bänden. Dazu v. C r a m e r , WN, 75.Teil, 138. - Nach D ö h r i n g , 2o8 f., sollen einzelne Relationen im Druck erschienen sein.

Vermerk "In consilio die..." ohne jede Unterschrift hinzu. Alle Judizialsenats-Entscheidungen schrieb sie auf besondere Blätter, sogen. Urteilsbogen. Von diesen las der Protonotar die Entscheidungen in der Audienz ab und legte sie anschließend den Urteilsbüchern oder -sammlungen [1] bei.

---

1 S. z.B.: III 11o.

Kapitel 22: Die Termine und Fristen

Die bei den prozessualen Parteihandlungen einzuhaltenden Termine und Fristen bestimmten den zeitlichen Ablauf des Kameralprozesses. Sie lagen entweder gesetzlich fest oder wurden von Amts wegen oder auf Antrag - manchmal auch stillschweigend - festgelegt [1].

Es war den Parteien gestattet und auch allgemein üblich, Exceptiones, Repliken und Dupliken etc. schon vor den Terminen zu übergeben; z.B. überreichte der Beklagte in der Streitsache B 232 im Rezeß vom 2.1o.1799 "anticipando terminum legis" seine Duplik. Die Parteien waren sogar verpflichtet, ihre Schriftsätze zwecks Prozeßbeschleunigung zu übergeben, sobald sie sie angefertigt hatten [2]. Oftmals setzte das RKG für die Vornahme der Prozeßhandlungen auch eine Frist fest und nicht einen Termin.

Es ist daher - wenigstens für die letzten Jahrzehnte des alten Reiches - unrichtig zu sagen, das RKG's-Verfahren sei durch termingebundene Handlungen gekennzeichnet [3]. Vielmehr wurde mit der Festsetzung eines "Termins" für eine Parteihandlung nicht ein Zeitpunkt festgelegt, an dem eine Handlung zwingend vorzunehmen war, sondern ausgedrückt, daß die Handlung spätestens bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen sollte. Ja, es bestand - wenigstens in der letzten Zeit des alten Reiches - in der Praxis zwischen "Fristen" und "Termine" überhaupt kein scharfer Unterschied. Es war nämlich im Kameralprozeß niemals notwendig, daß eine bestimmte Handlung an einem genau festgelegten Zeitpunkt vorgenommen wurde. Auch bei Vorladungen konnte der Geladene bereits vor dem in der Ladung bezeichneten Tag - durch einen Prokurator - in der Audienz erscheinen.

---

1 S. GB 13.12.1549 § 4.
2 JRA § 90; vgl. GB 13.12.1659 § 5.
3 Unklar: M i t t e i s , 198 f.; B r u n n e r - S c h w e r i n , Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 8.Aufl., München und Leipzig 1930, 3o7 f.
Unrichtig: W e t z e l l , 897,922;ebenfalls H.O.L e h m a n n , Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts (ohne Ort u.Jahr) 287 f.

Allgemein wurde der Beklagte "auf den 60.Tag" von der erfolgten Klagezustellung an geladen [1]. In unbedingten Mandatssachen verkürzte die Kanzlei wegen der Eilbedürftigkeit unter Berufung auf ihr Ermessen [2] die 60tägige Ladungsfrist. In der unbedingten Mandatssache N 243 betrug die Frist z.B. lediglich 14 Tage, in den unbedingten Mandatssachen W 1005 und S 2675 30 Tage.

Die Ladungsfristen für die Beklagten "in den Citationen, Mandaten und andern Processen, bevorab so an abgelegenen weiten Oertern verkündt werden sollen" [3], sollten unter der Aufsicht des Kanzleiverwalters von den Kanzleipersonen "nicht zu kurtz/sondern nach Gestalt und Gelegenheit/wie ein jeder im Reich gesessen/also räumlich gesetzt (werden)/damit die Citirte nicht übereilet/in angesetzter Zeit anhero gelangen/ und sich sonsten dißfalls nicht zu beklagen Ursach haben" möchten [3]. Die Kanzlei und nicht der Extrajudizialsenat setzte also die Ladungsfristen fest.

Die ausgefertigte Ladung setzte die Frist für die erste gerichtliche Handlung des Klägers, die Reproduktion, ebenfalls auf 60 Tage von der Klagezustellung an fest.

Für die Vornahme der übrigen prozessualen Handlungen, z.B. für die Übergabe der Replik, galt allgemein eine Frist von drei Monaten [4], sofern das RKG im Einzelfall nichts anderes festlegte. Jeder Monat wurde zu 30 Tagen gerechnet, wie sich aus den reichskammergerichtlichen Entscheidungsausfertigungen ergibt.

Grundsätzlich waren alle Fristen des Kameralprozesses verlängerungsfähig. Eine Ausnahme bildete die zehntägige Appellationsfrist [5,6], weil sich die Parteien über die Einle-

---

1 Z.B.: A 294; B 232; E 226; G 127; S 1478.
2 S. JRA §§ 36 und 84.
3 COC I 4o § 5; s. I 41 § 21; III 12 § 3; JRA § 36.
4 GB 13.12.1659 § 4; vgl. COC III 39.
5 RKGO 1555 II 29 § 2; dazu s. v. C r a m e r , WN, 79.Teil, 37.
6 Weitere Ausnahme: Fristverlängerung ad excipiendum in unbedingten Mandatssachen; s. u.Kap.28,2o3 f.

gung dieses Rechtsmittels rasch schlüssig werden sollten [1]. Fristversäumnis schloß daher die Appellationseinlegung ipso jure aus [2].

Die Parteien baten sehr oft, fast in jeder der eingesehenen Prozeßakten mehrmals, um Fristverlängerungen [3], weil eine Fristversäumnis die fristgebundene Handlung ausschließen konnte [4]. Wer vor Fristablauf nicht in der Audienz erschien, mußte damit rechnen, daß der Gegner im Versäumnisverfahren vorging.

Im Extrajudizialverfahren wurden viel seltener Fristverlängerungen beantragt als im Judizialverfahren, weil es in jenem bei weitem nicht so viele Fristen gab wie in diesem. Die judizialiter gestellten Fristverlängerungsanträge liegen im Gegensatz zu den extrajudizialiter beantragten Fristverlängerungen gewöhnlich nicht in den Prozeßakten [5], sind aber aus den Prozeßprotokollen ersichtlich.

Nicht nur Privatpersonen, sondern verschiedentlich auch Regierungsstellen [6] ließen durch ihre Prokuratoren Fristverlängerungen beantragen.

Die Fristverlängerungsanträge sollten nur "ex causis justis iisque probatis" [7] und "mit Anführung und alsbaldig glaubhafter Bescheinigung erheblicher Verhinderungsursachen" [8] gestellt werden. Sie waren jedoch in den meisten Fällen nicht ordnungsgemäß begründet. Manchen Anträgen fehlte sogar jegliche Begründung [9].

Von den angegebenen Gründen können hier nur einige wiedergegeben werden: In der Streitsache W 346 bat ein Prokurator, die Frist für die Auslösung der Zulassungsentscheidung

---

1 Ebenso W e t z e l l , 935; 7o5; M o h l , 2.Teil, 78 ff.
2 Z.B.: O2,447 f. Nr.11o2.
3 Z.B.: N 243; B 1114; S 1547; s. ferner o.S. 152 Fußn. 2.
4 JRA § 97; Dep.A. 16oo § 85; COC III 12 § 3; GB 13.5.1785 Nr.4 und 2. Näheres s. u.Kap.31.
5 Ausnahme in E 226.
6 Z.B.: E 226: Schriftstück mit Quadrangel 25.
7 GB 13.12.1659 § 4.
8 GB 13.5.1785 Nr.2; s. JVA § 52.
9 Z.B.: G 93o; S 1548.

auf der Kanzlei zu verlängern, weil ihm von seinem Mandaten das für die Auslösung erforderliche Geld noch nicht zugegangen sei. Oft wurde der Verlängerungsantrag auch mit allgemeinen politischen Unruhen und Kriegswirren begründet. So wurde in der Streitsache G 127 im August 1802 auf die Besetzung Münsters hingewiesen [1]. In den Streitsachen H 333 und W 346 beriefen sich die Prokuratoren im selben Jahr auf die Besetzung des Fürstentums Paderborn durch Preußen [2].

Vereinzelt begründeten die Prokuratoren ihre Anträge auch mit mangelnder Unterrichtung durch ihre Mandanten [3]. Ob sie tatsächlich nicht unterrichtet waren, ließ sich nicht feststellen. Krankheit [4] und Arbeitsüberlastung des advocatus causae dienten ebenfalls mehrfach zur Begründung. Auch andauernde Vergleichsverhandlungen [5] bildeten einen Grund für Verlängerungsanträge, denen vereinzelt trotz entgegenstehender Vorschrift "blose Advokaten" und "Partheyen=Schreiben" [6] beilagen.

Wenn der Fristablauf in die alljährlich nach einer bestimmten Ordnung eintretenden Ferien fiel [7], konnte die Handlung ohne weiteres noch in der ersten Audienz nach den Ferien nachgeholt werden [8].

In den meisten Fällen beantragten die Parteien Fristverlängerungen von zwei bis drei Monaten [9], selten weniger als vier Wochen. Gewöhnlich [10] wurde über die Anträge am Be-

---

1 S. S 1548; V A 9, 1796 fol.52.
2 S. S 831; O 122; S 1333.
3 Z.B.: S 296; S 1333; S 1547; S 1478; G 127.
4 Z.B.: S 1333, Schriftstück mit Quadrangel 3; B 628.
5 Z.B.: E 226; G 127; B 628.
6 GB 13.5.1785 Nr.2; s. Vis.Mem. für Advokaten und Prokuratoren 1713 § 3.
7 Z.B.: B 232; G 127. Zu den Kameralferien s.Kameralkalender.
8 COC III 12 § 6; s. Vis.Mem. für Advokaten und Prokuratoren 1562 § 12.
9 Z.B.: S 1548; A 294; B 232; E 226; G 127.
10 Ausnahmsweise in einem Senat, z.B.: S 1548.

scheidtisch [1] innerhalb von einigen Tagen oder Wochen entschieden [2].

Die Dauer der Verlängerung lag grundsätzlich im Ermessen des Gerichts. Der Jüngste Reichsabschied [3] hielt eine Verlängerung um die Hälfte der ursprünglichen Frist für angemessen. Die Praxis verfuhr großzügig und folgte überwiegend den Parteianträgen. Verlängerungen von zwei bis drei Monaten sind sehr oft gewährt worden, häufig mit der Maßgabe, daß nach ungenutztem Fristablauf die pflichtwidrig unterlassene Handlung ausgeschlossen sei und die Streitsache für beschlossen, submittiert, angenommen werde [4]; bei Fristverlängerungen ad excipiendum fügte das RKG manchmal [5] hinzu, daß narrata libelli pro confessis und lis pro contestata angenommen werden sollten, wenn die Exceptionsschrift nicht rechtzeitig eingehe.

Die Beweggründe für die durchweg positiven, ganz vereinzelt auch negativen Fristverlängerungsentscheidungen lassen sich nicht mit Bestimmtheit feststellen, weil die Bescheidtischprotokolle darüber nichts aussagen. Das RKG scheint sich häufig ohne weiteres den Begründungen der Antragsteller angeschlossen zu haben; denn sonst hätte es wahrscheinlich nicht so vielen Anträgen voll entsprochen.

Oftmals fehlte überhaupt eine ausdrückliche Entscheidung über judizialiter beantragte Fristverlängerungen. In diesen Fällen galten sie stillschweigend als zugestanden [6], selbst wenn der Gegner des Antragstellers widersprach [7]. Das RKG konnte wegen seiner Arbeitsüberlastung nicht über alle Fristgesuche ohne Störung der anderen Geschäfte entscheiden. Das führte zu Mißbräuchen, indem die Parteien immer wieder Fristverlängerungsanträge stellten und so die Prozesse verschleppten.

---

1 S. o.Kap.17,1o4 f.
2 Z.B.: E 226: V B 5, 1798 fol.22; V A 9,1797 fol.161 und 180; V A 10, 1798 fol.51.
3 § 97.
4 Z.B. ad excipiendum: 01,128 Nr.70; 01,217 Nr.141; ad replicandum: 00,824 Nr.563; 00,825 Nr.567; 01,217 Nr.142; ad duplicandum: 00,8o8 Nr.547 ff.; 01,273 Nr.181; 01,128 Nr.69; ad submittendum: 01,66 Nr.6.
5 Z.B.: 01,128 Nr.7o; 01,129 Nr.72.
6 A 294: I 388 fol.147; s. v. C r a m e r , WN, 71.Teil,4o;

Die ausdrücklich oder stillschweigend zuerkannten Verlängerungen begannen grundsätzlich mit dem Ende der festgesetzten Frist [1]. Die Praxis gewährte die Fristverlängerungen aber oftmals nur "a dato", d.h. vom Tage der Bewilligung bzw. bei Judizialentscheidungen vom Tage ihrer Veröffentlichung an [2], um so von vornherein jeder Fristberechnung enthoben zu sein. Die Fristen in förmlich zuzustellenden Verlängerungsentscheidungen liefen ebenfalls [3] "von dem Tage der beschehenen Insinuation" [4] an.

Wenn der Fristablauf nicht auf einen Gerichtstag [5] fiel, konnte die Parteihandlung ohne Nachteil in der nächsten Audienz vorgenommen werden.

Trotz abgelehnter Fristverlängerung konnte der Antragsteller erneut Verlängerung beantragen, falls das RKG nicht gleichzeitig die Streitsache in contumaciam für beschlossen angenommen hatte [6]. Es war aber unzulässig, "Prorogationes prorogationum ohne besondere wichtige Ursachen und deren Bescheinigung" zu beantragen [7]. Aber auch dann, wenn nicht einmal neue, geschweige denn wichtige Umstände für eine erneute Verlängerung vorgetragen worden waren, verlängerte das Gericht oftmals in ein- und derselben Streitsache Fristen, die bereits einmal oder mehrfach verlängert worden waren [8].

Häufig erstreckten sich die wiederholten Fristverlängerungen nicht nur über viele Monate, sondern auch über einige Jahre [9]. So wurden in der Appellationssache W 346 ad

---

Forts.v.S.155

s.u.Kap.28,2o4.

7 S. Anhang H 9; COC III 1o § 22; v. B a y e r ,492.

1 COC III 1o § 23.

2 Z.B.: S 1547: V A 4,1798 fol.174; F 165: I 38o fol.31; S 159: II 421 fol.112; G 127: II 399 fol.54; S 1547: II 312 fol.99; E 226: III 76 fol.66 f.

3 S. o.S.152.

4 JRA § 36; vgl. 00,17 Nr.38; 01,189 Nr.634; 01,257 f. Nr. 862; 01,258 Nr.866.

5 S. o.Kap.17,101.

6 S. Urteil vom 25.5.1785 bei R e u ß , Beiträge, 2.Bd., 345 mit weiteren Beispielen.

7 GB 13.5.1785 Nr.3; s. JRA § 1o3.

8 Z.B.: S 1547; G 127; E 226.

9 Z.B.: S 159; S 1478; S 1547; S 1548.

replicandum 12 Fristverlängerungsanträge jeweils im Abstand von zwei Monaten gestellt. In der Appellationssache E 226 stellte der Kläger ca. vier Jahre lang Verlängerungsanträge für die Übergabe der acta priora. In einer anderen Appellationssache [1] wurden von Juli 1802 bis Mai 1803 neun Verlängerungsanträge gestellt. In der Appellationssache D 633 dauerte das "Fristsuchen" etwas länger als fünf Jahre. In einem Bericht des RKG's an den Kaiser [2] aus dem Jahre 1805 hieß es schließlich sogar, in vielen Streitsachen sei "zu Beybringung einer einzigen Handlung zehn, fünfzehn Jahre ohne alle Ursachen Frist gesucht" worden.

In einzelnen Fällen stimmte der Prokurator des Gegners einem Fristverlängerungsantrag zu [3]. Manchmal bat er auch, dem Antrag nicht in vollem Umfange zu entsprechen [4]. Meistens und vor allem den wiederholten Anträgen widersprach er jedoch, um Prozeßverschleppungen zu unterbinden [5]. - In der Streitsache S 1548 behauptete der Prokurator des Beklagten in zwei Rezessen, der Kläger habe seinen Verlängerungsanträgen ad excipiendum zugestimmt, obwohl dieser in Wirklichkeit widersprochen hatte. Der Kläger verwahrte sich zwar dagegen, das RKG sah jedoch darüber hinweg.

Mehrfach stellten die Prokuratoren auch vorsorglich Verlängerungsanträge [6], z.B. für den Fall, daß der Kammerbote von der Insinuation nicht bis zum Ablauf der Reproduktionsfrist zurückkehrte oder daß ihnen Repliken oder Dupliken von ihren Prinzipalen nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen bzw. bereits verlängerten Frist zugingen.

Bei unzureichend begründeten Fristverlängerungsanträgen sollten die Advokaten und Prokuratoren mit "Geld=Buß" bestraft werden, die sie "aus eigenem Seckel zu bezahlen" [7]

---

1 G 127.
2 Abgedruckt bei T h u d i c h u m , 2oo.
3 Z.B.: L 865 (27.9.1802).
4 Z.B.: A 294.
5 Z.B.: E 226.
6 Z.B.: S 159 (2o.9.1803).
7 JVA § 53 a.E.; s. GB 1.2.1748.

hatten. Sie konnten aber auch "nach Bewandnuß der Boßheit" sogar ihre Stellung als Anwalt verlieren [1].

Von diesen scharfen Strafandrohungen machte das RKG trotz vieler Möglichkeiten nur selten Gebrauch [2].

Das RKG, das Reich und vor allem die Prokuratoren scheinen keine erfolgreichen Anstrengungen gemacht zu haben, um den Mißstand bezüglich der Fristverlängerungen abzustellen; denn es ist bis zur Auflösung des RKG's nicht mehr gelungen, diesen Mißstand zu beseitigen. Nur ganz selten liest man in den Archivalien, daß sich ein Referent über das lange Fristsuchen einer Partei beschwert [3].

Gegen eine Fristversäumnis gab es das Hilfsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand [4].

Das RKG legte den Parteien die Fristversäumnis beispielsweise dann nicht zur Last, wenn ihre Anwälte sie verschuldet hatten [5]. Die Parteien konnten dann auf Antrag restituiert und die schuldigen Anwälte gleichzeitig in die Verzugskosten verurteilt werden. Darüber hinaus konnte das RKG auf eine Strafe erkennen. Sie sollte "regulariter nicht unter 2 Mark Silber" betragen, konnte aber auch in "Suspension und Remotion" [6] bestehen.

In den eingesehenen Prozeßakten befand sich kein Fall der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Wahrscheinlich ist dieses Hilfsmittel nur selten angewandt worden, weil ein Bedürfnis dafür meistens fehlte; denn durch einen einfachen Verlängerungsantrag konnte eine Fristversäumnis ausgeschlossen werden.

---

1 JVA § 51.
2 Z.B.: 00,513 Nr.1579; ähnlich v. B a y e r , 488; R e u ß , Beiträge, 2.Bd., 292 ff.; 352 ff.
3 Z.B.: S 1548: I 388 fol.33.
4 Dazu s. W e t z e l l , 722 f.; COC III 62 § 3; GB 1o.3. 1786.
5 S. Entscheidung aus dem Jahre 1786 bei R e u ß, Beiträge, 3.Bd., 191 f.; s. auch 2o6 ff.
6 Aus: Entscheidung aus dem Jahre 1786 bei R e u ß, Beiträge, 3.Bd., 191 f.

Kapitel 23: Die Gerichtskosten und das Armenrecht

Im Kameralprozeß sprach man nicht von Prozeßkosten, sondern von Gerichtskosten. Sie umfaßten die Kanzleikosten oder -gebühren und die Anwaltskosten oder Deserviten.

Kanzleigebühren waren Vergütungen für Kanzleiarbeiten [1]. Dazu zählten außer den Kosten für die Kompletur (labores protocolli) u.a. auch die Gebühren für die Ausfertigung von Gerichtsentscheidungen.

Die bis 1806 geltende Taxordnung des Jahres 1713 [2] legte den Betrag für einzelne Ausfertigungen der Kanzlei fest. So mußten u.a. bezahlt werden für ein Schreiben um Bericht [3] 2 Reichstaler 45 Kreuzer, für eine einfache Citatio die gleiche Summe, für eine Citatio mit Inhibitio oder mit Compulsoriales 7 Rthlr, für ein Mandatum sine clausula 8 Rthlr 45 Kr und für ein Mandatum cum clausula 6 Rthlr 70 Kr.

Für Abschriften erhielt die Kanzlei als "Copey-Geld vor jeden Bogen" 12 Kr. Den Kopisten war es nicht gestattet, zum Abschreiben kleines Papier zu gebrauchen, die Worte weit auseinander zu schreiben oder "allzugrosse Buchstaben" zu machen [4].

Nach dieser Taxordnung setzte der Taxeinnehmer [5] die Gebühren fest und vermerkte ihre Höhe stets auf den jeweiligen Schriftstücken [6]. Sein Vorgesetzter, der Kanzleiverwalter, hatte zu verhindern, daß von den Parteien zu viel Gebühren gefordert wurden [7]. Die Kanzleigebühren waren an den Taxeinnehmer

---

1 Dazu s. M a l b l a n k , 2.Teil, 575 ff., und B a l e m a n n , 508 ff.
2 S. Vis.Mem. für Kanzleipersonen 1713 § 26; ferner Wahlkapitulation 1792 Art. XVII § 8.
3 Dazu s. Kap.25, 181 ff.
4 Vis.Mem., a.a.O., § 16.
5 S. o.Kap.4, 49.
6 S. JVA § 27; D a n z , 238 f.; Vis.Mem., a.a.O., § 27.
7 JVA § 27.

zu zahlen. Dieser mußte sie ausschließlich zur Entlohnung für die Kanzleipersonen verwenden [1].

Die Kanzleigebühren mußten stets vor der Aushändigung des betreffenden Kanzleiaktes gezahlt werden, sofern das RKG die Kanzlei nicht angewiesen hatte, seine Entscheidungen "einstweilen erga annotitionem" auszufertigen [2]. Denn sie wurden unmittelbar mit Beendigung der Kanzleihandlung fällig.

Vorauszahlungen zu Anfang des Prozesses waren weder notwendig noch üblich.

Die Zahlungspflicht oblag zunächst immer derjenigen Partei, die durch ihr Verhalten eine mit Kosten verbundene Kanzleihandlung verursacht hatte, vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung durch ihren Gegner, falls das Schlußurteil diesen zum Ersatz der Gerichtskosten verurteilte [3].

Der Prokurator hatte die Tax- oder Kanzleigebühren entweder aus eigenen Geldern vorzustrecken, oder, soweit vorhanden, aus Geldern seines Prinzipals zu zahlen [4]; andernfalls mußte er die zahlungspflichtigen Parteien an ihre Zahlung erinnern [5]. Wenn der Prokurator dieser Pflicht nicht nachkam [6], verweigerte die Kanzlei die Abschriften eines Endurteils, bis z.B. alle in der Sache noch rückständigen labores protocolli beglichen waren [7]. Das bedeutete, daß eine Partei, die ihre Gebühren gezahlt hatte, auch die noch ausstehenden Gebühren ihres Gegners zahlen mußte, falls sie eine Urteilsausfertigung erhalten wollte [8].

Die Höhe der Deserviten bestimmte sich nach der "Taxa Laborum" [9]. Danach war es z.B. zulässig, für eine Supplik pro Mandato vel Citatione "1 bis 4 fl" (= Gulden),

---

1 JVA § 29; s. M a l b l a n k , 2.Teil, 59o.
2 Z.B.: 00,2o6 Nr.66o; 00,242 Nr.734; 00,425 f. Nr.1284; 00,248 Nr.769.
3 S. COC I 46 pr.; §§ 1,4; s. W e t z e l l , 327.
4 GB 13.5.1785 Nr.11.
5 S. COC I 61 § 9; GB, a.a.O., m.w.A.
6 S. GB 21.5.1798; GB 13.11.1799; GB 17.7.18o3.
7 S. 01,545 Anmerkungen zu Nr.1443.

für eine Vollmachtsurkunde 1 fl 30 Kr, für jeden Bogen 8 Kr Schreibgeld und für die Anhörung eines Urteils 1 fl zu berechnen. Der Wert des Streitgegenstandes war auf die Höhe der Deserviten ohne Einfluß.

Die Taxordnung galt jedoch nur für diejenigen Prokuratoren, die von Kurfürsten, Fürsten und sonstigen Reichsständen "keine Bestallung" erhalten hatten [1].

Vereinzelt ließ die Taxordnung bei der Nachprüfung der Deserviten richterlichen Ermessensentscheidungen Raum; denn es heißt ausdrücklich "pro Arbitrio Judicis".

Es war den Prokuratoren bei Geldstrafe und Verlust ihrer Prokurator verboten, gegen den Willen des Zahlungspflichtigen mehr als die gesetzlich zugelassenen Deserviten, besonders ein jährliches Dienst- und Wartgeld, zu fordern [2].

Die Advokatenarbeiten waren gesetzlich nicht taxiert. Daher war ihre Schätzung bei der Nachprüfung ausschließlich richterlichem Ermessen überlassen [3].

Im Endurteil entschied das RKG grundsätzlich ausdrücklich, wer die gesamten Gerichtskosten letztlich zu tragen hatte [4]. Doch erkannte es - wenigstens zunächst, nur über die Frage, wer kostenpflichtig war; die Höhe der zu zahlenden Kosten setzte dann die Kanzlei bzw. der Prokurator fest.

In Endurteilen über Appellationssachen mußte auch über die Kosten der Vorinstanzen entschieden werden [5]. Wenn das RKG eine Appellation als unzulässig zurückwies, "soll(t)en allein die Expens, so solcher vermeynten Appellation halben außgangen/ an demselben Cammer=Gericht taxirt/auch

---

Forts.v.S.16o
8 S. 01,545 Anmerkungen zu Nr.1443.
9 S. Vis.Mem. für Advokaten und Prokuratoren 1713 § 17; s. o.Kap. 3,40 f.

1 Vis.Mem., a.a.O., § 17.
2 Ebenda, § 16; s. RA 1557 § 5o; COC I 6o § 1.
3 COC I 60 § 2; Vis.Mem., a.a.O., § 17; GB 11.1.1769 Nr.2.
4 Z.B.: A 294; D 232; S 1478; F 165; G 93o; Ausnahmen: C 127: I 395 fol.217; zu Kostenentscheidungen in Appellationssachen, s. Kap.3o,223 ff.
5 COC III 59 § 5. - Inwieweit das RKG dieser Pflicht nachgekommen ist, ergibt sich aus den Ausführungen zu Kap.3o.

derhalben am andern Theil mit Execution wie sich gebühret/ verholffen werden" [1]. Doch sollten die vorinstanzlich entstandenen Kosten allein durch den Vorderrichter taxiert und vollstreckt werden.

Es galt der Grundsatz, daß die unterlegene Prozeßpartei [2] sämtliche Kosten eines Prozesses, d.h. auch die dem Gegner erwachsenen Kanzlei- und Anwaltskosten, zu tragen hatte [3].

Wenn aber im Endurteil ausnahmsweise eine ausdrückliche Kostenentscheidung fehlte, waren damit die Kosten stillschweigend als verglichen anzusehen [4]. Das RKG sollte zwar die Gerichtskosten weder stillschweigend noch ausdrücklich "ohne genugsame Ursachen" vergleichen [5]. Wenn jedoch die Kosten dennoch verglichen worden waren [6], hatten beide Parteien die Hälfte der noch ausstehenden Kanzleikosten und ferner jede ihre Anwaltskosten zu zahlen [7].

Das RKG bestimmte bei der Kostenentscheidung gewöhnlich, daß die Kosten nur " nach rechtlicher Ermäßigung " bezahlt zu werden brauchten [8].

Daher entschied es sogleich nach Erledigung der Streitsache in einem besonderen Verfahren auch über die Höhe der Kosten, die an die Kanzlei und den Gegner bzw. dessen Prokurator zu zahlen waren [9], sofern der Kostenpflichtige darum bat. Sein Gegner mußte zur Vorbereitung dieser Entscheidung ein Verzeichnis [10] über die von ihm gezahlten Kanzleigebühren und die Deserviten - durch einen Prokurator - übergeben [11].

---

1 COC III 59 § 6.
2 Ausnahme: 00,616 Nr.404 (Kosten wurden trotz konfirmatorischen Appellationsurteils verglichen).
3 JVA § 82; COC III 59 § 4; z.B.: A 294; B 232; G 930.
4 Z.B.: G 127: I 395 fol. 217.
5 JVA § 82; s. COC III 59 § 9.
6 Z.B.: M 1426; N 31; S 1547; R 1500a; 00,109 Nr.60.
7 S. COC I 46 § 6.
8 Z.B.: III 113 fol.67.
9 COC III 59; I 60 pr. und § 8.
10 Z.B.: G 930; F 165; B 232.
11 S. COC III 59 § 8; COC I 60 pr.; s. RA 1557 § 50.

Die Prokuratoren waren verpflichtet, sämtliche Kosten in Rheinischen Gulden und Kreuzern zu berechnen [1] und anzugeben, was sie "pro Arrha oder sonsten zu Belohnung" bereits von ihren Mandanten erhalten hatten [2]. In der Streitsache F 165 sind "pro arrha consueta" 6 Rthlr und in der Streitsache G 93o zweimal 7 Rthlr 30 Kr ausgewiesen.

Gegen das Kostenverzeichnis konnte die ersatzpflichtige Partei innerhalb einer vom Gericht festgesetzten Frist ihre Einreden vorbringen [3]. Machte sie von dieser Möglichkeit nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch und beantragte sie auch keine Fristverlängerung, so sollten auf Antrag des Gegners die Kosten in contumaciam taxiert werden [4]. Wenn sie jedoch Einreden erhob, war es unstatthaft, "ohne sondere erhebliche Ursachen" zu replizieren [5]; denn die Kosten mußten "förderlich taxirt" werden [6], damit die entsprechende Entscheidung möglichst zusammen mit dem Endurteil vollstreckt werden konnte.

Zwei oder drei Assessoren sollten die Kostenverzeichnisse anhand der Taxordnungen und Gerichtsakten prüfen und taxieren [7]. In der Praxis führte jedoch nur der Judizialsenatsreferent diese Aufgabe aus [8], weil er die Prozeßakten genauer als die anderen Assessoren kannte.

Bei der Taxierung sollte "gantz und gar nicht auf die Bogen=Zahl, sondern lediglich auf die erforderliche Arbeit, und besonders auf die Geschicklichkeit, die Sache kurtz und nervose vorzutragen, Rücksicht genommen werden" [9]. Weiterhin sollten gesetzwidrige Rezesse und Handlungen nicht honoriert werden [10]. "... aus freventlichen Außzügen/Schuld und Säumnuß oder Unwissen" [11] verursachte Kosten hatte der Pro-

---

1 COC III 59 § 3.
2 A.a.O.,§ 8; s. COC I 6o §§ 4 f.
3 JVA § 82; s. B 232 Rezeß vom 27.5.18o2.
4 COC III 59 § 3.
5 Ebenda.
6 A.a.O.,pr.
7 A.a.O., § 1o.
8 A.a.O.,§ 8; s. COC I 6o §§ 4 f.
9 VSch 5.12.1768.
1o COC I 60 § 3.
11 COC III 59 § 7;s.III 5o § 1.

kurator ohne Nachteil für seinen Mandanten selbst zu tragen. Im übrigen war der referierende Assessor berechtigt, im Rahmen seines Ermessens zu entscheiden [1].

In der Streitsache G 930 berücksichtigte der Referent dennoch bei der Taxierung, ob die Seiten eng oder nicht eng beschrieben waren. Außerdem stellte er auch auf den Umfang der Schriftsätze ab [2].

In den eingesehenen Prozeßakten wurden die Kosten nicht unerheblich erniedrigt: In der Streitsache S 1478 wurden sie von 76o Rthlrn auf 52o Rthlr ermäßigt [3]. Die Kosten des Ermäßigungsverfahrens selbst setzte das Gericht von etwa 90 Rthlrn auf 83 Rthlr herab [4]. In der Streitsache G 930 setzte es die Kosten von 1o7 Rthlrn auf ungefähr 64 Rthlr herunter [5]. In der Streitsache F 165 klagte der Kläger auf Zahlung von ca. 178 Gulden rückständiger Deserviten; das RKG erkannte dagegen nur etwa 85 Gulden als berechtigt an [6]. Die Kosten dieser Deservitenklage wurden von etwa 80 Gulden auf ca. 75 Gulden ermäßigt [7]. - In derselben Streitsache enthielt die vom Prokurator Feller eingeklagte Deservitenrechnung zu der Zeit, als er nur Advokat war, keine Ansätze für Arbeiten, zu denen er als Advokat nicht befugt war [8].

Das Kostenurteil fällte der mit der Streitsache vertraute Judizialsenat, ohne ausführlich zu beraten. Er bestimmte für die kostenpflichtige Partei eine Zahlungsfrist. Bei nicht fristgerechter Zahlung sollte auf Antrag das Mandatum de exequendo ergehen [9].

Der Kostenpflichtige hatte die taxierten Kosten fristge-

---

1 S. I 363 fol.16 und 18.
2 Ebenda.
3 I 388 fol. 33 und 37.
4 I 394 fol.24 und 23.
5 I 363 fol.16 f.
6 I 380 fol.31.
7 II 421 fol.32.
8 So der Referent Assessor von Riedesel in I 380 fol.31; s. COC I 31 § 4.
9 Z.B.: B 628: Urteil vom 4.3.18o1, dessen Protokoll im Bundesarchiv nicht feststellbar war.

recht auf der Kanzlei zu erlegen [1]. Dort ließ sich der Prokurator seines Gegners das Geld aushändigen, nachdem er im eigenen und im Namen seines Mandanten geschworen hatte, "daß sie in dieser Sachen N. Gulden Rheinisch/darob und nicht darunter/Gerichts=Kosten außgeben und erlitten" hätten [2].

Wenn eine kostenpflichtige Partei ihrem eigenen oder dem gegnerischen Prokurator die Anwaltskosten nicht freiwillig zahlen wollte, konnten beide Prokuratoren im Citationsprozeß ihre Ansprüche einklagen [3]. Auch in diesem Verfahren wurden die Kosten taxiert und ermäßigt.

Falls ein Prozeßvergleich [4] die noch ausstehenden Kanzleigebühren nicht umfaßte [5], übergab die Kanzlei dem zuständigen Senat ein Kostenverzeichnis. In der durch Vergleich beendeten Streitsache E 226 verteilte das Gericht 1804 die Kosten je zur Hälfte auf beide Parteien [6]. Es verlangte die Zahlung der rückständigen 6 Rthlr innerhalb von sechs Wochen und die Anzeige über die Zahlung in der Audienz. Das etwa drei Monate später erlassene Mandatum de exequendo forderte den Landesherrn der Parteien auf, die Kosten zwangsweise beizutreiben und innerhalb von 14 Tagen an die Kanzlei einzusenden. Zur tatsächlichen Vollziehung dieses Mandats ist es nicht gekommen; denn nach dem Prozeßprotokoll zahlten die Prokuratoren die Kanzleikosten schließlich doch freiwillig.

Im Armenrechtsverfahren wurde am RKG nur verhältnismäßig selten geklagt.

Wer im Wege des Armenrechts klagen wollte, übergab auf der Kanzlei entweder ausnahmsweise selbst [7] oder durch einen Prokurator [8] einen entsprechenden Antrag und eine Bescheinigung, in der seine Obrigkeit oder eine andere glaubwürdige Person seine Armut bestätigte [9].

---

1 COC III 59 § 4; 01,255 Nr.164.
2 COC I 88 pr.
3 S. COC I 46 § 1o; I 60 § 7; ferner S 1478; G 93o.
4 Näheres s. u.Kap.25, 188.
5 Z.B.: E 226.
6 Prozeßprotokoll 23.3.18o4; im Bundesarchiv ist das entsprechende Protokoll nicht festzustellen.
7 Z.B.: 00,50 Nr.157; 00,275 Nr.865.

Die Voraussetzungen für die Armut waren in der Prozeßordnung nicht ausdrücklich festgelegt; sie ergaben sich aber aus dem Armeneid, in dem der Schwörende erklärte: er sei arm, verfüge nicht über liegende oder fahrende Habe, sei außerstande, die Kanzleigebühren zu zahlen, habe sein Vermögen nicht "gefährlicher Weiß ... veräußert/ oder übergeben", und sobald er "zu besserem Vermögen" gekommen sei, wolle er "alßdann nach seiner Gebühr Bezahlung und Außrichtung thun ..., alles getreulich und ungefährlich" [1].

Über den Antrag auf Zulassung zum Armenrecht entschied gewöhnlich ein Extrajudizialsenat [2]. Er prüfte die Erfolgsaussicht des Prozesses nicht [3], weil über sie im Extrajudizialverfahren entschieden wurde und dem Judizialverfahren nicht noch ein weiteres Verfahren vorgeschaltet werden sollte. Das galt auch dann, wenn das Armenrecht gleichzeitig mit der Klagezulassung beantragt wurde; in diesem Fall machte das RKG die Zulassung zum Armenrecht nicht von der Klagezulassung abhängig [4].

Das Armenrecht wurde durch die Zulassung zum Armeneid bewilligt. Bevor der Prokurator nach Überreichung der Spezialvollmacht zugelassen wurde, für den Kläger den Armeneid abzulegen [5], sollte er "mit allem Ernst" darauf hingewiesen werden, daß er sogar "am Leib gestrafftt werden" könne, falls sich zeige, daß "die Sachen unbegründt und baufällig/und daß betrüglicher Weise damit umbgangen werde" [6]. Den Eid nahm der Kanzleiverwalter ab [7]. Nicht nur zu Anfang eines Prozesses,

---

Forts.v.S.165

8 Z.B.: 03,346 Nr.712; 02,212 Nr.523.

9 COC I 55 pr.; s. JRA § 110.

1 COC I 96; s. Vis.Mem. für Kanzleipersonen 1713 § 16.

2 Z.B.: W 346: Dekret v.18.3.1802; weiteres Beispiel: 00,212 Nr.523; s. COC I 55 § 8.

3 S. 00,50 Nr.157; COC I 55 § 3. Unrichtig:v.B a y e r ,23; die von ihm zitierte Gesetzesstelle (COC I 55 § 6) betrifft die Zulassung der Appellation, nicht aber die Zulassung zum Armenrecht.

4 02,212 Nr.523.

5 S. 00,102 Nr.296.

6 COC I 55 § 2; ungenau: W e t z e l l , 328,und v. B a y e r , 23 f.

7 S. 02,215 Nr.532.

sondern auch noch während des Judizialverfahrens konnte das Armenrecht mit Erfolg beantragt werden [1]. Ein in der Vorinstanz bewilligtes Armenrecht galt nicht ohne weiteres auch beim RKG. Denn z.B. in der Streitsache G 127 beantragte die Appellantin beim RKG die Zulassung zum Armenrecht, obwohl sie schon als Klägerin vor dem geistlichen Hofgericht Münster im Armenrechtsverfahren geklagt hatte; über ihren Antrag fehlt eine Entscheidung; auf ihren besonderen Antrag hin ordnete das RKG lediglich die einstweilige Befreiung von den Kanzleigebühren an [2]; dann befindet sich plötzlich - vier Jahre nach Prozeßbeginn - im Rubrum zweier Entscheidungen der Vermerk "paup." [3], obwohl er in etwa zehn voraufgegangenen Entscheidungen nicht enthalten war.

Die Gewährung des Armenrechtes bewirkte die einstweilige Befreiung des Klägers von den Kanzleigebühren [4]. Gegner und Mitkläger waren von den Gebühren nicht befreit [5].

Sofern der Kläger noch keinen Prokurator beauftragt hatte, wurde ihm nach der Zulassung zum Armeneid ex officio vom Kammerrichter der Prokurator, "an dem die Ordnung" war, und vereinzelt [6] auch ein Advokat als Rechtsbeistand beigeordnet [7]. Die Advokaten und Prokuratoren waren, wie erwähnt [8], verpflichtet, abwechselnd für eine arme Partei unentgeltlich tätig zu sein, bei Strafe der Amtsenthebung.

Nach der Bewilligung des Armenrechtes hatte die arme Partei, sofern die Klage noch nicht zugelassen worden war, eine ordentliche Klageschrift anfertigen und überreichen zu lassen.

---

1 COC I 55 § 7; I 55 § 1; B a l e m a n n , 378 f.
2 V A 11,1800 fol.143. S. V A 12, 1802 fol.29.
3 Urteile vom 25.10. u. 29.11.1804 im Prozeßprotokoll. In den Entscheidungssammlungen fehlt dieser Vermerk; s. 04,361 Nr.473 u.04,416 Nr.540. Die Senats- oder Bescheidtischprotokolle enthalten allgemein kein Rubrum; s. V B 6,1804 fol.24 und I 395 fol.217 und 221.
4 Auch der Botenlohn brauchte nicht gezahlt zu werden; COC I 67.
5 COC I 55 §§ 6 und 9.
6 Z.B.: 00,275 Nr.863.
7 Z.B.: 00,50 Nr. 157.
8 S. o.Kap.3,41 ; ferner VSch 2.5.1774.

Danach sollte "umb Bericht an die Obrigkeit oder Unter=Gericht geschrieben werden" [1]. Ging aus diesem Bericht hervor, daß der Sachantrag der armen Partei "nicht Statt und Raum haben könne/sondern baufällig/ und auff einem bösen Grund gelegt (wäre)/soll(t)e er von Unserm Kayserl. Cammer=Gericht gäntzlich abgewiesen/in dem Gegenfall aber/da er seiner Sachen Fug/soll(t)en ihm gebührliche und nothdürfftige Process erkennt werden" [2].

In Appellationssachen sollte das RKG vor der Klagezulassung den Unterrichter durch Compulsoriales auffordern, eine Abschrift seiner Prozeßakten der armen Partei auf Verlangen vorläufig kostenlos herauszugeben [3]. Mit diesen Akten sollte die arme Partei gleichzeitig das einführen, was sie neu vorbringen wollte [4]. Hielten zwei oder drei Assessoren nach ihrer Einsichtnahme in die Streitsache die Appellation für mutwillig oder unbegründet, so sollte der Beklagte nicht geladen werden, um ihm Kosten zu ersparen. In diesem Fall sollte die arme Partei vielmehr sofort abgewiesen werden.

Ergab sich im Laufe des sonstigen Verfahrens, daß die arme Partei "muthwilliglich und unbillicherweiß" geklagt hatte, so sollte sie je nach den Umständen des Falles "mit dem Thurn und anderer Straff" [5] gestraft werden.

In Armensachen bekamen die Kopisten für ihre Schreibarbeiten - aus der Armenkasse - pro Bogen "nur 6 Kreutzer" [6].

Die Armenkasse [7] enthielt grundsätzlich alle von den Kameralanwälten gezahlten Strafgelder [8]. Der älteste Pedell hatte sie zu verwalten, insbesondere alle Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen und die Strafgelder einzuziehen. Viertel-

---

1 COC I 55 § 3; dazu D a n z , 652 f.
2 COC I 55 § 3; diese Vorschrift sollte verhindern, daß Arme unbegründet klagten.
3 COC I 55 § 5.
4 A.a.O., § 6.
5 COC I 70; s. COC I 55 § 2: "auch am Leib" konnte gestraft werden.
6 Vis.Mem. für Kanzleipersonen 1713 § 16; s. o.S.159.
7 Dazu s. M a l b l a n k , 2.Teil, 557 ff.; v.C r a m e r , WN, 77.Teil,96.
8 JVA § 110; s. COC I 67; GB 29.11.1743; GB 17.11.1748; ferner S 1547: I 372 fol.44 und 151; N 243:I 378 fol.10. Vis.Mem. für Pedelle 1713 §§ 4-7; GB 4.7.1735.

jährlich sollte die Kasse von zwei deputierten Assessoren geprüft werden [1].

Wenn die Armenkasse leer war, erhielten die Kopisten ihre Schreibgebühren nicht eher, bis wieder Geld vorhanden war, ohne daß aber die Ausfertigung der Abschriften und sonstige Schreibarbeiten verzögert werden durften [2].

Wenn sich die arme Partei zur Prozeßführung in Wetzlar aufhielt, konnte sie unter gesetzlich genau festgelegten Voraussetzungen bis zu einem halben Jahr vom RKG einen Beitrag für ihren Lebensunterhalt bekommen [3]. Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren war es auf keinen Fall gestattet, die armen Parteien "zu Dienern/Kutschern/Mägden oder anderen dergleichen Diensten auff= und an(zu)nehmen" [4]; denn selbst jeder Schein einer Einflußnahme sollte vermieden werden.

Für ihren Aufenthalt in Wetzlar bedurften die armen Parteien zwecks Kontrolle eines reichskammergerichtlichen Beglaubigungsschreibens, das die zum Armenwesen deputierten Assessoren ausstellten, nachdem der Armeneid abgelegt worden war. Nach Ablauf des bewilligten Aufenthaltszeitraums konnte das RKG den Magistrat in Wetzlar auffordern, die armen Parteien aus der Stadt auszuweisen [5].

---

1 JVA § 110.
2 Vis.Mem. für Kanzleipersonen 1713 § 16.
3 JVA,a.a.O.; s. GB 1o.7.1719; GB 13.12.161o.
4 JVA,a.a.O.
5 S. GB 1o.7.1719.

Kapitel 24: Die Ordnungsstrafen

Das RKG war nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet [1], gesetzwidriges Verhalten der Kameralpersonen und der Prozeßbeteiligten zu bestrafen. Bei der Bestrafung hatte es sich stets von dem Grundsatz der Gleichheit leiten zu lassen. Daher war es unzulässig, je nach Ansehen des Straffälligen zu bestrafen [2].

Als häufigstes Strafmittel kam die Geldstrafe vor [3]. Sie betrug bei "Straff der Ordnung... 80 Kreutzer" und bei "Straff nach Ermäßigung... 160 Kreutzer" [4]. Manche prozessualen Vorschriften sahen daneben auch Strafen von einer halben, einer oder mehreren Mark Silber oder Gold vor [5]. Strafen in Höhe von einer halben Mark Silber [6] kamen genauso vor wie Strafen von zwei Mark Silber [7]. In der Streitsache N 243 [8] wurde der Prokurator des Klägers sogar mit einer halben Mark Gold bestraft, weil er durch die Verbreitung einer gedruckten Schrift, die den Inhalt einer Klageschrift mit einem anzüglichen Titel wiedergab [9], das Ansehen der beklagten Regierung während des Prozesses geschmälert hatte.

Bei Verstößen gegen die prozeßrechtlichen Vorschriften, die eine bestimmte Strafandrohung nicht enthielten, sollten die Advokaten und Prokuratoren wenigstens "einen Gulden zur Straff geben" [10] und ihre "Handlung ... verworffen/und dafür nichts taxiret... werden" [11]. Sie konnten "auch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen gestrafft werden" [12].

Bei Verhängung einer Geldstrafe bestimmte das RKG gemäß § 86 des Jüngsten Reichsabschiedes gewöhnlich eine Zah-

---

1 RKGO 1555 I 57.
2 JVA § 1o4; COC I 66 § 3.
3 S. o.Kap.3, 42.
4 JVA § 110; s. 00,13o Nr.448; 00,791 Nr.2395.
5 S. JRA § 98.
6 Z.B.: 00,28 Nr.98; 00,143 Nr.488.
7 Z.B.: 01,168 Nr.529.
8 I 378 fol.10; s. S 1547: I 372 fol.151.
9 "Merkwürdige Probe peinlicher Rechtspflege in der Sache Bernard Nessels, Hch.Fischerdicks, Bernd Bergermanns und

Inquisitat und gegen Gygli und Grotz gleichzeitig die [illegible] Untersuchung an [1]. In der Streitsache B 243 verlor die Zahlungsfrist seine Wirkung. Wegen fortgesetzter Renitenz und Beleidigungen bestrafte das RKG in der Streitsache B 1547 den Prokurator zur Zahlung von zwei Mark Silber und den Advokaten zu einer Mark Gold, zu zahlen innerhalb eines Monats "in das Kaiserliche Fiscus und in den Armenseckel" [2].

Wenn das RKG gegen die Prokuratoren die Strafe der Leistung über die Strafe nach Ermässigung verhängt hatte, ohne ausdrücklich eine Zahlungsfrist zu setzen, sollten die Parteien acht Tage nach der Strafbestätigung die Strafgelder einziehen, sofern die Prokuratoren nicht durch eine innerhalb derselben Frist eingelegte Entschuldigung "Remission oder Moderation" der Strafgelder nachweisen konnten [3].

Bei einer fristgesetzter Zahlung sollte "auf dessen Ansuchen" des Beklagtischen "die Executio, cum declaratione penae facti" erkannt und die Vollstreckung dem Landesherrn oder den exekutionsberechtigten Fürsten übertragen werden [4]. Jede Partei, unter deren Jurisdiktion die bestrafte Person stand, war zur "exhibirung(en)" Exekution verpflichtet, sofern der Beklagtische darum bat und eine reichskammergerichtliche Beschwerdeführung über die erkannte Strafe vorlegte [5]. In der Streitsache B 1547 beantragte der Fiskal den Erlaß des Mandats de exequendo, weil der bestrafte Advokat die Strafe nicht freiwillig zahlte. Aber es ist aus unbekannten Gründen nicht erlassen worden.

Wenn das RKG die Advokaten und Prokuratoren zu Geldstrafen "aus eigenen Mitteln" [6] oder "aus eigenem Seckel" [7]

Forts.v.S.171
von Beschwerden gegen die kurkölnische Landesregierung' vom Febr.1601 in B 243: Schriftstück mit quadrangel 23 (ohne Verfasserangabe).

10 GVG I 66 pr.
11 GVG I 66 pr.
12 GVG I 66 pr.

1 2.B.: B 243: I 372 fol.10; B 1547: I 372 fol.151.
2 I 372 fol.144 und 151.

verurteilte, war es ihnen natürlich verboten, sich diese Strafgelder von den Parteien ersetzen oder zahlen zu lassen [1].

In bestimmten Fällen konnten die Prokuratoren für sich oder ihre Mandanten beim RKG oder sogar beim Kaiser um Ermäßigung des Strafgeldes bitten [2]. In der Streitsache N 243 verwarf das RKG allerdings die für eine Strafermäßigung angeführten Gründe [3].

Die Strafgelder waren an die Armenkasse zu entrichten [4], sofern das RKG nicht etwas anderes bestimmt hatte. In der Streitsache N 243 ordnete es z.B. die ausschließliche Zahlung an den Reichsfiskus an [5]. Vereinzelt sollten die Strafgelder aber auch zur Hälfte dem kaiserlichen Fiskus und zur anderen Hälfte dem obsiegenden Teil gezahlt werden [6].

Wöchentlich hatten die Pedelle dem Kammerrichter ein Verzeichnis mit den Namen der Prokuratoren zu übergeben, die ihre fälligen Geldstrafen nicht gezahlt hatten. Der Kammerrichter hatte sich nach Einsichtnahme in dieses Verzeichnis "sofort mit allem Fleiß" für die Zahlung der Strafgelder einzusetzen [7]. Zu diesem Zweck konnte er sogar "durch Androhung und Bewürckung der Suspension "auf die Prokuratoren einwirken [8].

Außer Geldstrafen gab es als Strafmittel auch den Verweis, der nicht mit einer Geldstrafe verbunden war und den das RKG nicht selten erteilte. So erhielt z.B. der

---

Forts.v.S.171

3 JVA § 110; Vis.Mem. für die Pedelle 1713 § 5.
4 JRA § 86.
5 A.a.O., § 87.
6 Z.B.: S 1547: I 372 fol.151.
7 JVA § 53 a.E.

1 S.COC I 66 § 6.
2 A.a.O.,§ 5; § 4; JVA § 94.
3 I 385 fol.65.
4 S. o.Kap.23, 168.
5 Ebenso 00,1o9 f. Nr.366; 00,113 Nr.72; 01,473 f. Nr.1591.
6 Z.B.: A 294: s. u.Kap.33, 245.
7 JVA § 110.
8 A.a.O.,§ 1o4.

Kläger einen Verweis, weil "er die Beylagen (zu einem Schriftsatz) mit einer so unleserlichen Hand geschrieben übergeben" hatte [1]. In einer anderen Sache erhielten der Prokurator und der advocatus causae einen Verweis, weil sie "in ungegründeter Sache" geklagt hatten [2]. In der Streitsache N 243 [3] erhielt die beklagte Regierung des Vestes Recklinghausen ebenfalls einen Verweis; sie hatte sich nämlich in ihren Schriftsätzen mit unfreundlichen Ausdrücken über das RKG beschwert.

Bei schweren gesetzlichen Verstößen waren als Strafmittel sogar Suspension und Entlassung der Prokuratoren und Advokaten zulässig [4].

1 00,818 Nr. 2506; s. 00,790 Nr.2391; 01,126 Nr.367.
2 01,159 Nr.501; s. 01,160 Nr. 502.
3 I 378 fol.10.
4 S. JVA § 104; COC I 66; Beispiel für die Suspension eines Prokurators, s.o. Kap.3,42.

Zweiter Abschnitt: Der Verfahrensgang im einzelnen

Kapitel 25: Die außergerichtliche Klageeinführung und die Entscheidung über den Antrag auf Klagezulassung

Die Klagen waren außergerichtlich eingeführt, sobald die Prokuratoren bzw. in Ausnahmefällen die Parteien die Klageschriften auf der Kanzlei übergeben hatten. Das galt auch für die Appellationen. Zugelassen waren sie erst mit einer positiven Extrajudizial-Senatsentscheidung.

Die Klageschriften, Suppliken pro processibus genannt, legten in Citations- und Mandatssachen gewöhnlich den gesamten Prozeßstoff dar [1].

Die Supplik pro processibus appellationis [2] führte aus, daß und wie die Formalien bei der Appellationseinlegung beachtet worden waren, und gab das angefochtene Urteil, das in der Beilage abschriftlich beigefügt wurde, genau an. Im übrigen bezog sie sich auf das ebenfalls beigefügte Appellationslibell [3]. Ferner enthielt sie die Erklärung des Appellanten, den Appellationseid ablegen zu wollen [4].

Die Gründe für die Appellation selbst waren also, anders als die Gründe für die Citations- und Mandatsklagen, nicht in der Supplik pro processibus enthalten, sondern in einem besonderen Schriftstück, dem Appellationslibell. Dessen Übergabe war für die förmliche außergerichtliche Einführung erforderlich [5].

Das Appellationslibell, auch Beschwerdeschrift genannt, erwähnte zu Anfang gewöhnlich ebenfalls, daß die Formalien

---

1 Zu Form und Aufbau der Schriftsätze, s. o.Kap.18.
2 Eine Appellations-Supplik mit der Aufschrift: Introductio Appellationis wurde ohne Belehrung als ordnungswidrig zurückgewiesen; 02,327 Nr.736.
3 S. JRA §§ 64, 120. Z.B.: G 127; S 1548; B 232.
4 S. a.a.O.,§ 73.
5 S. Anhang S 6; Schriftstück vom 12.9.1797.

beachtet worden waren. Dann folgte die Sachverhaltserzählung, die regelmäßig mit der Wiedergabe des angegriffenen Urteils endete. Aufzählung, Ausführung und Begründung der Appellationsbeschwerden schlossen sich an. Der Appellant mußte außerdem angeben, was er von neuem vorzubringen und zu beweisen gedachte [1]. Dieser Teil nahm den größten Umfang des Libells ein. Am Schluß folgte das Petitum.

Ohne ein Appellationslibell ließ das RKG die Appellation nie zu, sondern schlug sie vorläufig ab und stellte dem Kläger anheim, das Libell zu übergeben. Manchmal setzte es für dessen Übergabe eine zwei- bis vierwöchige Frist fest [2]. Das galt jedoch nicht, wenn sich der Appellant lediglich auf die Vorakten berief und damit auf die Übergabe eines Appellationslibells verzichtete [3].

In jeder Streitsache mußte die erste Supplik darlegen, ob und warum die Jurisdiktion des RKG's nach Ansicht des Klägers bestand. Andernfalls schlug das Gericht die Klage ab, z.B. mit der Bemerkung: "... würde Supplicant, jurisdictionem Cameralem besser und bestimmter, als geschehen, fundiren, soll ferner ergehen, was Recht ist" [4]. In den meisten Fällen genügten die Klageschriften diesem Erfordernis [5].

Sie endeten vorschriftsgemäß [6] mit einem konkreten Sachantrag: In der Supplik pro citatione wurde genau angegeben, wozu der Beklagte schuldig und zu verurteilen sei [7]. In der Supplik pro mandato gab der Kläger inhaltlich genau das Mandat an, das erlassen werden sollte [8]. Die Supplik pro processibus appellationis und das Appellationslibell führten im Schlußantrag aus, wie das angegriffene Urteil zu reformieren sei [9]. In manchen Appellationssachen beantragte der Kläger außerdem den Erlaß der Inhibito und Compulsoriales [10].

---

1 S. JRA § 64.
2 Z.B.: 00,63 Nr.215; 00,380 Nr.1122; 00,5o9 Nr.1559; 00,687 Nr. 2o99; 01,47 Nr.86; 01,185 Nr.611.
3 Z.B.: B 1821: Prozeßprotokoll v. 8.2.18o5.
4 W 5o2: Dekret v.21.1.18oo.
5 Z.B.: A 294; B 232; B 628; S 159; G 127.
6 JRA § 34.
7 Z.B.: A 294; S 1478.

Der Antrag auf Erlaß der Compulsoriales war überflüssig, wenn der judex a quo die acta priora bereits herausgegeben hatte, was indessen selten vorkam [1].

Der Appellant hatte "bei Straff der Desertation, gleich bey Verkündung seiner Appellation, und vor Verfliessung derer a die interpositae Appellationis nächstfolgenden dreißig Tagen / vom Unter-Richter die Acta priora zu requiriren / und da sie fertig werden / .... außzulösen" [2]. Deshalb mußte der judex a quo, unabhängig davon, ob die Appellation vom RKG zugelassen wurde, die acta priora herausgeben. Doch sandte er nicht seine Originalakten ein, sondern pflegte seiner Pflicht dadurch zu genügen, daß er diese Akten "ohn allen Mangel mit gäntzlicher Inserirung alles und jedes / so wohl was vor der Urtheil / als was darunter und darnach einbracht / erkennt / gehandelt oder fürgenommen worden / auff gebührliches Ansuchen.... gegen ziemlicher Belohnung" [3] ordentlich und leserlich abschreiben ließ. Auch seine rationes decidendi gehörten dazu [4].

Der Protonotar Krauß [5] untersuchte die Frage, ob ein Appellant verpflichtet sei, mehr als einmal um die Herausgabe der acta priora zu bitten. Er verneinte sie, da eine gesetzliche Vorschrift fehle.

Auf Pergament geschriebene acta priora sollten nicht

Forts.v.S.175
8 Z.B.: N 243; S 159.
9 Z.B.: B 232; E 226; G 127; S 1548.
10 Z.B.: B 232; G 127; s. o.Kap.16,96.

1 Z.B.: S 1548.
2 JRA § 61; vgl. COC II 34 pr.; v. C r a m e r , WN, 41.Teil, 124 ff.
3 COC II 34 § 2; s. a.a.O., § 11; armen Parteien entstanden keine Kosten, COC I 55 § 5.
4 S. JRA § 60.
5 In: V a h l k a m p f , 2.Bd., 155 ff., hier 160.

anders taxiert werden, "als ob sie auff Papier geschrieben worden wären" [1], weil der Appellant bzw. letztlich die kostenpflichtige Partei "mit übermäßiger Tax der Acten nicht beschwert" werden sollte [2]. Klagte der Appellant wegen zu hoher Schreibgebühren, so sollte das RKG "alßbald / auff (sein) Ansuchen.... die Tax nach Billichkeit moderiren" [3].

In einer Appellationssache erhielt der Vorderrichter vom RKG wegen fehlerhafter Abschrift der acta priora einen Verweis. Er wurde ausdrücklich angewiesen, "künftig für correctere Abschriften und genauere Collationirung Sorge zu tragen" [4].

Jede erfolgreiche außergerichtliche Appellationseinführung setzte voraus, daß ein bestimmtes Verfahren vor dem judex a quo eingehalten wurde [5].

Zur Appellationseinlegung boten sich zwei Wege: erstens vor dem judex a quo, sei es mündlich, unmittelbar nach der Urteilseröffnung [6], oder schriftlich; zweitens "vor einem Glaubwürdigen und approbirten Notario und Zeugen", dann aber nur schriftlich [7].

Bei mündlichen Appellationen erklärte der Appellant zu Protokoll, er fühle sich durch das ergangene Urteil in seinen Rechten unzulässig beschwert und wolle deswegen bei allem Respekt vor dem judex a quo an das RKG als den nächsten Oberrichter appellieren [8].

Diese Erklärung wurde bei schriftlichen Appellationen - bei ihnen wurde gewöhnlich der zweite Weg bevorzugt - in der schedula appellationis fixiert, einem Schriftstück, das das angefochtene Urteil, sein Verkündungsdatum und den judex

---

1 COC II 34 § 5.
2 A.a.O.,§ 8.
3 A.a.O.,§ 9; s. a.a.O.,§ 10.
4 02,31 Nr.9.
5 Allgemeine Voraussetzungen für die Appellation, s. o.Kap.16,88 ff.
6 COC II 32 § 2.
7 A.a.O.,§ 5; s. a.a.O.,§ 6; v. C r a m e r , WN, 122. Teil,299 ff.
8 Z.B.: B 232; S 1548.

a quo wiedergab. Die Notare fertigten die Protokolle über die Appellationseinlegung pflichtgemäß auf Pergament an [1].

Wenn der zweite Appellationsweg beschritten worden war, wurde das Protokoll mit der schedula appellationis dem judex a quo zur Kenntnisnahme übermittelt [2], damit er in der Streitsache nichts weiter unternehme.

Auf Antrag mußte der Unterrichter die acta priora anfertigen und sie zusammen mit dem Protokoll über die Appellationseinlegung dem Appellanten zur Übergabe an das RKG "bey Straff zweyer Marck Löthiges Goldes" verschlossen und versiegelt [3] aushändigen [4].

Unabhängig davon, bei wem die Appellation eingelegt worden war, konnte jeder Appellant nach Belieben um "Apostolos" bitten [5]. Das sind Briefe, durch die sich der judex a quo gegenüber dem judex ad quem zu der Frage äußerte, ob er die Appellation für zulässig halte [6]. Der judex a quo konnte sich einer Äußerung zu dieser Frage enthalten und sich mit der Anzeige der Appellation und dem Vermerk, ob der Appellant bestehende Formalien beachtet habe, begnügen; denn über die Zulässigkeit der Appellation hatte ohnehin nur der judex ad quem, das RKG, zu befinden. Die eingesehenen Prozeßakten enthalten keine "Apostolos".

Wenn limitierte Appellationsprivilegien [7] die Hinterlegung von Sukkumbenzgeldern vorschrieben, mußte der Appellant dem Privileg entsprechend erklären, daß das von ihm hinterlegte Geld verfallen sein solle, falls das Gericht die Appellation für "frevelhaft" halte [8]. Der Appellant mußte ferner die

---

1 Z.B.: B 919; S 169o; G 127; S 1548; s. GB 29.7.1767 und COC II 32 § 6.
2 S. COC II 32 § 7.
3 JRA § 60; z.B.: B 232.
4 JRA § 62; s. COC II 12 § 13.
5 COC II 33 pr.; § 1; JRA §§ 61,63.
6 Dazu s. W e t z e l l , 728; 733; v. B a y e r , 1o43 ff.; M o h l , 2.Teil, 89.
7 Dazu s. o.Kap.16,92 f.
8 D a n z , 563.

in einem Appellationsprivileg etwa angeordnete Kaution beim judex a quo stellen; die Erstattung seiner Appellationskosten sollte dem Appellaten im Falle seines Prozeßsieges gesichert sein [1].

Erforderte ein beschränktes Appellationsprivileg schließlich "das Juramentum Calumniae", so mußte der Appellant persönlich vor dem judex a quo den Eid leisten [2]: er handle nicht frevelhaft und wolle von der Appellation abstehen, sobald ihre Erfolglosigkeit für ihn feststehe.

Wenn der Appellant seine Appellation außergerichtlich einführen wollte, mußte er schriftlich nachweisen, "daß alles nach Erforderung jedes Ohrts Privilegii gebührender massen verrichtet/oder daß man darzu von dem Unterrichter nicht gelassen werden wolle" [3]. Die für diesen Nachweis notwendige Bescheinigung hatte der Unterrichter auf Verlangen auszustellen. Sie ermöglichte es dem RKG nachzuprüfen, ob die förmlichen Voraussetzungen für die Appellation vorlagen.

Für die außergerichtliche Appellationseinführung war nur insofern eine Frist festgesetzt, als "die Insinuation wenigst vor Ablauff der vier ersten/nach interpolirter Appellation/ folgenden Monaten ohnfehlbar geschehen sollte" [4]. Damit aber überhaupt insinuiert werden konnte, mußten der Einführung der Appellation deren Zulassung und Ausfertigung voraufgehen. Daraus ergibt sich, daß sich der Appellant möglichst bald nach der Einlegung der Appellation beim RKG um ihre Zulassung zu bemühen hatte.

Die Appellationen sind in den meisten Fällen vor Ablauf dieser vier Monate eingeführt worden [5], vereinzelt auf Grund von Fristverlängerungen, auch später [6].

---

1 S. JRA § 117.
2 A.a.O.
3 JRA § 12o.
4 JRA § 67; s. COC II 34 § 4.
5 S. GB 18.3.1785 Nr.2.
6 S. S 1548: V A 9, 1796 fol. 36; G 127: V A 11, 18oo fol.125; 00,11 Nr.1o.

Wer meinte, ein ihm belastendes untergerichtliches Urteil beruhe auf Fehlern, die einen Nichtigkeitsgrund bilden, konnte sie wahlweise [1] durch Appellation oder durch eine Nichtigkeitsklage geltend machen, sofern nur das Gericht, über das Beschwerde geführt wurde, unmittelbar unter dem RKG stand [2]. Die Nichtigkeitsklagen erfaßten Kriminal- und andere Streitsachen [3]. Es gelangte z.B. eine Nichtigkeitsklage an das RKG, die eine unzulässige Vervielfältigung der Instanzen [4] oder die eine gewaltsame Pfändung eines Pferdes [5] geltend machte.

Die Frist für die Erhebung der Nichtigkeitsklage betrug bei heilbaren Nichtigkeitsfehlern 10 Tage, bei unheilbaren - wie nach dem gemeinen Recht - 30 Jahre seit der Urteilsverkündung [6]. Zu den unheilbaren Fehlern gehörten Mängel, die "aus der Person des Richters/ oder der Parthey/ oder aus den Substantialibus des Processus" herrührten [7]; z.B. Versagung des rechtlichen Gehörs. Darüber, was unter heilbaren Nichtigkeitsfehlern verstanden wurde, läßt sich mangels archivalischer Quellen nichts Bestimmtes sagen. Dazu zählten vermutlich geringe formelle Verfahrensmängel.

Die Vorschriften über die Appellationssumme waren für die Nichtigkeitsklage entsprechend anzuwenden [8]. Nichtigkeitsklagen und Appellationsklagen waren hinsichtlich des Verfahrens einander gleichgestellt [9]. Jenen fehlte aber im Unterschied zu diesen die Suspensivwirkung. Unter den eingesehenen Prozeßakten befanden sich nur sehr wenige Nichtigkeitsklagen [1o].

---

1 S. COC III 40 § 3; III 4o pr.
2 RKGO 1555 II 28 § 5; s. N 243: I 373 fol. 1o2; M o h l , 2.Teil, 122 ff.
3 Ebenso v. C r a m e r , WN, 2o.Teil, 57 ff.; vgl. JRA §§ 121 f. und COC III 4o.
4 Z.B.: Anhang H 9.
5 Z.B.: J 158.
6 JRA §§ 121 f.
7 A.a.O., § 122; s. dazu v. B a y e r , 1o89 ff.; 1o94.
8 COC II 31 § 5.
9 COC III 40 § 2; ähnlich W e t z e l l , 8o2 f.
1o Z.B.: Anhang H 9 und J 158. - Sie sollen nicht weiter erörtert werden.

Vor der Entscheidung über die Klagezulassung wurde der Beklagte nur in bestimmten Fällen gehört: "Wo aber in Sachen, da Landstände, Unterthanen, oder in den Reichsstädten die Bürger oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeiten Klage führen, die Jurisdiktion fundiret, (soll) ..., ehe und bevor die Mandate, Reskripte oder etwa an deren Stelle tretende Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderst" vernommen werden [1]. Es ist unschwer zu erkennen, daß die Obrigkeiten - besonders in Mandatssachen - "nicht leichtlich" [2] verurteilt werden sollten.

Unterließ es das RKG die beklagte Obrigkeiten "umb Bericht (zu) schreiben" [3], so brauchten diese den "Mandaten, Reskripten, welche Anordnungen in meritis causae enthalten, auch Ordinationen keine Parition zu leisten" [4].

In der Mandatssache S 1547 erließ das RKG - ohne daß sich in der Relation bzw. dem Protokoll eine Begründung befindet [5] - ein Schreiben um Bericht, obwohl der Kläger, Johann Theodor Schilling aus Huckarde, zur Zeit der Klageerhebung noch nicht das Dortmunder Bürgerrecht hatte.

Auch in Citations- und Appellationssachen verlangte das RKG mehrfach Berichte [6]. Bei Appellationen mußte ein Bericht angefordert werden in Zunft-, Polizei-, Handwerks- [7], Gewerbe-, Maß- und Handelssachen [8]; in allen anderen Appellationssachen konnte nach Ermessen des Gerichts [9] ein Bericht

---

1 Wahlkapitulation 1792 Art. XIX § 7.
2 JVA § 10; s. dazu COC II 25 § 3; JRA § 105; Wahlkapitulation 1792 Art.XV § 4; M o h l , 1.Teil, 223 f.
3 JVA § 10; zur geschichtlichen Entwicklung des Schreibens um Bericht s. B a l e m a n n , 377 f.
4 Wahlkapitulation, Art. XIX § 7.
5 II 312 fol.99 und 1o2.
6 S. Übersichten in den Entscheidungssammlungen der Jahre 18o2-18o4; s. Anhang dieser Abhandlung Tabelle V.
7 JRA § 1o6.
8 Reichsgutachten vom 13.9.1668 und Ratifikationsdekret vom 15.7.1699.
9 B a l e m a n n , 387.

angefordert werden [1]. Der Unterrichter fertigte den Bericht an [2]. So forderte das RKG in der Appellationssache E 226 [3] einen Bericht von der Justizkanzlei Dillenburg über die vorgeworfene unzulässige Instanzenvervielfältigung.

Das Schreiben um Bericht forderte den Empfänger zur Stellungnahme über den in der Klageschrift vorgetragenen Sachverhalt auf. Doch ist hervorzuheben, daß der Empfänger zur Erstattung des Berichts nicht verpflichtet war. Unterließ er die Berichterstattung, so konnte er die möglichen Vorteile nicht nutzen, die ihm die Darlegung des Sachverhalts aus seiner Sicht geboten hätte.

In allen Fällen, in den das RKG einen Bericht anfordern wollte, wies es die Klage vorläufig ab und erließ gleichzeitig das Schreiben um Bericht [4].

Vereinzelt beschloß es, gleichzeitig mit dem Schreiben um Bericht eine Temporal-Inhibition zu erlassen, "falls eine offenbare Gefahr bey dem Verzug wäre/oder ein unersetzlicher Schade denen Supplicanten, wann solche Inhibition nicht beygefügt würde/ zugezogen werden möchte/welches jedoch zuvor behörend zu bescheinen" [5] war [6].

Der Kläger mußte dem Beklagten das Schreiben um Bericht mit der Klageschrift zustellen lassen, ihn gegebenenfalls an die fristgemäße Abfassung des Berichts erinnern [7], von ihm den Bericht gegen eine Gebühr [8] verschlossen entgegennehmen und den Bericht am RKG übergeben [9].

---

1 GB 4.6.1787.
2 S. JVA § 10 f.
3 II 376 fol.66 f.
4 Z.B.: N 243: II 4oo fol.252. Der zweite Bericht wurde über die inzwischen neu vorgebrachten Tatsachen gefordert; II 4o7 fol.1. Weitere Beispiele: G 127: II 399 fol.54; S 1547: II 312 fol.99; 00,32 Nr.114; 00,43 f. Nr.142; 01,1o1 Nr. 294.
5 JVA § 11; s. VSch 1.2.1769.
6 Z.B.: erkannt: 01,666 Nr.2146; abgeschlagen: 00,434 f. Nr.1314.
7 S. 00,27 Nr.90; 00,349 Nr.1o38; 01,551 Nr.1828.
8 B a l e m a n n , 389 f.
9 S. S 1547: II 312 fol.99.

Falls der verlangte Bericht nicht fristgerecht - innerhalb von sechs Wochen - Verlängerung war möglich, auch ex officio [1] - beim RKG eintraf, "wäre der Sachen Eigenschaft nach/wegen des ... ... Process auff weiteres Anhalten zu erkennen/was Rechtens" [2]. Auf Antrag des Klägers konnte das RKG die Klage in contumaciam non informantis zulassen [3].

Ergab sich aus dem Bericht und der Klageschrift bzw. beim Fehlen des Berichts aus der Klageschrift allein, "daß des Supplicanten Suchen und Begehren keine statt haben könne/soll derselbe vom Cammer-Gericht gäntzlich abgewiesen= im Gegenfall aber/ daß die Sach recht und billig befunden wurde/... dann dem Befinden nach der Process-Mandaten halber auff des Supplicanten ferneres Anhalten erkennt werden/was Rechtens" [4]. Das RKG hatte "entweder die Temporal-Inhibition alsbald aufzuheben/oder in andere Wege die Rechtliche Gebühr hierunter zu verfügen" [5]. Wenn die Klage abgewiesen worden war, wurde vereinzelt der Bericht dem Kläger "ad notitiam" mitgeteilt oder zur Einsicht des Klägers in der Kanzlei ausgelegt [6].

Wenn der Sachverhalt auf Grund des Berichts und der Klageschrift nicht eindeutig war [7], teilte das RKG den Bericht nach seinem Ermessen - von sich aus oder antragsgemäß - entweder ganz oder auszugsweise dem Kläger für einen Gegenbericht mit [8]. Der Gegenbericht mußte, falls er beachtet werden sollte, innerhalb der festgesetzten Frist [9] erstattet werden. Widerlegte er die Tatsachen des Berichts oder folgte

---

1 Z.B.: N 243: II 4o7 fol.1; 00,10 Nr.3; 00,22 Nr.63; 00,27 Nr.93.
2 JVA § 111.
3 S. Dekret vom 23.12.18o5 in V a h l k a m p f , 2.Bd., 278 f.; Dekret vom 14.11.18o5, a.a.O.,281 f.; JVA § 1o; 00,729 Nr.22o5; E 226: II 376 fol. 192 und 194.
4 JVA § 10.
5 A.a.O.,§ 11.
6 Z.B.: 01,31 Nr.1o7; 00,74 Nr.25,6; 00,1oo f. Nr.337.
7 S. N 243: II 4o7 fol.14, 13 und 33.
8 Z.B.: G 127: V A 12,18o1 fol.8; S 1547: V A 4, 1788 fol.174; ferner 00,455 Nr.1368.
9 Verlängerung war ebenfalls möglich; S 1547: V A 4, 1789 fol.18; 01,5o5 Nr.1671; 00,11 Nr.9; 00,12 Nr.12 und 15.

aus ihm, daß der Beklagte trotz ergangener Inhibition weiterhin zum Nachteil des Klägers verfuhr, dann ließ das Gericht die Klage zu [1]. Andernfalls wies es die Klage ab [2]. Weitere Berichte wurden nicht angefordert.

Für den Beklagten, der vom Antrag auf Klagezulassung Kenntnis hatte, gab es - falls ihm der Bericht nicht genügte oder ein Bericht nicht angefordert worden war - die Möglichkeit, von sich aus auf dem Wege über einen Prokurator durch eine "präokkupatorische Vorstellung" [3] die Klagezulassung zu vereiteln. Diese - der Exceptionsschrift - "vorweggenommene" oder präokkupatorische Darstellung des Prozeßstoffes beachtete das RKG bei seinen Entscheidungen [4], weil sie die Bitte "pro documento denegatorum appellationis processuum" enthielt [5]. Dieses Dokument, in dem das RKG die Entscheidung über die Klageabweisung mitteilte, wurde dem Beklagten nur auf Antrag gegeben [6]. Nach der Entscheidung über die Klagezulassung erhielt der Beklagte die präokkupatorische Vorstellung zurück. Daher gewann der Gegner keine Kenntnis von ihr.

Das RKG mußte über die Suppliken pro processibus "ohne Aufschub" entscheiden und die Entscheidung ausfertigen. In Appellationssachen hatte es zu beachten, daß die Insinuation der zugelassenen Appellation - wie erwähnt [7] - möglichst noch innerhalb von vier Monaten nach Einlegung der Appellation geschehen sollte. Das galt aber nur, falls es die Insinuationsfrist nicht selbst festlegte [8].

In der Praxis wurden die Appellationen häufig erst nach Ablauf dieser vier Monate zugelassen [9].

Ein sachlicher Unterschied ist in den Klagabweisungsdekreten bei den verschiedenen Prozeßgattungen nicht fest-

---

1 Z.B.: 00,19 Nr.19; 00,438 Nr.133o; 00,47o Nr.1436.
2 Z.B.: 00,18 Nr.44; 00,2o Nr.51; 01,164 f. Nr.514.
3 Z.B.: in den Streitsachen B 232; G 127; Einzelheiten interessieren hier nicht; s. D a n z , 3o8 ff.
4 S. B 232: II 384 fol.10.
5 S 1548: Supplik vom 6.12.1796; vgl. N 243: Supplik vom 7.3.18o1.
6 S. S 1547: II 318 fol. 154 f.
7 S. o.S.179.

zustellen. Wegen "frivolen und grundlosen" Klagantrags erhielten Prokuratoren [1], Advokaten [2] oder Kläger [3] Geldstrafen [4] oder Verweise [5].

Die klagabweisenden Dekrete lassen nur vereinzelt den Grund für die Abweisung erkennen [6].

Bei Klagabweisungen ergriffen die Kläger häufig das remedium ulterioris deductionis vel novae supplicationis [7], sofern das RKG nicht ausdrücklich alles weitere Suppliz ieren verboten [8], z.B. den Supplikanten aufgefordert hatte, es "mit einer so frivolen Sache nicht mehr zu behelligen" [9]. Jener Rechtsbehelf kam in der Praxis in erster Linie bei Appellationen vor [10]. Er setzte voraus, daß der Kläger grundsätzlich "auß neuem fürbringen und Ursachen" [11] supplizierte. Der Kläger brauchte aber dann nichts Neues vorzutragen, wenn er eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes behauptete, dessen Beachtung schon der Reichsabschied des Jahres 1570 vorschrieb: "Daß ... in gleichen Fällen/gleich recht und Process erkennt/und was einem mitgetheilt, dem andern nicht verweigert werde" [12].

In Appellationssachen mußten die neuen Vorstellungen "innerhalb zehn Tage a die decreti denegatorii" eingelegt oder dazu um Frist gebeten werden [13]. Deren ungenützter Ablauf bewirkte den Ausschluß jeder weiteren Vorstellung [14].

Forts.v.S.184

8 S. u.S. 191 f.

9 Z.B.: B 232; E 226; G 127.

1 Z.B.: 01,527 Nr.1765; 01,674 Nr.2177; 02,90 Nr.254.

2 Z.B.: 01,621 Nr.2o4o; 01,674 Nr.2177; 02,422 Nr.1o38.

3 Z.B.: 01,674 Nr.2377; 02,128 Nr.363.

4 Z.B.: 01,473 f. Nr.1591; 02,532 Nr.1323; 02,385 f. Nr. 924; 02,443 f. Nr.1o86; 02,27 Nr.81.

5 Z.B.: 01,264 Nr.874; 02,21 Nr.63.

6 Z.B.: 00,5o7 f. Nr.1551; 01,248 Nr.837; 02,9o Nr.254: schon 1786 zweimal abgeschlagen.

7 S. RSch 1788 1.Abs. hinter Nr. VI B; JVA § 4; RKGO 1555 I 22 § 3; COC I 22 § 13; s. auch B a l e m a n n , 464 ff.; v. C r a m e r , Wetzlarische Beyträge, 1.Teil, 1o4 ff.; 00,67 Nr.218.

8 Z.B.: 00,74 Nr.256; 01,112 Nr.324; 01,577 Nr.1895; 02,9o Nr.254; 02,164 Nr.465.

9 00,3o Nr.1o3.

1o GB 18.3.1785; dieser GB trug laut Feststellung des GB

Bei "unerheblich ungegründeten oder frivolen neuen Vorstellungen" [1] sollte ein zweites abschlägiges Dekret ergehen, durch das nach den Umständen des Falles gleichzeitig Parteien und Advokaten, gegebenenfalls auch die Prokuratoren bestraft werden sollten. Bei einem weiteren abschlägigen Dekret sollte sich die Strafe erhöhen.

"Eine dritte neue Supplication, Vorstellung oder Ausführung pro obtinendis Processibus (sollte) ... gänzlich und ein für allemal verboten, abgestellt, und nicht angenommen seyn" [2].

Bei jeder neuen Supplik pro processibus mußte der Kläger zugleich die vorausgegangenen Extrajudizialschriften übergeben [3], damit sich das RKG über den gesamten bisher vorgebrachten Prozeßstoff und seine auf den Extrajudizialschriften vermerkten [4] Entscheidungen sofort und ohne weiteres erneut unterrichten konnte. Die neuen Suppliken trugen deswegen gewöhnlich den Vermerk: mit zurückkommendem (Extrajud.) Originalstock inter eosdem [5]. Bat der Kläger in seiner Supplik lediglich pro maturando decreto, so trug sie z.B. den Vermerk: Addatur Extrajudizialaktenstock [6].

Wer sich des genannten Remediums bediente, konnte gleichzeitig die Herbeiziehung eines Senats und die Bestellung eines Korreferenten beantragen und auch erwarten [7].

Forts.v.S.185
vom 13.5.1785 wesentlich zur Verbesserung des Extrajudizialverfahrens bei.
11 RKGO 1555 I 22 § 3; ebenso GB 18.3.1785 Nr.3c.
12 § 78; vgl. COC I 22 §§ 13 f.
13 GB 18.3.1785 Nr.3a.
14 A.a.O., Nr.3b.

1 A.a.O., Nr.3d.
2 A.a.O., Nr.3e.
3 JVA § 47.
4 S. o.Kap.21,149 f.
5 Z.B.: B 232; B 628; E 226; S 159; s. S 1333; H 333.
6 Z.B.: B 232; S 159.
7 Conclusum Pleni 2o.3.1782 in: R e u ß , Beiträge, 2.Bd., 121; Conclusum Pleni 14.2.1785 in: R e u ß, a.a.O., 161; s. D a n z , 298 f. - Die eingesehenen Prozeßakten enthalten solch einen Fall nicht.

Das remedim ulterioris deductionis vel novae supplicationis wurde in vielen Fällen mißbräuchlich eingelegt, obwohl das RKG davor warnte[1].

Wenn sich ein Supplikant zu Unrecht endgültig für abgewiesen hielt, stand ihm die Beschwerde an die RKG's-Visitationsdeputation offen[2]. Dieser Rechtsweg ist in den letzten Jahrzehnten des alten Reiches wahrscheinlich gar nicht oder nur sehr selten beschritten worden, weil nach der - letzten - Visitation, die 1776 zu Ende ging, keine oder nur wenig Aussichten auf ein Zustandekommen einer neuen Visitation bestanden[3].

Wenn das RKG die Klagen zuließ, sollte in den "Ladungs-Brieffen und Processen die Sachen/darumb Jemand citirt oder fürgeheischen wird/bestimmt werden/dermassen/daß der Citirte oder Antworter . . . seinem Anwalt/ was er auff die Klag handeln soll/Bericht thun möge/ unnöthdürfftige Dilationes und Verlängerung der Sachen damit abzuschneiden"[4].

In Citationssachen wurde die Citatio, in Mandatssachen das Mandatum mit einer Citatio und in Appellationssachen wenigstens die Citatio erlassen. Anstelle des beantragten unbedingten Mandats wurde gelegentlich auf eine Citatio erkannt[5] oder oft auf die "eventualiter" gebetenen "Appellationsprozesse"[6].

Gleichzeitig mit der Appellationszulassung konnten auch andere Sachentscheidungen ergehen: z.B. wurde auf Antrag der Beweis zum ewigen Gedächtnis[7] angeordnet[8]. Vereinzelt "untersagte" das RKG "alle Veräußerung durante lite ...

---

1 S. 00,114 Nr. 377; 00,38o Nr.1125; 01,59 Nr.136.
2 S. COC I 22 § 14; D a n z , 298 f.
3 S m e n d , 239; s. H ä b e r l i n , 547.
4 COC III 12 § 1.
5 Z.B.: 01,313 Nr. 1o76.
6 Z.B.: 00,426 Nr.1285; 01,167 Nr.523; 02,52o Nr.129o; 01,223 Nr.757 (nach Bericht und Gegenbericht). - Zu Fußn. 5-6 s.o.Kap.16.
7 S. dazu Kap.29,215 f.
8 Z.B.: 01,693 f. Nr.2237.

schärfest" [1], weil für den Streitgegenstand ein allgemeines gesetzliches Veräußerungsverbot galt [2].

Es kam vor, daß das RKG, selbst wenn Bericht und Gegenbericht erstattet worden waren [3], in allen Prozeßgattungen [4] bei der Klagezulassung [5] oder -abweisung [6], an deren Stelle [7] oder auch während eines Prozesses [8] Ordinationen erließ, sachbezogene Anordnungen [9], durch die es gewöhnlich dem Beklagten ein bestimmtes Verhalten auferlegte oder doch nahelegte. So empfahl es dem Beklagten, dem Begehren des Klägers stattzugeben [10] oder es wies den Unterrichter an, zu versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen [11].

Das RKG erkannte die Ordinationen nach seinem Ermessen; denn ihre Voraussetzungen [12] waren gesetzlich nicht festgelegt.

Erwähnt sei an dieser Stelle, daß vor dem RKG weder bei der Entscheidung über die Klagezulassung noch in einem späteren Verfahrensabschnitt Vergleichsverhandlungen stattfanden. Denn nur der Richter erster Instanz und nicht das RKG war verpflichtet [13], sich in zweifelhaften Sachen während des ganzen Verfahrens "durch alle dienliche Mittel und Wege/ auch schiedliche Erinnerungen" zu bemühen, "die Partheyen ... in Güte von einander zu setzen", ohne daß "der Recht=habende Theil damit beschwert ... werde". Es gab daher in Rechtsstreitigkeiten vor dem RKG nur außergerichtliche Vergleiche. Die Prokuratoren hatten einen Vergleich "ohne Aufenthalt be-

---

1 00,29 Nr. 101.
2 Ca. 11 q. 1 c.50; Näheres s. bei v. C r a m e r : Observationum juris universi ex praxi recentiori supremorum imperii tribunalium haustarum...,Bd.I, Darmstadt 1789,14.
3 Z.B.: 00,763 Nr.2323.
4 S. im Anhang enthaltene Übersichten über Extrajudizialentscheidungen, besonders Tabelle V.
5 Z.B.: 01,731 Nr.236.
6 Z.B.: 01,589 Nr.1927.
7 Z.B.: 01,347 Nr.1183; 01,678 Nr.2145.
8 Z.B.: G 127: I 339 fol.65.
9 Dazu: P ü t t e r , 3.Teil, 164 ff.; B a l e m a n n , 435 f.; v. C r a m e r , WN, 49.Teil, 134 ff.
10 Z.B.: 02,39 Nr.116; 02,49 Nr.136.
11 Z.B.: 00,637 Nr.1962.
12 Ihre Zulässigkeit war unbestritten.
13 JRA § 110; s. a.a.O., § 133; VSch 29.4.1775.

hörig und schriftlich anzuzeigen" [1]. In den Streitsachen D 628, E 226 und Anhang K 2 kam ein Vergleich zustande; der Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses ergibt sich nicht aus den Prozeßakten. In den Streitsachen G 127 und L 865 scheiterten die Vergleichsverhandlungen.

---

1 GB 24.4.1782 Nr.9.

Kapitel 26: Die Ausfertigung und die Insinuation der Zulassungsentscheidung

Die Extrajudizial-Entscheidungen mußten dem Beklagten insinuiert, d.h. zugestellt werden, falls sie ihm etwas auferlegten. In anderen Fällen war eine Kenntnisnahme des Beklagten nicht erforderlich.

Zu den insinuationsbedürftigen Entscheidungen gehörte vor allem die Entscheidung, die die erhobene Klage, z.B. die Appellation, zuließ; denn sie enthielt wenigstens die Aufforderung, vor Gericht zu erscheinen [1].

Die Insinuation ist kennzeichnend für das Extrajudizialverfahren im Unterschied zum Judizialverfahren, in dem sie grundsätzlich nicht erforderlich war [2].

Jede Insinuation setzte die Ausfertigung der Entscheidung und ihre Auslösung aus der Kanzlei voraus. Die Ausfertigung war eine von der Kanzlei angefertigte Urkunde über die ergangene Entscheidung [3]; Sie enthielt zunächst den Namen und vollen Titel des Kaisers [4]. Die Ausfertigung im Namen des Kaisers bedeutete indessen nicht, daß das RKG "ein Hilfsorgan" des Kaisers war [5]. Nach der Begrüßungsformel und der Anrede an den Beklagten zeichnete die Ausfertigung mit wenigen Worten - man stützte sich auf die in der Kanzlei vorhandenen Extrajudizialschriften - Ursache und Entstehung des Dekrets [6]. Es folgte die Feststellung, daß das Dekret ergangen war. Sein genauer, lateinischer Wortlaut schloß sich meistens unmittelbar an [7]. Daraufhin wurde es mit deutschen Worten erklärt [8]. Dann wurde der Beklagte geladen, innerhalb von 60 Tagen zur Vornahme seiner ersten Handlung zu erscheinen [9].

Die sich anschließende Klausel drohte ihm an, bei sei-

---

1 S. o.Kap.17,96.
2 Ausnahme: im Versäumnisverfahren mußte ein Urteil insinuiert werden.
3 Z.B.: B 628; N 243; S 1548. S. dazu D a n z , 3oo ff.
4 Beispiel, wie zur Zeit des Interregnums Prozesse ausgefertigt wurden, s. v. C r a m e r , WN, 97.Teil, 95 ff.
5 S. o.Kap.11; ähnlich P o e t s c h , 59.
6 S. o.Kap.25,187 ; s. auch JVA § 48.
7 In B 232 fehlte das Dekret v. 3o.4.1798.
8 Z.B.: S 2675 (Mandatum s.c.); dazu s. o.Kap.16,83 f.

nem Nichterscheinen werde ohne weiteres auf Antrag des Klägers hin entschieden. Die Schlußklausel: "Darnach du dich zu richten hast" [1] oder "Daran geschiehet unsre ernstliche Meinung" [2] bekräftigte den Inhalt der Ausfertigung, die mit den datierten Unterschriften des Kanzleiverwalters und eines Protonotars abschloß [3]. Das neben diesen Unterschriften beigefügte kaiserliche Siegel unterstrich den amtlichen Charakter der Ausfertigung.

Der Protonotar hatte unter der Aufsicht des Kanzleiverwalters für die ordnungsgemäße Ausfertigung zu sorgen [4]. Er wurde nicht von Amts wegen tätig, sondern nur auf Antrag desjenigen, der die Insinuation vornehmen lassen mußte. Das war gewöhnlich der Kläger.

Täglich schrieb ein Notar die Namen der Prokuratoren, für die ein Dekret ergangen war, zur Kenntnisnahme auf die Wandtafel vor der Kanzlei [5]. So konnten die Prokuratoren ohne Schwierigkeiten feststellen, ob in einer ihrer Streitsachen eine Extrajudizialentscheidung gefällt worden war.

Die Mandate und anderen Klagzulassungs-Dekrete waren immer "Annualia": Wurden sie nicht innerhalb eines Jahres aus der Kanzlei gegen eine Gebühr [6] ausgelöst, so waren sie kraftlos [7]. Diese Bestimmung wollte einen Ausfall von Schreibgebühren verhindern und es unterbinden, daß der Prokurator einen Prozeß durch Nichtauslösung ohne Nachteil jahrelang hinauszögerte.

Gewöhnlich setzte das RKG bei der Klagzulassung für die Insinuation eine Frist von zwei Monaten fest, um eine zügige Prozeßführung zu erreichen [8]. Innerhalb der festgesetzten Frist mußte die Entscheidung ausgefertigt, ausgelöst und insinuiert werden. Die Insinuationsfrist konnte auf Antrag verlängert werden [9].

Forts.v.S.190
Weitere Beispiele: G 968, W 1005.

9 Dazu s.o.Kap.22,152.

1 A 294; S 2675.
2 B 628.
3 Z.B.: A 294; B 628; N 243. - Assessoren unterschrieben also nie.
4 S. COC I 4o § 7.
5 D a n z, 297, Fußn.d a.E.

Sobald der um einen schnellen Prozeßfortgang bemühte Prokurator seinen Namen auf der Wandtafel festgestellt hatte, bat er, falls es sich um eine insinuationsbedürftige Entscheidung handelte, die Kanzlei um eine Ausfertigung.

Manchmal wurden die Entscheidungen noch am Tage ihres Erlasses ausgefertigt [1]. Manchmal lagen zwischen dem Tag der Entscheidung und dem ihrer Ausfertigung nur einige Tage [2], manchmal auch mehrere Wochen [3] oder sogar Monate [4]. Immer mußte die Kanzlei die Ausfertigung "ohne Säumnis" herstellen [5].

Die von den Kopisten angefertigten Abschriften der Ausfertigungen beglaubigte der Protonotar vorschriftsmäßig [6] durch seine Unterschrift und den Vermerk "Collationatum" [7].

Die in doppelter Ausführung hergestellten und beglaubigten Ausfertigungen und die vom Kläger eingereichten Extrajudizialschriften mit ihren Beilagen [8] mußten dem Beklagten insinuiert werden, damit er zum gesamten Klagevorbringen Stellung nehmen konnte. Vorher mußten die Prokuratoren die Gebühren [9] für die zu insinuierenden Schriftstücke zahlen. Geschah das nicht, durfte der Kanzleiverwalter den Prokuratoren "die Außfertigung in ihren eigenen ... Sachen" unterbinden; zahlten sie auch dann noch nicht, konnte die Kanzlei mit Erfolg ihre Gebühren einklagen [10].

Nach der Gebührenzahlung erhielt der Botenmeister [11] die Insinuationsschriftstücke von der Kanzlei. Er hatte sie sofort dem Kameralboten, "an dem die Ordnung zu reißen ist/ gebührlich und in rechter Zeit" zu übergeben [12]. In ein- und

---

Forts.v.S.191
6 S. S 1333; Schriftstück mit Quadrangel 24.
7 COC III 12 § 8; für besondere Fälle gab es Rechtsbehelfe.
8 Z.B.: 01,446 Nr.447; 01,447 Nr.1459.
9 S. B 232: V A 1o,1798 fol.51 und 78; E 226: V A 1o,1798 fol.25; ferner 00,1o Nr.1.

1 Z.B.: N 243.
2 Z.B.: B 628; G 127; F 165; S 1478.
3 Z.B.: B 232; E 226; G 93o; S 1547.
4 Z.B.: A 294; S 156.
5 JRA § 68; s. Vis.Mem. für Kanzleipersonen 1713 § 7.
6 S. JVA § 48; JRA §§ 34,58,64,7o.
7 JVA § 48; JRA § 3.
8 S. o.Kap.18, 112 f.
9 S. o.Kap.23, 160.

derselben Streitsache konnten bei verschiedenen Insinuationen verschiedene Kameralboten tätig werden [1].

Die Kammerboten waren gehalten, Aufträge für die Insinuation grundsätzlich [2] nur vom Botenmeister anzunehmen [3]. Prokuratoren konnten den Boten zwar Schreiben an ihre Parteien mitgeben [4], doch waren Behinderungen durch solche Aufträge unzulässig [5].

Die Boten sollten "sobald drey/zwey/oder auch nur ein Process auff eine Straß vorhanden/mit demselben fortreißen/ und die Insinuation verrichten" [6], um jede Verzögerung zu vermeiden.

Einem reitenden Boten sollte der Botenmeister gleichzeitig grundsätzlich nicht mehr als "Sechs Haupt=Proceß" geben, einem Fußboten dagegen nur vier [7].

Die Boten mußten sich die gesamte Ausrüstung einschließlich des Pferdes [8] selbst beschaffen: Wahrzeichen ihrer amtlichen Tätigkeit waren eine der kaiserlichen entsprechende Livree [9] und "die Kayserl.Büchs/die seyen von Silber/Kupfer oder Holtz" [10]. Nach einem Bericht des RKG's aus dem Jahre 1768 trugen sie auf der Brust einen kaiserlichen Schild und ein Wappen [11]. Aus den Prozeßarchivalien

---

Forts.v.S.192

10 Einzelheiten JVA § 103.
11 S. o.Kap.5,50 f.
12 Vis.Mem. für den Kanzleiverwalter wegen des Botenmeisters und der Boten § 1; s. § 7; COC I 50 § 4; GB 6.3.1724; GB 3.9.1653 § 4.

1 S. A 294.
2 Zu Ausnahmen s. GB 3.9.1563 § 5.
3 Vis.Mem.für den Kanzleiverwalter wegen des Botenmeisters und der Boten § 1; s. § 7; COC I 50 § 4; GB 6.3.1724; GB 3.9.1653 § 4.
4 Z.B.: F 165: Schriftstück mit Quadrangel 12.
5 Vis.Mem., a.a.O.,§ 2.
6 JRA § 68.
7 GB 3.9.1653 § 3.
8 A.a.O.,§ 12; B a l e m a n n , 597.
9 Vis.Mem., a.a.O.,§ 14; S m e n d , 364; s. GB 1.7.1712.
10 COC I 48 § 16; s. W i g a n d , Denkwürdigkeiten,111.
11 B a l e m a n n , 598 f.

ergibt sich nicht, ob die Boten tatsächlich diese Kleidung trugen. Nach Balemann [1] wurde die Livree nicht getragen, weil ihre Anschaffung zu teuer war.

Es gehörte zu den Pflichten des Kameralboten, "sich eher und zuvor er abgefertigt/zu der Reiß geschickt (zu) machen" [2] und sich in ein Register des Botenmeisters einzutragen. Wenn der Bote seinen Insinuationsauftrag erhalten hatte, sollte er "noch selbigen/oder auffs längst gleich darauff folgenden Tag ... fort=reißen" [3] und den in den Ausfertigungen genannten Personen insinuieren.

Insinuiert wurde dem Beklagten persönlich, sofern es sich nicht um eine reichsunmittelbare Person handelte [4]. Zu diesem Zweck hatte der Bote dessen Wohnsitz aufzusuchen und ihm in seinem Hause [5] "die außgangene Process unter die Augen (zu) verkünden/ das Original, oder im Fall/ daß er ... sonst mehr Verkündung zu thun hätt/ein gleichlautende Copey davon zu überantworten" [6]. Im letzten Fall mußte er ihm das Original zeigen und vorlesen.

Mit dem Tage der Insinuation war die Entscheidung wirksam [7]. Das galt auch für eine Ersatz-Insinuation an die Ehefrau, Geschwister, erwachsene Kinder, sonstige nahestehende Personen und den Prokurator des Beklagten [8]. Verweigerte der Beklagte die Annahme der Schriftstücke, konnte der Bote sie mit einem Nagel an die Tür seines Hauses schlagen [9].

Wenn einer politischen Gemeinde zu insinuieren war, geschah die Insinuation an ihren Vorsteher [10]. Mehrfach erfolgte die Insinuation auch an den advocatus causae [11], in Appella-

---

1 B a l e m a n n , 597.
2 COC I 5o § 5.
3 GB 3.9.1653 § 3; Vis.Mem., a.a.O.,§ 4.
4 COC I 51 § 15.
5 S. II 396 fol.244.
6 COC I 51 § 25.
7 S. o.Kap.22, 152.
8 COC, a.a.O.; s. Boten-Protokoll in A 294; S 1478; weitere Einzelheiten: s. W e t z e l l , 9o6 f.; COC I 51 §§ 1-14; §§ 16 f.
9 S. L 127; Schriftstück mit Quadrangel 23.
10 Z.B.: F 165; S 1548; B 628; s. COC I 51 § 14.
11 Z.B.: B 232; E 226; G 127; S 1548.

tionssachen auch an den Unterrichter [1], der lediglich die erkannten Appellations-Prozesse, nicht aber die Extrajudizialschriften erhielt [2]. Wenn auch Compulsoriales zu insinuieren waren, bat der Bote den Unterrichter ausdrücklich, die acta priora mit den rationes decidendi herauszugeben.

Es war eine wichtige Pflicht des Kammerboten, über den Insinuationsvorgang eine Relation in Form eines kurzen Protokolls anzufertigen. In dem Protokoll mußte er darlegen, daß und was insinuiert worden war, wie und an wen es geschehen war [3]. Außerdem hatte er sich immer über das Verhalten des Empfängers zu äußern; denn das RKG wollte sich davon überzeugen, ob seine Entscheidungen, wie es meistens geschah [4], "mit geziemendem Respect empfangen" worden waren [5]. Nur vereinzelt ist eine unfreundliche Aufnahme der Boten festzustellen [6]; und nie ist es, den eingesehenen Prozeßakten zufolge, zu Tätlichkeiten gegenüber den Kammerboten gekommen [7].

Der Bote hatte das Protokoll entweder auf die Erstschrift oder die Abschrift der Entscheidungsausfertigung zu schreiben und am Zustellungsort aufzunehmen.[8] Er mußte die durch die Insinuation entstehenden Kosten, z.B. Reise- und Wartgeld (Botenlohn) von derjenigen Partei gegen Quittung erheben, die die insinuierte Entscheidung beantragt hatte und ebenfalls insinuiert erhielt. Wieviel "Reit= und Verkünd= Geld" der Bote erhalten hat, ergibt sich aus den den Prozeßakten gewöhnlich beiliegenden Botenlohn-Scheinen [9].

Gewöhnlich zeigen die - nicht unterschriebenen - Boten-Relationen eine ungeübte Handschrift und nicht selten etliche

---

1 S. JRA §§ 60 und 67; Beispiele in E 226 und B 232.
2 S. JRA § 60.
3 S. COC I 48 § 2; 51 § 20; ebenso COC I 84.
4 Z.B.: F 165; E 226; G 127; S 1547.
5 JRA § 165; s. Wahlkapitulation 1792 Art.XVI §§ 5,8.
6 Z.B.: A 294.
7 S. aber Beispiel in F 704; dazu s. o.Kap. 7,61.
8 S. COC I 48 § 10; GB 3.9.1653 § 22.
9 S. W 346: Schriftstück mit Quadrangel 25; zur Höhe des Botenlohns s. COC I 61 §§ 3 ff. und GB 3.9.1653 § 10.

orthographische Fehler. Aus den Relationen ist nicht zu ersehen, ob Fuß- oder Reitboten eingesetzt wurden. Daß am Ende des 18.Jahrhunderts alle Boten, wie Smend behauptet [1], zu Fuß gingen, ist nicht anzunehmen, weil die Kameralkalender noch 1804 reitende Kammerboten ausweisen; außerdem waren die Entfernungen von Wetzlar zu manchen Zustellungsorten sehr groß.

Die Insinuation in Appellationssachen innerhalb der viermonatigen Frist [2] war in den meisten Fällen nicht möglich, weil das RKG die Appellationen häufig erst nach Ablauf dieser Frist zuließ.

Zwischen Ausfertigung und Insinuation lagen vereinzelt nur mehrere Tage [3], meistens aber einige oder mehrere Wochen [4] und manchmal sogar einige Monate [5].

Wenn die Boten ihre Reise beendet hatten, sollten sie sich sobald als möglich beim Botenmeister melden [6], um ihm mündlich zu berichten und die zurückgebrachten Schriftstücke zur Kontrolle vorzulegen. Auch über den erhaltenen Botenlohn mußten sie Rechenschaft ablegen [7]. Danach sollten sie dem Prokurator, der die Insinuation veranlaßt hatte, die noch in einer Ausführung vorhandene gerichtliche Ausfertigung mit der Botenrelation und dem Botenlohnschein übergeben [8]. Was sie an Geld und Schriftstücken der Parteien, z.B. Vollmachtsurkunden für die Prokuratoren mitgebracht hatten, sollten sie möglichst schnell übergeben [9].

Neben der Insinuation durch Kammerboten gab es ausnahmsweise auch eine Insinuation durch beim RKG immatriku-

---

1 S. 365; ebenso B a l e m a n n , 597.
2 S. o.Kap.25,179 und 184.
3 Z.B.: N 243; S 1478.
4 Z.B.: S 1548; S 159; S 1547; B 628; G 930; G 127; E 226.
5 Z.B.: A 294; B 232; F 165.
6 GB 3.9.1653 § 9; s. COC I 50 § 9; 51 § 20.
7 Vis.Mem., a.a.O.,§ 11; s. COC I 48 § 3.
8 S. COC I 48 § 9.
9 Vis.Mem., a.a.O.,§ 13.

lierte Notare [1]. Wenn diese Notare insinuieren sollten, mußte der Prokurator den Kammerrichter oder den Kanzleiverwalter um die entsprechende Erlaubnis bitten [2]. Sie wurde nur selten erteilt, weil man den Boten den Botenlohn nicht entgehen lassen wollte.

Vor der Insinuation durch einen Notar hatten die Prokuratoren etwa ein Drittel des Botenlohnes als Concordiengelder für die Boten zu zahlen [3], um deren Lebensunterhalt einigermaßen sicherzustellen. Der Gemeine Bescheid des Jahres 1803 [4] verfolgte die gleiche Absicht: Zur Verbesserung des "Nahrungszustandes der Boten" sollten die Prokuratoren möglichst in allen Sachen durch die Kammerboten insinuieren lassen.

Der Notar hatte die Insinuation in der gleichen Form durchzuführen wie der Kameralbote. In der unbedingten Mandatssache W 1005 ist bemerkenswert, daß zwei Zeugen den Notar bei der Insinuation begleiteten.

Bei allen Insinuationen wurden die Landesobrigkeiten übergangen, obwohl sie vereinzelt die Einschaltung ihrer landesherrlichen Behörden forderten [5]. In den eingesehenen Prozeßarchivalien ist zu dieser Frage nichts enthalten.

Im Kameralprozeß war in der letzten Zeit des alten Reiches allgemein nur die persönliche Insinuation üblich. Es gab - besonders in Landfriedensbruchs-Sachen - auch die Ediktalladung, eine Ladung an Parteien, deren Aufenthaltsort unbekannt war. An zwei oder drei verschiedenen Stellen in ihrer letzten Wohngegend wurde die Ladung öffentlich angeschlagen und hatte damit die gleiche Wirkung wie die persönliche Insinuation [6].

Bei nicht insinuationsbedürftigen Dekreten erhielt der Kläger seine Suppliken gegen Entrichtung der fälligen

1 S. o.Kap.5,54 ; ferner W e t z e l l , 235; zu dem der Immatrikulation der Notare voraufgehenden Verfahren,s. M a l b l a n k , 1.Teil, 269 ff.
2 S. COC I 48 §§ 11 ff.; I 52 pr. - In 01,339 Nr.1163 entschied über den Antrag, die Insinuation durch einen Notar vornehmen lassen zu dürfen, der Extrajudizialsenat ablehnend; s. 01,405 f. Nr.1367 und 01,643 f. Nr.2067.
3 GB 16.3.1803; Conclusum Pleni 29.12.1724; s. 01,643 Nr.

Kanzleigebühren zurück. - Für außergerichtlich ergangene Ordinationen galten hinsichtlich der Insinuation die gleichen Grundsätze wie für die Dekrete.

Forts.v.S.197
2067.

4 Vom 16.3.; s. Vis.Mem. für die Prokuratoren 1579 § 10.

5 So S m e n d , Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht (Sonderabzug aus den Forschungen zur Brandenburg.-Preuß.Geschichte) Leipzig 1910, 119.

6 S. COC II 11 § 1; 00,499 Nr.1501.

Kapitel 27: Die Reproduktion

Nach der außergerichtlichen Zulassung einer Klage, ihrer Ausfertigung und Insinuation folgte ihre Reproduktion [1]. Der Prokurator des Klägers erschien gewöhnlich während der zweimonatigen Insinuationsfrist [2] in der Audienz, um die Streitsache durch Übergabe von Schriftstücken zu reproduzieren. Es hing vom Kläger ab, ob die bis zu diesem Zeitpunkt nur extrajudizial beratene Streitsache Judizialsache wurde oder nicht [3].

Bei Appellationen sollte die Reproduktion spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Appellationseinlegung geschehen [4], sofern das RKG nichts anderes angeordnet hatte. Weil über die Zulassung von Appellationen häufig erst nach diesen sechs Monaten entschieden wurde und sich die Insinuationen anschlossen, konnte die sechsmonatige Frist nur selten eingehalten werden. Gesetzlich sollte sie "nur etwa auff zwey oder drey Monate prorogiert werden" [5]; tatsächlich wurde sie jedoch scgar mehrfach um diesen Zeitraum verlängert [6].

Zu den bei der Reproduktion übergebenen Schriften, den Reproduktionsschriften, gehörten alle Extrajudizialschriften des Klägers, die reichskammergerichtliche Ausfertigung über die Zulassungsentscheidung mit dem Botenprotokoll und der Botenlohnschein. Deshalb konnte die Reproduktion niemals erfolgen, bevor der Kammerbote von seiner Insinuationsreise zu-

---

1 S. o.Kap.17,98. Unrichtige Darstellung des Prozeßverlaufes bei H.O. L e h m a n n : Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts (ohne Ort und Jahr), 287 f.
2 Beispiele s. o.Kap.26,191 f.; ferner B 232: II 384 fol. 7; E 226: II 378 fol. 192 ff.
3 Ebenso B r i n k m a n n , 37; Ausnahme in COC III 34 § 12, falls der Kläger die Reproduktion bewußt hinauszögerte.
4 JRA § 67: COC II 33 § 4; 33 pr. und § 1.
5 JRA, a.a.O.
6 Z.B.: E 226; A 294.

rückgekehrt war und dem Prokurator des Klägers die zurückgebrachten Schriftstücke übergeben hatte.

Das Schreiben um Bericht, der Bericht selbst und der Gegenbericht gehörten ebenfalls zu den Reproduktionsschriften [1].

Die Appellanten mußten - möglichst - im Reproduktionsrezeß zusätzlich die acta priora übergeben [2], um jede Prozeßverschleppung zu vermeiden. Wenn das aber nicht möglich war, z.B. weil der Unterrichter die acta priora noch nicht herausgegeben hatte, sollte der Appellant zunächst wenigstens eine richterliche Bescheinigung über den Herausgabeantrag reproduzieren [3] und die acta priora dann so schnell wie möglich nachreichen. In diesem Fall sollte das RKG auf seinen Antrag hin oder ex officio [4] durch Compulsoriales ulteriores den judex a quo unter erneuerter Strafandrohung an die Herausgabe erinnern. Für den Fall weiterer Verzögerung oder Weigerung gab es Compulsoriales arctiores.

In der Streitsache B 232 wurden die acta priora sechs Wochen nach der Reproduktion übergeben. In der - schließlich verglichenen - Streitsache E 226 beantragte und erhielt der Appellant etwa vier Jahre lang Fristverlängerung für die Übergabe der acta priora. In der Streitsache G 127 übergab der Appellant die vorinstanzlichen Akten etwa ein Jahr nach der Reproduktion. In der Streitsache S 1548 überreichte er sie dagegen schon vor der Klagzulassung.

Bei der Übergabe der acta priora bat der Prokurator des Appellanten immer um "publicatio et communicatio actorum priorum" [5], um Stellung nehmen zu können. Wenn seinem Antrag, wie gewöhnlich [6], durch ein Bescheidtischurteil entsprochen worden war, öffnete der Leser die acta priora, entnahm die

---

1 S. GB 20.9.1764.
2 COC II 34; s. JRA § 58; zu acta priora s. o.Kap.25,176 f.
3 JRA §§ 61, 58.
4 Z.B.: E 226: V B 6,1801 fol.11; vgl. 01,218 Nr.145.
5 Z.B.: G 127.
6 Z.B.: 00,693 Nr.465; 00,849 Nr.590; 01,290 Nr.198; 01,702 f. Nr.471.

rationes decidendi, legte sie zu den Judizialakten, um eine Einsichtnahme durch den Appellanten zu verhindern und übergab ihm die übrigen Akten zur Stellungnahme.

Ferner hatte der Prokurator bei der Reproduktion - nur im Judizialverfahren wurden Vollmachtsurkunden übergeben - in allen Streitsachen eine Generalvollmachtsurkunde [1] des Klägers zu übergeben, was in den meisten Fällen tatsächlich geschah. Es genügte, die Abschrift einer Original-Generalvollmacht zu übergeben [2], wenn der Prokurator in einem anderen Prozeß die Original-Generalvollmacht desselben Vollmachtgebers überreicht hatte. Bei Anwaltswechsel während des Judizialstadiums übergab der neue Anwalt gewöhnlich sogleich seine Vollmacht [3].

In Appellationssachen wurden gewöhnlich mit der Generalvollmachtsurkunde auch die Spezialvollmachtsurkunde, die vom Appellanten und advocatus causae nur für die Ablegung des Appellationseides erteilt worden waren, übergeben [4]. In der Vollmacht erklärte der Appellant u.a., daß er von den vorgebrachten und noch vorzubringenden Tatsachen "in erster Instantz keine Wissenschaft gehabt/oder dieselbe damalen einzubringen nicht vermocht/oder für undienlich und unnöthig geachtet/nunmehr aber davor halte/daß die ihme zu Erhaltung Rechtens dienlich seyn" [5].

Den Appellationseid selbst, "das Juramentum Calumniae de non frivole appellando" [6], legte der Prokurator des Appellanten gewöhnlich [7] im Reproduktionstermin, spätestens aber bei der Übergabe der Spezialvollmachtsurkunde im Namen des Appellanten und des advocatus causae ab; das war jedoch nicht notwendig, wenn dieser Eid bereits kraft eines beschränkten Privilegiums de non appellando beim judex a quo abgelegt worden war [8].

---

1 Dazu s. o.Kap.2,39 f.
2 Z.B.: A 294.
3 Z.B.: S 2001.
4 Z.B.: G 127; B 232.
5 JRA § 118.
6 JRA,a.a.O.; s. dazu GB 13.12.1659 § 3.
7 Z.B.: G 127; B 232; E 226; L 868.
8 S. o.Kap.25,179; s. COC II 32 § 7.

Im Reproduktions-Rezeß bezog sich der Prokurator auf den Inhalt der überreichten Schriftstücke. In Appellationssachen erwähnte er außerdem gewöhnlich mit wenigen Worten Formalien, Materialien, Requisitio actorum und Solemnia.

Unterblieb die fristgemäße Reproduktion, dann konnte ausnahmsweise der Beklagte das Judizialverfahren einleiten. In Citations- und Mandatssachen konnte er nach vollzogenem Rufen [1] mit Erfolg absolutio ab instantia beantragen, d.h. ihn "von der Instantz/dem Gericht=Stand/oder von der Ladung mit Ablegung Gerichts=Kosten und Schäden ledig zu erkennen"[2]; sofern aber der Kläger noch innerhalb von sechs Gerichtstagen [3] nach dem Rufen reproduzierte, galt die Reproduktionsfrist als gewahrt [4]. In Appellationssachen sollte "die Appellation für desert geacht und gehalten werden" [5]; der Appellat konnte zwar "die Desertion" geltend machen, jedoch nicht "begehren .../die außgesprochene Urtheil zu bestättigen und zu confirmiren" [6]. Vielmehr sollte der Unterrichter zur Urteilsvollstreckung berechtigt sein [7].

---

1 Dazu s. Kap.31.
2 COC III 51 pr.; s. COC III 53 pr., § 1; W e t z e l l , 610.
3 S. o.Kap.17,1o1.
4 COC III 12 § 21.
5 COC II 33 § 7.
6 COC III 34 § 5.
7 COC III 34 § 5.

Kapitel 28: Die Stellungnahme der Parteien

Bereits vor der Reproduktion, jedoch nach der Insinuation überreichte der Beklagte in der Appellationssache G 127 die Exceptionsschrift [1], die seine Stellungnahme zur zugelassenen Appellation enthielt. Das war möglich, weil er den vorgetragenen Prozeßstoff aus den insinuierten Schriftstücken kannte. In der Streitsache S 159 erschien der Prokurator des Beklagten ebenfalls bereits vor der Reproduktion, allerdings mit dem Antrag auf Fristverlängerung für die Übergabe seiner Exceptionsschrift [2].

Gewöhnlich erschien der Beklagte aber erst kurze Zeit nach der Reproduktion [3]; er war verpflichtet, vor Ablauf von 60 Tagen nach der Insinuation zu erscheinen und entweder die Parition anzuzeigen oder seine Exceptionsschrift zu übergeben [4]. Doch brauchte er das erkannte und insinuierte Dekret über die Klagzulassung dann nicht zu beachten, also auch nicht zu erscheinen, wenn ihm die Extrajudizialschriften des Klägers nicht oder nicht ordnungsgemäß insinuiert worden waren [5]. Das galt selbst dann, wenn er von der Ladung wußte.

Häufig kündigte der Beklagte in seinem Erscheinungsrezeß die baldige Übergabe der Exceptiones an und bat um Fristverlängerung ad excipiendum [6]. Doch war ein Fristverlängerungsantrag in unbedingten Mandatssachen unzulässig [7], weil sie möglichst rasch entschieden werden sollten. Außerdem sollte der Beklagte primär das Mandat befolgen und nur subsidiär mit einer Exceptionsschrift erscheinen [8]. Trotz dieses Verbotes

---

1 Zu den Schriftsätzen allgemein s. o.Kap.18.
2 Ebenso in S 1548.
3 Z.B.: B 232 und A 294 je 5 Tage.
4 S. o.Kap.22, 152 ; s. JRA §§ 36 und 67. - Ein Verzicht auf die Exceptionsschrift war zulässig; N 243: I 378 fol. 1o.
5 JRA § 34.
6 Z.B.: A 294; B 628; E 226; S 159; S 1548.
7 JRA § 76; s. o.Kap.22,152 Fußn.6.
8 S. o.Kap.17,88.

wurden Fristverlängerungen beantragt und erließ das RKG entgegen dem Antrag des Klägers auf Erlaß eines Mandatum arctius eine Paritoria simplex, die dem Beklagten die Befolgung des Mandats innerhalb einer neu festgesetzten Frist aufgab [1], widrigenfalls er in die Mandatsstrafe - 10 Mark Gold - und in die Gerichtskosten verurteilt werden sollte. Der Beklagte konnte danach entweder die Parition anzeigen oder seine Exceptiones vorbringen. Faktisch hatte er damit aber doch die begehrte Fristverlängerung erreicht.

Spätestens bei der Übergabe der Exceptionsschrift überreichte der Prokurator des Beklagten seine Vollmachtsurkunde [2]. Oftmals übergab er sie aber auch schon vorher [3]. Gewöhnlich bat er gleichzeitig den Gegner, sie zu rekognoszieren, und erkannte selbst die gegnerische Vollmacht bona fide als ordnungsgemäß an [4].

Der Appellant mußte bei der Übergabe seines Libellum gravaminum wenigstens zu den Formalien und den Beschwerden der Appellation ganz kurz mündlich Stellung nehmen [5]. Bei einer Submission [6] ad acta priora mußte er ebenfalls submittieren; wollte er aber dennoch neue Tatsachen vorbringen, so mußte er den Appellationseid ablegen und dann seine Einreden vorbringen [7].

In allen Streitsachen sollte der Beklagte in seiner Exceptionsschrift nur sachlich begründete Exceptiones vortragen. Die Exceptiones umfaßten, ohne Unterschied zwischen Einreden und Einwendungen, jeden zur Verteidigung dienenden Umstand, auch bloßes Klageleugnen [8]. Der Beklagte mußte zu jedem

---

1 Z.B.: S 159: V B 6,18o4 fol.2.
2 S. S 1478: Bescheid vom 2.12.18o1 im Prozeßprotokoll.
3 Z.B.: A 294; B 232.
4 S. GB 23.12.1659 § 3; Beispiele in A 294; S 1548.
5 GB 23.12.1659 § 3; JRA §§ 69 und 76.
6 Dazu s. Kap.2o, 121.
7 JRA §§ 71, 73.
8 Zu den Exceptiones im deutschen Reich seit dem Jüngsten Reichsabschied bis zum Ende des 18.Jahrhunderts, s. J.A. Michael A l b r e c h t : Die Exceptionen des gemeinen teutschen Civilprocesses, München 1835, 158-172.

Punkt der Klageschrift unter Berücksichtigung der geltenden Eventualmaxime Stellung nehmen [1]. Die Exceptionsschrift mußte daher seine Einlassung zum Sachverhalt mit allen zulässigen Einreden enthalten, so daß die streitigen Tatsachen deutlich zu erkennen waren; selbständige Gegenangriffe konnte der Beklagte gleichzeitig vorbringen. Wollte er aber außer der Klagabweisung eine Verurteilung seines Gegners erreichen, so mußte er unabhängig von seiner Verteidigung eine Widerklage erheben [2].

Am Ende des alten Reiches sprach man, im Unterschied zum 16.Jahrhundert und der ersten Hälfte des 17.Jahrhunderts, im Kameralprozeß nicht mehr von einer "Litis Contestatio". Man hatte unter der Litis Contestatio die "Kriegs=Befestigung" verstanden, die mit der ersten Antwort auf die Klageschrift erfolgte. Wer "mit nicht=gestehen/auff die Klag antworten/ und also Litem negative contestiren" wollte, sollte - das galt für alle Streitsachen außer Appellationen - "andere und mehr Worte nicht gebrauchen.../dann nemblich also: In Sachen N.N. contra N. bin ich der Klag nicht geständig/bitte mich von derselben mit Abtrag Kosten und Schaden zu erledigen." "Mit diesen Worten soll(te) der Krieg/ob auch der Litis Contestation/ außdrücklich Meldung beschähe/befestigt zu seyn/gehalten und verstanden werden" [3]. Auch in Appellationssachen sollte "solche Kriegs=Befestigung ... mit wenig Worten geschehen/ als nemblich also: In Sachen N. contra N. bin ich der Appellations-Klag nicht geständig/bitt zu erkennen/daß wohl geurtheilt und übel appelirt" [4].

Die Litis Contestatio bekundete also den Widerspruch des Beklagten gegen das Klagebegehren in einer bestimmten Form und überführte das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien in ein gerichtliches Streitverhältnis.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften des JRA, besonders

---

1 S. o.Kap.18,111 f.; ferner s. JRA §§ 37 f., 78 und 81.
2 S. JRA §§ 37 und 46; III 114 fol.68.
3 COC III 15 § 4.
4 COC III 38 § 14.

§ 34 und § 37, verdrängten die Litis Contestatio [1]; denn der Beklagte sollte in seiner ersten Prozeßschrift detailliert zur Klage Stellung nehmen. Er sollte "kurtz/nervose und deutlich/auch unterschiedlich und klar/ob und worin das Factum anderst/als vom Kläger vorbracht/ und wie es sich eigentlich verhalte/specifice und auff jeden Puncten mit allen seinen Umständen anzeigen: wie auch/was er darbey... einzuwenden haben möchte/ alles ... vorbringen" [2].

Wenn der Beklagte in der Exceptionsschrift nicht alle Einreden, die er vorbringen konnte, vorbrachte, waren sie wegen der geltenden Eventualmaxime im späteren Verfahren ausgeschlossen. Nur wenn er die Zuständigkeit des RKG's rügte, war er ausnahmsweise "vor Erörterung des puncti Competentiae Fori, sich in der Haupt-Sach einzulassen, nicht verbunden" [3]. Das RKG hatte in diesem Fall zunächst über diesen Punkt gesondert zu befinden, bevor die Streitsache selbst entschieden wurde [4]. So übergab der Beklagte in der Streitsache N 243 nicht eine Exceptionsschrift, sondern einen Bericht mit dem Antrag, den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen. Dieser Bericht kam aber wegen seiner Ausführlichkeit einer Exceptionsschrift gleich. Tatsächlich sah das RKG ihn auch als solche an und forderte vom Kläger eine Replik, weil es die Exceptiones für erheblich hielt; wenn es die Exceptiones für unerheblich gehalten hätte, hätte ein Urteil ergehen müssen [5].

In unbedingten Mandatsachen ließ die Prozeßordnung den Schriftwechsel grundsätzlich mit der Übergabe der Replik enden [6], damit möglichst rasch darüber entschieden werden konnte, ob das erlassene Mandat befolgt oder zu Unrecht erlassen worden war. Auf eine Replik konnte der Beklagte nur mit Er-

---

1 Ähnlich A l b r e c h t , a.a.O.,158 ff. mit näheren Ausführungen. - Auf Umfang und Bedeutung der Litis Contestatio kann hier nicht näher eingegangen werden.
2 JRA § 37.
3 JRA § 40.
4 S. V a h l k a m p f , 2.Bd., 230 ff., bes. 266 f.
5 I 373 fol. 102; s. JRA §§ 76 f.
6 Zur Zahl der Schriftsätze s. o.Kap.18, 114. ferner COC III 43; GB 13.12.1659 §§ 4 f.

laubnis des Gerichts mit einer Duplik antworten [1]. Dagegen konnte der Kläger eine Duplik auch ohne Erlaubnis mit einer Triplik beantworten [2], so daß ihm in unbedingten Mandatssachen das letzte Wort zukam.

Wenn der Beklagte in bedingten Mandatssachen seine Exceptio übergeben hatte, sollte "darauff der Impetrant entweder ... per generalia (da sie vor unerheblich erachtet) contradiciren/oder ... repliciren: Dargegen dem Reo und Beklagten .... zu dupliciren/ob er wolle/bevorstehen; doch daß man ... über die Dupplic-Schrifft regulariter keine Triplicas gestatten soll/es wäre dann/daß es der Richter also ermessen und zulassen würde" [3]. In bedingten Mandatssachen sollte der Schriftwechsel also grundsätzlich mit der Duplik enden.

Auch in Citations- und Appellationssachen sollte sich der Schriftwechsel grundsätzlich nur bis zur Duplik erstrecken. In diesen Streitsachen konnte ebenfalls "eine weitere Handlung durch Urteil eigens auferleget, oder hierzu extrajudicialiter venia erhalten" [4] werden. Die dem Kläger zugestandene Einreichung der Triplik bedingte, daß der Beklagte nach seinem Belieben mit einer Quadruplik Stellung nehmen konnte, weil ihm außer in unbedingten Mandatssachen in allen Streitsachen das letzte Wort gebührte [5].

Wenn eine Partei entgegen den Prozeßvorschriften während des Judizialverfahrens noch einen Schriftsatz zu den Judizialakten übergeben wollte, um die letzte gegnerische Prozeßhandlung zu beantworten, konnte sie dazu extrajudicialiter um Erlaubnis bitten, mußte dann aber den zusätzlichen Schriftsatz gleichzeitig überreichen [6]. Dieser Schriftsatz

---

1 GB 13.5.1785 Nr.1.
2 JRA § 78.
3 JRA § 81; s. S 1547: I 333 fol. 83 ff.
4 GB 13.5.1785 Nr.1.
5 S. S 1333 (11.9.1803); ferner JRA § 78.
6 Z.B.: N 243: V B 6,1801 fol.30.

wurde gewöhnlich durch ein Dekret ad acta, d.h. zur Reproduktion verwiesen [1] und damit nach ihrer Reproduktion bei der Beratung über die Endentscheidung herangezogen [2]. Vereinzelt erhielt eine Partei auch einen Verweis, weil sie ohne hinlänglichen Grund in einer Judizialsache extrajudizialiter gehandelt hatte [3].

Für die Anfertigung der Repliken und Dupliken setzte das RKG gewöhnlich eine dreimonatige Frist an [4]. Im übrigen galten für ihre Anfertigung und Übergabe die gleichen Vorschriften wie für die Klageschrift und Exceptiones.

Nach Beendigung des Schriftwechsels sollte zunächst der Kläger die Streitsache entweder schriftlich oder mündlich submittieren [5]. Danach war der Beklagte verpflichtet, "in Schrifften zu concludiren/oder aber alßbald dargegen mit gemeiner Einrede mündlich zu beschliessen" [6]. Die Submissionen waren zu jeder Zeit des Judizialverfahrens zulässig.

In der Streitsache S 159 submittierten beide Parteien mündlich; nach der Übergabe der Duplik submittierte zunächst der Kläger und dann der Beklagte. In der Streitsache E 226 submittierte zuerst die Appellantin, dann die Appellatin und dann wiederum die Appellantin. Submittierte ausnahmsweise der Beklagte zuerst, so forderte das RKG den Kläger vereinzelt zur Submission auf [7]. Die Submissionen zum Endurteil enthielten außer der Bitte um das Endurteil und dem Verzicht auf weiteren Schriftwechsel häufig eine schriftliche Zusammenfassung

---

1 Z.B.: B 232: II 383 fol.189; S 1547: V A 1o,1799 fol.134.
2 Wenn dem RKG im Laufe des Extrajudizialverfahrens eine sachliche Frage zum Prozeß unterbreitet wurde, die judizialiter zu entscheiden war, erging das Dekret: "Judicialiter"; 01,3o8 Nr. 1o53 f.; 01,347 Nr.1185; 01,374 Nr.1258.
3 Z.B.: III 113 fol.44 f.; 00,473 Nr.1479; 01,72o f. Nr.491.
4 S. o.Kap.22,152.
5 S. COC III 39 pr.; III 26 § 8; N 243: I 373 fol.129; fol. 134; ferner o.Kap.2o,121.
6 COC III 39 § 1; s. GB 13.5.1785 Nr.8 f.
7 Z.B.: S 1547: I 366 fol.78.

der jeweiligen Parteiansichten zum Sachverhalt oder einen kurzen mündlichen Widerspruch [1]. In besonderen Fällen konnte das RKG die Submission aufheben, z.B. wenn neue wichtige Tatsachen schriftlich vorzubringen waren [2].

Verzögerte oder unterließ eine Partei unzulässigerweise die Übergabe eines Schriftsatzes oder die Submission, dann drohte das RKG häufig, es werde die Streitsache "pro submissa" [3] annehmen [4]. Mehrfach machte es entweder auf Antrag oder von Amts wegen diese Drohung wahr [5].

Wenn die Parteien submittiert hatten oder die Streitsache für beschlossen angenommen worden war, sollten die Leser die Prozeßakten ohne Verzögerung dem Kammerrichter zur Verteilung ad referendum bringen.

---

1 S. S 1547; G 127; E 226.
2 GB 21.3.1713.
3 GB 13.5.1785.
4 Näheres s. o.Kap.22,155.
5 Z.B.: 01,425 Nr.230; 01,148 Nr.80; 01,67 Nr.14 ff.; 00,849 Nr.587; S 1478: I 388 fol.33; B 232: V B 5 fol.6; F 165: I 380 fol.31.

Kapitel 29: Das Beweisverfahren

Das Endurteil in einer Streitsache erging entweder nach Abschluß des Beweisverfahrens oder dann, wenn die Assessoren bei ihrer Beratung zu der Überzeugung gelangt waren, daß diejenigen Tatsachen unbestritten seien, von denen es abhing. Als unbestritten galten Tatsachen, die eine Partei ausdrücklich oder stillschweigend zugestand oder einräumte [1].

Alle substantiiert bestrittenen [2] Tatsachen [3], die auf die Entscheidung Einfluß hatten, mußten bewiesen werden [4]. Beweispflichtig war grundsätzlich derjenige, der eine vom Gegner bestrittene Tatsache als vorhanden behauptete [5]. Folglich trug der Kläger die Beweislast für die streitigen Tatsachen seiner Klage- und Replikschrift, der Beklagte die Beweislast für die bestrittenen Tatsachen seiner Einreden [6]. Ob jedoch in Mandatssachen s.c. der Kläger für seine Narrata oder der Beklagte für die von ihm eingewandten Exceptiones sub- et obreptionis beweispflichtig war, sollte das RKG entscheiden "nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen/auch deren Umständ/ daraus (es) sich informiren muß" [7]. Im übrigen war der Beweis in Mandatsprozessen - vorbehaltlich einer gerichtlichen Entscheidung - wie in anderen Prozessen zu führen [8].

Der Beweispflichtige hatte sich zur Beweisführung anzubieten. Eine Beweisanordnung ex officio war zulässig. Mit der Entscheidung über den Beweisantrag entschied das RKG gleichzeitig auch über eventuelle Einreden, die sich gegen den Beweisantrag richteten [9]. Wies es einen Beweisantrag als überflüssig oder unzulässig ab, dann sollte derjenige, der die

---

1 S. JRA §§ 47 f.; W e t z e l l , 631.
2 W e t z e l l , 945 und 177.
3 Zur "Beweisbedürftigkeit" der Rechtsnormen s. o.Kap.15,80 f.
4 S. JRA §§ 45 und 50; 52; W e t z e l l , 148.
5 JRA § 47.
6 Ähnlich v. B a y e r , 621 und 726 ff.
7 JRA § 80.
8 JRA § 82.
9 Zu den Einreden s. COC III 2o § 3.

Beweisaufnahme beantragt hatte, zum Endurteil submittieren Ob gegen die Ablehnung eines Beweisantrages ein Rechtsmittel zulässig war, ergibt sich weder aus den Prozeßvorschriften noch aus den eingesehenen Prozeßakten.

Wer beweispflichtig war, konnte das Beweismittel selbst wählen [2]. Es gab im Kameralprozeß drei Beweismittel: den Urkundsbeweis, den Zeugenbeweis und den Augenscheinsbeweis.

Der Urkundsbeweis wurde mit der Vorlage von notariellen und anderen Urkunden geführt [3]; die Parteien reichten sie gewöhnlich als Beilagen zu denjenigen Schriftsätzen ein bzw. nach, die sich auf sie bezogen [4].

Es stand dem Kläger frei, seine "Brieflichen Urkunden" gleichzeitig mit der Klageschrift oder erst im Laufe des Judizialverfahrens, spätestens aber bei der Replik, zu überreichen [5]. Aber der Jüngste Reichsabschied legte ihm nahe, "zu Beschleunigung der Sachen" diese Urkunden "gleich bei Außziehung der Processen" [6] einzubringen [7]. Der Beklagte hatte sich in diesem Fall schon in seiner Exception zu ihnen zu äußern [8]. Brachte der Kläger sie jedoch erst bei der Reproduktion ein, so war es dem Beklagten "unverwehrt/ Abschrifften und Zeit/ darauff zu handeln/ zu begehren"; auf die Klageschrift sollte er jedoch unverzüglich antworten [9].

Wer Urkunden als Beweismittel übergab, mußte den Gegner in einem Rezeß um ihre Rekognition bitten [10]. Dieser war hierauf stets verpflichtet, sich so bald wie möglich zu ihrem Inhalt und besonders zu ihrer Echtheit zu äußern [11].

---

1 S. JRA §§ 52,45.
2 GB 9.2.1733.
3 JRA § 39 erwähnt z.B. ausdrücklich letztwillige Verfügungen.
4 S. N 243: 2.Supplik; G 127: Beilagen zu der Replik; A 294: Klageschrift und Paritionsanzeige; s. ferner B 232; S 158; S 159. - Zu Beilagen allgemein s. o.Kap.18,112 f.
5 S. JRA §§ 35, 39, 45; JVA § 9; COC II 25 § 2.
6 JRA § 35.
7 Zur Antizipation der Beweisführung im Kameralprozeß s.: Beiträge zu der Lehre zur Vorwegnahme des Beweises, in Archiv für civilistische Praxis,Bd.I, 12o ff.
8 JRA § 39.
9 JRA § 39.

Wenn er die Echtheit der Dokumente bestritt, anzweifelte oder sich überhaupt nicht äußerte, entschied das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag über ihre Echtheit.

Eine Zeugenvernehmung konnte derjenige beantragen, der sein Vorbringen "mit lebendiger Kundschafft beweisen" wollte [1]. Das RKG vernahm die Zeugen nicht selbst, sondern ließ sie durch eine Kommission vernehmen [2]. Der Beweisführer hatte beim Beweisantritt die Zeugen mit vollem Namen, Wohnort und Stand zu benennen, geeignete und neutrale Personen als Kommissare vorzuschlagen und die Beweispunkte, zu denen die Zeugen vernommen werden sollten, in Frageform anzugeben [3].

Für die Beweiserhebung durch Zeugen setzte das RKG in der Beweisanordnung nach eigenem Ermessen einen Zeitraum fest; er konnte aber auch fehlen. Das RKG war jedoch verpflichtet, für die Zeugenvernehmung möglichst genaue Anweisungen zu geben [4]. Hierdurch sollten Zweifeln und Rückfragen der mit der Zeugenvernehmung beauftragten Kommission vorgebeugt werden.

Zu Kommissionsmitgliedern - ihre Zahl war nicht vorgeschrieben - ernannte es in erster Linie Reichsstände bzw. deren Regierungen: z.B. 1805 in der Streitsache L 127 die Königlich-Preußische Regierung in Münster. Doch konnte es auch andere geeignete Stellen und Personen zu Kommissaren ernennen [5]. Dabei durfte es aber "nicht leichtlich" verfahren [6]. Seine eigenen Assessoren sollte es möglichst nicht mit dem Amt betrauen [7], um sie nicht mit zusätzlichen Arbeiten zu belasten. Pro-

---

Forts.v.S.211

10 S. JRA §§ 35,45; GB 23.12.1659 § 5.
11 GB 12.1.1660; s. COC III 22 § 1.

1 S. Streitsache N 1; Schriftstück mit Quadrangel a; ferner JRA §§ 47 f., 50 und B r i n k m a n n , 26 f.
2 S. Beweisanordnung in der Streitsache L 127 vom 8. und 27.3.1805; s. COC III 9 § 2; III 20; III 32 pr. und § 1.
3 JRA § 50; s. a.a.O.,§§ 48 f., 52 f.; COC III 20 §§ 1-3; W e t z e l l , 951.
4 JVA § 86.
5 S. COC III 20 § 7; ob das RKG eine Kommission auf Reichsmittelbare erkennen konnte, erörtert v. C r a m e r , WN, 5.Teil, Abh.I § 6.
6 COC III 20 § 8; s. JVA § 12.
7 COC I 79 § 3.

kuratoren, Protonotare, Notare oder Leser sollten allenfalls nur in der Stadt Wetzlar als Kommissare eingesetzt werden [1]. Doch durfte auch ihre Ernennung in keinem Fall zu einer Beeinträchtigung ihrer eigenen Amtsaufgaben führen. Im Jahre 1797 wurde auf den Kanzleiverwalter Hoscher eine Kommission erkannt [2].

Das RKG hatte bei Einsetzung der Kommission die Konfessionszugehörigkeit der Prozeßparteien zu beachten; denn es sollte möglichst nur solche Personen zu Kommissaren ernennen, die gleicher Konfession wie die Parteien waren [3].

Den Tagungsort der Kommission bestimmte es in der Beweisanordnung nicht [4]. Er richtete sich nach den Umständen des Falles; die Kommission tagte gewöhnlich am Wohnsitz der Kommissionsmitglieder oder an dem der Zeugen [5].

Über die Anwesenheit des Beweisführers und -gegners bei der Zeugenvernehmung sagen die eingesehenen Archivalien nichts aus.

Bei ihrer Tätigkeit handelte die Kommission im Namen des RKG's, aber in eigener Verantwortung. Kraft ihres Auftrages war sie nicht zur Entscheidung über die streitigen Tatsachen berufen, sondern nur zu ihrer Untersuchung im Rahmen der vom RKG gestellten Beweisfragen. Ihre Tätigkeit bestand darin, die Zeugen fristgerecht, sofern eine Frist festgesetzt worden war, vorzuladen, sie zur Person und zu allen Beweisfragen zu vernehmen, ferner insbesondere die Aussagen zu jedem Beweispunkt, so "wie jeder Zeuge geredt" [6] aufzuzeichnen und das Protokoll verschlossen an das RKG einzuschicken. Die Vereidigung der Zeugen konnte vor oder unmittelbar nach der Vernehmung erfolgen [7]. Alle Zeugen, ob reichsunmittelbar oder reichs-

---

1 COC III 2o § 10; I 41 § 25.
2 V a h l k a m p f , 1.Bd., 143.
3 S. Wahlkapitulation 1792 Art. XVIII § 5.
4 S. Beweisanordnungen in der Streitsache L 127.
5 Dazu D a n z , 337 f.
6 JRA § 52.
7 Das ergibt sich aus COC III 2o und 21, besonders 21 § 6, und JRA § 52.

mittelbar, waren zur Aussage verpflichtet; ein Zeugnisverweigerungsrecht findet sich in den prozessualen Vorschriften nirgends. Im Jahre 1804 entschied das Plenum des RKG's - ohne Begründung - gegen territoriale Interessen, daß die Kommissionen reichsmittelbare Zeugen unmittelbar vorzuladen befugt seien und die Ladung nicht über Landesherren zustellen zu lassen brauchten [1].

In der Beweisanordnung konnte das RKG die Kommission auch beauftragen, dem Beweisgegner für die Benennung von Zeugen eine Frist zu setzen und eventuell benannte Zeugen ebenfalls zu vernehmen.

Wenn das Protokoll über die Zeugenvernehmung beim RKG eingegangen war, verfügte das Gericht auf Antrag des Beweisführers seine "Publication und Oeffnung" [2]. Beide Prozeßparteien konnten auf Verlangen gegen eine Schreibgebühr eine Abschrift des Zeugenprotokolls aus der Kanzlei bekommen [3]. Während der Dauer der Beweisaufnahme sollten sie ohne Einwilligung des Gerichts keine Schriftsätze zur Sache übergeben [4], weil sie zunächst das Beweisergebnis abzuwarten hatten. Nach Abschluß der Beweisaufnahme konnten sich nacheinander Beweisgegner und Beweisführer innerhalb einer festgesetzten Frist zur Zeugenvernehmung äußern [5]. Statt einer schriftlichen Stellungnahme konnten sie auch "alsobald gemeine Einrede darwider vorwenden" [6]. Nach ihrer Stellungnahme waren sie verpflichtet, zum Endurteil zu submittieren [7].

Für die Prüfung der Frage, ob die Zeugenaussagen die Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten Tatsache verschafften, fehlten feste gesetzliche Ausle-

---

1 V a h l k a m p f , 1.Bd., 135-155; s. dazu D a n z , 343; s. v. C r a m e r , WN, 5.Teil, 1.Abh. § 3.
2 Z.B.: 01,193 Nr.115; s. JRA 954; COC II 22 pr.
3 S. JRA § 56.
4 A.a.O., § 52.
5 A.a.O., § 56.
6 Ebenda, §§ 54 und 57.
7 S. JRA §§ 55 und 52.

gungsregeln. Es stand allein im "Ermessen" des RKG's, "was und wie viel (es) den abgehörten Zeugen oder deren Aussagen ... glauben" wollte [1], obwohl es die Zeugen nicht selbst vernommen hatte und deshalb keinen persönlichen Eindruck von ihrer Glaubwürdigkeit gewinnen konnte. Es galt also bei der Beweiswürdigung der Ermessensgrundsatz.
Fiel die Beweiswürdigung zu Ungunsten des Beweispflichtigen aus, so galten die zu beweisenden Tatsachenbehauptungen als nicht wahr, ohne daß der Gegner noch ihre Unwahrheit zu beweisen brauchte [2].

Falls eine Prozeßpartei den Verlust eines Beweismittels befürchtete [3], konnte auf Antrag bei Prozeßbeginn oder jederzeit während des Prozesses "Commission ad futuram rei memoriam" angeordnet werden [4]. Doch war die unbedingte Vorwegnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnis nicht gestattet; denn der Antragsteller hatte durch die bescheinigte Angabe eines besonderen Grundes glaubhaft darzutun, daß die von ihm beabsichtigte Beweiserhebung unter Umständen ordinaria via nicht mehr möglich sein könnte. Für die Glaubhaftmachung genügte periculum in mora [5] oder auch der bald zu erwartende Tod alter und schwacher Zeugen [6]. Im Unterschied zu diesem besonderen Zeugenbeweis wurde der allgemeine Zeugenbeweis nur unmittelbar vor der Entscheidung, für die er von Bedeutung war, angeordnet.

Bei diesem Beweismittel hatte der Beweisführer ebenfalls "unverdächtige/und sonsten Qualificirte zu Commissarien" vorzuschlagen [7]. Die Angaben zu den als Zeugen benannten Personen mußten sich zu ihrem Alter, ihrer Krankheit und Gebrechlichkeit äußern. Im übrigen galten die Vorschriften des allgemeinen Zeugenbeweises subsidiär.

---

1 JRA § 56.
2 Zum Gegenbeweis s. JRA § 54; W e t z e l l , 949.
3 Z.B.: B 232.
4 S. COC III 2o §§ 14 ff.; D a n z , 38o; v. C r a m e r , WN, 8o.Teil, 53, 65; 77.Teil, 60; s. auch B 232 und D 5o5.
5 Z.B.: B 232: II 383 fol.189.
6 S. COC III 2o §§ 5,19.
7 COC III 20 § 14.

Wenn der Beweis zum ewigen Gedächtnis während des Judizialverfahrens angeordnet werden sollte, wurde der Antragsgegner vor der Beweisanordnung zu einer kurzen Stellungnahme zum Beweisantrag aufgefordert [1]. War aber die Streitsache beim RKG noch nicht zugelassen, so hatte der Antragsteller extrajudizialiter um Anordnung einer Kommission zu bitten [2]. Da in diesem Fall ein Antragsgegner, der gehört werden konnte, noch nicht vorhanden war, mußte der Antragsteller zusätzlich glaubhaft machen, daß die vorgeschlagenen Kommissare "mit keinen Diensten/Räthen/Pflichten/Eyden/ ... noch sonsten in andere Wege/ so zum Verdacht Ursach geben möchten", zu ihm in Beziehung standen [3].

Der Beweis durch Augenschein ist ausschließlich - mit folgender knappen Bestimmung - im Jüngsten Reichsabschied erwähnt: "Wann es um Gräntzen/Weydgang/Jagen/ und andere dergleichen Jura und Gerechtsamkeiten zu thun/und den Augenschein einzunehmen vonnöhten/soll/zu des Richters besserer Information, eine jede Parthey einen richtigen Abriß zu produciren schuldig sein" [4]. Zur vorläufigen Information des Richters war es also notwendig, vor der Augenscheinseinnahme einen genauen Situationsplan o.ä. zu übergeben.

Um die Parteien zu wahrheitsgemäßen Erklärungen zu veranlassen und um den Mißbrauch prozessualer Handlungen zu verhindern, konnte das RKG jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen jeder Partei aufgeben, den Calumnien-Eid abzulegen [5]. Das "Juramentum Calumniae", den allgemeinen Gefährdeeid, hatten die Parteien "dahin zu erstatten...: Daß sie nemlich eine gerechte Sachen zu haben glauben: was sie vorbringen und begehren/nicht aus Gefährde oder böser Meynung/noch zu Auffschub und Verlängerung der Sachen/sondern allein zur Nohtdurfft thun: die Wahrheit nicht verhalten:

---

1 S. o.Fußn.5.
2 Z.B.: 01,693 f. Nr.2237; 00,33 Nr.2: beauftragt wurde die fürstlich Osnabrückische Land- und Justizkanzlei.
3 CCC III 20 § 17.
4 § 51; zum Augenscheinsbeweis s. v. C r a m e r , Wetzlarische Beyträge, 3.Teil, 53.
5 S. JRA 43; v. B a y e r , 87 ff.

auff des Gegentheils Vorbringen oder Erzehlung der Geschicht in allen seinen Umständen ohne Gefährde antworten: und so bald sie aus denen Beweißthumen/oder sonsten in progressu der Sachen befinden würden/daß sie eine unrechte Sach hätten/davon abstehen/und sich deren gäntzlich entschlagen wollen" [1].

Dieser Eid sollte den Schwörenden von dem Verdacht des bewußten Vorgehens mit unrichtigen Behauptungen oder ungerechtfertigten Anträgen befreien.

Der besondere Calumnieneid bezog sich dagegen auf einzelne prozessuale Handlungen, z.B. auf das Rechtsmittel der Revision [2], den Zeugeneid [3], das Juramentum Appellationis [4], Paupertatis [5] oder Restitutionis in integrum [6]. Durch diese Eide erklärte eine Partei, daß sie bestimmte einzelne Handlungen nicht böswillig vornehme.

Alle Eide konnten durch die Parteien oder durch ihre mit einer General- oder Spezialvollmacht versehenen Prokuratoren in der Audienz abgelegt werden. Der Prokurator verlas die Eidesformel; darauf trat der Schwörende vor den Audienzvorsitzenden und wiederholte langsam und wörtlich die von diesem vorgesprochene Eidesformel [7]. Die Eide sollten "auf Gott und das Heilige Evangelium" geleistet werden [8].

---

1 JRA § 43; s. Eidesformel nach COC III 38 § 16; vgl. COC I 87 pr.
2 JRA § 125.
3 COC I 95.
4 COC III 38 § 15; s. a.a.O., nach § 16.
5 COC I 96.
6 GB 9.2.1733.
7 Dazu: Der Wetzlarische Practicant... (vollständiger Titel auf S. 108 Fußn. 2), 33.
8 RA 1555 § 107.

Kapitel 30: Die Judizialentscheidungen, insbesondere die Endurteile

Die nach Abschluß der Beratung im Senat [1] oder am Bescheidtisch [2] gefällten Judizialentscheidungen wurden gewöhnlich zu Beginn der Audienz veröffentlicht, in Ausnahmefällen in Gegenwart der Prokuratoren auch auf der Kanzlei [3]. Nach Hoscher [4] wurden die Urteile in der "Wetzlarischen Politischen Zeitung" veröffentlicht; auf wessen Veranlassung das geschah, sagte er nicht.

Bei der Veröffentlichung wichtiger Zwischenurteile und der Endurteile sollten der Kammerrichter oder ein Präsident und mehrere Assessoren das Gericht repräsentieren. Bei anderen Urteilen sollten außer einem Präsidenten möglichst auch einige Assessoren gegenwärtig sein [5]. Abweichend von dieser Vorschrift repräsentierten häufig nur ein Assessor das Gericht [6]. Manchmal wohnten allerdings auch mehrere Assessoren der Urteilsverkündung bei [7]. Nur vereinzelt waren außer einem oder mehreren Assessoren der Kammerrichter oder ein Präsident anwesend [8].

Bei der Verkündung verlas der Protonctar die Urteile - sie bestanden ja nur aus einem Tenor - in vollem Wortlaut. Mit dem Ende des Verlesens waren sie verbindlich [9]. Sie konnten jetzt - abgesehen von Urteilen, die mit einem Rechtsmittel angegriffen wurden - nicht mehr abgeändert werden, was unmittelbar vor ihrer Veröffentlichung noch zulässig war [10]. Daher begann eine im verkündeten Urteil festgesetzte Frist a die publicationis sententiae zu laufen. Wenn aber ausnahmsweise auch die Insinuation des Urteils erforderlich war, z.B. falls in Mandatssachen im Versäumnisverfahren ein

---

1 S. o.Kap.21, 137 ff., besonders S. 149.
2 S. o.Kap.17, 1o4 f.
3 Z.B.: 03,257 Nr.90; 03,265 Nr.91; 03,257 Nr.360.
4 H o s c h e r , 1.Bd., 72.
5 JVA § 85.
6 Z.B.: III 1o9; 22.5., 5. und 21.6.1799.
7 Z.B.: III 1o9: 14.5.1799.
8 Z.B.: III 1o9: 26.6.1799.
9 JVA § 85.
1o S. E 226: II 376 fol.192 ff.

Paritoria-Urteil zum Zwecke der Vollstreckung zu insinuieren war, dann lief die Frist erst a die insinuationis [1].

Die Kanzlei gab vor den Audienzen nicht bekannt, welche Urteile zur Verkündung anstanden, weil ohnehin alle Prokuratoren erscheinen mußten und somit Kenntnis von den veröffentlichten Urteilen erhalten konnten [2].

Laut eines Berichts der Prokuratoren aus dem Jahre 1805 [3] wurden regelmäßig in allen Audienzen Urteile verkündet. Aus dem Urteilsbuch des Jahres 1799 ergibt sich aber, daß z.B. im Mai und Juni 1799 nur am 14.5., 22.5., 5.6. und am 21.6. Urteile verkündet wurden, also nicht in allen wöchentlichen Audienzen; zu dieser Zeit fanden wöchentlich noch drei Audienzen statt [4]. Ein Vergleich zwischen den seit 1786 in der Streitsache B 1114 gehaltenen Rezessen und den entsprechenden Urteilsbüchern ergibt, daß nicht an allen Tagen, an denen Rezesse stattfanden, auch Urteile verkündet wurden. Manchmal wurden viele, manchmal nur wenige Urteile verkündet: am 14.5.1799 25 Urteile, am 22.5. 5 Urteile, am 5.6. 34 Urteile, am 21.6. 20 Urteile usw. [5].

Nach der Audienz sollte die Kanzlei die veröffentlichten Urteile auf Verlangen "ex Protocollo" vorlesen, damit die Prokuratoren oder ihre Schreiber sie mitschreiben und in ihre Manualprotokolle eintragen konnten [6]. Den Parteien war es auch möglich, durch die Auslösung einer Urteilsausfertigung in den Besitz des genauen Urteilswortlautes zu gelangen [7]. Den Prozeßakten liegen nur selten Ausfertigungen

---

1 S. o.Kap.22,156.
2 S. o.Kap.17,99.
3 In V a h l k a m p f , 1.Bd., 517 ff.
4 S. o.Kap.17,101 Fußn. 5.
5 S. III 109.
6 GB 13.5.1785 Nr.12.
7 S. JVA § 85; COC I 46 §§ 4, 7; s. besonders 01,445 Nr.1443 mit Anmerkungen.

- im Original oder in Abschrift [1] - bei. Nach dem Titel des Kaisers und der Feststellung, daß das Urteil ergangen ist, folgt in der Ausfertigung das Urteil selbst; daran schließt sich die Mitteilung an, daß es "auf geziemendes Anrufen" ausgefertigt und mit dem Siegel bekräftigt worden ist. Ort, Datum und Unterschriften schließen die Ausfertigung ab. "Von Rechts wegen" stand nicht unter den RKG's-Urteilen. Der GB vom 13.7.1801 ordnete an, daß die Parteien alle Extrajudizial- und Judizialentscheidungen, "sobald davon ein Gebrauch gemacht werden" sollte, in Zukunft aus der Kanzlei auszulösen, d.h. gegen eine Gebühr ausfertigen zu lassen hatten. Für Zuwiderhandlungen drohte er den Advokaten und Prokuratoren mit einer Geldstrafe in Höhe von einer Mark Gold und für den Wiederholungsfall mit der Suspension vom Amt. Dieser Gemeine Bescheid bezweckte, unrichtige Entscheidungsmitteilungen zu verhindern, das Ansehen des RKG's zu wahren und der Kanzlei eine Gebühreneinnahmequelle zu erhalten. Die Regelung wurde getroffen, weil verschiedene Advokaten und Prokuratoren RKG's-Entscheidungen entgegen den Reichsgesetzen den Untergerichten und den Parteien "in einer von ihren Schreibern, als Notarien, verfertigten Form" zugesandt hatten.

Die Art der Verkündung ist bei allen Judizial-Entscheidungen dieselbe. Für Form und Inhalt gilt das jedoch nicht. Von allen Judizial-Entscheidungen im Laufe eines Prozesses kam naturgemäß den Endurteilen die größte Bedeutung zu. Daher sollen sich im folgenden die Darlegungen über Form und Inhalt überwiegend auf die Endurteile beziehen.

Die Endurteile begannen mit den Worten: In Sachen NN., Klägers (Impetranten, Imploranten oder Appellanten) an einem wider NN., Beklagten (Impetraten, Imploraten oder Appellaten) am anderen Teil. Auf dieses Rubrum, das den Extrajudizial-Entscheidungen fehlte, folgte die genaue Bezeichnung der Prozeßgattung [2]. Die sich gewöhnlich an-

---

1 Z.B.: A 294.
2 S. 04,246 Nr.344; 04,247 Nr.354.

schließende Ausdrucksweise "ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß..." [1] kennzeichnet ein Urteil immer als Endurteil. Dann folgte die meistens recht kurze Entscheidungsformel; ihr Inhalt wurde in den wesentlichsten Punkten anschließend mit fast den gleichen Worten wiederholt. Der Entscheidung in der Hauptsache schloß sich gewöhnlich die Kostenentscheidung an [2]. Fehlte sie, so galten die Verfahrenskosten, wie erwähnt [3], stillschweigend als verglichen.

Nur selten vermerkte das Endurteil unmittelbar nach dem Rubrum kurz den Streitgegenstand. Dennoch lassen in vielen Fällen außer bei Appellationen die Endurteile auf Grund ihrer Entscheidungsformel den Streitgegenstand erkennen. Immer fehlen Tatbestand und Entscheidungsgründe.

Der Inhalt der Endurteile war in allen drei Prozeßgattungen je nach dem Ausgang des Rechtsstreits verschieden. Gewöhnlich äußerten sich die Endurteile zur Hauptsache und zur Kostenfrage.

Hielt das RKG in C i t a t i o n s s a c h e n die Klage für begründet, so erließ es ein condemnatorisches Endurteil, das den Beklagten zu einem bestimmten Verhalten verpflichtete, z.B. die geforderte oder gerichtlich ermäßigte Geldsumme in Reichstalern an den Kläger zu zahlen [4]. Andernfalls erging ein absolutorisches Endurteil, in dem das Gericht die erkannte Citatio aufhob und den Beklagten von der gegen ihn erhobenen Klage freisprach [5]; vereinzelt deutete es an, was hinsichtlich des eingeklagten Anspruchs zwischen beiden Parteien gelten solle [6].

In M a n d a t s s a c h e n mußte jedes Urteil berücksichtigen, daß bereits extrajudizialiter eine Sachentscheidung ergangen war.

---

1 Z.B.: A 294: I 388 fol.146; B 232: I 379 fol.29.
2 Ebenda.
3 S. o.Kap.23,162.
4 Z.B.: S 1478: I 394 fol.33; G 130: I 363 fol.16; F 165: I 380 fol.31 und 37.
5 Z.B.: P 2443 b: III 114 fol.10; L 62: III 114 fol.222.
6 Z.B.: S 827: III 112 fol.8.

Behauptete der Impetrat in der Paritionsanzeige [1], er habe das Mandat befolgt, und war das Gericht zufriedengestellt, so nahm es die Parition trotz eines eventuellen Widerspruchs des Impetranten als dem Mandat entsprechend an [2] und entschied gleichzeitig abschließend über die Kosten des Verfahrens [3].

Ging aber eine Paritionsanzeige nicht ein und brachte der Beklagte auch keine Exceptiones vor oder genügte die Paritionsanzeige nicht, dann erging ein Paritoria-Urteil [4] mit dem Befehl, das Mandat zur Vermeidung einer Geldstrafe zu befolgen. Obwohl der Beklagte dem erneuerten Befehl nicht nachkam, ergingen in manchen Prozessen mehrere Paritoria-Urteile, bis schließlich das Mandatum de exequendo die Vollstreckung einleitete. In den Paritoria-Urteilen schlug das Gericht ein vom Kläger beantragtes Mandatum arctius oder ein Mandatum de exequendo ab [5].

Wenn das Gericht die Einreden des Beklagten für unbegründet hielt, bestätigte es in einer Paritoria plena das Mandat und befahl dem Impetraten unter Wiederholung der in dem Mandat enthaltenen Strafandrohung, das Mandat innerhalb einer von Amts wegen bestimmten Frist [6] endlich zu befolgen und die Parition anzuzeigen. Der weitergehende Antrag des Impetranten auf Erlaß eines Mandatum arctius oder Mandatum de exequendo wurde auch hier zurückgewiesen [7].

Wenn dagegen die impetratischen Einreden begründet waren, erging ein kassatorisches Endurteil, das das Mandat aufhob. Hervorzuheben ist jedoch, daß ein Mandat nicht deshalb aufgehoben werden durfte, weil der Judizialsenat den in der Supplik pro mandato vorgebrachten Sachverhalt rechtlich anders wertete als der Extrajudizialsenat. Der

---

1 S. o.Kap.16,
2 S. S 1547: I 361 fol.57, 64 und 61.
3 Z.B.: 02,488 f. Nr.12o; 02,44 Nr.15; s. COC III 42.
4 Z.B.: 02,398 Nr.1o4; s. S 159: V B 6,18o4 fol.2 und 8.
5 Z.B.: 03,75 Nr.25; 03,399 Nr.136.
6 Dazu s. JRA § 76.
7 Z.B.: 02,243 f. Nr.84; 02,31o f. Nr.1o2; III 112, fol. 30; III 11o fol. 176.

Judizialsenat hatte nämlich nur über die vorgebrachten Einreden zu entscheiden. Er konnte das Mandat aber dann aufheben, wenn bei Kenntnis der Einreden das Mandat nicht ergangen wäre.

Bei allen sachlichen Endurteilen in A p p e l l a t i o n s s a c h e n sind die Entscheidung zur Hauptsache, die Entscheidung über die Kosten und die Entscheidung über die Rückverweisung zu beachten.

Bei unbegründeter Appellation bestätigte das RKG die angefochtene Entscheidung. Es unterschied nicht, ob der Appellant als Kläger oder als Beklagter den vorinstanzlichen Prozeß verloren hatte. In beiden Fällen war es für das Endurteil sachlich nicht wichtig, daß das RKG den entscheidenden Teil des bestätigten Urteils wiederholte. - In der Streitsache B 232 drang die in der ersten Instanz unterlegene Beklagte, die in der zweiten Instanz siegte, in der dritten und vierten Instanz aber wiederum unterlegen war, mit ihrer eingelegten Appellation nicht durch. Das Endurteil [1] bestätigte die Entscheidung der vierten Instanz, stellte aber noch ausdrücklich fest, daß die Appellantin der Appellatin zur Zahlung der eingeklagten 13oc Reichstaler mit 5% Zinsen verpflichtet war. Außerdem verwies es - ohne Erklärung [2] - die Streitsache an den Richter voriger Instanz. Ferner verurteilte es die Appellantin in die am RKG aufgelaufenen Gerichtskosten. - Das Endurteil in der Streitsache G 127, in der die erstinstanzlich beim Offizialatsgericht Münster unterlegene Klägerin appellierte, erkannte [3], "daß durch Richtern voriger Instanz wohl geurteilt, übel davon appellirt, daher solches Urthel zu konformiren und zu bestätigen und auch diese Sache an gedachten Richter vorigen Instanz zu remittiren und weisen sei". Eine Kostenentscheidung fehlt. - In einer weiteren Appellationssache war der Appellant in erster Instanz obsiegender Kläger und in der zweiten Instanz unterlegen gewesen. In der dritten

1 I 379 fol. 29.
2 Zu den mutmaßlichen Gründen der Verweisung s. u.S.225 f.
3 I 395: fol.217 und 221; zu G 127 s. o.Kap.7,57.

Instanz wurde der Appellat von der gegen ihn angestellten Klage freigesprochen und der Appellant in die beim RKG aufgelaufenen Kosten verurteilt [1]; eine Verweisung an den Vorderrichter fehlt. Wenngleich das Endurteil nicht selbst sagt, ob es konfirmatorisch oder reformatorisch ist, handelt es sich doch um ein Urteil, das die zweitinstanzliche Entscheidung bestätigte.

Bei begründeter Appellation erging ein reformatorisches Urteil, das die angefochtene Entscheidung aufhob. So änderte das RKG in der Streitsache B 1114, in der der erstinstanzlich vor dem Magistrat in Dortmund unterlegene Beklagte appellierte, das angegriffene Urteil ab, indem es den Appellanten von der gegen ihn erhobenen Klage entband[2]. Die beim RKG aufgelaufenen Kosten verglich es miteinander. Eine Verweisung an den Vorderrichter fehlt. - In der 1785 gerichtlich eingeführten Appellationssache M 1426 erließ das RKG 1804 ein reformatorisches Endurteil [3] mit der Feststellung, daß der Appellant sich nicht auf die Klage einzulassen brauche. Der Appellat wurde "gänzlich ab und zur Ruhe verwiesen". Alle Gerichtskosten, auch die vorinstanzlichen, wurden verglichen. Auch hier fehlt eine Verweisung. - Ein anderes Appellationsurteil legte im einzelnen genau fest, wie das angegriffene Urteil reformiert wurde [4]. Eine Rückverweisung fehlt ebenfalls. Die beim RKG aufgelaufenen Gerichtskosten wurden gegeneinander aufgewogen.

Bei allen bisher angeführten reformatorischen Endurteilen appellierte der in erster Instanz unterlegene Beklagte. Appellationen, bei denen der erstinstanzliche Kläger in der zweiten Instanz beim RKG ein reformatorisches Endurteil erwirkte, waren nicht festzustellen. Dagegen findet man wohl Streitsachen, in denen der erstinstanzlich

---

1 E 1308: I 83 fol.37 und 40 ff.
2 I 375 fol.44.
3 III 114 fol.236.
4 R 1500 a: I 386 fol.113.

siegende Kläger in einer zweiten oder dritten Instanz unterliegt, deswegen an das RKG appelliert und dort ein reformatorisches Urteil z.B. mit folgendem Inhalt erhält [1]: Die Appellatin wird mit ihren Ansprüchen ab- und zur Ruhe verwiesen; die beim RKG aufgelaufenen Kosten werden miteinander verglichen. Eine Verweisung fehlt auch hier. - In einem weiteren reformatorischen Endurteil [2], das der Kläger erster Instanz und Beklagte zweiter Instanz als Appellant erwirkte, hob das RKG die Entscheidung des zweitinstanzlichen Richters aus dem Jahre 1796 "als null und nichtig" auf und ließ es ausdrücklich bei dem 1795 ergangenen Urteil der ersten Instanz bewenden. Außerdem wurde die Sache an den Vorderrichter zurückverwiesen und der Appellat zur Zahlung der am RKG aufgelaufenen Kosten verurteilt.

Zusammenfassend ist festzustellen: Bei unbegründeten Appellationen erklärte das RKG in einem konfirmatorischen Urteil den Tenor des judex a quo für die Parteien als verbindlich. Bei begründeten Appellationen bestimmte es selbst, was gelten sollte; es forderte also nie den Unterrichter zur neuen Sachentscheidung auf.

Außerdem ist festzustellen: Die reformatorischen Appellationsurteile sind seltener als die konfirmatorischen; die Entscheidungssammlung für das Jahr 1803 weist etwa 12 reformatorische und 20 konfirmatorische Urteile aus; die Sammlung des Jahres 1804 enthält ca. 10 reformatorische und 15 konfirmatorische Appellationsurteile.

Die Gründe, die das RKG veranlaßten, sowohl bei konfirmatorischen als auch bei reformatorischen Appellationsurteilen die Streitsache an den Vorderrichter zurückzuverweisen, ergeben sich weder aus den Prozeßakten noch aus den dazugehörigen Senatsprotokollen und -relationen. Danz [3]

---

1 M 1021: I 386 fol.46 f. und 70 f.; der Kameralprozeß dauerte etwa 35 Jahre; in der ersten Instanz begann der Rechtsstreit bereits 1754.
2 K 146: III 111 fol.173.
3 S. 581.

nimmt die Rückverweisung - unrichtigerweise - nur bei konfirmatorischen Appellationsurteilen an. Nach seiner Meinung verwies das RKG die Streitsache "zur Vollstreckung oder zum ferneren Verfahren zurück". - Weil die Vollstreckung aller reichskammergerichtlichen Urteile ausschließlich dem RKG oblag [1], erfolgte die Rückverweisung nicht aus Gründen der Vollstreckung.

Die Rückverweisung "zum ferneren Verfahren" scheint mit der Kostenentscheidung zusammenzuhängen. Denn sie erfolgte nur bei denjenigen Urteilen, die über "die Gerichtskosten an* diesem kaiserlichen Reichskammer-Gericht derentwegen aufgelaufen" [2], entschieden. Wahrscheinlich sollte in diesen Fällen der Vorderrichter über die vorinstanzlich entstandenen Gerichtskosten unter Berücksichtigung des reichskammergerichtlichen Urteils entscheiden. Ob das tatsächlich geschehen ist, geht aus den Prozeßakten und anderen RKG's-Archivalien nicht hervor.

Wenn aber über "die bey* diesem kaiserlichen Reichskammer-Gericht aufgelaufene Kosten" entschieden wurde, unterblieb die Rückverweisung [3]. Vermutlich erfaßte diese Kostenentscheidung auch die vorinstanzlichen Kosten; denn andernfalls ist es unerklärlich, daß gerade in diesen Fällen die Rückverweisung unterblieb. - Die Rückverweisung unterblieb auch dann, wenn das RKG "die Gerichtskosten voriger und dieser Instanz" miteinander verglich [4]. Sie unterblieb jedoch nicht, wenn in den Urteilen eine Kostenentscheidung fehlte [5]; die stillschweigenden Kostenvergleiche erfaßten vermutlich nicht die vorinstanzlichen Kosten, so daß wegen dieser zurückzuverweisen war.

Die Gründe dafür, daß einmal über die am RKG und einmal über die beim RKG entstandenen Kosten entschieden wurde, ergeben sich nicht aus den Protokollen und Rela-

---

1 Näheres zur Vollstreckung s. u.Kap.33.
2 S. Endurteile in den Streitsachen K 146 und B 232.
3 Endurteil in B 1114; s. ebenso in R 15oo a; E 13o8.
4 Z.B.: M 1426: III 114 fol.236.
5 S. Endurteil in G 127.
* Unterstreichungen vom Verfasser.

tionen, sind aber wahrscheinlich in der Streitsache selbst zu suchen.

Ob das RKG die Appellation für erfolglos erklären und darüber hinaus das angefochtene Urteil zum Nachteil des Appellanten abändern konnte, wurde in den eingesehenen Prozeßarchivalien nicht erörtert. Die Prozeßordnung sagt nichts über dieses Verbot der nachteiligen Änderung, der reformatio in peius. Ihre Vorschriften und die Praxis sprechen immer nur von einem konfirmatorischen Urteil schlechthin, scheinen also ein Verbot der reformatio in peius nicht zu kennen. Auch die zeitgenössische Prozeßliteratur, z.B. Moser, äußert sich nicht zum Verbot. - Nach Lauckner waren Theorie und Praxis um 1800 von der Zulässigkeit der reformatio in peius überzeugt [1].

In manchen Endurteilen sind außer der Entscheidung in der Hauptsache und zur Kostenfrage noch Nebenentscheidungen enthalten: So wurde in der Appellationssache E 1308 [2] die zweite Instanz - der Magistrat zu Schweinfurt - angewiesen, "für die Zukunft in Causis appellabilibus die Revision nur alsdann, wenn beyde streitende Theile damit einverstanden sind, und der weitern Appellation ausdrücklich entsagt haben, zu gestatten".

---

1 Rolf L a u c k n e r : Zur Geschichte und Dogmatik der reformatio in peius, Breslau 1913,35, m.w.A., besonders 38 f. - Zu Begriff und Entwicklung des Verbots der reformatio in peius s. S c h u l t z e n s t e i n : Wesen und Grund der Unzulässigkeit einer reformatio in pejus, in: Zeitschrift für Zivilprozeß, 31.Bd. (1903), 1-60, besonders 7 f.

2 I 380 fol.37 und 40 ff.

Kapitel 31: Das Kontumazialverfahren

Die erwähnte [1] Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die praktisch nie vorkam, aber theoretisch beantragt werden konnte, betraf eine Fristversäumnis, d.h. eine Handlung, die tatsächlich, wenn auch verspätet erfolgt war oder vorgenommen werden sollte. Das Kontumazial- oder Versäumnisverfahren dagegen setzte voraus, daß eine Partei eine Handlung überhaupt nicht vornahm oder nicht erschien. Es vollzog sich gewöhnlich im Judizialstadium. Im Extrajudizialstadium kam es - in anderer Form - nur gelegentlich vor [2].

Wenn eine Partei "säumig und ungehorsam" [3] war, sollte die andere Partei dennoch "zu fernerer Handlung und in der Sachen zu procediren zugelassen ... werden" [4], damit sie auch gegen den Willen der säumigen Partei den Prozeß abschließen konnte. Ungehorsam war derjenige, der nicht fristgerecht seinen prozessualen Pflichten genügte, z.B. nicht durch einen Prokurator in der Audienz erschien [5].

Die Fristversäumnis allein bewirkte grundsätzlich noch nicht den Ausschluß einer prozessualen Handlung [6]; vielmehr mußte der ungehorsame Teil noch "seiner zuständigen Handlung in contumaciam verlustig erklärt... werden" [7]. Zu diesem Zweck mußte das Rufen, eine - öffentliche - wiederholte Citation des Geladenen [8], beantragt und erkannt werden. Das war jedoch nicht erforderlich, wenn der Beklagte zwar erschien, aber z.B. seine Exceptiones nicht übergab oder nicht submittierte; denn in diesen Fällen ge-

---

1 S. o.Kap.22, 158.
2 S. o.Kap.25, 183.
3 COC III 50 pr.; s. III 52 pr.
4 Ebenda.
5 Vgl. GB 13.12.1659.
6 Ausgenommen die Fristversäumnis bei der Appellationseinlegung.
7 GB 13.5.1785 Nr.4 m.w.A.; s. COC III 54 § 1; W e t z e l l , 611 f.
8 Wann gegen den Kläger ein Kontumazialverfahren - in der letzten Zeit des alten Reiches - zulässig war, soll hier nicht erörtert werden.

nügte es, die Streitsache für beschlossen anzunehmen [1].

Entsprechend seiner Pflicht [2] beantragte der Kläger bereits im Reproduktionsrezeß für den Fall, daß sein Gegner nicht erschien, das Rufen [3], um so öffentlich auf die Gefahr des Ausschlusses hinzuweisen. Aber er hatte - innerhalb von sechs Monaten nach der Reproduktion [4] - noch einmal pro proclama, d.h. um - "lautes" - Rufen zu bitten, wenn facta reproductione et lapsis sex juridicis vonseiten des zitierten Beklagten niemand erschienen war [5].

Bis zum Jahre 1805 machten sechs Gerichtstage zwar zwei Wochen aus, weil wöchentlich drei Audienzen stattfanden [6], aber nach dem Gerichtsgebrauch brauchte die nicht säumige Partei nur vier Gerichtstage bis zur Stellung ihres Antrages zu warten [7]. In den eingesehenen Prozeßakten lagen zwischen der Antragstellung und der Reproduktion durchschnittlich etwa vier bis sechs Wochen [8]. Bei der Antragstellung war die gesetzmäßige Insinuation durch die Botenrelation nachzuweisen [9]. Bei einer nicht gesetzmäßigen Insinuation lag nämlich ein ungehorsames Verhalten des Beklagten nicht vor.

In "denen Sachen/worin Ruffen gebetten/(sollten) die Acta gleich aus der Leserey zur Cantzley gelieffert/daselbsten die Protocolla complirt/auff den Bescheid=Tisch gelegt/und ... expedirt werden" [10]. Den Anträgen auf Rufen

---

1 S. o.Kap.22, 155 und Kap.28,209.
2 COC III 12 § 16.
3 Z.B.: A 294; B 930; F 165.
4 COC III 12 § 16.
5 COC III 51 pr.; 52 pr.; III 12 § 15; GB 17.8.1574.
6 S. o.Kap.17,101.
7 V a h l k a m p f , 2.Bd., 523.
8 Z.B.: G 930; G 127; F 165.
9 Z.B.: F 165: I 380 fol.31 und 34.
10 JRA § 37; s. COC III 12 § 19.

entsprach das RKG durch Bescheidtischurteile. In der Streitsache G 127 [1] entschied es sechs Tage, in der Streitsache B 1114 [2] zwei Tage nach der Antragstellung. In der Streitsache F 165 [3] dauerte es bis zu dieser Entscheidung vier Tage, in der Streitsache G 930 [4] dagegen fast sechs Wochen. Das Urteil lautete durchweg: In Sachen NN contra NN ist das gebetene Rufen erkannt.[5]

Das Rufen selbst geschah durch den Pedell: Er rief die ungehorsamen Parteien am Ende der Audienz namentlich auf; zuvor schrieb er die Namen dieser Parteien nach den zu Beginn derselben Audienz publizierten Urteilen auf einen Zettel [6].

Wenn darauf der Säumige innerhalb von sechs Gerichtstagen erschien [7], mußte er dem Pedell einen Rufgulden zahlen [8]. Erst dann konnte er seine Prozeßhandlung vornehmen. Der Prozeß wurde daraufhin so fortgesetzt, als ob keine contumacia vorhanden gewesen wäre.

Wenn der Säumige aber - in Citations- und Appellationssachen - innerhalb von sechs Gerichtstagen nach dem Rufen nicht erschien, sollte der Kläger "in der Haupt-Sach ordentlicher Weiß bis zu End" [9] "in contumaciam vollfahren" [10]. Denn der Ungehorsam des Säumigen und das erkannte und vollzogene Rufen waren nicht mit der Annahme eines Geständnisses verbunden. Daher beantragte der Kläger, sofern decreto et facto proclamate lapsisque iterum sex juridicis niemand für den Beklagten erschienen war, litem pro con-

---

1 V B 6,1802 fol.19.
2 V B 5,1797 fol. 9.
3 V B 5,1798 fol. 7.
4 V B 5,1798 fol. 4.
5 S. Prozeßprotokolle der genannten Streitsachen. In den Bescheidtischprotokollen heißt es gewöhnlich: "placuit petitum decernere proclama"; so in V B 5, 1798 fol.4.
6 S. Dep.A. 1600 § 88,90 f.; COC III 12 § 20; J. P o e t s c h : Die Reichsacht im Mittelalter und besonders in der neueren Zeit, in: Untersuchung zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Otto von Gierke, 105.Bd., 117.
7 Ein späteres Erscheinen genügte in keinem Fall; s. G 930: Prozeßprotokoll 18.4.1798.
8 S. O 122; GB 13.12.1659 § 3; COC I 61 pr.

testata anzunehmen und seinen Prinzipal ad ulteriora zu lassen [1] bzw. "wenn diesem keine Handlung mehr gebühret, die Sach selbst nach Umständen alsbald durch ein besonderes Bescheidtischurteil für beschlossen ausdrücklich" anzunehmen [2]. Darauf erging gewöhnlich der Bescheid: Ist lis pro contestata angenommen und NN. ad ulteriora gelassen, idque in contumaciam [3,4].

Erst mit diesem Bescheid galten die "narrata libelli pro confessis acceptata" [5]. Danach konnte der Kläger entweder seinen bisherigen Vortrag schriftlich ergänzen und abschließen oder unter Bezugnahme auf ihn mündlich submittieren.

Das schließlich erkannte Endurteil nahm "in Contumaciam die Sache von Amts wegen für beschlossen" an [6] und enthielt die sachliche Entscheidung. Der Aktenschluß konnte allerdings auch fehlen [7].

In Mandatssachen brauchte nicht lis pro contestata beantragt und erkannt zu werden; denn in diesen Streitsachen wurde der Beklagte nicht geladen, vornehmlich seine Einreden vorzubringen, sondern ad docendum de paritione [8]. Deswegen bat der Kläger nach Ablauf von sechs Gerichtstagen seit dem vollzogenen Rufen um das Mandatum arctius. Häufig erging statt dessen jedoch ein Paritoria-Urteil [9].

Im Unterschied zu den Citations- und Appellationssachen gab es in Mandatssachen in contumaciam nie ein kassatorisches Urteil, weil das Gericht die dem Mandat zugrunde gelegten Tatsachen bis zu ihrer Entkräftung immer als wahr betrachtete.

Forts.v.S.230

9 COC III 52 pr.; s. JRA § 36.
1o COC III 54 pr.

1 So Rezeß vom 18.4.1798 in G 93o; s. ferner F 165; G 127 und V 362.
2 GB 13.5.1785 Nr.4 m.w.A.
3 Z.B.: G 93o: V B 5,1798 fol.9; F 165: V B 5, 1799 fol.2; B 1114: V B 5,1797 fol.12.
4 Die Verwendung des Ausdrucks "lis pro contestata" in diesen - formelhaften - Entscheidungen darf nicht zu der Annahme verleiten, daß die Litis Contestatio am Ende des

Es war dem säumigen Beklagten unbenommen, jederzeit während des Kontumazial-Verfahrens zu erscheinen.

Wenn er "vor dem endlichen Beschluß" der Streitsache erschien, mußte er "dem Gehorsamen alle Kosten und Schäden der Ungehorsam halb erlitten/nach des Gerichts Ermäßigung außrichten" [1]. Darauf konnte er den Prozeß an der Verfahrensstelle fortsetzen, an der er ihn vorfand.

Wenn der Beklagte dagegen erst "nach endlichem Beschluß" erschien [2], um dessen Aufhebung zu beantragen, sollte er "nicht ohne redliche Ursachen/und danach auch in solchem Fall nicht anders/dann mit Abtrag Kosten und Schäden zugelassen werden" [3]. Man wollte möglichst vermeiden, die geschlossene und wahrscheinlich schon zum Referat ausgeteilte Streitsache durch Wiederaufnahme der Parteiverhandlungen zu verschleppen.

Wenn eine Prozeßverschleppung "auß freventlichen Außzügen/Schuld/Versäumung/oder Unwissen der Procuratoren scheinbarlich befunden würde", sollten die Prokuratoren sämtliche Kosten und Schäden, die andernfalls die säumige Partei zahlen mußte, "ohne Nachteil ihrer Partheyen ... bezahlen" [4].

Die das Kontumazialverfahren kennzeichnenden Entscheidungen über das Rufen und die Litis Contestatio konnten nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden. Rechtsmittel gegen ein im Kontumazialverfahren ergangenes Endurteil waren unter denselben Voraussetzungen wie gegen andere Urteile zulässig [5].

Forts.v.S.231
alten Reiches für das kontradiktorische Verfahren kennzeichnend war. - S. o.Kap.28,2o5 f.
5 B 628: V B 5,1799 fol.1o; s. B 1114: V B 5,1797 fol.12.
6 F 165: I 380 fol.31 und 37.
7 Z.B.: G 93o: I 363 fol.16 f.
8 S. o.Kap.16,82 f.
9 S. o.Kap.30,222.

1 COC III 55 pr.
2 COC III 55 § 1.
3 COC III 55 § 1.
4 COC III 50 § 1.
5 Näheres s. u.Kap.32.

Kapitel 32: Die Rechtsmittel gegen Reichskammergerichtsurteile

Im alten Deutschen Reich galt noch nicht der Grundsatz, daß Urteile eines höchsten Gerichts unanfechtbar sind. Vielmehr gab es für die durch Kameralurteile beschwerten Parteien verschiedene Rechtsmittel, weil man Rechtsverletzungen möglichst ausschließen wollte [1]. Die Prozeßordnung verknüpfte mit den Rechtsmitteln die Erwartung, daß "Cammer=Richter und Beysitzer desto fleißiger seyn/so sie besorgen müssen/daß die Acta folgends nach gesprochener Urtheil auch besichtiget" [2]. Als Rechtsmittel waren zulässig die Restitutio in integrum, die Revision, die Syndikatsklage und der Rekurs an den Reichstag. Das Gesuch um Erläuterung eines Urteils ist ein Rechtsbehelf eigener Art. - Nullitätsklagen waren unzulässig. Von den Kameralurteilen "zu appelliren und zu suppliciren" war ebenfalls unzulässig [3].

Wegen des verschiedenen Charakters der Rechtsmittel genügte es nicht, gegen ein Kameralurteil ein Rechtsmittel ohne genaue Bezeichnung einzulegen [4]. In den eingesehenen Prozeßakten wurden die eingelegten Rechtsmittel immer genau bezeichnet.

Das Rechtsmittel der R e s t i t u t i o i n i n t e g r u m betraf die Streitsache selbst und nicht eine Fristversäumnis [5]. Dieses Rechtsmittel ermöglichte es, auf Grund neuer Tatsachen wieder in den Stand versetzt zu werden, der vor dem Urteilserlaß bestand und ein anderes Urteil rechtfertigte. Es behauptete also nicht eine falsche Gesetzesanwendung. In erster Linie wurde nicht das Urteil

---

1 S. COC III 62 pr.; dazu: v. C r a m e r , WN, 33.Teil, 144 ff.
2 COC III 63 pr.
3 COC III 61.
4 M o s e r , 1.Teil, 1198 f.
5 Dazu s. o.Kap.22,158.

selbst als ungerecht empfunden und angegriffen, sondern auf Grund neuer Tatsachen ein Urteil erstrebt [1].

Die Restitutio in integrum war grundsätzlich gegen jedes End- und Zwischenurteil zulässig [2]. Die Restitutionssumme betrug wie die Appellationssumme [3] grundsätzlich 4oo Reichstaler [4].

Zur Begründung eines Restitutionsgesuches waren "eintzig und allein die in facto emergirende neue/dienlich und erhebliche Umbstände/oder zur Hand gebrachte Urkunden/ Brieffliche Schein und Documenta" zulässig [5]. Bei den neu eingeführten Tatsachen mußte es sich darüber hinaus um Tatsachen handeln, die der Rechtsmittelkläger erst nach dem Urteil entdeckt oder vorher schuldlos unausgeführt gelassen hatte [6]. Antiqua cum novis vorzubringen, war nur insoweit zulässig, als sie nun eine andere Betrachtung als vor dem Urteilserlaß erforderten [7]. - Neue Rechtsausführungen reichten in keinem Fall aus.

Innerhalb von vier Jahren seit Entdeckung der neuen Tatsachen mußte die Restitution judizialiter [8] eingelegt werden [9].

Wer die Restitution einlegte, mußte durch einen Prokurator in seiner "Implorations-Schrifft" gegen ein genau bezeichnetes Urteil pro restitutione bitten und gleichzeitig das Restitutionslibell übergeben [1o]. In der Streitsache S 1547 wurde das Libell jedoch erst etwa drei Wochen nach

---

1 Zur Restitutio in integrum: s. COC III 62 pr. - § 2; M o s e r , 1.Teil,12oo; 2.Teil,693; ders.: Cantzley-Geschäffte,495 ff.; D a n z ,613; H ä b e r l i n , 5o7 f.; R e u ß , Beiträge, 3.Bd., 181 ff.; W e t z e l l, 664.
2 COC III 62 § 2.
3 S. o.Kap.16,90 f.
4 COC II 31.
5 GB 7.7.1669; s. GB 4.4.1721 Nr.6; COC III 62 § 1.
6 S. Streitsache S 1547 und COC III 62 pr.
7 Ebenso v. C r a m e r , WN, 1o5.Teil,48.
8 GB 7.7.1669; 7.7.1671; 9.2.1733; s. GB 1o.3.1786 Nr.2; die letzte Visitation hob die Bestimmung des GB vom 17.7.1760 auf, wonach die Restitution extrajudizialiter eingeführt werden mußte; s. GB 2o.5.1768. Unrichtig

der Restitutionseinlegung übergeben, zugleich mit der vom Rechtsmittelkläger und seinem advocatus causae ausgestellten Spezialvollmachtsurkunde zur Ablegung des Restitutionseides. Es enthielt eine Erzählung des streitigen Sachverhaltes, die Prozeßgeschichte und das angefochtene Urteil. Danach brachte es alle neuen Tatsachen der Reihe nach vor mitsamt den entsprechenden Belegen. Für das Restitutionslibell galten hinsichtlich Form und Aufbau, Anfertigung und Übergabe die Vorschriften, die für die Schriftsätze allgemein gültig waren [1]. Wie den anderen Schriftstücken in der Streitsache S 1547 fehlte auch dem Restitutionslibell die wünschenswerte Kürze [2].

Der Bitte um Zulassung und dem gleichzeitigen Anerbieten zur Eidesleistung folgte im Libell der Antrag, das Urteil abzuändern bzw. aufzuheben.

Der Restitutionseid enthielt die Erklärung, daß der Rechtsmittelkläger und sein advocatus causae von dem "neuen Einbringen vorhero keine Wissenschaft gehabt, oder doch solche zu der Sachen dienlich zu seyn nicht vermeinet, sondern nunmehro gedachtes Remedium restitutionis Platz zu haben, und hierzu die Sach von Rechtswegen ohne Wiederholung desjenigen, so allbereits in Facto & Jure vorkommen, genugsam qualifiziret zu seyn, erachten, alles getreulich und ohne Gefährde" [3].

Mit der gerichtlichen Übergabe des Restitutionslibells und der Spezialvollmachtsurkunde war die Restitution eingeführt [4]. Gleichzeitig war die Rechtskraft des ange-

---

Forts.v.S.234
Balemann, 341.
9 S. S 1547: I 372 fol.144,145c, 148 und 149a.
10 GB 7.7.1669.

1 S. o.Kap.18.
2 I 372 fol.144, 145c, 148 und 149a; das Libell umfaßte 130 handschriftlich geschriebene Seiten.
3 Aus: Handschriftliche Original-Spezialvollmacht des Restitutionsklägers in der Streitsache S 1547: Schriftstück mit Quadrangel 153; s. Eidesformel im Anhang zum GB v.6.7.1671.
4 S. Fußn.2.

fochtenen Urteils suspendiert [1] und ein Veränderungs- und Veräußerungsverbot für den Streitgegenstand entstanden [2]. Ein Devolutiveffekt trat nicht ein, weil das RKG über den Erfolg der Restitution selbst entschied.

Der Restitutionsbeklagte konnte schriftliche Exceptiones übergeben oder mündlich widersprechen. Im ersten Fall waren außerdem Replik und Duplik zulässig.

Obgleich in den Restitutionsverfahren "schleunig" entschieden werden sollte [3], dauerten sie nicht selten viele Monate [4]. Der Restitutionsprozeß S 1547 zog sich sogar fast über zwei Jahre hin, vor allem, weil der Rechtsmittelkläger immer wieder Fristverlängerungsanträge einreichte.

Die Restitutionssachen gelangten an den Senat, der das angefochtene Urteil erlassen hatte. In der Streitsache S 1547 referierten in Anwesenheit eines zugezogenen Senats der bisherige Judizialsenats-Referent und ein Korreferent. Die Senatsberatung dauerte insgesamt vier zwei- bis dreistündige Sitzungen.

Wenn die als neu vorgebrachten Tatsachen eine Urteilsabänderung nicht rechtfertigten, schlug das Gericht die Restitution ab und bestätigte das angegriffene Urteil [5]; auf die Ablegung des Restitutionseides verzichtete es. Bei Mißbrauch einer Restitution konnte es eine Strafe festsetzen [6]. In der Streitsache S 1547 geschah das auch [7].

Soweit das Gericht die Restitution für begründet hielt, beschloß es die Abänderung oder Aufhebung des Urteils und setzte fest, was gelten solle [8]; eine Aufforderung an

---

1 CCC III 62 pr.
2 S. S 1547: I 366 fol.78 und 77.
3 CCC III 62 § 2.
4 So M o s e r , 2.Teil, 693.
5 Z.B.: S 1547: I 372 fol.151; s. W 502: III 112 fol.227; 00,47 f. Nr.21; 01,132 f.74.
6 CCC III 62 pr.; § 1; JVA § 59; GB 4.4.1721; 9.2.1733.
7 S. o.Kap.24,171.
8 Z.B.: III 112 fol.110.

den Restitutionskläger binnen einer kurzen Frist den Restitutionseid abzulegen, enthielt das Urteil nicht.

Bei einer abgeschlagenen wie auch bei einer erfolgreichen Restitution war erneute Einlegung des Rechtsmittels der Restitutio in integrum zulässig. Sooft eine Partei meinte, neue Tatsachen vorbringen zu können, konnte sie Restitution begehren [1]. Nach Moser [2] soll Kurköln in einer bestimmten Streitsache viermal Restitution eingelegt haben.

Bei abgewiesenen und bei begründeten Restitutionen war auch das Rechtsmittel der Revision zugelassen [3]. Die Revisionsinstanz hatte dann darüber zu befinden, ob die im Restitutionsverfahren als neu vorgebrachten Tatsachen für das mit der Restitution angefochtene Urteil erheblich oder unerheblich waren, nicht aber darüber, ob dieses Urteil im Zeitpunkt seines Erlasses zu Recht ergangen war.

Selbst wenn zunächst gegen ein Endurteil Revision eingelegt worden war, konnte ohne Verzicht auf sie auch Restitution beantragt werden. Zuerst war in diesem Fall über die Restitution zu entscheiden [4].

Die R e v i s i o n beschwerte sich über das ergangene Urteil, indem sie eine falsche Gesetzesanwendung behauptete. Es war unzulässig, in der Revisionsinstanz neue Tatsachen vorzubringen.[5]

Das RKG war der Auffassung, die Stellung einer Kameralperson schließe es aus, daß diese es einer Gesetzesverletzung beschuldige und ließ trotz wiederholter Aufforderung der letzten Visitationsdeputation [6] die Mitwirkung eines RKG's-Anwalts in einer Revisionssache nicht zu [7]. Daher war die Revision durch einen Notar einzuführen. So wurde in der Streitsache S 1547 nach der erfolglosen Restitution gegen das kassatorische Endurteil durch einen Notar Re-

1 S. GB 7.7.1669; M o s e r , 1.Teil,1202 f.; D a n z , 614; 00,89 Nr.42: Die 2. Restitution wurde zurückgewiesen.
2 1.Teil,1203; er gibt keine Jahreszahl an.
3 Dep.A. 1600 § 44; S 1547: 30.1.1801.
4 Z.B.: S 1547: 28.11.1798; s. GB 17.7.1760; VSch 6.5. 1768; D a n z , 623 m.w.A.

vision eingelegt.

Die Revision war gegen alle Urteile des Reichskammergerichts zulässig [1]. Die Revisionssumme betrug "Zwey Tausend Reichsthaler Capitals, ohne Einrechnung der Zinß und Interesse" [2].

Wer Revision einlegen wollte, mußte durch einen von ihm bevollmächtigten Notar "in den nächsten Vier Monaten/ von Zeit an der außgesprochenen Urtheil/bey Straff der Desertion" [3] zunächst den Reichserzkanzler [4] schriftlich "darumb ... ersuchen/eine Revision außzuschreiben" und ihm ein Dokument über die eingelegte Revision zu erteilen [5]. Danach mußte er - innerhalb der viermonatigen Frist - die eingelegte Revision beim RKG "insinuiren". Mit dieser Revisionseinführung konnte er gleichzeitig ein Revisionslibell mit den Revisionsbeschwerden übergeben [6,7]. Bei Nichteinhaltung der Revisionsfrist sollte "die vermeynte Revision als nicht gesucht/oder vor nichtig gehalten... werden" [8].

Die eingeführten Revisionen, ausgenommen in "Religions= oder Geistlichen Sachen", hatten keine Suspensivkraft, doch war die Vollstreckung des angefochtenen Urteils nur zulässig, falls der Revisionsbeklagte "auff den Fall der Verlustigung der Sachen" ausreichende Sicherheit leistete [9,10].

Forts.v.S.237

5 COC III 63 § 10.
6 VSch 23.11.1767; 21.6.1769; 9.9.1774.
7 B a l e m a n n , 347; dazu s. D a n z , 642.

1 COC III 63 pr.; Wahlkapitulation 1792 Art. XVI § 16; Art. XVII § 2.
2 JRA § 127.
3 A.a.O., § 124.
4 COC III 63 p. - Unrichtig D ö h r i n g , 22: Revisionen konnten "beim Reichstag angebracht werden".
5 Ebenda, § 1.
6 JRA § 125; vgl. GB 17.7.1760; v. C r a m e r , WN, 21.Teil,139 ff.
7 Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen der Revision können im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt werden.
8 JRA § 125.
9 A.a.O., § 125.
10 Auf das Verfahren bei der Sicherheitsbestellung kann hier nicht eingegangen werden.

Darauf war der Judizialsenat, der das angefochtene Urteil gefällt hatte, berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die Zulässigkeit der Revision, vor allem über die Beachtung ihrer Formalien, zu entscheiden [1]. Auf die vorgebrachten Beschwerden durfte er nur eingehen, soweit sie die Zulässigkeit berührten [2], weil das RKG nicht über die Begründetheit der Revision zu befinden hatte. Nach v. Cramer war ihm nicht einmal gestattet, das gewöhnlich versiegelte [3] Revisionslibell zu öffnen [4]. Wenn das Gericht die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Revision für gegeben hielt, ließ es die Revision zu und gestattete dem Notar, den Revisionseid abzulegen [5]. Daraufhin schwur der Notar am Schluß der Audienz im Namen des Revidenten und seines Advokaten, "daß er eine gerechte Sache zu haben glaube, was er in puncto Revisionis vorbringet und begehret, nicht aus Gefährde, oder Verlängerung der Sache, sondern allein zur Nothdurft zu thun und die Wahrheit nicht verhalten = auch, da er in progressu causae oder sonsten, befinden würde, daß er eine ungerechte Sache habe, davon abstehen und = sich deren gänzlich entschlagen - desgleichen, daß er in ermeldter Sache Niemand anderst, dann demjenigen, so das Recht zuläßt, etwas geben oder verheisen wolle, damit er die Urtel erlangen möge, alles getreulich und ohne Gefährde" [6].

Ein Beispiel dafür, daß das Gericht die Zulässigkeit der Revision verneinte, fand sich in den eingesehenen Prozeßakten nicht.

---

1 JRA §§ 133 und 135; Wahlkapitulation Art.XVII § 2; s. Streitsache S 1547; v. C r a m e r , WN, 1.Teil, 127 ff.; M o h l , 2.Teil, 221; im übrigen s. o.Kap. 9,67 f.

2 GB 5.2.1619, gegen den VSch vom 27.11.1713 nichts einwendete; s. D a n z , 643; nicht ganz unstreitig, M o s e r , 2.Teil, 708 ff.; unklar W e t z e l l , 777; s. auch GB 17.6.1760.

3 H ä b e r l i n , 513 f.

4 WN, 1.Teil, 134 ff.; s. dazu VSch 18.2.1767.

5 Z.B.: S 1547: I 366 fol.48; 00,743 Nr.490.

6 Aus: Handschriftliche Original-Spezialvollmachtsurkunde für die Revision in S 1547: Schriftstück mit Quadrangel 124.

Über die Begründetheit der vom RKG zugelassenen Revisionen entschieden die Visitationsdeputationen [1,2]. Hatte das RKG nicht über die Zulässigkeit befunden, so mußte die Deputation auch über sie entscheiden. - Die Visitationsdeputation bestätigte bei unbegründeten Revisionen das ergangene Urteil und hob es bei begründeten Revisionen auf. - Die letzte Visitation begann 1767 und endete 1776, ohne sich mit Revisionssachen beschäftigt zu haben. Die vorletzte Visitation fand von 1707 bis 1713 statt.

Bei einem bestätigten Urteil sollte es "ungeweigert/ ohne weiter Appelliren/Suppliciren und Revidiren bleiben" [3]. Aber offensichtlich waren doch mehrere Revisionen zugelassen; denn die Stadt Lübeck legte in einer Streitsache nach der Restitutionsinstanz noch fünfmal Revision ein, wie sich aus einem RKG's-Bericht an den Reichskonvent ergibt [4]. Derselbe Bericht klagt darüber, daß fast kein einziges wichtiges Urteil ergehe, gegen das nicht entweder Restitution in integrum oder Revision oder sogar beide Rechtsmittel zusammen eingelegt würden. Häberlin hält 1794 die Zahl der Revisionen "noch immer (für) sehr beträchtlich" [5].

Der letzte Kaiser des alten Reiches hatte zwar versprochen, sich für die Wiederaufnahme der Visitationen einzusetzen [6], aber seit 1776 fanden keine Visitationen mehr statt.

Das Rechtsmittel der S y n d i k a t s k l a g e kam

---

1 Unrichtig M i t t e i s , 187: Gegen die Urteile konnte Revision an den Reichstag eingelegt werden; s. o. Kap.9,67 f.

2 Auf Zusammensetzung, Befugnisse, Verfahren und Verlauf der Visitationsdeputationen kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden. Zu diesen Fragen geben u.a. folgende Quellen Aufschluß: G l o ë l , Heinr. in: Goethe und Lotte, Berlin 1922, 4; P ü t t e r , 3.Teil, 121-151; v. B e r g , Günther Heinr.: Darstellung der Visitation des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts nach Gesetz und Herkommen, Göttingen 1794; M o s e r , 2.Teil, 784; 824; H ä b e r l i n , 512; M a l b l a n k , 2.Teil, 78 ff. S. auch JRA §§ 125 ff.; 130 ff.; COC III 63. - Zu den Aufgaben der Visi-

in den eingesehenen Prozeßakten nicht vor. Es setzte voraus, daß eine Partei meinte, ein oder mehrere Assessoren hätten "aus Betrug oder Arglist/ von Schenck/Mied/Gaab/Bitt/Freundschaft/Feindschafft/oder ander dergleichen Ursach" [1] geurteilt.

Das Verfahren für die Einlegung der Syndikatsklage und für die Entscheidung über sie richtete sich nach den für die Revision geltenden Vorschriften.

Die über die Begründetheit dieser Richterklage entscheidende Visitationsdeputation konnte den bzw. die Assessoren zur Schadensersatzleistung verurteilen und entlassen [2].

Die Syndikatsklage ist nach Moser ein "höchstseltenes Rechts-Mittel" [3]. Der Grund hierfür lag wahrscheinlich in der schweren Beweisführung und wohl auch in der persönlichen Integrität der Assessoren.

Außer den Rechtsmitteln der Restitution, Revision und Syndikatsklage war als weiteres Rechtsmittel gegen Kameralurteile der R e k u r s a n d e n R e i c h s t a g zulässig [4].

Voraussetzungen und Verfahren dieses Rekurses sind bis zum Ende des alten Reiches nicht festgelegt worden. Nach allgemeiner Auffassung war der Rekurs grundsätzlich gegen alle Urteile zulässig [5]. Er setzte eine wichtige

---

Forts.v.S.240
tation s. o.S. 4.
3 COC III 63 § 15
4 Abgedruckt bei M o s e r , 2.Teil, 725 f.
5 S. 512.
6 Wahlkapitulation 1792 Art. XVII § 3; s. a.a.O., § 2.

1 COC III 63 § 18; dazu M o h l , 2.Teil, 175 ff. und 248 ff.
2 S. JVA § 46; vgl. H ä b e r l i n , 517 f.
3 1. Teil, 1204; ebenso B a l e m a n n , 347 f.
4 Der Rekurs an die RKG's-Visitationsdeputation betraf Extrajudizialsenats-Entscheidungen, die eine Klagzulassung ablehnten und nicht mit dem Remedium ulterioris deductionis vel novae supplicationis angegriffen werden konnten (s. o.Kap.25,185 ff.). Seine Zulässigkeit setzte aber voraus, daß die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes geltend gemacht wurde; RA 1570 § 79.
5 Wahlkapitulation 1792 Art.XVII § 3; dazu s.: M o s e r :

Streitsache voraus; denn 1805 bezeichnete der Reichstag eine Rekurssache, "wobey keine gemeinsame, alle Stände des Reichs betreffende, Beschwerde vorliegt, als unzulässig und ungegründet" [1]. Dieses Rechtsmittel konnte neben oder nach den anderen Rechtsmitteln eingelegt werden.

Wer den Rekurs einlegte, behauptete eine Rechtsverletzung durch das RKG. Er schickte seine Beschwerdeschrift frist- und formlos zur Dictatur an den Reichserzkanzler mit der Bitte um Bekanntgabe an die Reichsstände. Nach Hoscher sollen so von 1663 bis 1788 70 Rekurse bekanntgegeben worden sein [2].

Der eingelegte Rekurs schloß die Urteilsvollstreckung nicht aus; er hatte also keine Suspensivkraft [3].

Nach Häberlin wurde um 1792 beim RKG fast kein wichtiger Prozeß entschieden, ohne daß eine Partei Rekurs einlegte [4]. Die letzte Wahlkapitulation spricht sogar ausdrücklich von "häufigen recursibus" [5]. Thudichum zufolge sind vereinzelt sogar Geschäfte des Reichstages durch die zahlreichen Rekurse in Unordnung geraten [6]. Brinkmann äußert dazu: "Häufiger mögen die Rekurse wohl eher in Sachen der Reichsunmittelbaren unter einander, als in den Streitigkeiten der Privatpersonen vorgekommen sein" [7]. Pütter führt aus, es sei "zu einer Art von Herkommen geworden ..., daß ein Reichsstand, gegen den ein widriges Erkenntniß zu Wien oder Wetzlar ergangen ist, noch einen Recurs an den Reichstag nimmt" [8].

Forts.v.S.241
Historisch= und Rechtliche Betrachtung des Recurses von denen höchsten Reichsgerichten an den Reichs=Convent, 2.Aufl., 1738 (o.Ort); ders., 1.Teil, 1210 ff.; H ä b e r l i n , 523 ff.; T h u d i c h u m , 217 ff.; unklar zur Zulässigkeit des Rekurses S m e n d , 225.

1 V a h l k a m p f , 1.Bd., 126 f.
2 1.Bd.,53.
3 v. C r a m e r , WN, 92.Teil, 1; T h u d i c h u m , 219.
4 S. S.525 ("jetzt").
5 1792 Art. XVII § 3; s. ähnlich H o s c h e r , 1.Bd., 53 f.
6 S. S.2177 ff.
7 S. S.36.
8 Staatsverfassung, 3.Teil,241.

Die benutzten Prozeßakten enthalten keinen Rekurs. Sie sagen auch nicht, ob sich der Reichstag mit den Rekurssachen beschäftigt hat. Ob er allein oder zusammen mit dem Kaiser berechtigt oder gar verpflichtet war, das angegriffene Urteil aufzuheben oder abzuändern, ließ sich daher nicht eindeutig feststellen. In jedem Fall bedeutete aber der Rekurs an den Reichstag genau wie die Revision und die Syndikatsklage einen Eingriff in die Kameralrechtsprechung; denn er führte zur Mißachtung der Kameraljustiz. Er brachte die Gefahr mit sich, daß politische Zweckmäßigkeitsüberlegungen für die Wirksamkeit eines aus rechtlichen Gründen gefällten Urteils maßgebend waren.

Von den Rekursen an den Reichstag ist die Verweisung eines Rechtsstreits durch das RKG an den Reichstag zu unterscheiden: Sie erfolgte, nur vereinzelt, in bestimmten Fällen, z.B. "wo ... einiger zweiffelhafter Verstand ... Process ... (und) Articulos decisivos anlangend" vorhanden war. Erforderlich war, daß man sich "in pleno Consilio gemeinen Rechten nach nicht vergleichen" konnte [1].

Ein Rechtsbehelf eigener Art war das G e s u c h u m E r l ä u t e r u n g e i n e s RKG's-U r t e i l s [2]. Denn es griff ein Urteil nicht als unrichtig an und bezweckte auch nicht seine sachliche Änderung, sondern enthielt nur die Bitte an das Gericht, es möge sein Urteil vervollständigen, ergänzen, erklären oder erläutern.

Zwar war das RKG verpflichtet, seine Urteile "klar/ deutlich und mit außdrücklichen Worten (zu) begreiffen/ damit kein Zweiffel und Mißverstand daraus entstehen möge" [3]. Aber dennoch kam vereinzelt die declaratio sententiae vor. Ihre gesetzliche Regelung fehlte ebenfalls. Nach dem Gerichtsgebrauch mußte das frist- und formlose Erläuterungsgesuch schriftlich judizialiter angebracht wer-

---

1 COC II 38§1 i.V.m. JRA § 135; s. o.Kap.15,80.
2 Dazu s. D a n z , 61o ff.; M o s e r , 1.Teil,12o9 f. H ä b e r l i n , 5o7.
3 COC I 25 § 7.

den. Über das Gesuch befand derjenige Judizialsenat, dessen Urteil betroffen wurde.

In der Streitsache P 2443 b.erklärte das Gericht "die ... ergangene Urthel [1] der Actenlage nach" [2]; die Erklärung bestand nur in einer Schlußfolgerung, die sich ohne weiteres aus dem Endurteil ergab.

In einer anderen Streitsache schlug das Gericht das Gesuch um Erläuterung ab; gleichzeitig erhielt der Prokurator, der es gestellt hatte, einen Verweis [3].

---

1 III 114 fol.10 (27.1.1804).
2 III 114 fol.31 (27.1.1804).
3 02,172 Nr.56; ähnlich: 00,72 f. Nr.528.

Kapitel 33: Das Vollstreckungsverfahren

Beim Urteilserlaß sollten allen Endurteilen, "...da die Execution zu thun übrig und vonnöthen" [1], Executoriales angehängt werden. Das galt z.B. für alle Urteile, in denen die Beklagten zur Geldzahlung aufgefordert wurden. Unter Executoriales verstand man den Befehl an den Verurteilten, das erlassene Urteil binnen einer je nach den Umständen festgesetzten Frist zu befolgen, widrigenfalls "die Execution", die Vollstreckung des Urteils, durchgeführt werde [2].

So schloß das Endurteil in der Streitsache A 294 mit den Worten: "Dann ist beklagtem Theile zu wirklichen Execution und Vollziehung dieses Urtels Zeit dreier Monate pro termino et prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhange, wo er dem also nicht nachkommen wird, daß er jetzt alsdann und dann als jetzt in die Strafe zehn Mark löthigen Goldes halb dem Kaiserlichen Fisko und zum andern halben Theile dem Kläger unnachlässig zu bezahlen, fällig erklärt seyn, und der Realexecution halber, fällig erklärt seyn, und der Realexecution halber, auf weiteres Anrufen ergehen solle, was Recht ist" [3]. In den Senatsprotokollen und Entscheidungssammlungen steht anstelle dieser weitschweifigen Erklärung gewöhnlich nur als prägnante Formel "Annexis Executorialibus" [4] oder "Sequuntur Executoriales consuetae" [5].

Der Verurteilte war in dem festgelegten Zeitraum zur Paritionsanzeige verpflichtet [6], sofern er nicht ein die Rechtskraft ausschließendes Rechtsmittel einlegte.

Wenn er die Parition unterließ, benannte der Prozeßsieger in seiner Supplik pro mandato de exequendo den-

---

1 JRA § 159.
2 A.a.O.; GB 28.1.1657 § 8; COC III 57 § 1.
3 Prozeßprotokoll: 16.7.1803; ähnlich COC III 57 pr., Fußn.I.
4 Z.B.: 03,241 Nr.76 = I 388 fol.146 zu A 294.
5 Z.B.: 03,52 f. Nr.13 = I 388 fol.33 und 37 zu S 1478.
6 JRA § 160.

jenigen bzw. diejenigen Personen, auf die nach seiner Ansicht das Mandatum de exequendo erkannt werden sollte, d.h. die vom RKG den Befehl zur Urteilsvollstreckung erhalten sollten [1,2]. Denn das RKG selbst verfügte nicht über die erforderlichen Machtmittel, um seinen Urteilen auch gegen den Willen der Verurteilten Geltung zu verschaffen und die Befolgung zu erzwingen. Eine mit Zwangsgewalt ausgestattete Reichsbehörde, die die Vollstreckung hätte durchführen können, existierte nicht. Die Vollstreckung seiner Urteile übertrug das RKG deshalb den Reichsständen, nicht aber den untergeordneten Gerichten, weil es sie für befangen hielt [3].

Immer bestimmte das RKG in seiner Vollstreckungsanordnung, wer die Vollstreckung durchzuführen hatte. Es besorgte also die Urteilsvollstreckung nur mittelbar, indem es den Vollstreckungsauftrag erteilte [4].

Urteile gegen Reichsunmittelbare mußten durch die ausschreibenden Fürsten desjenigen Kreises vollstreckt werden, in dem der Reichsunmittelbare wohnte bzw. in dem seine Güter lagen [5]. Urteilsvollstreckungen gegen Reichsmittelbare oblagen dagegen den jeweiligen Landesherren [6].

War eine der streitenden Parteien katholisch, dann durfte die Exekution nicht ausschließlich einem evangelischen Fürsten übertragen werden: für den umgekehrten Fall galt das entsprechende [7].

1804 beauftragte das Gericht in der Streitsache S 1478 durch Bescheidtischurteil den Fürsten zu Sayn-Wittgenstein mit der Vollstreckung eines Urteils, das ein

---

1 Z.B.: A 294; S 1478; s. GB 18.3.1697.
2 Unrichtig H. Z o e p f l : Deutsche Rechtsgeschichte, 3.Aufl., Stuttgart 1858, 529; nach ihm muß die siegende Partei die Exekution beim Kaiser beantragen.
3 S. Urteil 4.6.1806 in V a h l k a m p f , 2.Bd., 327 ff.; ferner 04,195 Nr.267.
4 S. COC III 63 §§ 12,15; M o h l , 1.Teil,27 f.
5 COC III 58 § 2 i.V.m. JRA §§ 159 ff.; s. Exekutionsordnung, enthalten in den §§ 31-103 des RA 1555; H ä b e r l i n , 234 ff., 501; Wahlkapitulation 1792 Art.XX § 5.
6 COC III 57 § 8; 58 pr.; s. M o s e r , 1.Teil, 1229.
7 IPO Art.V § 51; Wahlkapitulation 1792 Art.XVIII § 5; M o s e r , 1.Teil, 1236.

Prokurator wegen seiner Deservitenansprüche gegen die Sayn-Wittgensteinisch-Berleburgischen Untertanen erwirkt hatte [1]. In einer anderen Deservitenklage, in der derselbe Prokurator klagte, erließ ein Judizialsenat das Mandatum de exequendo [2]. Es war, soweit ersichtlich, nicht geregelt, ob das Vollstreckungsmandat am Bescheidtisch oder im Judizialsenat zu erlassen war. Ob das im Prozeßprotokoll der Streitsache E 226 enthaltene Mandatum de exequendo am Bescheidtisch oder im Judizialsenat erging, war nicht zu ermitteln, weil sich weder im Bescheidtisch- noch im Senatsprotokoll eine Eintragung feststellen ließ [3].

Wenn ein Urteil "keiner anderen Execution unterworffen (war)/als das der verlustige Theil a certo aliquo facto abstinire/(sollte) demselben/auff den Fall einiger Contravention, ebenmäßig eine gewisse Poen bestimmt ... werden" [4]. Bei Zuwiderhandlungen gegen Unterlassungspflichten sollte in die angedrohte Strafe verurteilt und "ein kurtzer Termin ad praestandum cautionem de non amplius turbando, impediendo, excedendo, attentando, offendando, angesetzt" werden [5]. Gleichzeitig sollte das RKG "die Execution wegen des verwürckten Poen-Falles" in der angegebenen Weise anordnen [6].

Ob eine angezeigte Parition dem erlassenen Urteil entsprach oder nicht, entschied allein das RKG [7]. Wenn sie nicht einging oder nicht genügte, wurde das Mandatum de exequendo, besonders in Mandatssachen, dennoch oftmals nicht sofort erkannt [8], sondern ergingen vor seinem Erlaß einige - nicht beantragte - Paritoria-Urteile [9], obwohl das RKG "dergleichen vielfältigen Paritorien" nicht erlassen sollte [10].

---

1 V B 6,1804 fol.9. Ob das Urteil sich gegen alle Untertanen richtete, geht aus der Prozeßakte nicht hervor. Es heißt immer nur "die Untertanen".
2 I 395 fol. 149.
3 Das Mandatum de exequendo ist im Prozeßprotokoll unter dem 11.6.1804 wiedergegeben.
4 JRA § 162.
5 Ebenda.
6 Ebenda.
7 Z.B.: A 294: I 389 fol. 204 und 225 a.
8 Z.B.: S 1478: V B 6, 1804 fol.7.
9 S. o.Kap. 30,222; ähnlich D a n z , 606 f.
10 JVA § 83.

Der Prozeßsieger mußte jedes Mandatum de exequendo den Exekutoren insinuieren lassen und anschließend reproduzieren [1].

Die Exekutoren waren verpflichtet, das Urteil so schnell wie möglich zu vollstrecken, sofern der Prozeßsieger sie ausdrücklich darum bat. Ein verschärfter Vollstreckungsbefehl oder die Transkription auf einen anderen Fürsten konnte "in mora exequendi" mit Erfolg beantragt werden [2].

Die praktische Durchführung der Vollstreckung hing wesentlich vom Inhalt des Urteils und des Mandatum de exequendo ab; außerdem war für sie die Vereinbarung der Exekutoren über die Einzelheiten der Durchführung wesentlich [3]. Es kam vor, daß mehrere Kreisdirektoren über das Für und Wider bei der Vollstreckungsdurchführung in Gegensätze gerieten [4]. Das möglichst vom Prozeßsieger vorzuschlagende Zwangsmittel [5] bestand in den meisten Fällen wahrscheinlich darin, daß der Verurteilte mit militärischer Gewalt oder mit Drohung von Waffengewalt gezwungen wurde, das Urteil zu befolgen und die von ihm zu tragenden Vollstreckungskosten zu zahlen [6]. So befahl das RKG in der Lütticher Streitsache, in der es am 27.8.1789 das niederrheinisch-westfälische Kreisdirektorium (Münster, Jülich und Kleve) mit der Vollstreckung seines Urteils beauftragte, "eine hinlängliche Anzahl Truppen" einzusetzen [7].

---

1 S. S 1478: Rezeß 23.4.1804.
2 JRA §§ 17,160; v. C r a m e r , WN, 114.Teil, 310.
3 Vgl. M o s e r , 1.Teil, 1226; K ü s t e r , Johann Emmanuel: Actenmäßige Berichtigung der sogenannten Actenmäßigen Darstellung der Ursachen, warum die von dem Kaiserlichen und Reichs=Kammer=Gericht den Kreisausschreibenden Herrn Fürsten des niederrheinisch=westfälischen Kreises unterm 27sten August 1789 gegen die Lütticher Aufrührer aufgetragene Executions=Commission bisher unvollstreckt geblieben ist, und deren Nachtrags, Berlin 1791, Anlagen 1 ff.
4 K ü s t e r , a.a.O., Anlagen 35 f.; T h u d i c h u m , 215; K ü s t e r , a.a.O., 218 ff. und 241 ff.
5 S. I 389 fol.202.
6 S. COC III 58 pr., § 4; v. C r a m e r , WN, 62.Teil, 7 f.; M o s e r , 1.Teil, 1250 ff.
7 K ü s t e r , a.a.O., Anlagen 1; T h u d i c h u m ,

Ob es zum unmittelbaren Zwang kam, hing u.a. auch wesentlich von der militärischen Stärke der Exekutoren und von ihrem Interesse an der Vollstreckung ab [1]; denn nicht alle Fürsten hatten den guten Willen und etliche auch nicht die Macht, die Kameralurteile auftragsgemäß zu vollstrecken [2].

Dem Verurteilten stand es jederzeit frei, gegen die Vollstreckung beim RKG, bei den Exekutoren oder bei beiden gleichzeitig Einreden zu erheben [3]. Bis zur reichskammergerichtlichen Entscheidung über ihren Erfolg war die Vollstreckung ausgesetzt [4].

Wenn "sich aber ein oder anderer/was Würden/ Stands oder Wesens er immer seyn mag" [5], einer Urteilsvollstreckung "in einigerley Weiß thätlich widersetzen würde/soll(te) derselbe in poenam Banni gefallen seyn" [6].

Zunächst hatten die Exekutoren bei der Vollstreckungsdurchführung die Forderung des Prozeßsiegers zu erfüllen und erst dann ihre eigenen Forderungen auf Ersatz der Vollstreckungskosten [7].

Das Vollstreckungsmittel in der Streitsache S 1478 ergibt sich nicht aus der Prozeßakte oder aus den Senatsprotokollen; in einem Rezeß teilt der Prozeßsieger nämlich nur mit, seine Forderung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme sei im Wege der Vollstreckung getilgt worden.

In der Streitsache S 1478 lagen zwischen dem Tag der Urteilsverkündung und dem der Vollstreckungsanzeige

---

Forts.v.S.248
215, und v. C r a m e r , WN, 61.Teil, 1 ff., äußern sich ähnlich.

1 K ü s t e r , a.a.O., 18.
2 K ü s t e r , a.a.O., 217 f.; P ü t t e r , Staatsverfassung, 3.Teil, 241; S c h u l t e , Aloys: Der deutsche Staat: Verfassung, Macht und Grenzen 919 - 1914, Stuttgart und Berlin 1933, 141; Z o e p f l , Heinr.; a.a.O., 529; kritisch äußert sich auch V o i g t e l , Traugott Gotthilf: Geschichte des Deutschen Reiches, Halle 18o6, 452; s. S m e n d , 24o, und W i g a n d , Denkwürdigkeiten, 174.

etwa 16 Monate, zwischen Vollstreckungsauftrag und Ende der Vollstreckung ungefähr 2 Monate. Nach Moser betrug der Zeitraum zwischen der Urteilsverkündung und -vollstreckung oft sogar einige Jahre [1], obwohl die Vollstreckung in allen Fällen möglichst schnell geschehen sollte [2].

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Das RKG hatte zwar das Recht, die Vollstreckung seiner Urteile anzuordnen. Aber mangels eigener Zwangsmittel konnte es eine schnelle und wirksame Urteilsvollstreckung nicht erreichen [3].

Forts.v.S.249
3 D a n z , 603, 609.
4 S. COC III 57 § 3.
5 JRA § 161; Beispiele aus der Zeit vor 1770 bei M o s e r , 1.Teil, 1243.
6 Ebenda.
7 COC III 58 § 3.

1 1.Teil, 1225; s. 1245 f.
2 S. COC III 59 pr.; ebenso Wahlkapitulation 1792 Art.XVII § 1.
3 Ebenso B r i n k m a n n , 29.

Dritter Abschnitt und Kapitel 34: Die Prozeßdauer

Nachteilig für Ansehen und Bedeutung der Kameralrechtsprechung war die lange Prozeßdauer vieler Streitigkeiten. Nur vereinzelt waren Streitsachen [1] in ein bis zwei Jahren abgeschlossen, z.B. die Mandatssache N 243 in 14 Monaten, die Mandatssache S 159 in 1 3/4 Jahren und die Citationssache G 930 in 2 Jahren. Aber die weitaus meisten Prozesse waren mehrere, wenn nicht gar viele Jahre beim RKG anhängig. So dauerten die Citationsprozesse A 294 2 1/2 Jahre, B 628 fast 3 Jahre und die Deservitenverfahren einiger Prokuratoren 3 [2] bzw. 5 [3] Jahre. Die Appellationssache E 226 erstreckte sich über 7 Jahre, bis sie schließlich mit einem Vergleich endete. Die Mandatsklage S 1547 beschäftigte das RKG in erster Instanz seit 1788 sogar etwa 10 Jahre und anschließend in der Restitutionsinstanz noch weitere 2 1/2 Jahre; über die in derselben Sache eingelegte Revision ist vom RKG nicht mehr entschieden worden.

Der Appellationsprozeß [4] zwischen der Abtei Marienstadt und der Gemeinde Muschenbach war bei seinem Endurteil 18o3 etwa 35 Jahre anhängig; in erster Instanz begann der Rechtsstreit 1754 vor der Kanzlei zu Hachenburg. Die Appellationssache B 1114 war bereits 45 Jahre am RKG anhängig, als sie 18o2 mit einem reformatorischen Urteil endete; sie hatte seit 1768 28 Jahre aus nicht feststellbaren Gründen stillgelegen. - Ein anderer Prozeß, in dem seit 1784 über das Anerbenrecht eines Eigenbehörigen im Fürstentum Paderborn gestritten wurde, gelangte 1788 an das RKG, wo er sich viele Jahre hinschleppte, bis sich die Parteien - offensichtlich prozeßmüde - im Februar des

---

1 Näheres zu den meisten der nachstehend genannten Prozesse, s. o.Kap.7. - Zur Dauer der Prozesse am Reichshofrat und RKG s. H o s c h e r , 1.Bd., 69 ff.
2 S 1478.
3 F 165.
4 M 1o21.

Jahres 1806 verglichen; 15 Jahre waren vergangen, ohne daß das RKG irgend/eine Entscheidung gefällt hatte [1].

Sofern in einem Prozeß seit der letzten Gerichtsentscheidung oder Parteihandlung 40 Jahre vergangen waren, schloß dieser Stillstand nach Auffassung des RKG's jede weitere Prozeßverfolgung aus. Denn es hielt sich in diesen Fällen für berechtigt, einen Klageverzicht anzunehmen [2]. In der Prozeßordnung findet dieser Ausschluß der Prozeßverfolgung keine Stütze.

Aus der Dauer der Prozesse ist nichts über ihre Wichtigkeit zu folgern: Es gab kurzlebige Prozesse bis zu etwa zweijähriger Dauer mit wichtigen [3] und weniger wichtigen [4] Streitgegenständen und langdauernde Prozesse, besonders Appellationen, ebenfalls mit wichtigen [5] und weniger wichtigen [6] Streitgegenständen. - Ob insgesamt gesehen beim RKG weniger oder gar viel weniger wichtige Rechtsstreitigkeiten angebracht worden sind als beim Reichshofrat [7], muß im Rahmen dieser Arbeit offen bleiben.

Die Zahl der zum Endurteil reifen, vom RKG nicht mehr entschiedenen Streitsachen läßt sich nur bei Durchsicht aller über viele Archive verstreuten RKG's-Prozeßakten feststellen. Gleiches gilt für die Berechnung der Durchschnittsprozeßdauer in den letzten Jahrzehnten des alten Reiches.

Für die lange Prozeßdauer lassen sich verschiedene Gründe anführen. Sie liegen im Verhalten der Parteien,

---

1 Aus: W i g a n d , Denkwürdigkeiten, 287 ff.
2 V a h l k a m p f , 2.Bd., 91 ff. m.w.A., besonders mit einigen Präjudizien aus der letzten Zeit des alten Reiches.
3 Z.B.: N 243; S 159.
4 Z.B.: A 294 (so auch der Referent Assessor v. Neurath: I 388 fol.146); G 930.
5 Z.B.: E 226; S 1547.
6 Z.B.: B 1114; B 232 (ähnlich der Referent Assessor v. Riedesel: II 384 fol.10).
7 So M o s e r , 1.Teil, 300 f., und P ü t t e r , 3.Teil, 232.

ihrer Anwälte, des RKG's, des Reiches und im Aufbau des Kameralprozesses. Hinzu kommen noch einige andere Umstände.

Es hing weitgehend von den Parteien ab, wie lange sich ihre Prozesse hinzogen; denn die Parteien waren wegen des Verhandlungsprinzips für die Beschaffung des Sachverhalts verantwortlich und bestimmten kraft des Dispositionsgrundsatzes Art und Umfang des Rechtsschutzes durch ihre Anträge. Oft verlängerten sich ihre Prozesse, weil sie nicht gewillt oder imstande waren, die jeweiligen Fristen für die einzelnen prozessualen Handlungen einzuhalten. Ihre - sehr oft - umfangreichen, weitläufigen Schriftsätze trugen wesentlich zur Prozeßverlängerung bei, weil nicht nur ihre Anfertigung, sondern auch ihre Beantwortung innerhalb der bestehenden Fristen oft schwierig waren; denn der damals übliche Schreibstil, bei dem sich viele Satzperioden in umständlichen Formulierungen über etliche Seiten hinzogen, erschwerte das Lesen und Exzerpieren der Schriftsätze und die Anfertigung der Relationen. - Der Briefverkehr zwischen den Parteien und Anwälten verzögerte sich wegen der schlechten Postbeförderung oftmals [1].

Die lange Prozeßdauer wurde auf seiten vieler Advokaten und Prokuratoren mitverursacht durch deren Prozeßverschleppungsabsicht, die aus vielen unnötig umfangreichen und manchen nicht erforderlichen Schriftsätzen und Rezessen zu erkennen ist und die geldliche Vorteile mit sich brachte. Brinkmann [2] wirft den Advokaten Geschäftserledigung "mit gemächlicher Bedächtigkeit" vor. Anscheinend "hätten sie gefürchtet, durch raschern Betrieb der Geschäfte in den Ruf der Uebereilung und Leichtfertigkeit zu gerathen". Einige Prozeßakten stützen tatsächlich jenen Vorwurf; aber festzustellen, inwieweit er allgemein zutrifft, bedürfte einer besonderen Untersuchung.

---

1 T h u d i c h u m , 195 ff.
2 S. 16.

Wenn die Parteien und ihre Anwälte die Kameralprozesse mit der Absicht geführt hätten, sie in der gesetzlich vorgesehenen Weise zu betreiben, vor allem jede nicht notwendige Fristverlängerung zu vermeiden, dann hätten die meisten Prozesse in einem oder spätestens eineinhalb Jahren zur Entscheidungsreife gebracht werden können [1].

Ferner ist die fehlende Bereitwilligkeit der Parteien und ihrer Anwälte, den in den Gemeinen Bescheiden enthaltenen Anordnungen nachzukommen, für Verzögerung und Verschleppung vieler Prozesse mitverantwortlich [2].

Auch das RKG ist für die lange Dauer vieler Streitsachen mitverantwortlich; denn es zeigte sich gegenüber dem gesetzwidrigen Verhalten der Parteien und ihrer Anwälte zu nachsichtig [3]. Besonders ihren zahlreichen, nicht ordnungsgemäß begründeten Fristverlängerungsanträgen trat es nicht mit der gebotenen gesetzlichen Strenge entgegen [4]. Die vorgesehenen Geld- und sonstigen Strafen verhängte es nicht oft. Gründe für seine Milde und Nachsicht sind nicht genau festzustellen. Vermutlich erwarteten die Assessoren wegen der Fülle der Rechtsstreitigkeiten und wegen der sachlichen und persönlichen Referierordnung, manche Prozesse könnten wahrscheinlich erst nach Jahren entschieden werden.

Die Hauptursache für die lange Prozeßdauer auf seiten des RKG's ergab sich aus der Überbelastung seiner Assessoren. Zwei Gründe bedingten diese Erscheinung: Erstens war bei der Fülle der Prozesse die Anzahl der Assessoren zu gering [5]; selbst die 1782/83 erfolgte Erhöhung ihrer Zahl von 17 auf 25 vermochte dieses Übel nicht zu beheben [6]. Zweitens war der Zuständigkeitsbe-

---

1 Ähnlich B a l e m a n n, 483.
2 Das ergibt sich aus den Gemeinen Bescheiden: 13.5.1785; 21.5.1798; 13.11.1799; 12.2.1800.
3 Das folgt aus dem GB 30.10.1796.
4 Ebenso B r i n k m a n n, 16; v. B a y e r , 73 f.
5 Desgleichen S e i p (Titel s.o.S.37 Fußn.8); G l o ë l , Heinr.: Goethe und Lotte, Berlin 1922,4; V a h l k a m p f in 02,553.
6 Dazu s. T h u d i c h u m , 206 f.; S m e n d , 239 f.

reich des RKG's sehr umfassend. Den Assessoren oblagen viele Aufgaben, die nicht zur streitigen Gerichtsbarkeit gehörten.

Die verzögerte Erledigung mancher Senatssachen ist auch auf die häufige Unterbrechung der Senatssitzungen durch die Plenarsitzungen zurückzuführen.

Manche Prozesse gelangten verspätet zur Entscheidung, weil die Kanzlei zeitweilig die Kompletur der Akten verweigerte [1].

Die Prozeßverschleppungen sind - wenigstens in der letzten Zeit des alten Reiches - wohl kaum auf eine "vielfach mindere Tüchtigkeit der Assessoren", wie Thudichum annimmt [2], zurückzuführen. Vielmehr hat sich bei den Untersuchungen zu dieser Abhandlung, besonders bei der Bearbeitung der Relationen, gezeigt, daß durchweg alle Assessoren bei der Anfertigung ihrer Relationen gründlich und fleißig gearbeitet haben [3]. Eine "unerträgliche Saumseligkeit in der Erteilung von Entscheidungen" kann daher den Assessoren entgegen Brinkmann [4] nicht vorgeworfen werden, besonders wenn man die gesamten,das Verfahren beeinflussenden Umstände, vornehmlich ihre Arbeitsüberlastung, beachtet.

Es kann im Rahmen dieser Abhandlung nicht untersucht werden, ob die neun Resignationen von Assessoren in der Zeit von 1784 bis 1802 [5] auf mangelnde Arbeitsfreude unter den Assessoren hinweisen [6], die bedingt sein könnte durch schlechte oder verspätete Gehaltszahlung, durch schlechte Unterbringungsverhältnisse des RKG's [7] und durch geringe Hoffnung auf schnelle Urteilsvollstreckung [8].

---

1 S. o.Kap.19,118.
2 S. 195 ff.
3 Im Ergebnis ähnlich W i g a n d , Denkwürdigkeiten, XI f.; s. o.Kap.21,141 f.
4 S. 16 f.,ohne nähere Begründung.
5 S. o.Kap.1,21 f.
6 Zu allgemein D ö h r i n g , 277.
7 Dazu R e u ß , Beiträge, 327 ff.; W i g a n d , Denkwürdigkeiten, IX ff. - Der begonnene Neubau des Gerichtsgebäudes wurde bis 1806 nicht fertig.
8 W i g a n d , a.a.O., 174; 179 ff.

Für ein fehlendes Verantwortungs- und Pflichtbewußtsein der Assessoren ergaben sich in den Archivalien keinerlei Hinweise. Mangelnde Verantwortungsfreude und fehlende Entschlußkraft können nicht aus dem - gesetzlich vorgeschriebenen - Aufbau der langen Relationen und dem Gang der langwierigen Senatsberatungen gefolgert werden. Relationen und Senatsberatungen als Zeugnisse redlichen Bemühens zeigen ja gerade, für wie wichtig man es hielt, die bevorstehenden Entscheidungen gründlich vorzubereiten. Wenn die Schilderung, die v. Cramer für das Verhältnis unter den Assessoren eines Senats gibt [1], zutreffend ist, kann man ihnen keine Verantwortungsscheu vorwerfen. Die Tatsache, daß die Assessoren den Mut hatten, manche unpraktischen prozessualen Ordnungsvorschriften zu mißachten [2], beweist ihr echtes Verantwortungs- und Pflichtbewußtsein gegenüber den Rechtsuchenden.

Die lange Prozeßdauer ist insbesondere durch das Verhalten des Reiches bedingt. Denn das Reich, der Träger des RKG's, unterließ es, die für eine zügige Erledigung der Streitsachen erforderlichen Vorschriften und sonstigen Voraussetzungen zu schaffen und die Visitationen des RKG's durchzuführen. Das Versagen des Reiches kann nicht dem RKG angelastet werden.

Bei den Reichsständen hätte es gelegen, durch Zahlung der Kammerzieler die Aufnahme der bereits im Westfälischen Friedensvertrag für notwendig gehaltenen 50 Assessoren bzw. spätestens 1720 die Aufnahme der im Reichsschluß desselben Jahres vorgesehenen 25 Assessoren zu ermöglichen [3]. Wegen ihrer Versäumnisse häuften sich viele entscheidungsreife Streitsachen, die auch die seit 1782/83 durchweg tätigen 25 Assessoren bis zum Ende des alten Reiches nicht mehr aufarbeiten konnten.

---

1 Dazu s. o.Kap.21,139 ff. Zu Auseinandersetzungen unter den Assessoren s. Miscell. Nr.450 Stück 26.
2 VSch 4. und 22.12.1767; 9.9.1768; 1.2.1769; 24.1.1776.
3 S. o.Kap.1,23 Fußn.8.

Wegen des mangelnden Interesses vieler Territorialherren und Reichsstände an der Kameraljustiz fehlte auch dem Reichstag der ernsthafte Wille, die Prozeßordnung für das RKG trotz dringenden Erfordernisses [1] zu überarbeiten und zu verbessern [2]. So unterblieben notwendige prozessuale Reformen.

Außer den äußeren Gründen führten prozeßimmanente Gründe zur Verlängerung der Prozeßdauer: Bedingt durch die geltende Eventualmaxime und den Grundsatz der Schriftlichkeit des Verfahrens in Verbindung mit dem damals üblichen weitschweifigen Schreibstil wuchsen Prozeßstoff und -akten häufig derart an, daß sie völlig unübersichtlich wurden und ihre Bearbeitung viel Zeit erforderte.

Eine richterliche Fragemöglichkeit, die geeignet gewesen wäre, die Parteien zu einer kurzen und klaren Stellungnahme zu veranlassen, kannte man im Kameralprozeß nicht. Seine Zweiteilung mit den sich daraus ergebenden Folgerungen, besonders die Einrichtung der Audienz und der Rezesse sowie die Mängel der Relationen und Referierordnung, verursachten in ihrem Zusammenwirken einen schwerfälligen, schleppenden Prozeßgang. Auch das Sollizitaturwesen verursachte wegen seiner Entartung und Mißbräuche teilweise eine Prozeßverschleppung.

Erhebliche Verzögerungen und Mißstände für den Prozeßgang ergaben sich vor allem daraus, daß gegen die RKG's-Entscheidungen verschiedenartige Rechtsmittel - manche sogar mehrmals - zulässig waren und daß über einige überhaupt nie entschieden wurde.

---

1 So schon: M o s e r , 2.Teil, 665; H ä b e r l i n , 375; P ü t t e r , 3.Teil, 162 ff.; ebenso B r i n k m a n n , 32.

2 S. dazu: M e i s t e r , Karl Andr.Heinr.: Kleine Abhandlung, veranlaßt durch die gegenwärtige Reichstagsberatschlagung über die Wiederherstellung der K.G. Visitation, Regensburg 179o; vgl. T h u d i c h u m , 2o7.

Der von Stobbe [1] für die lange Prozeßdauer genannte Grund, das RKG habe sich "Decennien hindurch... in den frühesten Vorstadien der Streitsache" aufgehalten und "über Dinge" verhandelt, "welche für die Entscheidung des eigentlichen Prozesses ohne alle Bedeutung waren", muß bei genauer Kenntnis des Kameralprozesses wenigstens für die letzten Jahrzehnte des alten Reiches als unrichtig zurückgewiesen werden.

Außer all den angeführten Gründen ist die Dauer vieler Prozesse auch noch durch folgende Umstände beeinflußt worden: Die militärischen Auseinandersetzungen Deutschlands mit Frankreich [2] und die innerstaatlichen Umwälzungen, die besonders von 1803 an zu wiederholten territorialen Veränderungen führten, erschwerten die persönliche Verbindung und den schriftlichen Verkehr zwischen den Parteien, den Anwälten, den Untergerichten und dem RKG.

Verzögert wurde das Prozeßverfahren ferner dadurch, daß manche Untergerichte die acta priora nicht pflichtgemäß herausgaben.

Schließlich benachteiligten auch die schlechten Unterbringungsverhältnisse [3] die Arbeit der Kameralpersonen.

Konfessionelle Streitigkeiten [4] haben, soweit er-

---

1 S t o b b e , O.: Reichshofgericht und Reichskammergericht (Leipziger Rektoratsrede,1878), Leipzig (ohne Jahr), 13 f.

2 Dazu: F a h n e n b e r g , E.J.K. v.: Schicksale des Reichskammergerichts, vorzüglich in Kriegszeiten, Wetzlar 1793; H a r t l e b e n , Theod.Konr.: Über Sicherheitsmittel des Reichskammergerichts in Kriegszeiten, Regensburg 1792; V o i g t e l , Traugott Gotthilf: Geschichte des Deutschen Reiches, Halle 1806, 387-431.

3 S. o.S.255 Fußn.7.

4 Zu Konfessionsstreitigkeiten im 18.Jahrhundert, soweit sie das RKG berühren: P ü t t e r , 2.Teil,384-408; 3.Teil,170 ff.; 250 ff.; M o s e r , Von der Teutschen Religions=Verfassung, Frankfurt und Leipzig 1774, 233 ff.; 286 ff.; R e u ß , Staatskanzley, 1.Teil, 4-56; 8.Teil,175 ff. mit mehreren Beispielen;

sichtlich, in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten des alten Reiches unter den Kameralpersonen nicht stattgefunden und können daher für eine lange Prozeßdauer nicht verantwortlich gemacht werden.

Forts.v.S.258
O e r t e l , Chr.Gottfr.: Vollständiges Register über das ganze Corpus gravaminorum evangelicorum, Regensburg 1767; s. ferner B r ö h m e r , besonders 72 ff.,und o. Kap.1,20.

Vierter Teil und Kapitel 35: DAS ANGEWANDTE RECHT

Das vom RKG angewandte formelle Recht war im wesentlichen Reichsrecht und vornehmlich enthalten in den das Kameralverfahren regelnden Reichsgesetzen, -abschieden und -schlüssen, den Visitationsabschieden, -schlüssen und -memorialien und ferner in den Gemeinen Bescheiden. Prozessuale Vorschriften befanden sich darüber hinaus in den Privilegien, die die deutschen Kaiser vielen Reichsständen verliehen hatten. Außerdem enthielten auch die Kanzleiordnungen formelles Recht.

Soweit prozeßrechtliche Fragen in den Kameralvorschriften nicht geregelt waren, hatte das RKG gemeines Prozeßrecht, d.h. das rezipierte kanonische Prozeßrecht, heranzuziehen [1]. Die Reichshofratsordnung war für das RKG nicht einmal subsidiär verbindlich, während umgekehrt die Prozeßordnung des RKG's subsidiär auch für den Reichshofrat galt [2]. Das RKG befolgte im Zweifel "bekanntermaaßen nach einstimmiger Meinung aller Rechtsgelehrten in materia processus das canonische Recht" [3]. Nach Danz soll das jedoch nur zum Teil zutreffen [4].

Aus den dieser Arbeit zugrundeliegenden Untersuchungen ergibt sich, daß das RKG folgendes materielle Recht [5] anwandte: gesetztes Reichsrecht, z.B. gelegentlich die Peinliche Halsgerichtsordnung (Carolina) [6] und mehrfach den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 [7] sowie häufig

---

1 COC III 64 = RKGO 1555 III 54; s. COC III 5o pr.; RKGO 1555 II 23; II 31 § 13; JRA § 125; dazu s. auch D a n z , 124 ff.
2 IPO Art.5 §§ 54 f.; D a n z , 134 f.; 54; P ü t t e r , 2.Teil, 97 f.
3 So V a h l k a m p f , 1.Bd., 56.
4 S. 354.
5 Zur Anwendung des materiellen Rechts s. JRA §§ 1o5 f., 123 und 157; JVA § 8; Wahlkapitulation 1792 Art.XVI § 5; Art.XXX § 1.
6 Z.B.: Urteil vom 28.11.1783 in R e u ß , Staatskanzley, 5.Teil, 21o f.
7 Z.B.: Streitsache L 127.

Partikularrechte, z.B. die kurkölnische Revisionsverordnung aus dem Jahre 1786 [1], die fürstlich münstersche Eigentumsverordnung von 1770 [2]. Ferner wandte es an gemeines Recht [3], Privilegien der Reichsstände und Reichsmittelbaren, Verträge aller Art, z.B. familienrechtliche Verträge [4] und außerdem Herkommen, Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch [5]. Schließlich beachtete das RKG auch insinuierte Wahlkapitulationen [6].

Mehrfach stützten sich die Assessoren auch auf allgemeine Rechts- und Billigkeitserwägungen, ohne die Vorschriften zu bezeichnen, denen sie entnommen sind [7]. Vereinzelt stützten sie sich auch ausdrücklich auf das Naturrecht [8].

Das Partikularrecht sollte nur angewandt werden, wenn mehrere Voraussetzungen erfüllt waren: Zunächst mußte es dem RKG bekanntgemacht worden sein [9]; denn im alten Reich konnten die Assessoren wegen der zahlreichen territorialstaatlichen Vorschriften nicht von Amts wegen alle partikularen Rechte kennen. Ihre Bekanntmachung geschah durch Insinuation [10] oder dadurch, daß die Parteien die Partikularrechte im Laufe des Prozesses überreichten [11].

Sodann setzte die Anwendung des Partikularrechts voraus, daß die Parteien sich jeweils auf dieses Recht beriefen und bei Streit über die Gültigkeit sein Bestehen nachwiesen [12].

Das Partikularrecht mußte außerdem "redlichen,

---

1 N 243: I 373 fol. 1o2.
2 G 127: I 395 fol. 217 und 221.
3 Z.B.: A 294: II 4o7 fol.44.
4 Z.B.: S 159: I 395 fol.191 b und 191 a.
5 Z.B.: N 243: II 4oo fol.252; II 4o7 fol. 14; I 378 fol.10; S 1547: I 361 fol.57 und 61; E 226: II 376 fol. 192 und 194.
6 Dazu s. v. C r a m e r , WN, 76.Teil, 13. Zur Insinuation der Wahlkapitulationen s. Kap.15,81.
7 S. o.Kap.21,141.
8 Z.B.: N 243: II 4o7 fol.14.
9 COC I 19 pr.; s. JVA § 15.
10 S. o.Kap.15,8o.
11 S. G 127: II 414 fol.1 und 4.
12 Ebenda.

erbern und leydlichen Ordnungen" [1] entsprechen. Das traf nach Moser [2] dann nicht zu, wenn es "dem Recht der Natur, der Religion, dem Staat und guten Sitten" widersprach. Ein Widerspruch zu Reichsgesetzen schloß seine Anwendung aus [3]; ein Widerspruch zum gemeinen Recht schadete jedoch nicht, weil man die Reichsstände für berechtigt hielt, gemeines Recht aufzuheben und abzuändern, soweit das Verhältnis zwischen ihnen selbst und ihren Untertanen betroffen wurde [4].

Schließlich war auch erforderlich, daß die Partikulargesetze und -verordnungen rechtmäßig erlassen worden waren [5].

Das gemeine Recht galt - im Gegensatz zum Partikularrecht - im ganzen Reich. Es umfaßte das rezipierte römische, kanonische und langobardische Recht [6] und war nach v.Cramer "in thesi öffters sehr controvers" [7]. Doch galt das römische Recht in einer sehr stark mit deutschrechtlichen Elementen durchsetzten Weise.

Das gemeine Recht umfaßte aber nicht neueres Reichsrecht, das in verschiedenen Reichsgesetzen niedergelegt war [8]. Denn die RKG-Ordnung des Jahres 1555 unterscheidet "des Reichs gemeine Recht/Abschied/ und den jetzt bewilligten und auf diesem Reichs=Tag aufgerichten Frieden, in Religion und andern Sachen, auch Handhabung des Friedens" [9]. Auch das COC unterscheidet das gemeine Recht vom gesetzten Reichsrecht, z.B. vom Augsburger Religionsfrieden, vom Westfälischen Friedensvertrag und von den Reichsabschieden [10]. Daß zwischen gesetztem Reichsrecht

---

1 § 3 der RKGO 1495, die insoweit noch galt.
2 1.Teil, 1159.
3 S. JRA § 157.
4 M o s e r , 1.Teil, 116o; 1163 f.; v. C r a m e r , WN, 76. Teil, 15.
5 S. S 1547: I 372 fol.144, 145c, 148, 149a,b und 151.
6 Dazu Schröder - v.Künßberg, 872.
7 WN, 76.Teil, 19.
8 Ähnlich M o s e r , 1.Teil, 1163 f. Ebenso v. C r a m e r , WN,76.Teil,8 ff.
9 I 13 § 1; ähnlich I 57. Vgl. COC I 19 pr.; I 71.

und gemeinem Recht ein Unterschied bestanden hat, ergibt sich auch aus dem Jüngsten Visitationsabschied von 1713, § 1, der ausdrücklich darauf hinweist, die Assessoren sollten die Prozeßordnung und anderen "Reichs-Satzungen", wie z.B. "Deputations- und Visitations-Abschiede und Memorialien ... genau ... beachten"; ein Hinweis auf gemeines Recht fehlt in dieser Vorschrift. Auch der Jüngste Reichsabschied unterscheidet in § 1o5 Reichsabschiede und gemeine Rechte.

Das RKG wandte in den angegebenen Grenzen entsprechend dem angeordneten Vorrang [1] des Partikularrechts vor anderen materiellen Rechten primär solches an [2]. So stützte es in der Streitsache G 127 seine Entscheidungen auf die fürstlich münstersche Eigentumsordnung aus dem Jahre 177o [3].

Manche Partikulargesetze schlossen das gemeine Recht aus, z.B. das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten [4]. Es ist zweifelhaft, ob das RKG das Allgemeine Landrecht angewandt hat. Wegen des für Preußen bestehenden Appellationsprivilegs sind wahrscheinlich in den letzten Jahren des alten Reiches keine oder nur wenige Streitfälle aus Preußen an das RKG gelangt. Aus den eingesehenen Prozeßakten ergab sich über die Anwendung des Allgemeinen Landrechts nichts.

Das gemeine Recht und das gesetzte Reichsrecht galten demnach gegenüber dem Partikularrecht nur subsidiär [5]. Das gesetzte Reichsrecht wiederum ging dem gemeinen Recht vor [6].

Forts.v.S.262

1o COC I 19 pr.; I 71; vgl. v. C r a m e r , WN,76.Teil, 8 ff.; M o s e r , 1.Teil,1156 ff.; D a n z , 137; unklar S m e n d , 371.

1 RKGO 1555 I 57; vgl. COC I 71 und RKGO 1495 § 3.
2 B 628: II 382 fol. 161 f.; N 243: I 373 fol. 1o2 und 12o.
3 II 399 fol.54; I 395 fol. 217 und 221.
4 So das Publikationspatent zum ALR in: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten - Neue Ausgabe - 1. Teil, 1.Bd., Berlin 1806, bei G.C.Nauck, II.

Befehle des Kaisers galten als null und nichtig und brauchten nicht beachtet zu werden, wenn sie gegen Reichsgesetze und Wahlkapitulationen verstießen [1]. Dagegen mußten die kaiserlichen Rechte aber immer beachtet werden [2].

Forts.v.S.263
5 Vgl. v. C r a m e r , WN, 76.Teil, 15; M o s e r , 1.Teil, 1163.
6 So auch M o s e r , 1.Teil, 1163, und v. C r a m e r , WN, 76.Teil,9.

1 S. Wahlkapitulation 1792 Art. XVI §§ 7,12 und 17.
2 RA 1532 III § 17.

A n h a n g : Statistische Angaben

Die nachfolgenden Übersichten mögen die bisherigen Darlegungen ergänzen und zur sachgerechten Beurteilung der RKG's-Tätigkeit beitragen.

Es übersteigt den Rahmen dieser Abhandlung, die Leistungen des RKG's ausführlich darzustellen und zu würdigen. Bei einer Auswertung der Übersichten ist zu beachten, daß das vorliegende Zahlenmaterial nicht eindeutig ist; denn seine Angaben stimmen nicht immer miteinander überein, obwohl manchen Übersichten dieselben Zeiträume zugrundeliegen. Außerdem umfaßt das Zahlenmaterial im wesentlichen nur Extrajudizialentscheidungen. Die Tätigkeit der außerordentlichen Senate und des Plenums ist in den Übersichten nicht berücksichtigt.

Über den materiellen Inhalt der nachfolgenden Entscheidungen ließ sich außer dem Angegebenen nichts feststellen.

Das Zahlenmaterial wurde, soweit bei den einzelnen Tabellen nichts Besonderes angegeben ist, den Entscheidungssammlungen für die Jahre 1802 bis 1804 (Anhang) entnommen. Die Zahlen für das Jahr 1805 beruhen auf Angaben bei Vahlkampf, 2.Bd., nach S.106 . - Der quellengemäße Ausdruck "abgeschlagen" wird in den RKG's-Archivalien gelegentlich auch mit "abgewiesen" oder "nicht erkannt" wiedergegeben. Der Ausdruck "Klagen" umfaßt hier,wie in den Ausführungen,Mandats-, Citations- und Appellationsprozesse.

T a b e l l e I : Mandata

Im Jahre	eingeführt	erkannt a) s.c.	erkannt b) c.c.	abgeschlagen	Schreiben um Bericht erlassen	auf Bericht u. Gegenbericht a) erkannt aa) s.c.	a) erkannt bb) c.c.	b) abgeschlagen	Ordinationes
1790	178	36	8	46	48	5	2	3	28
1791	172	32	14	56	47	5	4	10	53
1792	155	33	10	57	48	4	4	19	51
1793	167	27	10	39	63	11	3	14	66
1794	128	18	9	63	38	9	4	12	27
1795	94	28	9	22	57	8	3	16	28
1796	85	17	6	38	31	5	4	8	22
1797	100	13	10	32	51	6	2	13	21
1798	95	9	5	47	35	4	1	14	30
1799	118	19	5	52	42	5	1	10	26
1800	136	24	8	51	80	4	1	12	45
1801	133	24[1]	1[1]	55[2]	65	5[1]	1[1]	21[2]	44
1802	125	19	8	54	44	7	1	19	41
1803	108	29	7	38	37	6	-	10	40
1804	154	39	3	57	58	7	1	15	44
1805	183	38	5	47	86	14	4	13	33
16 Jahre	2131	405	523 118	754	830	105	141 36	209	599

1 Nach Protonotar Vahlkampf in 02,551 wurde 18o2 insges.nur 27 Mandatsbegehren entsprochen.
2 Nach Protonotar Vahlkampf in 02,551 wurden18o2 insges.nur 54 Mandatsbegehren abgeschlagen.

T a b e l l e II : Citationes

Im Jahre	eingeführt	erkannt	abgeschlagen [1]
1790	18	14	3
1791	27	24	2
1792	23	22	6
1793	27	23	3
1794	29	22	6
1795	33	26	7
1796	17	16	1
1797	16	13	3
1798	18	17	1
1799	21	19	1
1800	23	15	5
1801	24	17	4
1802	29	22 [2]	3 [3]
1803	43	31	6
1804	35	26	9
1805	34	28	6
16 Jahre	417	335	66

1 Zu Ordinationes und Schreiben um Bericht in Citationssachen s. Tabelle V.
2 Nach Protonotar Vahlkampf in 02,551 wurden 1802 nur 17 Citationes erkannt.
3 Nach Protonotar Vahlkampf in 02,551 wurden 1802 nur 6 Citationes abgeschlagen.

T a b e l l e III: Appellationes

Im Jahre	eingeführt	erkannt a) erkannt	erkannt b) ad ulteriorem deductionis	abgeschlagen a) abgeschlagen	abgeschlagen b) ad ulteriorem deductionis	Schreiben um Bericht erlassen	auf Bericht u. Gegenber. a) erkannt	auf Bericht u. Gegenber. b) abgeschlg.	Ordinationes
1790	181	74	1	39	15	25	7	4	11
1791	194	52	3	82	17	22	15	7	20
1792	195	80	-	92	13	37	16	5	31
1793	173	55	5	92	24	36	13	11	32
1794	163	59	4	72	19	36	7	13	23
1795	172	60	7	77	16	33	10	5	14
1796	143	53	2	55	17	33	17	5	14
1797	164	55	3	77	5	40	13	5	12
1798	164	48	2	85	16	46	12	16	18
1799	194	52	2	73	25	42	14	17	11
1800	180	56	2	103	20	46	17	13	37
1801	172	43[1]	1[1]	85[2]	27[2]	35	23[1]	11[2]	23
1802	183	60	7	95	22	56	16	18	22
1803	133	52	1	74	29	30	12	17	16
1804	102	37	2	57	25	27	6	10	8
1805	116	32	2	56	11	20	7	11	8
16 Jahre	2629	868	44	1214	301	564	205	168	300

1 Protonotar Vahlkampf macht in 02,551 dieselben Angaben.
2 Protonotar Vahlkampf nennt in 02,551 die Zahl 141 und nicht - wie sich hier durch Addition ergibt - 135.

Aus den Tabellen I bis III ergibt sich folgende Zusammenstellung:

T a b e l l e IV:

Zahl aller	1800	1801	1802	1803	1804	1805
eingeführten Klagen	339	329	337[1]	284[4]	291	333
zugelassenen Klagen	125	114	133	137	119	128
abgeschlagenen Klagen	204	203	211	174	173	144
Schreiben um Bericht	126	100	100[2]	67	85	106
Ordinationes	82	67	63[3]	56	52	41

---

1 Protonotar Vahlkampf nennt in einem Schlußbericht in 02,551 f. die Zahl 468.
2 " " " " " " " " " " " " 98.
3 " " " " " " " " " " " " 90.
4 " " " " " " in 03,404 die Zahl 347.

T a b e l l e V :

Aus den Kameralkalendern der Jahre 1801 bis 1805 ergibt sich folgende Übersicht:

	Nov.1799-Okt.1800	Nov.1800-Okt.1801	Nov.1801-Okt.1802	Nov.1802-Okt.1803	Nov.1803-Okt.1804
1. Mandata:					
erkannt	29	27	32	31	49
abgeschlagen	49	80	47	63*	59
Schreiben um Bericht	49	-	-	-	51
Ordinationes	27	-	-	-	32
2. Citationes:					
erkannt	17	15	17	35	33
abgeschlagen	5	7	6	5	8
Schreiben um Bericht [1]	4				4
Ordinationes [1]	1				1
3. Appellationes:					
erkannt	78	59	73	80	44
abgeschlagen	115	110	140	115*	102
Schreiben um Bericht	47				32
Ordinationes	17				10

1 Im Gegensatz zu den der Tabelle II zugrundeliegenden Übersichten weisen die Kameralkalender auch für Citationssachen Schreiben um Bericht und Ordinationes aus.

* z.T. abgeschlagen, z.T. durch Verordnung erledigt.

Aus der Übersicht V ergibt sich die

T a b e l l e VI:

Zahl aller	Nov.1799-Okt.1800	Nov.1800-Okt.1801	Nov.1801-Okt.1802	Nov.1802-Okt.1803	Nov.1803-Okt.1804
abgeschlagenen Klagen	169	197	193	183	169
zugelassenen Klagen	124	101	122	146	126
Schreiben um Bericht	100	-	-	-	87
Ordinationes	45	-	-	-	43

Die Leistung der einzelnen Extrajudizialsenate verdeutlicht insbesondere T a b e l l e VII:

	Sept.1801-Aug.1802		Sept.1802-Dez.1803		1804		1805	
	a) Reichsunmittelb.	b) Reichsmittelbarer	a)	b)	a)	b)	a)	b)
	1. Z a h l d e r D e k r e t e E X T R A J U D I Z I A L S A C H E N							
Schreiben um Bericht:	1.Sen. 25	1.Sen. A: 3	19	1	18	3	24	2
		B: 8		10		5		5
	2.Sen. 9	2.Sen. A: 3	7	2	19	1	29	1
		B: 3		9		5		1
	3.Sen. 14	3.Sen. A: 17	21	10	21	8	35	8
		B: 6		4		1		1
	4.Sen. 21		14		9		-*	
Summe:	69	40	61	36	67	24	88	18
Ordinationes	80	15	85	13	38	4	53	2
		8		6		2		-
	28	18	63	20	24	2	72	9
		5		12		10		5
	15	11	39	33	26	3	45	20
		15		31		14		8
	18		25		19			
Summe:	141	72	212	115	102	35	170	44
Zugelassene Klagen:	28	12	46	12	25	4	40	4
		5		16		5		3
	17	11	17	14	20	8	33	10
		12		23		10		9
	19	17	28	17	29	12	29	8
		2		22		4		4
	9		19		10			
Summe:	73	59	110	104	84	43	102	38

* Der 4.Extrajudizinalsenat für Streitsachen Reichsunmittelbarer ist aufgelöst worden. S.o. Kap. 2,31.

Abgeschlagene Klagen:	26	19 28	52	31 27	26	10 14	35	6 12
	15	11 21	34	29 31	17	14 19	30	7 23
	33	34 24	48	47 22	39	25 6	50	27 4
	24		28		11			
Summe:	98	137	162	187	93	88	115	79
Summe aller Dekrete: **	381	308	545	442	346	189	475	179
	2. Zahl der erstatteten Vorträge							
schriftlich:	99	38 46	133	44 50	80	16 20	102	13 18
	48	24 38	74	44 67	55	17 34	96	18 3o
	74	71 38	94	62 37	8o	38 12	95	36 1o
	58		58		37			
Summe:	279	255	359	304	252	137	293	125
mündlich:	60	11 3	69	13 9	27	5 6	50	1 2
	24	19 3	48	22 8	29	1o 1o	68	9 8
	7	8 9	53	45 42	41	12 13	65	27 7
	14		28		7			
Summe:	105	53	198	139	104	56	183	54
Summe aller Vorträge:	384	3o8	557	443	356	193	476	179

** Dekrete sind Extrajudizial-Senatsentscheidungen, s.o.Kap.17,103.

Aus der Tabelle VII ergibt sich nachstehende Übersicht:

T a b e l l e VIII:

	Sept.1801-Aug. 1802	Sept.1802-Dez. 1803	1804	1805
1. Zahl aller zugelassenen Klagen	132	214	127	140
abgeschlagenen Klagen	235	349	181	194
Schreiben um Bericht	109	97	91	106
Ordinationes	213	327	137	214
2. Zahl aller Dekrete [1]	689	987	535	654
3. Zahl aller schriftlichen Vorträge	534	663	389	418
mündlichen Vorträge	158	337	160	237
4. Zahl aller Vorträge [1]	692	1000	549	655

1 Die Zahl der extrajudizialiter gehaltenen Vorträge übersteigt wahrscheinlich deswegen die Zahl der Dekrete, weil sie auch die Vorträge der Korreferenten enthält.

Alle in den bisherigen Übersichten enthaltenen Zahlen beziehen sich nur auf Extrajudizialsachen. Die in der Entscheidungssammlung 02,552 für das Jahr 1803 angekündigte Übersicht über Judizialsachen aus den Jahren 1782 bis 1801 ist angeblich wegen zu großer Kosten und zu wenig Kanzleipersonen nicht erschienen (so Protonotar Vahlkampf in 03,404).

Über die Tätigkeit der einzelnen Judizialsenate gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

T a b e l l e IX:

		Sept.1801-Aug. 1802	Sept.1802-Dez. 1803	Jan.1804-Dez.1804	Jan.1805-Dez.1805
		J u d i z i a l s a c h e n			
		1. Z a h l d e r U r t e i l e			
Endurteile:	1.Sen.	25	36	28	24
	2.Sen.	14	36	16	28
	3.Sen.	41	55	47	40
	Summe:	180	127	91	92
Zwischenurteile:	1.Sen.	62	51	42	49
	2.Sen.	15	37	27	35
	3.Sen.	48	85	55	5
	Summe:	125	173	124	89
Gemischte Urteile: (z.T.End-, z.T.Zwischenurteile)	1.Sen.	16	-	-	-
	2.Sen.	-	2	1	-
	3.Sen.	3	1	23	62
	Summe:	19	3	24	62
		2. Z a h l d e r e r s t a t t e t e n V o r t r ä g e			
schriftlich:	1.Sen.	57	64	56	36
	2.Sen.	29	59	42	48
	3.Sen.	66	86	60	62
	Summe:	152	209	158	146
mündlich:	1.Sen.	46	23	14	37
	2.Sen.	1	19	8	18
	3.Sen.	26	63	65	48
	Summe:	73	105	87	103

T a b e l l e X : Sie ergibt sich aus der Tabelle IX.

Zahl	Sept.1801-Aug. 1802	Sept.1802-Dez. 1803	1804	1805
der (reinen) Endurteile	80	127	41	92
aller Urteile	224	303	239	243
aller Vorträge [1]	225	314	245	249

Aus den Kameralkalendern der Jahre 1803 bis 1805 folgt, daß vom November 1801 bis Oktober 1802 55 Endurteile ergingen, vom November 1802 bis Oktober 1803 88 und vom November 1803 bis Oktober 1804 124 Endurteile.

---

1 Die Zahl der Vorträge übersteigt wahrscheinlich deswegen die Zahl der Urteile, weil sie auch die Vorträge der Korreferenten mitzählt.

T a b e l l e XI:

Aus den für die Jahre 1800 und 1801 erschienenen Entscheidungssammlungen, die alle Dekrete und Urteile des RKG's enthalten, ergibt sich folgende Übersicht:

	1800	1801
Dekrete	2575	2419
Urteile	598	537

T a b e l l e XII:

Die Entscheidungssammlungen für die Jahre 1802 bis 1804 enthalten alle "Haupt- oder sonst eine praktische Ansicht gewährenden Urteile und Dekrete" (s. Titelblätter dieser Sammlungen). Aus ihnen ergibt sich die letzte Übersicht:

	1802	1803	1804
Dekrete	1395	856	947
Urteile	143	140	601

Lebenslauf

Am 30.September 1936 wurde ich als neuntes Kind des 1943 verstorbenen Bauern August Wiggenhorn und seiner Ehefrau Antonia, geborene Hüsing, in Metelen/Westfalen geboren. 1948 heiratete meine Mutter den Bauern August Weilinghoff. Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.

Nach fünfjährigem Besuch der Volksschule in Metelen besuchte ich von Ostern 1948 an das altsprachliche Alexander-Hegius-Gymnasium in Ahaus/Westfalen. Dort legte ich am 5.März 1957 die Reifeprüfung ab. Im Sommersemester 1957 begann ich mit dem Studium der Rechtswissenschaft. Zunächst studierte ich zwei Semester in Münster, dann ein Semester in München und anschließend fünf Semester in Münster. Das erste juristische Staatsexamen bestand ich am 23.Juni 1961 beim Justizprüfungsamt am Oberlandesgericht Hamm mit der Note "voll befriedigend".

Danach war ich mehrere Monate als wissenschaftliche Hilfskraft im Institut für Deutsche Rechtsgeschichte an der Universität Münster tätig. Im November 1962 trat ich in den juristischen Vorbereitungsdienst.

Es ist mir ein freudiges Anliegen, dem verehrten Herrn Professor Dr. Rudolf Gmür für seine vielfältige Hilfe zu danken. Er regte diese Abhandlung an und förderte ihre Fertigstellung durch fruchtbare Hinweise.

Freundlich wurde ich bei der Beschaffung der Archivalien und sonstigen Literatur unterstützt durch das Staatsarchiv Münster, das Bundesarchiv - Außenstelle Frankfurt (Main) in Frankfurt a.M. -, die Universitätsbibliothek Münster und mehrere auswärtige Universitäts-, Landes- und Stadtbibliotheken.

Für wertvolle Anregungen danke ich insbesondere auch Herrn Oberstaatsarchivrat Dr. Aders, Münster, und Herrn Oberarchivrat Dr. Latzke, Frankfurt a.M.